

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1830.

1^{tes} bis 39^{tes} Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden bei dem Hofbuchdrucker C. C. Meißner und Söhnen.

R e p e r t o r i u m

der Gesesammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1830.

I. in chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
1829. 23. Dec.	1830. 8. Jan.	Statuten des Königl. Sächs. Militair, St. Heinrichs, Drbens	1.	1.	1 — 6.
" "	9. "	Mandat, (bei der Landesregierung ausgefertigt) die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betr.	2.	2.	7 — 8.
" "	" "	Mandat, (bei der Landesregierung ausgefertigt) die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betr.	2.	3.	9.
1830. 27. Jan.	8. Febr.	Bekanntmachung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii, die Feier der Bußtage im Jahre 1830. betr. . . .	3.	4.	11.
" "	27. "	Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an das Oberconsistorium, den §. 7. und ff. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig betr.	4.	6.	15 — 16.
29. "	20. April	Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Bubissin, zu Publication des Mandates vom 23ten December 1829. die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betr.	9.	11.	37 — 38.
6. Febr.	8. Febr.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) das bei dem Auswandern hiesiger Unterthanen zu beobachtende Verfahren betr.	3.	5.	12 — 14.
25. "	31. März.	Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig, die Discontocasse daselbst betr.	6.	8.	19 — 20.
6. März.	16. "	Verordnung der Landesregierung, die neue Stadtanleihe zu Leipzig betr.	5.	7.	17 — 18.

Datum des Gesetzes.		der Ausgabe.		I n h a l t.		Stück.	Num.	Seite.
2. April.	5. April.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) über die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfs, für das Markgrasthum Oberlausitz		7.	9.	21 — 31.		
7. "	14. "	Valvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten etc.		8.	10.	33 — 36.		
"	24. "	Verordnung des Geheimen Finanz-Collegii, das Einbringen des Wildprets in Städte betr.		10.	12.	39 — 40.		
15. "	"	Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium, die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betr.		10.	13.	41.		
"	24. April.	Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, desselben Inhalts		10.	14.	42.		
3. Mai.	12. Juni.	Verordnung des Kirchenrathes, wegen Bekanntmachung neuer Spatul-Tax-Ordnungen für den Kirchenrath und dessen Kanzlei, ingleichen für das Oberconsistorium und dessen Protonotariats-Expedition, und wegen einiger hierauf sich beziehender Bestimmungen.		14.	21.	71 — 87.		
4. "	21. Mai.	Generale des Geheimen Finanz-Collegii, die Aufhebung des wegen der Königl. Jagden ergangenen Gouvernements-Patents vom 31sten Mai 1814, und die im Bezug auf die Wildpretsdeputate geltenden Bestimmungen betr.		11.	15.	43 — 48.		
5. "	"	Rescript des Kirchenrathes an die theologische Facultät zu Leipzig, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betr.		11.	16.	49.		
"	12. Juni.	Publicandum des Geheimen Finanz-Collegii, die Erläuterung einer, §. 16. des, wegen der Cautionen und Depositen bei den Königl. Cassen, so wie wegen des Pensionswesens ergangenen Generalis vom 22sten Februar 1817. enthaltenen Bestimmung betr.		14.	22.	88.		

D a t u m des Gesetzes.		A u s g a b e.		I n h a l t.		Stück.	Num.	Seite.
11. Mai.	21. Mai.	Bekanntmachung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, die Ausführung der ordinären Magazinlieferung betr.		11.	17.			50.
14. "	" "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Entziehung der Ordens- und Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit des Inhabers betr.		12.	18.			51 — 53.
" "	" "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Aufstellung von Wachen vor Mietwohnungen von Militärpersonen, wegen Ausübung eines Retentionsrechts betr.		12.	19.			54.
" "	9 Juni.	Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Actenreposituren und Inventarienzettel bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr.		13.	20.			55 — 70.
26. Mai.	28. "	Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an das Oberconsistorium, die Appellationen hinsichtlich der Anstellungen und Suspensionen von Geistlichen und Schullehrern betr.		17.	26.			97 — 98.
11. Juni.	23. "	Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, eine Erläuterung der Stempelmandate von 1819. und 1822. betr.		16.	24.			93 — 94.
" "	" "	Rescript desselben an das Ober-Steuer-Collegium, desselben Inhalts.		16.	25.			95.
14. "	15. "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbener Frauenspersonen betr.		15.	23.			89 — 91.
22. "	24. Juli.	Publicandum des Geheimen Finanz-Collegii, die Abänderung der Leipziger General-Accis-Tariffsätze von dem Mehle, dem Bankbrot und dem Branntweinschrote betr.		18.	27.			99 — 100.
9. Juli.	29. "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Einführung einer neuen Arzneientaxe und eines Supplementi Pharmacopoeae Saxonicae, ingleichen einige Abänderungen in den Bestimmungen des, wegen des Verkaufs der Arzneiwaaren, unterm 30sten September 1823 ergangenen Mandates betr.		19.	28.			101 — 115.

D a t u des Gesetzes.	ber Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
4. Aug.	23. Aug.	Bekanntmachung des Geheimen Rathes, die mit der Königl. Baierschen Regierung, wegen des den Schriftstellern und Verlegern gegenseitig zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck, getroffene Übereinkunft betr.	20.	29	117 - 119.
.	15. Sept.	Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Prüfung der Schullehrer in der Oberlausitz betr.	23.	34.	157 - 158.
13. .	26. Aug.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe aus gefertigt) die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen betr.	21.	30.	121 - 151.
18. .	30. .	Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium, eine die Stempelabgabe betreffende Erläuterung betr.	22.	31.	153 - 154.
.	.	Rescript desselben an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, desselben Inhalts.	32.	155.
26. .	.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Gleichstellung der, nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830, auszugehenden neuen, zu drei pro Cent zinsbaren, landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheinen betr.	33.	156.
13. Sept.	16. Sept.	Bekanntmachung, (aus dem Geheimen Cabinet) die Ernennung des Prinzen Friedrich August, K. S. zum Mitregenten des Königreichs betr.	24.	35.	159 - 160.
15. .	20. .	Decret an den Geheimen Rath, die künftige Rescripts-, Vortrags- und Berichtsform betr.	26.	37.	165 - 166.
16. .	18. .	Valvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten u. s. w.	25.	36.	161 - 164.
27. .	8. Oct.	Stenerauschreiben auf die Jahre 1831, 1832 und 1833.	28.	39.	169 - 174.

Datum des Gesetzes.	der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
30. Sept.	2. Oct.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) zu Berichtigung einer Mißdeutung des wegen allgemeiner Rechtsgrundsätze in Frohn- und Dienst-Sachen erlassenen Mandats.	27.	38.	167-168.
5. Oct.	8. "	Bekanntmachung, (aus dem Geheimen Cabinet) die Maßregeln gegen die neuerlich stattgefundene Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.	28.	40.	175-176.
6. "	9. "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) das Untersuchungs- und Straf-Verfahren gegen die, bei den dormaligen Unruhen, aufgegriffenen und entdeckten Verbrecher betr.	29.	41.	177-178.
"	23. "	Generalverordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin an sämtliche Gerichtsobrigkeiten des oberlausitzischen Landkreises, die Verpflichtung der Hebammen betr. .	30.	42.	179-180.
13. "	"	Decret an den Geheimen Rath, die Darlehne aus dem Steuer-Aerario betr.	"	43.	181.
14. "	"	Verordnung der Landesregierung, die Auslieferung der Oesterreichischen Deserteurs betr.	"	44.	182.
18. "	9. Dec.	Generalrescript des Geheimen Finanz-Collegii an sämtliche Accis- und Gleits-Commissarien, die Sportelsätze in Accisfachen betr.	36.	51.	215-217.
30. "	11. Nov.	Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig, die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt betr. .	31.	45.	183-184.
4. Nov.	"	Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii, die Erläuterung und Abänderung des 15ten §. der Bekanntmachung vom 12ten November 1828, die Land- und Nieth-Kutscher und deren Abgabe betr.	"	46.	185-186.
6. "	20. "	Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, das Straßenbauwesen in der Oberlausitz betr.	33.	48.	195-196.

Datum des Gesetzes.	der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
13. Nov.	19. Nov.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Erhebung der Biersteuer in der Oberlausiz betr.	32.	47.	187-193.
29. "	6. Dec.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Errichtung der Communalgarden betr.	34.	49.	197-211.
" "	18. "	Verordnung des Geheimen Finanz-Collegii, die Abgabenbefreiungen der auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger betr.	37.	52	219-220.
1. Dec.	6. "	Verordnung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii, die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr. .	35.	50.	213-214.
14. "	18. "	Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii, die Accisbefreiung des Kalks auf dem Lande betr.	37.	53.	221.
15. "	21. "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Wahlen provisorischer städtischer Communalrepräsentanten und die denselben, bis zu Einführung einer neuen Städteordnung, zu gebende Stellung betr.	38.	54.	223-246.
22. "	31. "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Erstreckung der Censurgefesse auf den Steindruck betr.	39.	55.	247-249.

R e p e r t o r i u m

der Gesesammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1830.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Ablösung der Huth- und Frohndienst-Befugnisse, s. Frohn- und Dienst- sachen.	
Accisfachen = die Sportelansätze in = betr.	215—216.
Actenreposituren und Inventarien-Verzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen der Oberlausitz — deren künftige Einrichtung.	55—70.
I. Kirchen- und Pfarr-Acten-Deposituren.	55—59.
II. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien.	59—62.
Agenten, diplomatische, s. Gesandte.	
Agnitionen, s. Stempelmandate von 1819, 1822.	
Anweisungen, kaufmännische — inwiefern sie künftig Wechselrecht haben sollen.	9.
Apotheker — deren Obliegenheiten hinsichtlich des Anschaffens der neuen Arz- neientaxe u. s. Arzneientaxe.	
Arzneien, verschriebene — Bestrafung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, welche dafür Rabbat resp. annehmen oder bewilligen.	103.
— welche von den Kaufleuten, gemeinschaftlich mit den Apothekern, verkauft werden dürfen.	104.
— — deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter 1 Unze erlaubt ist.	111.
— — desgl. nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfund.	112.
— — Verzeichniß der mit besonderer Vorsicht zu behandelnden.	113—115.
Arzneientaxe = die Einführung einer neuen = und eines Supplementi Phar- macopoeae Sax. incl. einige Abänderungen in den Bestimmungen des Mandats wegen des Verkaufs der Arzneiwaaren, vom 30sten Sep- tember 1823 bt.	101—115.
Arzneimittel, s. Arzneientaxe.	
Arzneiwaaren, s. Arzneientaxe.	
Attachés der Gesandten, s. Gesandte.	
Aufruhr, s. Ruhe, öffentliche.	
Auswandern hiesiger Unterthanen — desfalliges Verfahren.	12—14.

	Seitenzahl.
B.	
Baiern, s. Büchernachdruck.	
Baubienste, s. Frohn- und Dienst- Sachen.	
Berichtsform, s. Vortrags- u. Form.	
Biersteuer — deren Erhebung in der Oberlausitz.	187-193.
— Aufhebung der zeitherigen desfalligen Gesetze.	187.
— ist künftig nur vom Malze zu entrichten.	188.
— Modalität der Berichtigung derselben und Obliegenheit des Brauenden und des Bier-Steuer-Einnehmers.	188.
— desgl. der Müller.	189.
— Abzüge finden nicht Statt.	189.
— Contrabentionsstrafen.	189.
— Befreiungen und Aequivalente.	189.
— vom aus- und erbländischem Biere.	191.
— Erlaß für Abgebrannte.	192.
— Fira.	192.
— Regie.	192.
— Untersuchungsverfahren bei Defraudationen.	192.
Bier-Trank-Steuer, s. Steuerausschreiben.	
Botendienste, s. Frohn- und Dienst- Sachen.	
Braunkohlen, s. Stein- u. Kohlen.	
Büchernachdruck — die dagegen mit Baiern getroffene Uebereinkunft.	117-119.
Bürgergarden — Aufhebung des Mandats wegen deren Errichtung vom 22sten März 1828.	197.
— s. Schützencompagnien.	
Bußtage — deren Feier im Jahre 1830.	11.
C.	
Candidaten der Theologie — deren Prüfung.	213-214.
Chargé d'affaires, s. Gesandte.	
Cessionen, s. Stempelmandate von 1819. 1822.	
Censurgesetze — deren Erstreckung auf den Stein-druck.	247-249.
Civilverdienst, s. Orden und Ehrenzeichen.	
Communalgarden — deren Errichtung.	197-211.
— — deren Zweck.	198-200.
— — Stempelfreiheit der darauf sich beziehenden Schriften.	198.
— — deren Organisationscommissionen.	198.
— — in welchen Städten sie zu errichten.	200.211.
— — Zeit der Verpflichtung und Eintritt.	201.

	Seitenzahl.
Communalgarben — wer nicht eintreten kann.	201.
— — wem der Eintritt nicht anzufinnen, aber verstattet ist.	201.
— — deren Oberbefehlshaber und Ausschüsse.	202.
— — Wechsel der Ausschussmitglieder.	203.
— — der letztern Geschäftskreis.	204.
— — der letztern Beschlüsse, Entscheidungen und Ressortverhältnisse.	205.
— — deren Zusammensetzung.	205.
— — deren Eintheilung in Compagnieen.	206.
— — Errichtung einer berittenen Abtheilung.	206.
— — Wahl und resp. Ernennung der Hauptleute und Zugführer, der Kottmeister, Feldwebel und Tambours.	207.
— — Erhaltung der Ordnung, Fahnen.	207.
— — Verpflichtung, Rangverhältniß.	207.
— — Kleidung, Auszeichnung der Anführer, Waffen, Waffenübungen.	208.
— — Revuen, Dienst.	209.
Communrepräsentanten, städtische, provisorische — deren Wahl und Stellung bis zu Einführung einer allgemeinen Städteordnung.	223–246.
I. Allgemeine Bestimmungen.	
— — welche Städte wählen können.	223.
— — deren Verhältniß überhaupt und zum Stadtrathe.	224–225.
— — desgl. zu den Vertretern der Bürgerschaft und zu diesen selbst.	226.
— — deren, wie auch der Ersatz- und Wahlmänner Zahl.	227.
— — Eintritt der Ersatzmänner und nachträgliche Wahlen — Kosten und Stempelfreiheit.	228.
— — II. Stimmfähigkeit, Wählbarkeit und Ablehnungs- gründe.	228–229.
— — III. Wahlordnung.	
— — Commissarien, Subdelegirte, Protocollanten, Bürgerverzeichnisse.	230.
— — Wahlgehülfen, Wahllisten.	231.
— — Wahlbezirke, Wahlfreiheit, Bekanntmachung des Wahltags.	232.
— — Wahlhandlung, Abstimmung.	233.
— — Stimmenzählung, Wahlergebniß.	234.
— — Verfahren nach Ernennung der Wahlmänner.	235.
— — Stimm-Zählungs-Protocolle, Einwendungen gegen das Wahlver- fahren.	236.
— — IV. Geschäftsordnung.	
— — deren erste Berathung, Einführung.	236.
— — Zugiehung Andern zu den Versammlungen, Versammlungsort, Pflich- ten des Vorstehers, Deputationen.	237.
— — Beschlußnahme und Protocolle, Communication mit dem Stadtrathe, Unterschriften, Bemerkung über die Berathungsgegenstände.	238.
Consuln, s. Gesandte.	

	Seltenzahl.
D.	
Darlehn, s. Steuerärar.	
Decoration, s. Ordens- und Ehrenzeichen.	
Deserteurs, Oesterreichische und Sächsische — die zu deren resp. Uibernahme und Auslieferung bestimmten Orte, auch desfallige Kostenerstattung betr.	182.
Dienste, Dienstfachen, Dienstzwang, s. Frohn- und Dienst- Sachen.	
Dispensatorium, s. Arzneientaxe.	
Doctorwürde, theologische, im Auslande erlangte — inwiefern deren Anerkennung zu versagen sei.	49.
Drescher, s. Frohn- und Dienst- Sachen.	
Drogenpreise, s. Arzneientaxe.	
Düngekalk, s. Kalk.	
E.	
Ehrenzeichen, s. Ordens- und Ehren- Zeichen.	
Erbdrescher, Erbmäher, s. Frohn- und Dienst- Sachen.	
Erbchaftsstempel, s. Vermächtnisse.	
Erdkoblen, s. Stein- u. Kohlen.	
Examen, s. Candidaten.	
F.	
Feuer- Versicherungs- Anstalt, s. Leipzig.	
Frauenspersonen, schwangere, s. Kinder.	
Friedrich August, Prinz, K. S. — dessen Ernennung zum Mitregenten des Königreichs.	159-160.
— — — s. Vortrags- u. Form.	
Frohn- und Dienst- Sachen = Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über =	121-151.
— — — allgemeine Verpflichtungsgründe, wie Gesetz, Vertrag u.	121.
— — — A. Rechtsgrundsätze, hinsichtlich aller Arten von Frohnen und Diensten, mit Inbegriff der gesetzlichen.	122 ff.
I. in Ansehung der gemessenen und ungemessenen.	122-133.
II. — — — der ungemessenen Dienste.	133-134.
III. beegleichen der gemessenen.	135.
B. Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Dienste, die auch gesetzlich für Untertanendienste erklärt sind.	136 ff.
I. Hausdienste.	136 ff.
II. Kinderdienstzwang.	140 ff.
III. Bewachung der Rittergüter.	150.

	Seitenzahl.
Frohn- und Dienstsachen — Berichtigung einer Mißdeutung des vorangezogenen Mandats (besonders hinsichtlich der Ablösung der Huth- und Frohn-dienst-Befugnisse.)	167-168.
— — — deren Ablösung wird nicht nur für die Kreislande, sondern auch für die Oberlausitz beabsichtigt.	167.
Fuhren, s. Frohn- und Dienstsachen.	

G.

Geistliche und Schullehrer — daß die Berichterstattung auf Appellationen gegen deren Anstellung, oder Suspension an den Kirchenrath erfolgen solle.	97-98.
Generalaccise, s. Leipzig.	
Gesandte, auswärtige, und Geschäftsträger — deren, wie auch deren Attachés, Gefolge und Dienerschaft Abgabebefreiung.	219.
— — — u. an letzterer haben die mit speciellen Missionen Beauftragten, die Agenten und Handels-Consuln nicht Theil.	220.
Geschäftsträger, s. Gesandte.	
Gesindechau, s. Frohn- und Dienstsachen.	

H.

Handelsconsuln, s. Gesandte.	
Hebammen, auf ständische Kosten gebildete, in der Oberlausitz — deren Verpflichtung.	179-180.
Heinrichsorden, s. Militair. St. Heinrichsorden.	
Huthungsbefugnisse, s. Frohn- und Dienstsachen.	

J.

Jagden, Königliche — die Aufhebung des deshalb ergangenen Gouvernements-Patents vom 31sten Mai 1814. und die Bestimmungen hinsichtlich der Wildpretsdeputate betr.	43-48.
— — — deren Verwaltung — Wildstand.	44.
— — — — Vererbung — Verpachtung.	44.
— — — Ablieferung der Wildpretsdeputate.	45.
— — — deren Vergütung in Gelde, oder Ausgleichung in andern Wildpretsorten.	45.
— — — Obliegenheiten der Empfänger.	46.
— — — Bezahlung des Jägerrechts und des Transports.	46.
— — — Quittungen der Deputatempfänger.	47.

	Seitenzahl.
Jägerrecht, f. Jagden.	
Inventarienzverzeichnisse, f. Actenreposituren.	
K.	
Kaiserschnitt, f. Kinder.	
Kalk — dessen Accisbefreiung auf dem Lande.	221.
— Wegfall der desfalligen Handelsaccise vom 1sten Januar 1831. an.	221.
Kammer-Credit-Cassen-Scheine, f. Obligationen, landschaftliche.	
Kinder = die Versuche zu Rettung der = vor der Entbindung verstorbener Frauensper- sonen betr.	89-91.
Kinder-Dienstzwang, f. Frohn- und Dienstfachen.	
Kirchen, f. Vermächtnisse.	
Kircheninventarien der Oberlausitz, f. Actenrepositur.	
Kirchenrath und dessen Kanzlei — deren, so wie des Ober-Consistorii und des- sen Protonotariats-Expedition Sportel-Taxordnungen.	71-87.
Kirchenvermögen, Kirchrechnungen, Kirchen- und Schulsachen in der Oberlausitz, f. Actenrepositur.	
Kutscher, f. Land- und Miethkutscher.	
L.	
Land- und Miethkutscher — Erläuterung und Abänderung des 15ten §. der die- selben betreffenden Bekanntmachung vom 12ten November 1828. hinsicht- lich der Weiter- und Zurückbeförderung der an Poststationspunkten zc. mit Miethpferden angekommenen Reisenden.	185-186.
Landesverfassung, f. Verfassung.	
Legate, f. Vermächtnisse.	
Lehrer, f. Schullehrer.	
Leipzig, Discoutocasse — auf welche Bestimmungen allein das, nach §. 18 d. ihrer Statuten bestimmte, Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung bei Ergänzungen und Abänderungen derselben zu beziehen sei.	19-20.
— Feuer-Versicherungs-Anstalt — die derselben, gleich der Discou- tocasse, verliehenen Vorrechte hinsichtlich der ihr verpfändeten Ge- genstände betr.	183-184.
— Generalaccise — die Abänderung ihrer Tariffätze vom Mehle, Back- backen und Branntweinschrote (incl. des Mahlgroschens.) betr.	99-100.
— Stadtanleihe = die Bewilligung einer neuen 3procentigen = von 2,400,000 Thlr. — zu Abtragung der 4procentigen Anleihe vom Jahr 1822, und der erstern Rechte und Befugnisse betr.	17-18.
— — die Annahme ihrer Scheine bei Cautionen, so wie die An- legung der, Bevormundeten oder piis causis zustehenden Gelder in solchen Scheinen betr.	18.

Leipzig, Universität, f. Universität.
 — Wechselordnung von 1682. f. Wechsel.
 Lieferung, f. Magazinlieferung.
 Lithographie, f. Censurgefetz.

M.

Magazinlieferung, ordinaire, bisher in natura abgeführte, kann künftig, nach eigener Wahl, auch in Gelde entrichtet werden.	50.
Mahlgrofchen, f. Leipzig — Steuerausschreiben.	
Malzsteuer, f. Steuerausschreiben.	
Marktfuhren, f. Frohn- und Dienftsachen.	
Maximilian, Prinz, K. H. — dessen Verzichtleistung auf die Nachfolge in die Krone Sachsen.	159.
Medaille, f. Militair- St. Heinrichs-Orden.	
Medaillen, f. Ordens- und Ehrenzeichen.	
Medicinalwaaren, f. Arzneientaxe.	
Mefswechsel, f. Wechsel.	
Miethe, f. Frohn- und Dienftsachen.	
Miethwohnungen, f. Militairpersonen.	
Militairpersonen = die Aufstellung von Polizeiwachen vor Miethwohnungen vor = an deren Mobilien die Vermiether Retentionsrechte üben wollen betr	54.
Militair- St. Heinrichs-Orden — dessen Statuten.	1-6.
— — — — — dessen Namen, Großmeister und Eintheilung.	1.
— — — — — dessen Ordenszeichen	2.
— — — — — Ernennung, Beförderung und Pflichten der Mitglieder.	3.
— — — — — dessen Verlust.	4.
— — — — — Ordens- Decret und Listen.	4.
— — — — — taxfreie Bekanntmachung der Ernennungen ic. im Orden — Beilegung der Ordensitel.	4.
— — — — — Aufnahme der Ordens- Würde und Insignien in Titel und Wappen.	4.
— — — — — Rückgabe der Insignien in Sterke- und Beförderungsfällen.	4.
— — — — — Bestimmungen wegen der dazu gehörigen goldenen und silbernen Medaillen.	5.
Militair- Verdienst- Medaille, f. Militair- St. Heinrichs-Orden.	
Mobilien, f. Militairpersonen.	

N.

Nachdruck, f. Büchernachdruck.
 Nationalgarde, f. Bürgergarden.
 Naturallieferung, f. Magazinlieferung.

O.

Oberconsistorium, f. Kirchenrath.
 Oberlausitz, f. Actenreposituren — Biersteuer — Frohn- und Dienst-
 sachen — Hebammen — Kircheninventarien — Kirchenver-
 mögen zc. — Pfarrinventarien — Schenkungen — Schul-
 actenreposituren — Schulinventarien — Schullehrer —
 Stein- zc. Kohlen — Stempelmandate v. 1819. und 1822. —
 Stempelsteuer — Stiftungen, milde — Straßenbauwesen —
 Vermächtnisse — Wechsel.

Obligationen, landschaftliche, neue 3procentige — deren Gleichstellung mit den äl-
 tern Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheinen. 156.

Oesterreich, f. Deserteurs.

Orden, f. Militair- St. Heinrichs-Orden.

Ordens- und Ehrenzeichen, Civilpersonen verliehene — deren Entziehung, oder
 den Verlust der Erlaubniß zu Tragung ausländischer, wegen Verbre-
 chen oder entehrender Handlungen betr. 51-53.

P.

Papier, ungestempeltes, bei Relationen zc. f. Stempelsteuer.

Pässe, f. Auswandern.

Pension = daß unter activem Dienste, wenn in solchen der Empfänger einer =
 tritt, nicht bloß der Königl. sondern jeder, einen lebenslänglichen
 Unterhalt sichernde, bei einer öffentlichen Behörde und Anstalt zu verste-
 hen sei. 88.

Personensteuer, f. Steuerausschreiben.

Pfandverschreibung, f. Stempelmandate v. 1819. 1822.

Pfarrinventarien in der Oberlausitz, f. Actenreposituren.

Pfennigsteuer, f. Steuerausschreiben.

Pharmacopoea Saxonica, f. Arzneientaxe.

Promotion, f. Doctorwürde.

Prüfungen, f. Candidaten.

Q.

Quatembersteuer, f. Steuerausschreiben.

N.

Reise, und Landfahrten, f. Frohn, und Dienstfachen.	
Rescriptform, f. Vortrags, u. Form.	
Retentionrecht, f. Militairpersonen.	
Rittersitze — deren Bewachung, f. Frohn, und Dienstfachen.	
Röhrenfahren, f. ebend.	
Ruhe, öffentliche, und Sicherheit — die Maßregeln gegen deren Störung betr. .	175-176.
— — — — — das Untersuchungs- und Strafverfahren gegen die bei dormaliger Störung derselben aufgegriffnen Verbrecher betr. . .	177-178.

S.

Sachsen, f. Friedrich August — Maximilian — Verfassung — Vortrags, u. Form.	
Schenkungen, f. Vermächtnisse.	
Schock- und Quatember-Steuer, f. Steuerausschreiben.	
Schützencompagnien, städtische, treten, hinsichtlich ihrer Beneficien, wie Schützen- freibiere und dergleichen, in ihre Verfassung vor dem 1. Febr. 1817. zurück.	198.
Schützencorpß, städtische, seit 1sten Februar 1817. — werden ihrer zeitherigen Ver- pflichtungen entbunden.	197.
Schützenfreibiere, f. Schützencompagnien.	
Schützengilden, städtische, treten in ihre Verfassung vor dem 1sten Februar 1817. zurück.	197.
Schulactenreposituren in der Oberlausitz, f. Actenreposituren u.	
Schulden Studirender, f. Universität.	
Schuldverschreibungen, f. Stempelmandate v. 1819. 1822.	
Schulinventarien in der Oberlausitz, f. Actenreposituren.	
Schullehrer in der Landesmitteleinheit der Oberlausitz und in den zu städtischen Bezirken gehörigen Ortschaften, so wie die niedern Lehrer in den Vierstädten — die Competenz zu deren Prüfung betr.	157-158.
— f. Geistliche und Schullehrer.	
Schulsachen der Oberlausitz, f. Actenreposituren.	
Schwangerschaft, f. Kinder.	
Schwefelkohlen, f. Stein- u. Kohlen.	
Sicherheit, öffentliche, f. Ruhe, öffentliche.	
Spanndienste, f. Frohn, und Dienstfachen.	
Spotteln, f. Kirchenrath.	
Stein- Braun- und Erbkohlen — deren und des Torfs Gewinnung in der Oberlausitz betr.	21-31.
— — — — — Rechte und Verbindlichkeiten des Grundherrn. .	21.
— — — — — Aufnahme liegen gebliebner Baue und Auffuchung neuer Lager.	22.

	Seitenzahl.
Stein-, Braun- und Erdkohlen — gegenseitige Verbindlichkeit des Grundherrn und des Unternehmers.	22.
— — — — Concessionsbedingungen zum Bau auf fremdem Boden	23.
— — — — Rechte, Gebühren und Verbindlichkeiten des Stöllners.	24–26.
— — — — Gebühren und Verbindlichkeiten des Inhabers einer Wasserhebungsmaschine.	26–27.
— — — — Gewerkschaften.	27.
— — — — Officianten und Arbeiter.	28.
— — — — Aufhebung des Kohlenausfuhr-Verbotes.	28.
— — — — Behörden in Kohlenausfuhren.	28.
— — — — Kosten in Kohlenausfuhren.	29.
— — — — polizeiliche Besichtigung, Rechtsverfahren.	29.
— — — — Anwendbarkeit dieses Mandats auf Braun-, Schwefel- und Erdkohlenlager, auch Torfgräberei.	30.
— — — — Aufhebung des Mandats v. 19ten August 1743.	30.
Steindruck, s. Censurgesetze.	
Stempelabgabe, s. Stempelsteuer.	
Stempelfreiheit, s. Communalgarden.	
Stempelimposten, s. Steueraus schreiben.	
Stempelmandate von 1819 und 1822 — deren Erläuterung hinsichtlich der auf oberlausitzische oder erbländische Grundstücke sich beziehenden Schuld- oder Pfand-Verschreibungen, oder Cessionen und Agnitionen, wenn erstere bei einer erbländischen, letztere bei einer oberlausitzischen Behörde producirt werden.	93–95.
Stempelsteuer — Erläuterung des Mandats vom 4ten September 1822. §. 2. sub c. die Anwendung ungestempelter Papiers bei Relationen, Anzeigen, Zeugnissen zc. der Amtslandrichter zc. betr.	153–154.
— desgl. im Betreff der Oberlausitz.	155.
Stempeltarif vom 11. Jan. 1819. sub: Erbschaften, s. Vermächtnisse.	
Steuerämter — die demselben hinsichtlich eingesezter Pfänder für Darlehne, gleich der Leipziger Discontocasse, bewilligten Privilegien betr.	181.
Steueraus schreiben auf die Jahre 1831–1833.	169–174.
Steuerreste, s. Steueraus schreiben.	
Steuerscheine, s. Obligationen, landschaftliche.	
Stiftungen, milde, der Oberlausitz, s. Actenreposituren.	
Strafverfahren, s. Untersuchungs- und Straf-Verfahren:	
Straßenbauwesen der Oberlausitz.	195–196.
Studirende, s. Universität.	
Suspension, s. Geistliche und Schullehrer.	

	Seltenzahl.
I.	
Lorf, f. Stein- u. Kohlen.	
Tranksteuer, f. Steuerausschreiben.	
Umult, f. Ruhe, öffentliche.	
II.	
Universität zu Leipzig — die einstweilige Aufhebung der §. 47—50 der Gesetze für die Studirenden vom 29sten März 1822, und daß gegen säumige Schuldner nach der allgemeinen Proceßordnung zu verfahren sei. . . .	15-16.
Unruhen, öffentliche, f. Ruhe, öffentliche.	
Untersuchungs-Commissionen, f. Ruhe, öffentliche.	
— und Strafverfahren, f. ebend.	
III.	
Valuationstabelle der in hiesigen Landen Cours habenden Münzsorten v. 7. April.	33-36.
— — — — — - 16. Sept.	161-164.
Verdienstmedaille, f. Militär- St. Heinrichs-Orden.	
Verfassung und Verwaltung des Landes — die Maßregeln zu deren Verbesserung betr.	175-176.
Verjährung der Frohn- u. Dienste, f. Frohn- und Dienst- Sachen.	
Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke — deren Befreiung vom Erbschaftsstempel.	41.
— — — — — desgl. in der Oberlausitz.	42.
Verwaltung, f. Verfassung.	
Wierstädte, f. Schullehrer.	
Vortrags-, Rescripts- und Berichtsform, künftige.	165-166.
IV.	
Wechsel = die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter = mit Ausnahme der Leipziger Wechsel betr.	7-8.
— — Anwendung dieses Gesetzes in der Oberlausitz.	37-38.
— — f. Anweisungen, kaufmännische.	
Wilddieberei, f. Wildpret.	
Wildpret — dessen Einbringen in die Städte.	39-40.
— f. Jagden.	
Wildpretsdeputate, f. Jagden.	
Wildschäden, Wildstand, f. ebend.	
V.	
Zwangdienst, Zwanggesinde, f. Frohndienste.	

A n n e r k u n g.

Höchster Anordnung zufolge, wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß Ergänzungen angeblich nicht eingegangener Stücke der Gesesammlung künftig nicht Statt finden können, wenn dergleichen Defecte nicht spätestens sechs Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angekündigten Erscheinen eines Stückes, der unterzeichneten Redaction angezeigt worden sind. Nach Verlauf jenes Termins hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hofbuchdruckerei zu wenden.

Dresden, am 24ten Januar 1831.

Redaction der Gesesammlung für das Königreich Sachsen.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

1.

1.) S t a t u t e n

des Königlich Sächsischen Militair- St. Heinrichs-Ordens;

vom 23^{ten} December 1829.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, &c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, für den, schon von Weiland Unsers vielgeliebtesten Herrn Bruders, des Königs Friedrich August Liebden, zu Belohnung ausgezeichneten, im Felde erworbenen Verdienste, für Offiziers der Königlich Sächsischen Armee hergestellten und verliehenen eigenen Militairorden, folgende besondere Statuten festzusetzen, welche in Ordensangelegenheiten zur beständigen Richtschnur dienen sollen:

I.

Dieser Orden führt den Namen des Sächsischen Kaisers Heinrichs des Heiligen, und sämtliche Ordensglieder werden Ritter des Königlich Sächsischen Militair- St. Heinrichs-Ordens genannt.

II.

Das Großmeisterthum ist und bleibt mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden.

III.

Die Mitglieder, welche in besagten Militairorden aufgenommen werden, sind in vier Klassen eingetheilt, nämlich in Großkreuze, Commandeurs erster Klasse, Com-

mandeurs zweiter Klasse, und Ritter; ihre Anzahl ist unbestimmt. Alle bis hieher schon ernannte Commandeurs gehören der ersten Klasse an.

IV.

Das Ordenszeichen ist ein goldnes achteckiges Kreuz, mit einer weißgeschmolzenen breiten Einfassung. In der Mitte befindet sich ein gelbgeschmolzenes rundes Schild und in demselben das Bildniß Kaiser Heinrichs, stehend und geharnischt, in völligem kaiserlichen Ornat, mit beigefügtem Namen: S. Henricus. In der blauen Einfassung gedachten Schildes geschieht der Errichtung des Ordens mit den Worten Erwähnung:

Fridericus Augustus, D. G. Rex Saxoniae instauravit.

Auf der andern Seite des Kreuzes ist ein ebenfalls blaueingefasstes Schild mit dem Königlich Sächsischen Wappen, und in der blauen Einfassung die Inschrift:

„**Virtuti in Bello**“

befindlich. Die vier Winkel um das Schild sind mit grünen Zweigen des Sächsischen Nautenkranzes ausgefüllt. Dies Ordenszeichen ist von dreierlei Gattung, das große, das mittlere und das kleine Kreuz, das erstere für die Großkreuze, das zweite für die Commandeurs, das dritte für die Ritter.

V.

Die Großkreuze tragen das größte Ordenszeichen an einem handbreiten himmelblauen seidnen Bande mit citrongelber Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und überdies auf dem Hocke an der linken Brust einen achteckigen, in Gold gestickten, von einer Spitze zur andern 4 Zoll breiten Strahlenstern, in dessen Mitte vorbeschriebene erste Seite des Ordenskreuzes, mit der Umschrift: „**Virtuti in Bello**“, befindlich ist.

Die Commandeurs tragen das Kreuz mittlerer Größe an einem 3 Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals, und die Commandeurs erster Klasse noch außerdem den vorgeschriebenen Stern auf dem Hocke in der geringern Breite von 3 Zoll.

Die Ritter tragen das kleine Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande von gleicher Farbe und Einfassung im zweiten Knopfloche.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern zu jeder Zeit getragen werden.

VI.

Außer dem Könige, als jedesmaligem Großmeister, und den mit diesem Orden besetzten Königl. Prinzen, darf Niemand das Ordenszeichen mit Edelsteinen besetzen lassen, sofern er nicht auf diese Art damit begnadigt worden ist.

VII.

Die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens bleibt Uns und Unfern Nachfolgern in der Königsmürde allein vorbehalten; es werden jedoch dabei die Vorschläge des jedesmaligen, die Königlich Sächsischen Truppen im Felde commandirenden Generals berücksichtigt werden.

Dieser Militairorden ist nur für die in Königlich Sächsischen Kriegsdiensten stehenden Oberoffiziers vom ersten bis zum letzten Grade, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession, adelige Geburt, oder Dienstjahre, bestimmt und eingesetzt. Nur Verdienste, durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erworben, und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden, können den Zutritt zum Orden öffnen; keinem Offizier ist aber erlaubt, sich auf irgend eine Art darum zu bewerben.

Sollten sich Offiziers in auswärtigen Diensten, durch militairische Thaten im Felde, um die Person des Königs, die Königlich Sächsischen Lande oder Truppen besonders verdient machen; so behalten Wir Uns und Unfern Nachfolgern vor, solche mit diesem Orden ebenfalls zu begnadigen.

Bei Beförderungen werden die Großkreuze aus den Commandeurs, und die Commandeurs aus den Rittern genommen, und es kann kein Ritter in einen höhern Grad befördert werden, der nicht vorher die niedern Grade durchschritten hat. Dabei findet zwar keine Ancienneté Statt, sondern die höhern Grade müssen durch neuere Verdienste erworben werden; es gilt aber in der Regel die Beschränkung, daß das Großkreuz nur General-Lieutenants, welche ein Corps im Felde commandirt haben, erhalten, zum Commandeur erster Klasse nur General-Lieutenants und General-Majors, welche Brigaden im Felde commandirt haben, und zum Commandeur zweiter Klasse nur Stabsoffiziers, die als solche Feldzügen beiwohnten, gelangen können, ohne daß jedoch das Avancement zu einem höhern Posten in der Armee einen Anspruch auf Aufsrückung in einen höhern Grad des Ordens giebt.

Wegen besonders ausgezeichneter Verdienste um die Person des Königs, oder um die Truppen, oder auch wegen 30jähriger vorzüglicher Dienstleistung, behalten Wir Uns und Unfern Regierungsnachfolgern vor, im Betreff der Beförderung zu dem nächstfolgenden Ordensgrade, von obiger Regel, nach Befinden, eine Ausnahme zu machen.

VIII.

Durch Aufnahme in diesen Orden verstärkt sich für jeden Ritter die Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue gegen König und Vaterland; es wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, den Ruhm der Armee durch eignes Beispiel und kräftige Mitwirkung zu befördern und aufrecht zu erhalten.

IX.

Sollte, wider Verhoffen, ein Ritter durch feiges, ehrloses Betragen, Desertion, Verrátherei, dadurch, daß derselbe ohne Erlaubniß des Königs die Königlich Sächsischen Dienste verläßt, oder in auswärtige Dienste tritt, oder sonst sich des Ordens unwürdig machen, so wird, in soweit nicht der Verlust des Ordens mit der, nach Befinden, eintretenden gesetzlichen Strafe ohnehin verbunden ist, eine Commission von Ritttern der verschiedenen Grade, welche über die Ausstosung aus dem Orden zu berathschlagen hat, niedergesetzt und darauf von dem Könige Selbst entschieden werden.

X.

Das Ordensdekret wird, unter des Königs Unterschrift, mit des Ordenskanzlers Contrasignatur und dem großen Siegel versehen, von dem Ordenssekretair ausgefertigt und nebst den Statuten taxfrei ausgehändigt. Über sämtliche Mitglieder des Ordens werden bei der Ordenskanzlei vollständige Listen angelegt und fortgeführt werden.

XI.

Von den Ernennungen und Beförderungen im Orden erfolgen die gewöhnlichen Bekanntmachungen sowohl in der Armee, als sonst, taxfrei. In den an die Ordensmitglieder ergehenden Ausfertigungen wird ihnen auch der Ordensitel aus den Kanzleien beigelegt.

XII.

Durch Aufnahme in den Orden erlangen die Mitglieder das Recht, die in demselben erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen, und die Ordensinsignien ihrem Wappen folgendermaßen beizufügen:

Bei den Großkreuzen liegt das Wappenschild auf dem achteckigen Sterne, ist mit dem Ordensbände, worauf die Ordensinschrift sich befindet, umgeben und das Kreuz daran gehangen; bei den Commandeurs erster Klasse ruht das Schild auf dem mit dem kleinern Bände umgebenen Ordenskreuze; bei den Commandeurs zweiter Klasse umgiebt das kleinere Band mit daran hängendem Kreuze das Schild; bei den Ritttern endlich hängt das Kreuz mit einer Bandschleife unterm Schilde.

XIII.

Nach Absterben eines Mitgliedes werden die Ordensinsignien, nebst den Statuten, an die Ordenskanzlei zurückgegeben. Bei Beförderungen zu einer höhern Klasse des Ordens werden die früher erhaltenen Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht.

XIV.

Dem Orden schließen sich, als fünfte Klasse, die Inhaber der, zuerst unter dem 17ten März 1796, als Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Gemeine gestifteten, goldenen und silbernen Militair-Verdienst-Medaillen an, welche zunächst zur Belohnung ausgezeichnet tapferer, mit Besonnenheit und ohne Tollkühnheit ausgeführter, erfolgreicher Waffenthaten im Felde bestimmt sind, ausnahmsweise aber auch solchen Militairpersonen verliehen werden mögen, die sich, außer dem Felde, durch eine vorzüglich muthige, besonnene, und zur Abwendung großer Gefahr unternommene Handlung ausgezeichnet haben.

Diese Ehrenzeichen werden im Felde auf den Vortrag des Oberbefehlshabers bewilligt, und es ist derselbe dafür verantwortlich, daß, ohne alle Nebenrückichten, nur solche Leute dazu in Vorschlag gebracht werden, welche sich erwiesenermaßen wirklich persönlich-kriegerisches Verdienst erworben haben.

Die Ausgabe der Medaillen soll möglichst öffentlich geschehen, und bei der Armee bekannt gemacht werden.

XV.

Diese Medaillen, welche, in Gold und Silber gleichmäßig, auf der einen Seite das Brustbild des StifTERS, mit der gewöhnlichen Umschrift, auf der andern, in einem mit Waffen verzierten Kranze, die Worte: „Verdienst um das Vaterland“ enthalten, werden ebenfalls im zweiten Knopfloche an einem blauen gelbeingefassten Bande getragen, welches jedoch um das Dritteil schmaler, als das des Heinrichs-Ordens seyn muß.

XVI.

Bei Verleihung dieser Ehrenzeichen soll, ohne Rücksicht auf den Rang, nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen, oder goldenen Medaille entscheiden, und die Letztere, der Regel nach, nur solchen Unteroffiziers oder Gemeinen bewilligt werden, welche bereits früherhin mit der Erstern belohnt worden sind.

Im letztern Falle wird die silberne Medaille vom Inhaber zurückgegeben, und ihm dafür eine Gratification von fünf- und zwanzig Thalern aus dem Kriegs-Zahlamte ausgesetzt.

XVII.

Nach dem Tode eines Inhabers ist dessen Medaille zu Unserer Geheimen Kriegskanzlei einzureichen, und es wird dafür der Wittwe und den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den Ascendenten, — mit Ausschluß aller entfernteren Verwandten, oder Testamentserben — eine Gratification von fünf- und zwanzig Thalern für die silberne,

und von einhundert Thalern für die goldene Medaille, bewilligt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Empfänger die Erbschaft antreten, oder nicht.

Ausnahmsweise ist Denen, welche bis an ihren Tod im Kriegsdienste verbleiben, sofern sie weder Frau oder Kinder, noch Ascendenten hinterlassen, gestattet, nach Willkür eine Person zu ernennen, welcher die Medaille und die dafür zu gewartende Gratification zu fallen soll.

XVIII.

Im Betreff des zur Strafe eintretenden Verlusts dieser Ehrenzeichen gelten die oben und sonst gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze; es sollen jedoch die Inhaber der Militair-Verdienst-Medaillen, so lange sie der letztern nicht verlustig erklärt sind, irgend einer Leibesstrafe nicht unterworfen seyn.

XIX.

Diese Ordensstatuten sollen auf das Genaueste beobachtet und von Uns und Unsern Nachkommen geschützt werden.

Zu Uekund dessen haben Wir solche eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 23ten December 1829.

Anton.



Graf von Einsiedel.

D. Maximilian Günther,

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten Januar 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

2.

2.) M a n d a t,

die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel
betreffend;

vom 23^{ten} December 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
thun hiermit kund und zu wissen:

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung im §. VII. der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682, wonach Wechselbriefe, die ihren Zahlungstermin nicht erst von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, an welchem sie bezahlt werden sollen, gestellt sind, wenn sie eher, als vierzehn Tage vor der darin bestimmten Zahlungszeit, einlaufen, von Demjenigen, auf den sie gezogen sind, nicht eher, als an dem vierzehnten Tage zuvor acceptirt zu werden brauchen, und wonach der Inhaber solcher Wechsel erst alsdann, wenn der Bezogene nicht bis zu bemeldetem Tage wegen deren Acceptation sich erklärt und solche wirklich leistet, zu protestiren berechtigt und gehalten ist, hiermit dergestalt aufzuheben, daß solche vom ersten August 1830 an nicht weiter gültig seyn soll. Dagegen verordnen Wir, was folget:

Alle dergleichen gezogene Wechsel, welche eine, nicht von der Präsentation zur Annahme abhängige, Bestimmung der Verfallzeit in sich enthalten, sollen, von gedachtem Tage an, gleich den sogenannten Sicht- und Ufo-Wechseln, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit, sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post, nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt

werden, und es soll dieser sich hierauf sofort über deren Annahme oder Nichtannahme zu erklären, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort zu thun, schuldig, bei nicht erfolgter Acceptation aber, der Inhaber ohne Verzug zu protestiren berechtigt und gehalten, so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäß zu verfahren verbunden seyn.

Von dieser Verordnung bleiben jedoch die Meßwechsel, welche, ohne besondere Bestimmung ihres Verfalltags, auf eine der drei Leipziger Messen zahlbar gestellt sind, zur Zeit ausgenommen, und bewendet es ihrer Präsentation zur Annahme halber bei den Vorschriften des §. IV. der gedachten Wechselordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, und nach welchem sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten haben, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzlei-Inselgel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 23ten December 1829.

Anton.



D. Christian Jakob Eisenstuck.

3.) M a n d a t,

die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend;

vom 23sten December 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *ic. ic. ic.*
thun hiermit kund und verordnen, wie folget:

Die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Fabrikanten gebräuchlichen Anweisungen sollen forthin den gezogenen Wechselfen in der Hinsicht gleich geachtet werden, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darin bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt und deshalb vom Inhaber, auf die in gleichem Falle bei Wechselfen gewöhnliche Weise, gebührend protestirt worden ist, die Regreßnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in derselben Maße, wie, nach der Leipziger Wechselordnung §. XIX. und dem Anhange der Erläuterten Prozeßordnung §. 14, bei Wechselfen, Statt findet; auch sollen solchensfalls die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechts zur Zahlung angehalten werden; nicht minder soll, wenn etwa von einem Dritten, als Intervenienten, auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. XVII. der Leipziger Wechselordnung, der Regreß zustehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches, nach den Vorschriften des Generale vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzlei-Insel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 23sten December 1829.

Anton.



D. Christian Jakob Eisenstuck.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 9^{ten} Januar 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

4.) Bekanntmachung,

vom 27^{ten} Januar 1830.

Auf Höchsten Befehl sollen in dem heurigen Jahre, wegen der im Monat Junius bevorstehenden kirchlichen Feier des dritten Jubiläi der, am 25^{ten} Juni 1530. erfolgten, Uebergabe der Augsburgischen Confession, statt der sonst gewöhnlichen drei, nur zwei Bußtage, und zwar der erste den zwölften März und der zweite den fünften November, in den hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Bußtagen in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, ingleichen wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst dießfalls zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben von dem heutigen Tage die nähere Vorschrift.

Dresden, am 27^{ten} Januar 1830.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

5.) M a n d a t,

daß bei dem Auswandern hiesiger Unterthanen zu beobachtende Verfahren
betreffend;

vom 6ten Februar 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

sind zwar das Auswandern Unserer Unterthanen, insofern ihnen nicht die wegen der Militairpflichtigkeit erlassenen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, zu untersagen, oder solches durch allgemeine, auf alle Unterthanen sich erstreckende Vorschriften erschweren zu lassen, auch fernerhin nicht gemeinet, erachten aber besondere Maßnehmungen für erforderlich, damit durch ihrer Hände Arbeit sich nährende, bei Auswanderungen oft mit der nöthigen Umsicht nicht zu Werke gehende Personen nicht leichtsinnig, ohne einige Wahrscheinlichkeit eines bessern Erwerbs, ihre dermaligen Verhältnisse aufgeben, auch nicht etwa künftig in völliger Verarmung zurückkehren und den hiesigen Landen zur Last fallen.

Daher verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

An Familienväter, oder an ganze Familien sind Pässe zum Auswandern nur von denjenigen zu Ertheilung von Pässen in das Ausland überhaupt berechtigten Localobrigkeiten, oder Behörden, unter welchen die darum Ansuchenden zur Zeit der beabsichtigten Auswanderung wesentlich sich aufhalten, und nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die Auswandernden

- a) ein bestimmtes Unterkommen bereits gefunden haben,
- b) von der Behörde des Orts, oder des Landes, wohin sie ziehen wollen, ein Attestat, daß sie daselbst, nebst ihren Familien, als Unterthanen an- und aufgenommen werden sollen, beibringen, und
- c) soviel die Familienväter anlangt, ihre Familien gleich mitnehmen.

§. 2.

Wenn diejenige Localobrigkeit, oder Behörde, welche sonach dergleichen Pässe auszustellen hat, nicht zugleich die ordentliche persönliche Gerichts- und polizeiliche Obrigkeit der Auswandernden ist, so muß sie mit letzterer darüber, ob die vorstehend erwähnten Erfordernisse der Paßertheilung vorhanden sind, auch ob etwa sonst besondere Bedenken eintreten könnten, unter Mittheilung der beigebrachten Zeugnisse und Actenstücke, sich in Einverständnis setzen.

§. 3.

Die an hiesige Unterthanen zum Auswandern zu ertheilenden Pässe sind noch besonders von dem Amtshauptmanne des Bezirks, in welchem bis dahin die Auswandernden sich aufgehalten haben, zu autorisiren.

§. 4.

Vor der Ausstellung solcher Pässe müssen zunächst die §. 1. erwähnten Oberigkeiten über die persönlichen Verhältnisse der sich Anmeldenden, deren Beweggründe und die sonst hierbei concurrirenden Umstände Erkundigung einziehen und nach deren Erfolg, auch, wenn der im §. 2. erwähnte Fall eintritt, nach erlangtem Einverständnisse der persönlichen Bezirks- und polizeilichen Obrigkeit, die Auswanderer über die Wichtigkeit des von ihnen beabsichtigten Schrittes, über das ihnen in dem Lande, in welches sie sich begeben wollen, mathematisch bevorstehende Schicksal, sowohl, nach Befinden, über die Trüglichkeit ihrer Aussichten und Hoffnungen, so viel ihnen hiervon nach allgemeinen oder besonderen Nachrichten bekannt ist, gehörig verständigen. Auch ist denselben hierbei zugleich,

§. 5.

daß sie ihres Anspruchs auf Wiederaufnahme in den hiesigen Landen verlustig werden, zu erkennen zu geben und ihnen die ausdrückliche Erklärung, daß sie dem Rechte auf Wiederaufnahme entsagen, abzunehmen.

§. 6.

Über die im §. 4. und 5. vorgeschriebene Anermahnung und Entfugung ist ein beweiskräftiges Protocol, welches die Auswandernden, insofern sie des Schreibens kundig sind, eigenhändig zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Der auszufertigende Auswanderungspass aber ist, nebst jenem Protocoll und den die Sache betreffenden übrigen Actenstücken, zuvörderst an die betreffende Amtshauptmannschaft, zum Besuff der im §. 3. erwähnten Autorisation, einzuschicken, und die Auswandernden sind, daß sie bei derselben wegen Ausföndigung des Passes sich zu melden haben, zu beschneiden.

§. 7.

Vor Autorisation und Ausföndigung solcher Pässe haben die Amtshauptleute genau zu prüfen, ob vor und bei Ausstellung des Passes alles Erforderliche gehörig in Obacht genommen worden ist. Finden sich Mängel dabei, so müssen sie, nach Befinden, entweder die betreffende Obrigkeit zu deren Eileidigung veranlassen, oder selbst das Nöthige nachholen. Wegen etwa eintretender besonderer Bedenken haben sie sofort an Unsere Landesregierung und resp. Ober-Amts-Regierung zu berichten.

§. 8.

Die Grenzobrigkeiten haben auswandernde Familien und Familienväter, insofern sie nicht die zum Auswandern erforderlichen, mit der amtshauptmannschaftlichen Autorisation

versehenen Pässe vorzuzeigen vermögen, nicht über die Grenze hinauszulassen, sondern vielmehr zurückzuweisen.

§. 9.

Wie jedoch solche Vorschriften nur auf Familienväter und ganze Familien, so wie überhaupt nur auf solche Unterthanen, welche sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren, zu beziehen sind, als mögen sie dagegen bei ledigen und kinderlosen Individuen, so wie bei Gelehrten, Künstlern, Fabrikunternehmern und überhaupt bei solchen Personen, bei denen die erforderliche Bildung, um die Wichtigkeit eines solchen Schrittes und dessen Erfolg zu übersehen, vorausgesetzt werden kann, und bei denen, daß sie künftig, nach ihrer etwaigen Zurückkunft, dem Lande zur Last fallen könnten, nicht zu befürchten steht, außer Anwendung bleiben.

Nach diesem Mandate, welches in der, durch das Generale vom 13ten Juli 1796. und durch das Mandat vom 9ten März 1818. vorgeschriebenen Maße bekannt zu machen ist, haben sich Alle, die es angehet, zu achten.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten Februar 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Rostig und Jänkendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten Februar 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

4.

6.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an
das Oberconsistorium,

den §. 47. und ff. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität zu
Leipzig betreffend;

vom 27^{ten} Januar 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdige, Wohlgeborne, Vester, Hochgelahrte, Rätthe, liebe, andächtige und ge-
treue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr im Betreff einer in Antrag gekommenen
Modification des §. 47. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig
vom 29^{ten} März 1822. mittelst Berichts vom 13^{ten} November vorigen Jahres gehor-
samst angezeigt habt.

Wir finden hierauf für angemessen, für jetzt und bis auf anderweite Anordnung, die
in §. §. 47, 48, 49 und 50 der vorgedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen
gänzlich aufzuheben; und wollen, daß hinsichtlich des Verfahrens gegen säumige Schuld-
ner unter den Studirenden, die wegen der Execution und Hülfe überhaupt im Tit.
XXXIX. der allgemeinen Proceßordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften in Anwen-
dung gebracht werden.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, unter Rückgabe eines urschriftlichen Berichts und eines Fascikels Acten, hiermit an euch, ihr wollet dem gemäß an die Universität das weiter Nöthige verfügen, auch diese Unsere Anordnung durch den Abdruck gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgenogen.

Begeben zu Dresden, den 27ten Januar 1830.

Rostig und Jankendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 27ten Februar 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

5.

7.) Verordnung der Landesregierung,

die neue Stadtanleihe zu Leipzig betreffend;

vom 6ten März 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Nachdem Wir dem Stadtrathe zu Leipzig, Behufs der völligen Abtragung der mit Wieren vom Hundert verzinsbaren dasigen Stadtanleihe vom Jahre 1822, zur Eröffnung einer anderweiten dergleichen Anleihe zum Belaufe von Zwei Millionen Viermal Hundert Tausend Thalern — — — gegen Drei vom Hundert jährlicher Verzinsung, und zu den übrigen in der von genanntem Stadtrathe diesfalls erlassenen Ankündigung vom 4ten dieses Monats angezeigten Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt haben;

So wollen Wir auf diese neue Leipziger Stadtanleihe hiermit nicht nur alles Dasjenige für anwendbar erklären, was in Ansehung der landschaftlichen Obligationen und der Cammer-Credit-Cassenscheine, wegen nicht zulässiger Indication der Schulbverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsleisten und Coupons, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775, (Cod. Aug. 2te Forts. 1ster Th. S. 339.) ferner über das Verfahren wegen vernichteter und abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere, in den Rescrip-

ten vom 25ten Julius und 29ten November 1777, vom 28ten Junius 1791, (Cod. Aug. 2te Forts. 2ter Th. S. 901, S. 23 und S. 73) ingleichen wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien, in den Generalverordnungen vom 12ten November 1763 und 19ten October 1765, (Cod. Aug. 1ste Forts. 2ter Th. S. 306. und ibid. 1ster Th. S. 1335) so wie in der Verordnung Unserer Landesregierung vom 6ten October 1824 (Ges. Samml. v. J. 1824 S. 195) verordnet ist; sondern Wir können auch geschehen lassen, daß dergleichen, der gedachten neuen Anleihe halber, zu creirende Scheine zu Cautionen angewendet, so wie daß Gelder, welche bevormundeten Personen oder piis causis zustehen, in solchen Scheinen angelegt werden.

Es haben sich daher hiernach Unsere Collegien, die Dicastrien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 6ten März 1830.

Dr. C. J. Eisenstück.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten März 1830:

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

6.

8.) Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig,
die Discontocasse daselbst betreffend;

vom 25ten Februar 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr, im Betreff der von den Directoren der zu Leipzig bestehenden Discontocasse, wegen einiger, bei der letzten Hauptversammlung der Actionairs, in Antrag gekommenen abgeänderten Bestimmungen der Statuten dieser Anstalt, mittelst Berichts vom 2ten April vorigen Jahres gehorsamst angezeigt habt.

Wir finden hierauf für angemessen, im Allgemeinen zu erklären, daß das §. 18 sub d. der Statuten der gedachten Discontocasse ausgesprochene Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung bei Ergänzungen und Abänderungen der besagten Statuten nur auf solche Bestimmungen derselben zu beziehen sei, welche die Verfassung der Discoutoanstalt selbst, sowie die auf deren Cassenscheine Bezug habenden, in den §§. 12, 13, 14, 16 und 26 enthaltenen Vorschriften betreffen, daß hingegen zur Gültigkeit von legal gefaßten Gesammitbeschlüssen der Actionairs, welche blos das von den Directoren bei der ihnen übertragenen Verwaltung der Fonds der Anstalt zu beobachtende Ver-

fahren angehen, wenn auch dadurch die in den Statuten enthaltenen desfallsigen Instruktionen modifizirt werden sollten, es Unserer besondern Genehmigung nicht bedürfe, und begehren hierdurch an euch, ihr wollet die Directoren des vorgedachten Instituts dem gemäß bescheiden.

Nochtens euch nicht bergen und geschieht daran Unsre Meinung.

Dresden, am 25ten Februar 1830.

Dr. C. J. Eisenstück.

Christian Heinrich Springer, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 31^{ten} März 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

7.

9.) M a n d a t,

über die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfs, für das Markgrafthum Oberlausitz;

vom 2ten April 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. finden Uns bewogen, im Bezug auf die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfs, hierdurch Folgendes für Unser Markgrafthum Oberlausitz zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen und festzusetzen:

§. 1.

Die Steinkohlenlagerstätten sind ein Zubehör des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden, ohne Unterschied, ob es ein herrschaftliches, oder Untertanen-Grundstück sei, und ob im letztern Falle das Grundstück, unter welchem die Steinkohlenlagerstätte sich befindet, nahe an den herrschaftlichen Grundstücken, oder davon entfernt liege. Es soll auch der Grundherrschaft kein Befugniß zustehen, von dem Eigenthümer des Untertanen-Grundstücks, oder demjenigen, welcher statt seiner dem Bau der darunter liegenden Steinkohlen sich unterzieht, die Entrichtung eines Canons zu fordern, und wird hiermit dasjenige, was hierüber in der für das Markgrafthum Oberlausitz bekannt gemachten Holz- und Forst-Ordnung d. d. den 25sten July 1767. Cap. IV. §. 8. anders verordnet ist, gänzlich aufgehoben.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, unter welchem sich ein Steinkohlenlager befindet, ist aber verbunden, selbiges abzubauen, oder das Befugniß hierzu, wenn sich Andere zum Steinkohlenbaue melden, an diese abzutreten.

§. 2.

Aufnahme bereit anzufangen, oder noch der liegen gebliebener Steinkohlenbau, oder Aufsuchung noch unentdeckter Steinkohlen.

Wer auf einem fremden Grundstücke einen bereits angefangenen, nachher aber liegen geliebener Steinkohlenbau wieder aufnehmen, oder noch unentdeckte Steinkohlenlager aufsuchen will, hat sich bei Unserer Ober-Amtes-Regierung zu melden. Dieser liegt ob, nach vorläufiger Erkundigung über die Bewandniß bei der Grund- und Gerichts-Oberkeit, unter Communication mit Unserm Geheimen Finanz-Collegio, durch die von dem letztern hierzu zu beauftragenden sachverständigen Personen, und unter Zuziehung des Grundbesizers sowohl, als des angemeldeten Unternehmers, eine Erörterung darüber anstellen zu lassen, ob die Gewinnung baumwürdiger Steinkohlen zu erwarten sei.

Wird hiernach die Hoffnung der Baumwürdigkeit nicht ungegründet befunden, so ist der Grundbesizer, und zwar, wenn es ein Unterthanengrundstück ist, durch seine Gerichtsherrschaft, aufzufordern, daß er den Bau binnen Jahresfrist anzeige, oder an Andere überlasse, mit der Bedingung, daß widrigenfalls Freinden werde Concession ertheilt werden.

§. 3.

Benschränkung der Ober-Amtes-Regierung von der Wiederannahme liegen gebliebener Steinkohlenbau, oder der Aufsuchung der noch unentdeckten Steinkohleneer.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, er sei selbst Gerichtsherr oder herrschaftlicher Unterthan, hat Unserer Ober-Amtes-Regierung Nachricht zu geben, wenn auf seinem Grundstücke ein liegen gebliebener Steinkohlenbau wieder aufgenommen, oder ein noch unentdecktes Steinkohlenfeld aufgesucht wird, ohne Unterschied, ob dies freiwillig, oder nach vorheriger Aufforderung, und, ob es von ihm selbst, oder, mit seiner Genehmigung, von Andern geschieht.

Einer Nachsuchung und Verleiung bedarf es hierbei nicht.

Der Vertrag hingegen, wodurch ein Grundstücksbesizer den Abbau der auf seinem Grundstücke befindlichen Steinkohlen einem Andern überläßt, ist von der Oberkeit, unter welche das Grundstück gehört, bei herrschaftlichen Ländern daher von Unserer Ober-Amtes-Regierung selbst, zu bestätigen.

§. 4.

Verbindlichkeit des Grundstücksbesizers, die zum Steinkohlenbau nöthigen Veranstellungen auf seinem Grundstücke zu gestatten

Jeder Grundstücksbesizer muß auf und unter seinem Grundstücke diejenigen Veranstellungen oder Servituten gestatten, welche zum Betriebe des Steinkohlenbaues für notwendig erachtet werden. Wird wegen einer solchen Veranstellung oder Servitut vom Grundbesizer, es sei nun derselbe die Gerichtsherrschaft, oder ein Unterthan, Widerspruch erregt, so haben die Obergerichte zu Unserer Ober-Amtes-Regierung Bericht zu erstatten, welche, durch Communication mit Unserm Geheimen Finanz-Collegio, Sachverständige zu requiriren, und, wenn sich der Widerspruch durch den Besund nicht rechtfertigt, nach deren Gutachten zu entscheiden hat.

Wird dagegen der Widerspruch erheblich befunden, so ist die Differenz bei der Ober-Amts-Regierung in gütliches Verhör zu ziehen, auch, dafern ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden kann, selbige zur rechtlichen Entscheidung im summarischen Wege einzuleiten, zu dem Ende auch, wenn es Unterthanengrundstücke betrifft, die Sache der Gerichtsobrigkeit des Orts zum weitem Verfahren zu überlassen.

Der Schaden, welcher durch dergleichen Veranstaltungen oder Servituten dem Grundbesitzer zugefügt wird, muß von dem Unternehmer nach landwirthschaftlichem Ermessen vergütet werden.

Letzterer muß auch die Schürfe, wo keine Kohlen gefunden worden sind, sofort wiederum einebnen lassen.

Vor Anstellung der Versuche hat der Unternehmer, auf Verlangen des Eigenthümers, eine, dem besorglichen, durch vergebliche Versuche und Veranstaltungen entstehenden Schaden angemessene, nach landwirthschaftlichem Ermessen zu bestimmende Caution durch Pfand oder Bürgen zu bestellen.

Wenn der Werth eines Grundstücks durch die zum Steinkohlenbaue nöthigen Veranstaltungen oder Servituten dergestalt verringert wird, daß die darauf haftenden Steuern und Abgaben gefährdet werden, so darf die von dem Unternehmer dem Grundeigenthümer zu gewährende Entschädigung nicht lediglich durch ein Aversionalquantum geleistet werden, sondern muß, zur Sicherstellung des Steuer- und Abgaben-Interesse, zum Theil wenigstens in einem jährlichen Canon bestehen.

Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen finden zugleich Anwendung auf denjenigen, welcher nur einzelne Berechtigungen auf dem Grundstücke ausübt, und in dieser Hinsicht durch solche Veranstaltungen oder Servituten benachtheiligt wird.

§. 5.

Wenn der Grundbesitzer ausdrücklich erklärt, von dem Rechte zum Anbaue der Steinkohlen auf seinem Grundstücke keinen Gebrauch machen zu wollen, oder, wenn er der nach §. 2. an ihn gelangten obrigkeitlichen Aufforderung, den Bau anzugreifen oder an Andere zu überlassen, innerhalb der ihm hierzu eingeräumten Jahresfrist nicht nachkommt, so steht Unserer Ober-Amts-Regierung zu Budissin das Recht zu, einem Fremden Concession zum Anbaue zu ertheilen.

Concession zum Steinkohlenbau auf fremdem Boden.

Die Concession wird jedoch, nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Orts-Verhältnisse, nur da ertheilt werden, wo die Unternehmung eines Steinkohlenbaues als rathsam anzusehen ist.

§. 6.

Grenzen und Bedingungen der Concession.

Bei Ertheilung der Concession zum Steinkohlenbau werden die Grenzen des abzubauenen Feldes festgesetzt, und die Bedingungen, unter welchen sie zugestanden wird,

Diese Bedingungen können, um den Grundbesitzer oder dessen Nachbarn nicht unnöthiger Weise zu benachtheiligen, nur den bei dem Schürfen oder dem Baue zu befolgenden Plan betreffen.

Ein Canon für die Concession wird nicht entrichtet; auch bleiben die Steinkohlenbrüche von allen sonst beim Bergbaue üblichen Abgaben befreit.

§. 7.

Abgabe des Concessionars an den Grundbesitzer.

Der Concessionar ist verbunden, dem Grundbesitzer den zehnten Theil der auf dessen Grundstücke gewonnenen Steinkohlen als Grundzins kostenfrei abzugeben.

§. 8.

Wenn die Concession aufhöre.

Die Concession erlischt, wenn der Concessionar innerhalb des ganzen Umfanges des ihm angewiesenen Steinkohlenfeldes eines oder mehrerer Grundstücksbesitzer ein Jahr über von selbiger keinen Gebrauch macht.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn er erweislich den Bedingungen (§. 6.) nicht Genüge leistet, unter welchen sie ihm ertheilt worden ist.

Im erstern Falle treten die Rechte des Grundbesitzers wieder ein.

Im zweiten Falle wird Unsere Ober-Amts-Regierung die Erklärung des Grundbesitzers erfordern lassen, ob er den Bau unter den dem Concessionar obgelegenen Bedingungen übernehmen wolle? und, wenn er hierzu nicht geneigt ist, Andern die Concession ertheilen. Zu dieser Erklärung wird dem Grundbesitzer eine Frist von drei Monaten ertheilt.

§. 9.

Rechte und Gebühnisse des Stöllners.

Wer einen Stolln in ein fremdes Steinkohlenfeld einbringt, kann von dem Besitzer des vorliegenden Feldes nicht gehindert werden, seinen Stolln durch dieses Feld hindurch zu führen, und erlangt in dem Steinkohlenfelde den Stollnhieb ein und ein halbes Lachter hoch und ein halbes Lachter weit auf den überfahrenen Flößen.

§. 10.

Weitere Gebühnisse des Stöllners und diesfallige Erfordernisse.

Der Stöllner, dessen Stolln ein fremdes Steinkohlenfeld trockenet, erhält vom Eigentümer des letztern kostenfrei, sobald er den Stolln mit offenem Durchschlage in die Kohlenbaue einbringt,

Den neunten Theil der — sowohl über, als unter dem Stolln — gewonnenen Kohlen,

aus den Bauen aber, welche der Stolln, ohne in sie durchschlägig zu seyn, durch offene Klüfte trockenet, den achtzehnten Theil der geförderten Kohlen.

Das Stolln-Neunteil und resp. Achtzehnthel ist, nach Abzug des §. 7. verordneten Grundzinses, oder, wo dieses auch nicht Statt findet, überhaupt nach Abzug eines Zehnthels zu berechnen.

Um jedoch diese Vortheile zu erlangen, ist erforderlich, daß der Stolln wenigstens ein Hundert Lachter Länge, auch ein und ein Viertel Lachter Höhe, und ein halbes Lachter Weite, oder, bei ganzer Mauerung, ohne die Mauerstärke, ein Lachter Höhe und drei Achttheil Lachter Weite habe, mit einem auf ein Hundert Lachter nicht über 10 Zolle betragenden Ansteigen getrieben und mit Wasser haltender Sohle versehen sei.

§. 11.

Ist der Stolln weniger, als ein Hundert Lachter, bis an das Flöß getrieben; oder auf dem Flöße selbst angefaßen, so erlangt der Stöllner die §. 10. bemerkten Gebühren dann, wenn der Stolln beim weitem Forttriebe fünf Lachter Saigerteuse, von der Oberfläche der Erde an und bis auf die Stollnsohle niedergerechnet, auf dem Lager eingebracht hat, und von der Zeit an, wo dieses geschehen ist. Fortsetzung.

§. 12.

Wenn in ein Kohlenfeld, in welches bereits ein Stolln eingebracht ist, ein zweiter eingebracht wird, und dieser fünf Lachter Saigerteuse mehr einbringt, so gehen die Stollngebühren auf den neuen tiefern Stolln über. Concurrenz zweier Stolln in einem Kohlenfelde.

§. 13.

Dem Stöllner ist die Anlegung von Gegendrorten aus vorliegenden Steinkohlenbauen in so weit gestattet, als der Betrieb dieser Baue nicht gehindert wird; er hat aber die dadurch veranlaßten Wasserhaltungs- und Förderungs-Kosten zu tragen, genießt dagegen ebenfalls den Stollnjieb. Inwiefern ein Stöllner Gegendrorten aus vorliegenden Steinkohlenbauen treiben kann

Der Stöllner ist verbunden, auf Verlangen des Besitzers der vorliegenden Steinkohlenbaue, zu Wasser- und Wetterlosung derselben, ein Stollnort nach diesen Bauen zu treiben, oder zu gestatten, daß sein Stollnort verstuft, und dem Steinkohlenbaubesitzer dasselbe von da an selbst zu treiben überlassen werde, in welchem Falle jedoch letzterer dem Stöllner ein von Unserer Ober-Amts-Regierung, nach vorhero eingeholtem bergmännischen Gutachten, zu regulirendes Wasser-Einfall-Geld zu gewähren hat, indem der Stöllner von dem ver-

flustten Stollnorte an seinen übrigen Berechtigten verliert. Auch hat sich der Stöllner innerhalb vier Wochen zu erklären, ob er dieser Anforderung Genüge zu leisten bereit ist.

§. 14.

Verbindlich-
ten des Stöll-
ners, Weßfall
seiner Berech-
tigm.

Der Stöllner hat für die ihm zugestandenen Gebühren (§. 9 — 12) den Stolln auf eigene Kosten nicht nur zu betreiben, sondern auch ununterbrochen in gutem Stande und mit reiner Sohle zu erhalten.

Läßt der Stolln die Wasser fallen, so gehen die Gebühren, so weit sie aus den Tiefbauern erlangt werden, verloren.

Entstehen Brüche, welche den freien Abzug des Wassers hindern, so sollen die Gebühren gänzlich hinweg.

In beiden Fällen hat der Stöllner die Wahl, ob er den Stolln sofort herstellen, und dem Inhaber des Kohlenfeldes die erweislichen Kosten der Wassergewältigung ersetzen, oder solchen an letztern unentgeltlich abtreten will.

§. 15.

Gebühren des
Inhabers einer
Wasser-He-
bung-Maschi-
ne.

Dem Inhaber einer Wasser-Hebungs-Maschine, welche durch andere, als Menschenkräfte, in Bewegung gesetzt wird, und fremde Kohlenfelder trockenet, gebühren, nach Verschiedenheit der Fälle, folgende Vortheile:

- a) die bei dem Betriebe des Maschinenschachts und der Bezeug-Strecken-Derter in fremdem Felde gewonnenen Steinkohlen, jedoch bei den Bezeug-Strecken-Dertern in der bei den Stölln §. 9. vorgeschriebenen Masse und nur alsdann, wenn solche nicht näher, als in 10 Faden tieferer Tiefe unter einander und unterm Stolln angelegt sind;
- b) der zwölfte Theil der vom Inhaber des durch die Maschine getrockneten Kohlenfeldes gewonnenen Kohlen, wenn die Wasser durch offene Baue und Durchschläge abgefangen und gehalten werden;
- c) der vier und zwanzigste Theil der vom Inhaber eines vorliegenden, durch die Maschine getrockneten Kohlenfeldes gewonnenen Kohlen, aus welchem die Wasser nur mittelbar durch Klüfte abgezogen werden.

Diese Kohlenanteile, bei deren Berechnung vom Gesamtausbringen stets zuvörderst ein Zehntel, (resp. als Grundzehntes) und vom Reste, eintretenden Falls, auch erst das Stolln-Zehntel oder Achtzehntel abzuziehen ist, werden dem Maschinennutzschmer kostenfrei abgegeben.

§. 16.

Wenn ein Steinkohlenfeld auf mehreren Punkten zugleich durch verschiedene Gezeug-
strecken gelöst wird, und hierbei mehrere Maschineninhaber concurriren, so werden die §.
15 unter b und c festgesetzten Gebühnisse, nach Verhältniß der dadurch erschroteten und
abgeführt werdenden Wasser und der Teufen, unter letztere getheilt. Fortsetzung.

§. 17.

Der Maschinenunternehmer muß für die ihm zugestandenen Gebühnisse (§. 15 und 16) Verbindlichkei-
nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung der Maschine, nebst dem zugehörigen ten des Maschi-
Maschinenschachte und den Gezeugstrecken auf seine Kosten bewirken. nenunterneh-

Die Gebühnisse fallen hinweg, sobald die Maschine durch Zufall oder Vernachlässigung mers; Wegfall
aufhört, die Tiefbaue zu trocken, oder letztere durch einen eingebrachten Stolln getrocknet seiner Gebüh-
werden. nisse.

§. 18.

Dem Unternehmer eines Baues, welcher auf die Gewinnung von Steinkohlen abzweckt, Gewerkschaften
er sei Grundbesitzer, dessen Cessionar, Concessionar, Stolln- oder Maschinen-Unternehmer, bei dem Stein-
steht frei, so viel Gewerken zu seiner Unternehmung anzunehmen, als er will, und die Kohlenbaue.
Bedingung der Gewerkschaft nach seinem Gutbefinden festzusetzen.

Über diese Bedingungen ist ein Vertrag abzufassen, welcher der Obrigkeit (§. 23)
zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden muß.

Die Obrigkeit soll sich bei der Prüfung eines solchen Vertrags darauf einschränken,
nachzusehen, ob derselbe Bestimmungen enthalte, welche das Interesse der Theilnehmer ge-
fährden, oder den Rechten eines Dritten Eintrag thun könnten. Wenn sich dergleichen
Bestimmungen finden, so ist, bis zu erfolgter Beseitigung derselben, dem Vertrage die Ge-
nehmigung zu versagen.

Vor erfolgter obrigkeitlicher Genehmigung ist der Vertrag für die Contrahenten un-
verbindlich.

§. 19.

Die Gewerken müssen gegenseitig darauf sehen, daß keiner von ihnen die vertragsweise Fortsetzung.
übernommenen Verbindlichkeiten, (§. 18) zum Schaden der Unternehmung selbst, unerfüllt
lasse. Wenn ein Gewerke diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so hat die Gewerkschaft
solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Die Obrigkeit setzt hierauf dem Säumigen eine angemessene Frist, binnen welcher die
Verbindlichkeiten erfüllt werden müssen. Ist nach Verfluß der gegebenen Frist der obrig-

feitlichen Anordnung noch nicht Genüge geschehen, so kann die Gewerkschaft bei der Obrigkeit darauf antragen, daß der Säumlige aus ihrem Mittel ausgeschlossen werde.

In diesem Falle ist richterlich zu entscheiden, daß der Säumlige seiner Gewerkschaftsrechte verlustig und dessen Antheil am Gesamteigenthume der Gewerkschaft deren übrigen Mitgliedern, nach dem Verhältnisse ihrer Antheile, anheim gefallen sei.

§. 20.

Verhältnisse der beim Steinkohlenbau angestellten Personen.

Die bei dem Steinkohlenbaue angestellten **Officianten** und **Arbeiter** genießen als solche keiner persönlichen Vorrechte und Befreiungen.

§. 21.

Aufhebung des Verbots der Steinkohlenausfuhr.

Das zeltzer bestandene Verbot der Ausfuhr der Steinkohlen außer Landes ist aufgehoben.

§. 22.

Behörden in den Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen.

Die Behörden in den Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen, sind die Obrigkeit des Grundstücks, wo sich der Kohlenbau befindet, sodann bei Concessionsertheilungen und in höherer Instanz Unsere Ober-Amts-Regierung zu Budissin.

§. 23.

Competenz der Obrigkeit.

Die Obrigkeiten der Grundstücke, wo sich die Steinkohlenbaue oder Veranstaltungen zu selbigen befinden, üben über die Steinkohlenwerke, Stollen und deren Zubehör die Gerichtsbarkeit aus.

§. 24.

Competenz der Ober-Amts-Regierung

Unsere Ober-Amts-Regierung zu Budissin führt über den Betrieb des Steinkohlenbaues in der Oberlausitz, jedoch, so viel das Technische betrifft, unter steter Vernehmung mit Unserm Geheimen Finanz-Collegio, die polizeiliche Aufsicht. Diese soll sich jedoch darauf einschränken, zu verhindern, daß Brände in den Kohlenwerken entstehen oder um sich greifen, daß Raubbaue geführt, oder durch fehlerhafte Baue Kohlenflöße verschüttet werden, daß Veranstaltungen getroffen oder unterlassen werden, wodurch entweder benachbarten Werken Nachtheil zugesügt, oder die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in Gefahr gesetzt werden könnte, und daß die Concessionarien die Bedingungen nicht unerfüllt lassen, unter welchen ihnen (§. 6) die Concession zum Steinkohlenbau zugestanden worden ist.

§. 25.

Den Verfügungen, welche Unsere Ober-Amts-Regierung zu Budissin im Bezug auf diese §. 24 geordnete Aufsicht erläßt, soll genau nachgegangen und den Dagegen eingewand-

ten Appellationen, in den Fällen besorglicher Gefahr und bedeutender Nachteile, eine suspensive Wirkung nicht zugestanden werden.

Ubrigens steht Jedem frei, seine vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechts vor dem ordentlichen Richter an- und auszuführen. In Appellationsfällen und bei rechtlichen Streitigkeiten tritt ebenfalls die verfassungsmäßige Competenz der Ober-Amts-Regierung zu Budissa und Unsers Appellationengerichts ein. und des Appellationengerichts.

§. 26.

Die Behörden sollen in Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen, möglichst vermeiden, den Interessenten unnötige Kosten zu verursachen. Kosten in Sachen, welche den Kohlenbau betreffen.

Diejenigen Behörden, welche in Unsern Diensten stehen, dürfen in diesen Sachen den Interessenten, außer dem Falle des förmlichen Processes, nur die Verläge und Separatgebühren in Ansatz bringen.

Die, auf Instanz eines Concession suchenden Unternehmers, sec. §. 2, 4, 5 und 8 erfolgenden gerichtlichen Erörterungen und Ausfertigungen sind auf Kosten des Impetranten vorzunehmen.

§. 27.

Unser Geheimes Finanz-Collegium wird die Steinkohlenwerke in der Oberlausitz von Zeit zu Zeit, und jährlich wenigstens Einmal, durch ein von ihm deshalb zu befehlendes Bergamt besichtigen lassen. Vollständige Besichtigung der Steinkohlenwerke.

Dieses Bergamt soll bei seinem Geschäfte, ohne in den Haushalt der Kohlenwerke und Stöllen einzugreifen, den Inhabern derselben durch Rath und Anleitung nützlich zu werden suchen.

In den §. 24 angegebenen Fällen hat es Anordnungen zu treffen, und die Obrigkeit zur Hülfsleistung aufzufordern, wenn Gefahr beim Verzuge ist.

Die Gerichtsobrigkeiten haben hierauf jedesmal sofort, zu Abwendung besorglichen Nachtheils, nach den Anträgen des Bergamts, wenigstens provisorisch und bis auf weitere Entscheidung, die erforderlichen Verfügungen und Veranstaltungen, bei Vermeidung eigener Verantwortung, zu treffen.

Die durch solche Besichtigungen verursachten Kosten werden aus Unsern Cassen bestritten; daher dürfen die hierzu beauftragten Kunstverständigen, in Hinsicht dieses Auftrages, von den Inhabern der Kohlenwerke eine Vergütung oder Leistung weder fordern, noch annehmen.

Die Protocolle über die Besichtigung werden an Unser Geheimes Finanz-Collegium eingereicht, so wie auch Unserer Ober-Amts-Regierung zu Budissa und den betreffenden

Berichtsobrigkeiten mitgetheilt. Dem Steinkohlenbaubesitzer bleibt nachgelassen, die Ausantwortung einer Abschrift des Protocolls, in so weit es dessen Bau betrifft, gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen.

§. 28.

Verfahren in
rechtlichen An-
gelegenheiten,
welche den
Steinkohlenbau
betreffen.

Die den Steinkohlenbau betreffenden rechtlichen Angelegenheiten sind nach der Vorschrift der gemeinen Rechte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Vergrechte werden nur

bei Streitigkeiten über die Vorrichtung des Baues,
bei Selbststreitigkeiten über unterirdische Räume, und
subsidiarisch, wenn die gemeinen Rechte nicht ausreichen,

in Anwendung gebracht.

Bei der processualischen Verhandlung dieser Sachen finden die in andern Rechtsfachen bestehenden Arten des Civilprocesses Statt.

§. 29.

Ausübung
dieses Mandats
auf unterirdisch
abzubauende
Braun-, Schwefel-
u. Erdkohlen-
Lager.

Die in diesem Mandate enthaltenen Bestimmungen sind auf die Braun-, Schwefel- und Erdkohlen-Lager nur dann anzuwenden, wenn selbige unterirdisch abgebaut werden.

§. 30.

Bestimmungen
wegen der durch
Abraum abzu-
bauenden
Braun-, Schwefel-
u. Erdkohlen-Lager,
insbeson-
dere der
Zufuhrbereien.

Zu Beförderung des Betriebs der durch Abraum abzubauenden Braun-, Schwefel- und Erdkohlen-Lager, ingleichen der Torfgrubereien, wird festgesetzt, daß jeder Grundbesitzer die Führung der Abzugsgräben, so wie die Anlegung und Befahrung der zur Abfuhr und sonst nöthigen Wege, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, und deshalb die nöthigen Servituten, gegen eine nach landwirtschaftlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung, einzuräumen verbunden seyn soll, und

daß wegen Statt findender Huthungs- und anderer Befugnisse der Abbau der Kohlen und des Torfs nicht behindert werden darf, sondern, gegen eine ebenfalls durch landwirtschaftliches Ermessen auszumittelnde Entschädigung, zu gestatten ist.

§. 31.

Ausübung des
Mandats über
die Steinkohlen-
brüche von
1743.

Das Mandat wegen Entdeckung der im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche, auch, wie sich bei deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, vom 19ten August 1743 ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel demselben vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 2ten April 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Karl Friedrich Scharschmidt.

Ausgegeben zu Dresden, am 5^{ten} April 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

10.) Valuations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763, zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
 Marktgräfl. Anspachische,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Marktgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Marktgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopf-Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Marktgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Conventionsmäßige $\frac{1}{3}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzer-Stücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .

	thl.	gr.	pf.		
b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.					
		16			
	c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.				
			8		
		d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopf-Stücke.			
				5	4
			e) Conventionsmäßige $\frac{1}{3}$ Stücke.		
				4	
	f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzer-Stücke.				
	Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.		2	8	

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Churfürstl. und Königl. Hannöversche, auch Churfürstl. Braunschweig - Lüneburgische $\frac{2}{3}$ Stücke.	—	16	—
Dergleichen auch Herzogl. Braunschweigsche $\frac{2}{3}$ Stücke	—	8	—
Dergleichen $\frac{1}{8}$ Stücke ($\frac{1}{4}$ Gulden,)	—	4	—
Dergleichen $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	2	—
Churfürstl. und Königl. Hannöversche 3 Mariengroschenstücke,	—	2	—

Sämmtliche vorstehend bemerkte 5 Münzsorten, mit Einschluß der vor 1750 ausgeprägten, und ohne Unterschied der Jahrgänge.

Hierüber

Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl.
Königl. Baiersche Kronenthaler.

} 1	11	—
-----	----	---

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Ein Königl. Preussischer Thaler,	—	22	6
" " " $\frac{2}{3}$ "	—	7	6
" " " $\frac{1}{6}$ "	—	3	9
" " " $\frac{1}{12}$ "	—	1	9

Anmerkung. Neben den inländischen conventionsmäßigen Münzen ist andern, als den in gegenwärtiger Valuationstabelle aufgeführten, ausländischen Münzsorten ein gesetzlicher Cours in der angegebenen Maße nicht gestattet.

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark, und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Zhlr. gl. pf.			Zhlr. gl. pf.			
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{2}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmaßige Fréderiesd'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 7ten April 1830.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten April 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

9.

11.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
zu Publication des Mandates vom 23ten December 1829, die Acceptation
gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend;

vom 29ten Januar 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da Wir das aus Unserer Landesregierung erlassene Mandat vom
23ten December 1829, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag ge-
stellter Wechsel betreffend, (Nr. 2, im 2ten Stücke der Gesetzsammlung vom Jahre
1830) als welches eine Abänderung der im Jahre 1711 in der Oberlausitz publi-
cirten Wechselordnung von 1682 (Oberlausitzer Collectionwerk, Tom. I. Seite 326,
flgd.) enthält, auch in Unserem Markgrathume Oberlausitz zur Befolgung und An-
wendung gebracht wissen wollen; so wird solches hierdurch sämmtlichen Gerichtsobrig-
keiten, Behörden und Unterthanen zur Nachachtung bekannt gemacht, und ist we-

gen Publication dieser Verordnung den unterm 13ten Juli 1796 und 9ten März 1818 ertheilten gesetzlichen Vorschriften nachzugehen. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 29ten Januar 1830.

von Beschwitz.

Ludwig Eduard Rour, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 20ten April 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

10.

12.) Verordnung des Geheimen Finanz-Collegii, das Einbringen des Wildprets in Städte betreffend;

vom 7^{ten} April 1830.

Nunton, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen, *rc. rc. rc.*

Wir finden Uns, auf den, bei dem im Jahre 1824 gehaltenen Landtage, von der allgemeinen Ritterschaft im 18^{ten} Intercessionale geschenehen Antrag bewogen, zu besserer Verhütung der Wilddiebereien, wegen des Einbringens des Wildprets in Städte, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Das Einbringen des Wildprets in accisbare Städte, mit Einschluß der Stadt Leipzig, wird anderer Gestalt nicht gestattet, als wenn dasselbe von einer Legitimation über den rechtmäßigen Erwerb, Seiten des dormaligen Eigenthümers oder Einbringers, begleitet ist.

§. 2.

Zum Behuf dieser Legitimationen haben die Jagdberechtigten, welche Wildpret in accisbare Städte einbringen lassen, oder zu diesem Behufe an andere Personen abliefern, Bescheinigungen auszustellen, auf welchen die Zahl der Stücke und das Jagdrevier, von welchem das Wildpret kommt, bemerkt ist. Diese Bescheinigungen sind mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen, können aber, in Abwesenheit der Jagdberechtigten selbst, auch von den Verwaltern derselben, oder den Personen, durch welche das Jagdbefugniß ausgeübt wird, ausgestellt werden.

§. 3.

Die Jagdberechtigten, Jagdpächter *rc.*, welche unmittelbar von den Jagden das erlangte Wildpret selbst in accisbare Städte einbringen, haben sich bei den Accisofficianten über ihre Jagdberechtigungen zu legitimiren, oder ebenfalls schriftliche Bescheinigungen, in der im §. 2 bestimmten Maße, längstens binnen 24 Stunden beizubringen.

§. 4.

Bei den von Seiten Unserer Forstbedienten an das Jagdprovinanthaus und die Wildmeistereien erfolgenden Ablieferungen von Wildpret vertreten die gewöhnlichen Lieferscheine die Stelle der §. 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen.

§. 5.

Für das aus dem Auslande eingebrachte Wildpret bedarf es zwar ebenfalls dieser Bescheinigungen nicht; es ist jedoch die ausländische Qualität, durch Production der über die erfolgte Entrichtung der Grenzaccise erhaltenen Quittung (Grenzacciszettel), nachzuweisen.

§. 6.

Die Accisofficianten in accisbaren Städten haben auf das Einbringen von Wildpret ohne die erforderliche Legitimation sorgfältig zu invigiliren und die, nach §. 2, auszustellenden Bescheinigungen (mit Ausschluß der Lieferscheine Unserer Forstbedienten) den Einbringern abzunehmen, solche zu sammeln und von Zeit zu Zeit an die Accisinspektionen abzuliefern, welche dieselben an die betreffenden Forstämter, zu Prüfung der Berechtigungen, abzugeben haben.

§. 7.

Bei entdeckten Contraventionen haben die Accisofficianten an die vorgesetzte Accisinspektion Anzeige zu erstatten, welche, wenn bei dem, nach Maßgabe des Generalis vom 10ten Juni 1826, das Verfahren in Accisuntersuchungssachen betreffend, einzuleitenden Rügenverfahren ein Vergehn gegen die Forstgesetze in Frage kommt, das betreffende Forstamt zur weitern Untersuchung davon in Kenntniß zu setzen hat.

Nach vorstehender Verordnung, welche, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zur allgemeinen Publication zu bringen ist, haben sich Unsere Forst- und Accisbeamten, Accisofficianten, die Jagdberechtigten, Jagdpächter und Alle, die es sonst angeht, zu achten.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Dresden, den 7ten April 1830.

Freiherr von Mantuffel.

Ludwig von Zahn.

13.) Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium,

die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betreffend;

vom 15^{ten} April 1830.

Von **GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen** ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Beste, Räthe, liebe getreue. Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempeltarif vom 11ten Januar 1819 die Befreiung vom Erbschaftsstempel zugestanden ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wir es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45 des Mandats vom 11ten Januar 1819, sub b. in ähnlicher Weise mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempeltarifs bei oberwähnten Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 11ten Januar 1819 beigefügten Stempeltarifs, unter der Rubrik: „Erbschaften“ dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die Befreiung vom Erbschaftsstempel ebenfalls genießen sollen, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Gegeben zu Dresden, den 15ten April 1830.

Mostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

14.) Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Ämter- Regierung zu Budissin,

die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke
betreffend;

vom 15ten April 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Beste, Hochgelahrte, Räte, liebe getreue. Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempelarif vom 12ten August 1819 die Befreiung vom Erbschaftsstempel zugestanden ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wir es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45 des Mandats vom 12ten August 1819, sub b. in ähnlicher Weise mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempelarifs bei oberwähnten Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 12ten August 1819 beigefügten Stempelarifs, unter der Rubrik: „Erbschaften“ dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die Befreiung vom Erbschaftsstempel ebenfalls genießen sollen, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Gegeben zu Dresden, den 15ten April 1830.

Roßitz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Metbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 24ten April 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

11.

15.) Generale des Geheimen Finanz-Collegii,

die Aufhebung des wegen der Königl. Jagden ergangenen Gouvernements-Patents vom 31sten Mai 1814. und die im Bezug auf die Wildprets-Deputate geltenden Bestimmungen betreffend;

vom 4^{ten} Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

In einem am 31sten Mai 1814, von dem damaligen fremden Gouvernement, erlassenen Patente wird verordnet, daß gewisse, Unserer Residenz nahe gelegene Reviere für Unser Hoflager bestimmt seyn und als Gehege betrachtet, auch mehr mit Rücksicht auf den Wildstand, als auf Kostenersparniß und Gelbertrag verwaltet, dagegen Unsre übrigen, außer diesem Bezirke gelegenen Jagden mit ausschließender Rücksicht auf den staatswirthschaftlichen Vortheil benützt werden sollen; ferner daß Unsre außerhalb jener Reviere gelegene Jagden an den Meistbietenden verpachtet, oder vererbt, die fixirten Vergütungen für Wildschäden in Wegfall gebracht und die Unserm Fisco, gegen eine jährliche Vergütung, überlassenen Privatjagden zurückgegeben werden sollen.

Wie aber Unsere Absicht nicht dahin gerichtet ist, gewisse Reviere, insofern sie nicht einbefriedigte Wildgärten sind, als Gehege behandeln, auch wegen Vererbung und Verpachtung der Jagden und wegen Einziehung der, zu Vergütung der Wildschäden und aus andern Gründen, vormals bewilligten Wilddeputate, allgemeine Vorschriften eintreten zu lassen;

also finden Wir Uns bewogen, Eingangsgedachtes Patent andurch aufzuheben und Folgendes festzusetzen:

1.

Verwaltung der
Königl. Jagden
und Vorschriften
wegen des
Wildstandes.

Bei Verwaltung Unserer Jagden ist allenthalben darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Benutzung derselben Unsern Cassen einen angemessenen nachhaltigen Ertrag gewähre; jedoch ist in den zu Unsern Jagdrevieren gehörigen Waldungen nur so viel Wildpret zu halten, als dem Umfange und der Beschaffenheit des Waldes angemessen ist, damit der aus einem übertriebenen Wildstande für den Holzwiedewuchs und den Feldbau entstehende Nachtheil abgewendet und zu begründeten Beschwerden über Wildschäden kein Anlaß gegeben werde.

Zu diesem Behuf ist auf die, wegen Vertilgung des außerhalb der einbefriedigten Wildgärten befindlichen Schwarzwildprets, bereits von Uns erlassene Anordnung, und auf die zugleich getroffene Bestimmung, welcher Wildstand an Rothwildpret in jedem Forstbezirke ohngefähr gehalten werden soll, von Unsern sämtlichen Forst- und Jagd-Bedienten genau zu achten.

2.

Bestimmung
wegen Vererbung
und

Bei den bereits vererbten und zurückgegebenen Jagden und den deshalb festgesetzten Bedingungen, so weit sie von Uns genehmiget sind, hat es sein Verbleiben. Auf künftige Jagd-Vererbungs-Gesuche wird von Uns unmittelbar, nach vorheriger Erörterung der Umstände, besondere Entschließung gefaßt und ertheilet werden.

3.

Verpachtung
der Königl.
Jagden.

Die Ueberlassung Unserer Jagden in Zeitpacht ist bei Unserm Geheimen Finanz-Collegio nachzusehen.

Die Pächter Unserer Jagden übernehmen auf die Dauer ihres Pachts jedesmal die Verbindlichkeit:

- 1.) die Jagd, mit genauer Beobachtung der Jagdgesetze, pfleglich zu benutzen,
- 2.) solche nicht anderweit zu verpachten,
- 3.) der Jagdfolge sich, sofern ihnen solche nicht ausdrücklich mit verpachtet ist, zu enthalten,
- 4.) das Vogel- und Dohnenstellen, wenn es ihnen nicht bei der Verpachtung besonders mit zugestanden worden ist, zu unterlassen,

- 5.) das Pachtgeld alljährlich präenumerando an das Rentamt des Bezirks richtig und pünktlich zu bezahlen,
- 6.) die Raubthiere auf dem erpachteten Reviere möglichst auszurotten,
- 7.) jährlich die bei der Verpachtung zu bestimmende Anzahl Köpfe, Klauen und Flügel von Raubvögeln an den Forstmeister des Bezirks zum Verbrennen unentgeltlich einzuliefern,
- 8.) die durch den Wildstand des erpachteten Reviers veranlaßten Schäden zu vertreten,
- 9.) die durch die Erpachtung der Jagd erwachsenen Kosten allein, und ohne Zuthun Unfers Fisci, zu tragen,
- 10.) in allen auf die erpachtete Jagd Bezug habenden Angelegenheiten vor dem Forstamte, wo der Contract geschlossen worden ist, Recht zu leiden, und
- 11.) sich die unmittelbare und, nöthigen Falls, executivische Einbringung der etwa in Rückstand bleibenden Jagd-Pacht-Gelder, durch das Justizamt des Bezirks, gefallen zu lassen.

Unsern Forst- und Jagd- Bedienten haben die Pächter wegen des Jagdpachts, weder unter dem Titel des Jägerrechts, noch unter irgend einem andern, etwas abzugeben, zu entrichten oder zu leisten.

4.

Die Wildpretsdeputate sollen alljährlich, ohne Verhängung von Resten, wo möglich Ablieferung der Wildpretsdeputate und was bei deren Empfang zu beobachten. in natura und in den festgesetzten Sorten abgegeben werden.

Niemand ist berechtigt, das ihm bewilligte Wildpretsdeputat, oder einen Theil desselben, zu anderer, als offener Jagdzeit zu verlangen, sofern nicht in den Bewilligungsurkunden ausdrücklich, dasselbe auch in geschlossener Jagdzeit fordern zu können, verstattet worden. Jedoch bleibt den Bezirks-Forst- und Wildmeistern nachgelassen, in einzelnen Fällen, auf besonderes Begehren des Deputatisten, auch in geschlossener Zeit einzelne Stücke zu verabreichen, dafern sie deren Abschiesung für die Wildbahn unnachtheilig, oder zu Abwendung von Wildschäden für nöthig erachten.

5.

Wenn der Wildstand die Naturalabgabe des Deputats überhaupt, oder die Aufbringung der festgesetzten Sorten nicht gestattet, und die Deputatempfänger, auf Befragen, die Vergütung der Deputate in Gelde oder de-

ren Ausgleichung in andern Wildpretsorten.

Ausgleichung in andern Sorten, wobei die Wildpretstaxe derjenigen Forstmeisterei, worauf das Deputat gewiesen, zum Anhalten zu nehmen ist, nicht annehmen wollen, tritt die Vergütung des Deputats, oder der Rückstände desselben in Gelde ein, und zwar insofern nicht für diesen Fall in den Bewilligungsurkunden bereits ein bestimmter Preis für jedes Stück festgesetzt, oder das Deputat darnach regulirt und in ein Aequivalent verwandelt worden ist, nach den Sätzen der Wildpretstaxe der betreffenden Forstmeisterei, zur Zeit, wo die Abgaben erfolgen sollen, und es hat sich in diesem Falle jeder Deputatempfänger mit dem hiernach ausfallenden Geldbetrage zu begnügen.

6.

Obliegenheiten der Deputatisten.

Dagegen liegt aber auch den Deputatberechtigten ob, die Ablieferung der Deputate, dafern solche nicht alljährlich, oder in den festgesetzten Terminen erfolgt, bei der Behörde bald nach Ablauf des Jahres, oder des zur Ablieferung bestimmten Termins, in Erinnerung zu bringen und sich von derselben darüber, daß solches wirklich erfolgt sei, eine Bescheinigung, welche dieselbe jederzeit unweigerlich und unentgeltlich auszustellen hat, ertheilen zu lassen.

Sollten die Deputatempfänger diese Erinnerung länger als drei Jahre hindurch unterlassen, so ist Unser Fiskus nicht verbunden, die über die letzten drei Jahre, von Zeit der ersten Erinnerung an, verstandenen Reste nachzuliefern, vielmehr die mit der Abgabe der Deputate beauftragte Behörde berechtigt, diese Reste in Wegfall zu verschreiben.

7.

Bezahlung des Jägerrechts und der Transportkosten.

Jeder Deputatempfänger ist, wenn nicht nach den Bewilligungsurkunden, oder sonst durch Herkommen und rechtskräftige Entscheidung eine Ausnahme Statt findet, verpflichtet, von dem in natura an ihn abzuliefernden Deputatwildpret das Jägerrecht und die Transportkosten zu bezahlen, sofern er nicht letztere durch Abholung der einzelnen Stücke auf eigene Kosten, weshalb er sich bei dem betreffenden Forstmeister, entweder einmal für immer, oder zu Anfang jeden Jahres zu erklären hat, ersparen will.

Das Jägerrecht, welches, nach Maßgabe des Mandats vom 5ten Juli 1712, noch vor der Deputatablieferung erlegt werden soll, ist von den Deputatempfängern längstens bei Ablieferung des Deputats, nach den in der Beilage sub F. enthaltenen Sätzen, abzuführen und bei verweigerter Bezahlung des Jägerrechts mit der Deputatablieferung so lange, bis die Bezahlung erfolgt, Anstand zu nehmen. Findet eine Ausgleichung der festgesetzten Stücke in andern Wildpretsorten Statt, so ist das Jägerrecht nur nach dem Betrage der eigentlich in natura abzuliefern gewesenen Deputatstücke in Ansatz zu bringen und zu entrichten.

8.

Über jede Ablieferung hat der Empfänger eine besondere Quittung auszustellen. Da-
 ferne jedoch zu Abtragung des Wildpretsdeputats auf ein und dasselbe Jahr mehrere Lie-
 ferungen und mithin auch mehrere Quittungen nothwendig werden, so sind die einzelnen
 Quittungen am Schlusse jeden Jahres mit einer Hauptquittung auszuwechseln. Im Un-
 terlassungs- oder Weigerungs-Falle ist mit fernerer Abgabe des Deputats solange anzustehen,
 bis die Hauptquittung beigebracht worden ist.

Die von den
 Deputat-
 empfängern
 auszustellenden
 Quittungen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, den 4ten
 Mai 1830.

Freiherr von Manteuffel.



V e r z e i c h n i s s

der Sätze, nach welchen von den Empfängern von Wildpretsdeputaten das
Jägerrecht zu entrichten ist:

1.)	von einem	Hirsch,	1	Thlr.	7	gr.	6	pf.
2.)	"	Spieshirsch	}	—	21	"	—	"
3.)	"	Stück Wild						
4.)	"	Schmalthier						
5.)	"	Rehbock oder Reh . .						
6.)	"	hauenden oder angehenden Schweine	—	21	"	—	"	
7.)	"	Keiler oder einer Wache	—	18	"	—	"	
8.)	"	jährigen Frischlinge .	—	6	"	—	"	
9.)	"	heurigen Frischlinge .	—	3	"	—	"	
10.)	"	Hasen	—	2	"	—	"	

Dresden, den 4ten Mai 1830.

16.) Rescript des Kirchenraths an die theologische Facultät
zu Leipzig,

die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betreffend;

vom 5^{ten} Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdige, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 1^{sten} Februar des jetzigen Jahres ist Uns geziemend vorgetragen worden, welche Anordnungen ihr hinsichtlich der Promotionen inländischer Geistlichen und Schulmänner bei auswärtigen theologischen Facultäten in Antrag gebracht habt.

Wir finden Uns hierauf bewogen, deshalb eine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Anerkennung der im Auslande erlangten theologischen Doctorwürde in dem Falle zu versagen sei, wenn solche entweder, ohne Ablegung hinreichender Speciminum, durch bloßes Diplom, oder solchen Personen ertheilt worden ist, welche nicht durch ein ansehnliches theologisches Amt als dazu geeignet erscheinen.

Diese Bestimmung wird auch durch Bekanntmachung des gegenwärtigen Rescripts in der Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir geben euch daher solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zu erkennen.

Dresden, am 5ten Mai 1830.

Freiherr von Fischer.

17.) Bekanntmachung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,
die Abführung der ordinären Magazinlieferung betreffend;

vom 11ten Mai 1830.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß den lieferungspflichtigen Unterthanen gestattet werden solle, die ordinaire Magazinlieferung, wozu jede Hufe der alten Erblande jährlich zwei Meßen Korn und zwei Meßen Hafer; die Oberlausitz aber überhaupt ein Quantum von 321 Scheffeln, 12 Meßen Korn und eben so viel Hafer, beizutragen haben, und welche bisher in natura an die Militairmagazine abgeführt werden mußte, künftig nach eigener Wahl auch in Gelde zu entrichten.

Die Korn- und Hafer-Preise, nach welchen diese Abführung in Gelde in jedem Militairmagazine-angenommen wird, sollen nach einem billigen Durchschnitte der im Monat October Statt findenden Marktpreise bestimmt, und, so wie das Nähere über die Modalität dieser Abführung, vor Eintritt der Lieferungszeit, durch Anschläge in den Magazinen und in öffentlichen Blättern, bekannt gemacht werden.

Dresden, am 11ten Mai 1830.

Königl. Sächs. Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

Johann Adolph von Zeschwitz.

Gottfried Neumann.

Ausgegeben zu Dresden, am 21^{ten} Mai 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

12.

18.) M a n d a t,

die Entziehung der Ordens- und Ehren-Zeichen wegen Unwürdigkeit des Inhabers betreffend;

vom 14ten Mai 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen: In dem, durch das Mandat vom 4ten Februar 1822, herausgegebenen Militair-Straf-Gesetzbuche, §§. 38 und 39, ist bestimmt, welche Strafen bei Militairpersonen den Verlust der früher erhaltenen Orden, Medaillen und andern Ehrenzeichen nach sich ziehen sollen.

Da es auf gleiche Weise im Sinne und Zwecke der Sache selbst liegt, daß auch Personen vom Civilstande, welche durch Verbrechen und entehrende Handlungen sich solcher, ihnen zu Theil gewordener Auszeichnungen unwürdig bewiesen haben, zum fernern Besitze derselben nicht für befähigt erachtet werden können; so verordnen Wir in dieser Beziehung hiermit Folgendes:

1.

Wer wegen eines begangenen Verbrechens Zuchthausstrafe zu erleiden hat, ingleichen wer durch rechtliches Erkenntniß für ehrlos erklärt worden ist, wird hierdurch der ihm etwa verliehenen Orden oder andern Ehrenzeichen, so wie, wenn er Inhaber einer ausländischen Ordens- oder Ehren-Decoration ist, der Erlaubniß, solche in hiesigen Landen tragen zu dürfen, von selbst verlustig.

2.

Wenn gegen den Inhaber eines Ordens- oder Ehren-Zeichens in einem eingeholten Urtheil auf Zuchthausstrafe erkannt, oder derselbe darin für ehrlos erklärt ist, so hat das

die Untersuchung führende Gericht ihm die Decoration, nebst dem etwa in seinen Händen befindlichen Verleihungsdecrete, sofort abzunehmen.

3.

Findet gegen das ergangene Erkenntniß noch eine Vertheidigung Statt, so bleiben diese dem Inculpaten abgenommenen Gegenstände einstweilen in gerichtlicher Verwahrung.

4.

Kommt es zur Vollstreckung einer Strafe der vorgedachten Art, so hat das Gericht, falls es eine inländische Decoration ist, welche dem Inculpaten abgenommen worden, diese, nebst dem etwa vorhandenen Verleihungsdecrete, unverweilt zu der bei Unserm Geheimen Cabinet befindlichen Ordenskanzlei einzusenden; wegen ausländischer, dem Angeeschuldigten abgenommener Decorationen und der sie betreffenden Documente ist solchenfalls eben dahin Anzeige zu thun, damit die geeignete auswärtige Behörde von dem eingetretenen Falle in Kenntniß gesetzt werden könne.

5.

Nur wenn das erste Urtheil (§. 2) durch das auf nochmalige Vertheidigung erfolgte Erkenntniß gänzlich aufgehoben und in letztem der Inculpat völlig freigesprochen wird, sind demselben obige Gegenstände, gleichviel, ob sie in inländischen oder ausländischen Decorationen und Documenten bestehen, ohne Weiteres zurück zu geben.

6.

Auch außer dem Falle einer zu verhängenden Strafe der §. 1 bemerkten Art behalten Wir Uns die Entziehung solcher Auszeichnungen, oder, soviel die ausländischen betrifft, der Erlaubniß, solche in hiesigen Landen zu tragen, bei sich hervorthuender Unwürdigkeit desjenigen, dem dergleichen zu Theil geworden, vor.

Kommen daher Inhaber von Ehrenzeichen der einen oder der andern Gattung bei einem hierländischen Gerichte in Untersuchung, und hat diese weder eine völlige Freisprechung, noch eine Verurtheilung der nurgedachten Art und daher das §. 4 geordnete Verfahren zur Folge: so hat der Richter, nach geschlossener Untersuchung und nach Publication des Urtheils, wenn nicht etwa zuvörderst der Erfolg einer weitem Vertheidigung abzuwarten ist, mit Beifügung der Acten, an die ihm vorgesezte Behörde zu berichten. Diese, insofern sie nicht selbst eins der beiden so eben zu erwähnenden Collegien ist, soll die Sache auf verfassungsmäßigem Wege zur Kenntniß der Landesregierung, und, so viel die Oberlausitz betrifft, der Ober-Amts-Regierung gelangen lassen, welche, befundenen Umständen nach, die Angelegenheit in der fraglichen Beziehung zu Unserer Höchsteigenen Entschliesung bringen werden.

Dasselbe soll auch in dem §. 3 erwähnten Falle alsdann geschehen, wenn auf die geführte anderweite Vertheidigung nur auf Gefängniß- oder Geld- Strafe, oder auf einen Reinigungseid erkannt, oder der Angeschuldigte nur von der Instanz losgesprochen wird.

7.

Ob das Verbrechen, weshalb die Untersuchung verhängt wird, nach Erlangung solcher Ehrenzeichen, oder der Erlaubniß, selbige zu tragen, oder vorher begangen worden ist, soll in allen vorgebachten Fällen keinen Unterschied begründen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Julius 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Mai 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostiz und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

19.) M a n d a t,

die Aufstellung von Wachen vor Miethwohnungen von Militairpersonen,
wegen Ausübung eines Retentionsrechts, betreffend;

vom 14ten Mai 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir für gut befunden haben, wegen Aufstellung
von Wachen vor Miethwohnungen von Militairpersonen, an deren Mobilien die Ver-
miether ein Retentionsrecht ausüben wollen, dahin Anordnung zu treffen: daß in Fällen
der angezeigten Art jedesmal die Local-Polizei-Behörde anzugehen, und diese zwar
für den ersten Augenblick auch bei Militairpersonen eine Wache anzulegen berechtigt, jedoch
letztern Falls zugleich verbunden seyn soll, dem commandirenden Offizier, unter dessen
Befehl der Abmiether steht, sofort von der getroffenen Verfügung nicht nur Nachricht zu
geben, sondern auch die angestellte Polizeiwacht alsbald wieder abgehen zu lassen, so wie
von dem vorgesezten Offizier die Versicherung ertheilt wird, daß seiner Seits der Unter-
gebene mit der nöthigen Ordre, dem Vermiether gerecht zu werden und sich des Aus-
schaffens der Meubles bis zu Austrag der Sache zu enthalten, versehen worden sei.

Damit nun diese Unsrer Willensmeinung genau befolgt werden möge, haben Wir
darüber gegenwärtiges Mandat verfassen lassen, auch dasselbe eigenhändig unterschrieben.

Urkundlich mit Unserm Königlichem Siegel besiegelt und gegeben zu Dresden, den
14ten Mai 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

Ausgegeben zu Dresden, am 21^{ten} Mai 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

13.

20.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Actenreposituren und Inventarienzverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und
Schulen betreffend;

vom 14ten Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Kirchen- und Pfarr- ingleichen die Schul-Acten-Reposituren in den protestantischen Parochieen Unsers Markgrafthums Oberlausiß sich fast durchgängig nicht in einer zweckmäßigen Ordnung befinden, auch daß es daselbst an vollständigen Inventarien der zu dem Kirchen-, Pfarr- und Schullehn eigenthümlich gehörigen beweglichen Gegenstände und Effecten vielfältig ermangelt. Wir befinden daher für nöthig, in dieser Beziehung Folgendes zu verordnen und bekannt zu machen:

I. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren betreffend.

§. 1.

In jeder Parochie soll, nebst dem Collaturarchiv, auch eine vollständige Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur vorhanden seyn.

§. 2.

Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur liegt dem Ortspfarrer und, wenn mehrere Geistliche sich an einer Kirche befinden, dem Primarius oder Oberpfarrer ob.

§. 3.

Die Kirchenpatrone und Collaturgerichten sind verbunden, die zu Vervollständigung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositoryen erforderlichen Schriften den Geistlichen unentgeltlich zu verschaffen.

Der desfalls nöthig werdende baare Verlag ist aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen.

§. 4.

Es gehören dahin insbesondere

- a) die Kirchenmatrikel
- b) die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien,
- c) die in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte,
- d) die von der Kanzel zu verlesenden Mandate, und
- e) ein Exemplar der Kirchrechnungen.

§. 5.

Von der confirmirten Kirchenmatrikel, so wie von den gerichtlich aufgenommenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien ist ein Exemplar, oder eine gerichtlich beglaubigte Abschrift, an die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repository abzugeben.

§. 6.

Die in Kirchen- und Schulsachen im Markgrathume Oberlausitz bisher ergangenen Gesetze, in so weit sie bei jeder Kirchen- und Pfarr-Acten-Repository annoch nothwendig sind, sollen in einer, auf Kosten der Parochieen, zu veranstaltenden Sammlung an die Geistlichen der Provinz durch Unsrer Ober-Amts-Regierung vertheilt werden.

§. 7.

Von den an die Pfarrer ergehenden schriftlichen Generalverordnungen haben dieselben jedesmal eine Abschrift zu nehmen und solche in der Pfarr-Acten-Repository niederzulegen.

§. 8.

Von allen an die Collatoren, oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schulangelegenheiten seit dem Jahre 1821 ergangenen, oder fernerhin ergehenden Specialrescripten ist durch die Collaturgerichten eine Abschrift, oder, dafern das Rescript mehrere Gegenstände enthält, was die das Kirchen- und Schulwesen des Orts betreffenden Punkte anlangt, ein vollständiger Extract zur Aufbewahrung bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repository abzugeben.

§. 9.

Die Kirchrechnungen sind in doppelten Exemplaren zu fertigen, und ist hiervon das eine Exemplar bei dem Collaturarchive, das zweite Exemplar, nebst einer beglaubten Abschrift des über die Rechnungsabnahme aufgenommenen Protocolls, bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repository niederzulegen.

§. 10.

In gleicher Weise ist in Ansehung der Rechnungen über die bei der Kirche befindlichen Stiftungen und über die Schulcasse zu verfahren.

§. 11.

Auch bei den Vier-Städten, wo das Vermögen der in deren Gerichtsbezirke befindlichen Kirchen durch besondere Deputationen zu Verwaltung der milden und frommen Stiftungen administrirt wird, ist jedesmal von der abgelegten und justificirten Rechnung über das Vermögen der Kirche und der dahin gehörigen Stiftungen eine beglaubigte Abschrift an die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repository der betreffenden Kirche abzugeben.

§. 12.

In Absicht der Aufbewahrung der das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Urkunden, wozu auch, nach abgelegter und justificirter Rechnung, die Rechnungsbelege gehören, bewendet es

- a) in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit der Vier-Städte stehenden Kirchen, bei der diessfalls jeden Orts unter Unserer besondern Genehmigung getroffenen Einrichtung,
- b) anlangend die übrigen Kirchen des oberläufigischen Landkreises aber, bei der Bestimmung §. 19. des unterm 11ten August 1813 publicirten Regulativs, nach welcher verglichen Documente, nebst dem baaren Gelde, in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren sind.

§. 13.

Zu Aufbewahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repository ist, in so weit es noch nicht geschehen, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28ten April 1826, ein in der Pfarrwohnung aufzustellender, verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichteter Fachwerke versehener Schrank, auf Kosten des Kirchen-Arcariums, ungesäumt anzuschaffen.

§. 14.

In diesem Schranke sind die zur Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repository gehörigen Schriften, nach der schematischen Darstellung unter D, zu deponiren.

§. 15.

Der Pfarrer hat dabei die Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte der Zeitfolge nach zu ordnen und zu numeriren, auch darüber ein Realregister zu halten, wozu ein eingebundenes Buch in Folio aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist.

§. 16.

Alle in den einzelnen Locaten befindlichen Bücher und Hefte sind durchgehends mit einer Inhaltsüberschrift zu versehen und ebenfalls zu numeriren.

§. 17.

Über alle in der Actenrepositur befindlichen Schriften ist ein vollständiges Repertorium, mit Angabe des Locats, der Nummer und der Inhaltsüberschrift zu halten.

§. 18.

Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren sind längstens binnen Jahresfrist in diese vorgeschriebene Ordnung zu bringen.

§. 19.

Bei der Kirchrechnungsabnahme ist jedesmal die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur mit zu revidiren, auch, wie solches geschehen, und in welcher Ordnung die Actenrepositur befunden worden, unter specieller Angabe der wahrzunehmen gewesenen Mängel, in dem Protocolle zu bemerken.

§. 20.

Ergiebt sich hierbei eine Vernachlässigung von Seiten des Pfarrers, so haben diejenigen Obrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ihres Gerichtsbezirks zu steht, deshalb an denselben angemessene Verfügungen zu erlassen, die übrigen Collatoren aber sofort Bericht, mit Beifügung des Protocolls, an Unsre Ober-Amts-Regierung zu erstatten.

§. 21.

Collatoren, welche die Revisionen der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren, oder Erlassung angemessener Verfügungen wegen Abstellung der dabei befundenen Mängel, oder resp. die Berichtserstattung unterlassen, sind für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

§. 22.

Bei jeder Amtsveränderung ist die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur zu revidiren und dem neuantretenden Pfarrer wohlgeordnet, Stück für Stück nach dem Repertorium zu übergeben.

§. 23.

Finden sich hierbei Unordnungen, oder Mängel, so ist solchen unverzüglich auf Kosten des abgehenden Pfarrers, oder dessen Erben abzuheffen.

§. 24.

Bei jeder Schulanstalt, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ist noch eine besondere Schul-Acten-Repository zu halten, deren Umfang in der Beilage unter A Lit. C. No. IV. näher angegeben ist.

§. 25.

Zu Aufstellung dieser Actenrepository in der Schule ist, aus jeden Orts Schulcasse, ebenfalls ein zu verschließender und mit Fachwerk zu versehender Schrank anzuschaffen.

§. 26.

Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Schul-Acten-Repository liegt

- a) bei den städtischen Schulen dem Rector oder Director,
- b) bei den Landschulen dem Schulmeister oder Schullehrer ob.

§. 27.

Die Aufsicht über diese Actenrepository führen

- a) in den Bier- und Land-Städten die geordneten Schuldeputationen,
- b) auf dem Lande der Collator, oder, an dessen Stelle, der Justiciar, und derjenige Geistliche, welchem die Schulinspection übertragen ist.

§. 28.

Von dieser die Aufsicht führenden Behörde ist die Schul-Acten-Repository jährlich wenigstens einmal zu revidiren. Auch haben die Landgeistlichen bei Einrichtung der Schul-Acten-Repositoryn Anleitung zu geben.

II. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien betreffend.

§. 29.

In jeder Parochie sind richtige Inventarien der

- a) zur Kirche,
- b) zur Pfarrwohnung und Wiedemuth und
- c) zur Schule

gehörigen Gegenstände aufzunehmen.

§. 30.

Befinden sich in einer Parochie mehrere geistliche oder Schul-Gebäude, so ist für jedes derselben ein besonderes Inventarium aufzunehmen.

§. 31.

In welcher Maße diese Inventarien eingerichtet werden sollen, darüber giebt die Beilage unter A Anleitung.

§. 32.

Die Aufnahme der Inventarien erfolgt

- a) was die Kirche anlangt,
 - α) bei den Städten durch eine Deputation aus dem Mittel des Raths, im Beiseyn des Pfarrers und Küsters,
 - β) auf dem Lande durch die Ortsgerichte, im Beiseyn des Pfarrers, des Küsters und der Kirchväter,
- b) in Absicht auf die Pfarrinventarien in gleicher Maße, jedoch ohne Zuziehung des Küsters,
- c) hinsichtlich der Schulinventarien
 - α) in den Städten, durch einige Mitglieder der Schuldeputation, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer,
 - β) auf dem Lande, durch die Ortsgerichte, im Beiseyn des geistlichen Schulinspectors und der betreffenden Schullehrer.

§. 33.

Bei der Aufzeichnung ist der Zustand, in welchem sich die Gegenstände befinden, auch der Ort, wo sie gewöhnlich aufbewahrt werden, zwar kurz, aber deutlich mit anzugeben.

§. 34.

Sind bereits Inventarien vorhanden, so sind solche mit dem Befunde bei der Aufzeichnung zu vergleichen, und es ist dasjenige, was hiernach ermangelt, oder mehr befunden wird, in ein besonderes Verzeichniß zu bringen.

§. 35.

Die Kirchen- Pfarr- und Schul-Inventarien sind in doppelten Exemplarien auszufertigen, und wird hiervon ein Exemplar zum Collaturarchive und das andere Exemplar zur Pfarr- oder resp. Schul-Acten-Repository genommen.

§. 36.

Jedes Exemplar des aufgenommenen Inventarii ist von sämmtlichen, bei der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen unterschriftlich zu vollziehen.

§. 37.

Der nach und nach etwa entstehende Zuwachs oder Abgang der Inventarienstücke ist von dem Pfarrer, Küster oder Schullehrer, in dessen Verwahrung sich die Gegenstände befinden, jedoch auf einem besonderen Bogen, anzumerken.

§. 38.

Alljährlich, oder wenigstens von zwei zu zwei Jahren, und zwar auf dem Lande bei der Kirch- und Schulrechnungs-Abnahme, sind die Verzeichnisse, nebst deren Nachträgen, zu revidiren und mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen. Ueber das Ergebniß ist ein Protocoll aufzunehmen, oder solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle zu bemerken.

§. 39.

Nach erfolgter Revision ist der Ab- und Zugang in jedem Inventarienexemplare nachzutragen und dieser Nachtrag in gleicher Maße, wie das Inventarium selbst, zu vollziehen.

§. 40.

Die nach Maßgabe des, mit dem Regulative vom 11ten August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, bekannt gemachten Rechnungsschema unter C am Schlusse, jeder Kirchrechnung beizufügenden Inventarien der Kirche, der Pfarre und der Schule fallen künftig weg.

An dessen Stelle sind nur diejenigen Inventarienstücke anzugeben, welche im Laufe des Jahres aus dem Kirchenvermögen angeschafft worden sind.

§. 41.

Bei Amtsveränderungen erfolgt die Uebergabe an den eintretenden Geistlichen, Schullehrer oder Küster, nach Maßgabe des vorher zu revidirenden Inventarii, worauf der Neuangestellte beide Exemplare desselben mit zu vollziehen hat.

§. 42.

Die bei der Aufnahme dieser Inventarien vorkommenden Kosten sind, was die Kirche, die Pfarr- und Küster-Wohnung betrifft, aus dem Kirchenvermögen, bei den Schulen aber aus der Schulcasse des Orts zu bestreiten.

Es ist jedoch hierbei aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.

§. 43.

Die Inventarien sowohl, als die Repertorien über die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repositoryen sind bei den örtlichen Revisionen dem bei Unserer Ober-Amts-Regierung angestellten geistlichen Rathe, zum Behuf der auch auf diesen Gegenstand zu richtenden Nachfrage und Untersuchung, jedesmal vorzulegen.

Nach dieser Generalverordnung haben sich sämtliche Kirchen- und Schul-Collatoren, Stadträthe und andre Gerichtsobrigkeiten, sowohl die Pfarrer, Schullehrer, Küster und Kirchväter in Unserm Markgraftthume Oberlausiß gehorsamst zu achten.

Daran geschieht Unsre Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 14ten Mai 1830.

von Bezschwiz.



S c h e m a,

wornach sich bei Einrichtung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositoryen zu richten ist.

L o c a t I.

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inspections-Sachen im Allgemeinen.

A. Die Matrikel der Parochie (Kirchenmatrikel) und die älteren darauf Bezug habenden Schriften.

B. Die in Kirchen- und Schul-Sachen ergangenen und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen, sie mögen den Pfarrern in gedruckten Exemplaren, oder als geschriebene Generalverordnungen zugestellt worden seyn, chronologisch geordnet.

C. Die an die Geistlichen ergehenden Specialrescripte und Verordnungen, ingleichen die Abschriften von den ihnen mitgetheilten, an die Collatur oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schul-Sachen ergangenen Rescripte, insofern solche nicht zu besondern, von dem Pfarrer zu haltenden Acten gehören.

D. Die von der Kanzel zu verlesenden Mandate.

E. Das von den Geistlichen zu haltende Realregister über sämtliche, in der Pfarr-Acten-Repository befindliche Mandate, Verordnungen und Rescripte.

F. Die Kirchen- und Pfarr-Inventarien.

L o c a t II.

Kirchensachen insbesondere.

A. Die Kirchenbücher, d. h. die zu haltenden Tauf-, Aufgebots-, Trauungs- und Beerdigungs-Register.

B. Die Communicantenbücher.

C. Das Confirmandenbuch, d. h. ein Buch, worin die jährlichen Confirmanden verzeichnet und zugleich Bemerkungen über Zeit und Inhalt ihrer Vorbereitung, über deren Qualifikation u. s. w. beigefügt werden.

D. Das sogenannte Seelenregister, d. h. ein Verzeichniß der in der Parochie sich aufhaltenden Familien und Individuen, nebst kurzer Anzeige der im Bezug auf die Seelenpflege bei denselben Statt findenden Verhältnisse, Vorfälle u. s. w.

E. Die Neujahrstabellen.

- F. Die Duplicate der abgelegten Kirchrechnungen.
- G. Die Kirchrechnungsmannuale, nebst den noch nicht verrechneten Belegen.
- H. Das Kirchencapitalbuch.
- I. Die Kirchstuhlregister und Nachrichten über Kapellen, Emporkirchen und Kirchensstands-Angelegenheiten überhaupt.
- K. Schriften und Actenstücke, das Kirchenvermögen betreffend, namentlich wegen
- 1.) Bestellung des Kirchenvorsteheramts; hierbei eine Abschrift der Instruction der Kirchväter,
 - 2.) Kirchenbaulichkeiten,
 - 3.) Kirchgrundstücke,
 - 4.) wegen des Kirchhofs und Gottesackers.
- L.) Kirchenlegaten betreffend.
- M. Kirchen-Proceß-Sachen.

L o c a t III.

Pfarrlehnsangelegenheiten betreffend.

- A. Notizen, wegen Besetzung des Pfarramts, Vocationen u. s. w.
- B. Pfarrvergleiche und Abscheidungen zwischen den Erben des Antecessors und dem Successor, dem Senior und dem Substituten u. s. w.
- C. Register über das Pfarrereinkommen an Decem, Opfer und andern Zinsen und Prästationen, nebst dahin gehörigen Nachrichten.
- D. Nachrichten über die Pfarrwiedernehmungsgrundstücke, an Feldern, Wiesen, Holz, Leihen, Gärten &c. und über etwaige Pfarrdotalen.
- Pfarrpachtcontracte.
- E. Pfarrbaulichkeiten und Reparaturen betreffend.
- F. Pfarrlehns-Proceß-Sachen.

L o c a t IV.

Pfarramtöführung betreffend.

- A. Liturgica.
- B. Die kirchlichen Examina betreffend.
- C. Nachrichten und Bemerkungen über besondere Vorgänge im Amte jeder Art.

D. Ehesachen, im Betreff

- 1.) der Verlobungen,
- 2.) der Aufgebote und Trauungen,
 - a) von Parochianen,
 - b) von auswärtigen Personen,
 (beiderlei Sachen sind, nebst den dazu gehörigen Zeugnissen, nach den Jahren zu ordnen)
- 3.) der Dispensationen.

E. Begräbnissachen.**F. Proceß- und Denunciations-Sachen rücksichtlich des Pfarramts.****G. Auswärtige Amtsgeschäfte, z. B. bei Vacanzen, betreffend.****II. Pfarrwittwen- und Begräbniss-Cassen betreffend.****L o c a t V.****Schulsachen insbesondere,**

und zwar

A. in die Local-Schul-Inspection einschlagende, als:

- 1.) Lehr- und Stunden-Pläne,
- 2.) Disciplinar-Schulgesetze,
- 3.) Verzeichnisse der schulfähigen Kinder, Schultabellen u. s. w.
- 4.) Anzeigen über Schulversäumnisse und Nachrichten wegen deren Bestrafung,
- 5.) das Schulprotocoll,
- 6.) die Amtsverwaltung des Schullehrers betreffend, Regulativ für die Schulanstalt, Instruction des Lehrers u. s. w.
- 7.) die Schulcassenrechnungen, nebst Belegen und den zur Sache gehörigen Notizen, z. B. wegen gestifteter Legate, wegen zum Besten der Casse, oder armer Kinder eingegangener Wohlthaten u. s. w.

A n m e r k u n g.

Für Nebenschulen kann im Betreff der hier genannten Gegenstände ein besonderes Fach bestimmt werden.

B. Das Schullehn betreffende Sachen, z. B. Nachrichten und Bemerkungen

- 1.) über die Besetzung des Schulamts,
- 2.) über Verwaltung desselben bei eingetretener Vacanz,

- 3.) über Abtheilungen bei Amtsveränderungen,
- 4.) über Schulhaus-Baulichkeiten und Reparaturen,
- 5.) über das Dienst Einkommen des Schulmeisters, oder der Schullehrer und etwaige Verbesserungen desselben durch Zulagen, Vermächtnisse u. s. w.
- 6.) über Einrichtung neuer Nebenschulen, Anstellung der Hülfslehrer u. s. w.
- 7.) Schulproceß-Sachen.

L o c a t VI.

Vermischte Gegenstände.

- A. Memorabilien im Betreff der Parochie,
 - B. der Catalog einer etwa vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Bibliothek,
 - C. das über die Actenrepositur zu haltende Repertorium.
-



S c h e m a

zu Einrichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien.

A.

Kircheninventarium.

I. Kirchen-Ornate und Verzierungen, an Altar-, Kanzel-, Pult- und Taufstein-Bekleidungen und Behängen ic., Priesterrock ic., Gemälden u. s. w.

II. Kirchengefäße und Mobilien, an Kelchen, Kannen, Kirchen- und Communion-Tellern und Schüsseln, Becken, Crucifixen, Klingelbeutel, Uhren, Leuchtern, Schränken, Tischen, Pulten, Stühlen in der Sacristei und auf dem Chore, Liedertafeln, Kreuzen zum Vortragen u. s. w., Kirchenkasten ic.

III. Der Kirche zugehörige Bücher.

1. Liturgische Schriften, als: die Agende, Gebet- und Predigt-Bücher u. s. w.

2. Besondere Kirchen- und Pfarr-Bibliothek, dafern eine solche vorhanden ist.

Anmerkung.

Ist die Büchersammlung bedeutend, so muß hierüber ein besonderer Catalog gefertigt werden, auf welchen alsdann im Inventario Bezug genommen werden kann.

3. Die eigentlich sogenannten Kirchenbücher, nebst den Communicantenbüchern, Kirchstandsregistern u. s. w.

Anmerkung.

In so weit nämlich solche nicht in dem Repertorio über die Pfarr-Acten-Repository aufgeführt werden.

IV. Kirchensiegel.

V. Instrumente zur Kirchenmusik, nebst Kirchenmusikalien, Choralbüchern u. s. w.

VI. Kirchen-, Thurm-, Sacristei-Schlüssel u. s. w.

B.

Pfarrinventarium.

A.) Zu den Gebäuden gehörige Gegenstände:

I. Befestigte (Wand-, Nied- und Nagelfeste)

- 1.) Thüren, nebst Schließern und Schlüsseln,
- 2.) Fenster, nebst Läden und Gittern, Haspen, Ketteln u. s. w.
- 3.) Wandschränke,
- 4.) Oefen,
- 5.) sonstige besetzte Effecten von einiger Bedeutung
 - a) in den Gebäuden, an den Wänden, Fenstern u. s. w.
 - b. außerhalb der Gebäude, als Umzäunungen, Plumpen u. s. w.

II. Nicht besetzte Sachen:

- 1.) Schränke,
- 2.) Tische und Tafeln,
- 3.) Bänke, Stühle,
- 4.) Decemnaaße,
- 5.) Feuer- und Lösch-Beräthschaften u. s. w.

B. Pfarr-Wirtschafts-Inventarium.

- I. Viehbestand — es sei eigentliches Kirchenvieh, welches aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist, oder solches Inventarvieh, wofür die Gemeinde stehen muß.
- II. Bestände und Vorräthe, die von jedem abgehenden Pfarrer, oder den Erben des Verstorbenen, dem Nachfolger im Amte zu übergeben sind,
 - 1.) auf dem Felde,
 - a) Ausfaat über Winter,
 - b) Sommerfaat,
 - c) gedüngte, oder sonst zur Saat zubereitete Ackerstücke,
 - 2.) in der Scheune, an Stroh, Heu, Grummet u. s. w.
 - 3.) auf dem Boden, an Körnern der verschiedenen Fruchtarten,
 - 4.) auf dem Hofe, an Düngersubden.
- III. Wirtschaftsgeräthe,
 - 1.) zur Feldbestellung und zu sonst außer dem Hause vorzunehmenden wirtschaftlichen Geschäften, als Schiß und Beschir, Pflüge, Eggen u. s. w.
 - 2.) zur Hauswirtschaft gehörige, und zwar
 - a) unbewegliche Sachen, als Kausen, Krippen, Tröge u. s. w.
 - b) bewegliche, als Milchgefäße, Zutterbehältnisse, Wasserkannen und Sänder, Dreschgeräthe u. s. w.

C. Die Pfarr-Acten-Repository und die Pfarrbibliothek.

Anmerkung.

Hierbei ist blos auf das Repertorium und den Catalog Bezug zu nehmen, beides aber dem an das Collaturarchiv abzugebenden Exemplare das Inventariü abschriftlich beizufügen.

C.

Schulinventarium.

Effecten, die zum Schullehn und zur Schule selbst eigenthümlich gehören.

I. Zu den Schulgebäuden gehörige Gegenstände,

- 1.) befestigte (wie bei dem Pfarrhaus-Inventario.)
- 2.) nicht befestigte Mobilien (wie bei dem Pfarrhaus-Inventario).

II. Wirthschaftsinventarium.

(wie bei dem Pfarrhaus-Inventario, nach den resp. Verhältnissen des Schullehns.)

III. Schulinventarium im engern Sinne — die zur Beförderung der Unterrichtszwecke dienenden, daher in der Schulstube befindlichen Dinge in sich begreifend.

1. Mobilien, als: Schränke, Lehrertisch oder Pult, Stühle, Schultafeln und Bänke (Subsellien) u. s. w.

2. Lehrapparat und Utensilien, als: schwarze Tafeln mit oder ohne Gestelle, Lese-
maschine, Rechenkasten, Zirkel und Lineal, Vorräthe an kleineren Linealen, an Schiefer-
tafeln, Tintefässern u. s. w., Erdglobus u. s. w.

3. Sonstige, namentlich typographische Lehrmittel, als:

- a) Schriften zum Gebrauch des Lehrers,
- b) Schulbücher zum Austheilen während des Unterrichts,
- c) Wandcharten,
- d) Wandtabellen zum Behuf des Elementarlesens und Rechnens ꝛc., Geschichts-
tafeln, naturhistorische Abbildungen, Rechenexempel, kalligraphische und
orthographische Vorlegeblätter u. s. w.
- e) Noten- und Singübungs-Blätter, Liedersammlungen u. s. w.

4. Besondere Schul- und Kinder-Lesebibliothek (wobey solche bei der Anstalt vor-
handen ist).

IV. Schulacten-Repository.

1. Sachen, welche die Schule selbst betreffen:

- a) die allgemeinen, oder provinziellen Schulgesetze,

- b) das Regulatio der Schulanstalt,
 - c) die Instruction des Lehrers,
 - d) die Disciplinar-Schulgesetze,
 - e) das sogenannte Hauptbuch, Kinderverzeichnis, Versäumnißlisten,
 - f) Lehrplan und Wochen-Lections-Tabelle,
 - g) halbjährige Schul- und Censur-Tabellen,
 - h) Nachrichten und Bemerkungen über Besetzungen des Schulamts, über Vacanzen, über Schulvergleiche und Auseinandersetzungen zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger, über Schuläcker und Wiesen, über Schulhausbaulichkeiten und Reparaturen, über Schulverbesserungen und sonstige wichtige Schulveränderungen, über vermehrte Amtseinkünfte u. s. w.
 - i) Register über das Schulamts-Einkommen,
 - k) Concepte der Schulcassen-Rechnungen,
 - l) andere im Bezug auf das Schullehn und die Schulamts-Führung bemerkens- und aufbewahrungswerthe Sachen.
2. Die Kirche und den Kirchendienst betreffende Sachen:
- a) ein den Kirchendienst des Schulmeisters und den diesfalligen Dienstgenuß betreffender Auszug aus der Kirchenmatrikel,
 - b) das Duplicat des Kirchenbuchs so lange, bis solches zum Collaturarchive abgegeben wird,
 - c) die Kirchrechnungs-Concepte, wenn die Rechnungen von dem Schulmeister, als Kirchenschreiber, im Namen der Kirchväter gefertigt werden.
 - d) Nachrichten über die Orgel, die Thurmuhre 2c. und die an diesen und ähnlichen, der Aufsicht und Behandlung des Kirchenschulmeisters übergebenen Gegenständen vorgekommenen Reparaturen u. s. w.
3. Das Repertorium über die Schulacten-Repository.
- V. Schulbibliothek.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

21.) Verordnung des Königlichen Kirchenrathes,
wegen Bekanntmachung neuer Sportul-Tax-Ordnungen für den Kirchenrath
und dessen Canzlei, ingleichen für das Oberconsistorium und dessen Protonota-
riatsexpedition, und wegen einiger hierauf sich beziehender Bestimmungen;

vom 3ten Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die für Unsern Kirchenrath und dessen Canzlei,
ingleichen für Unser Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition, in dem Jahre
1783 bekannt gemachten, in der 2ten Fortsetzung des Codicis Augustei, Th. I S. 279
ff. und S. 283 ff. befindlichen Sportultaxen einer Revision zu unterwerfen, und sowohl
durch Aufnahme mehrerer neuer Sätze vervollständigen, als durch zweckmäßig erschienene
Abänderungen verbessern zu lassen.

Nachdem nunmehr, in dessen Verfolg, die unter **C.** und **D.** nachstehenden neuen
Sportul-Tax-Ordnungen abgefaßt und von Uns genehmiget worden sind; so befehlen Wir
hierdurch Folgendes:

1.

Nach diesen neuen Sportul-Tax-Ordnungen ist sich sowohl von den Sportuleinneh-
mern, als von denjenigen, welchen die Fertigung der Kostenliquidationen bei dem Kirchen-
rath und Ober-Consistorio obliegt, künftig genau zu richten; es sind auch dieselben ge-
messentst angewiesen worden, bei Vermeidung strenger Ahndung, die in diesen Taxordnungen
enthaltenen Sätze und Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und selbige in keiner Weise

zu überschreiten, auch, so viel insonderheit die Sportuleinnehmer betrifft, unter keinem Titel oder Vorwande ein Mehreres den Interessenten abzufordern, oder von ihnen anzunehmen.

2.

Einem jeden, welcher Sportuln bei dem Kirchenrathe oder Ober-Consistorio zu entrichten hat, steht frei, ein specielles Verzeichniß der ihm abverlangten Kosten zu fordern.

3.

Die Sportuln sind, in Gemäßheit dieser neuen Taxordnungen, lediglich an die in den beiden Expeditionen bestellten Sportuleinnehmer, und nicht an andre Canzlei-officianten zu entrichten, von letztern auch nicht anzunehmen.

4.

Die liquidirten Sportuln sind in Ehe-, Ehe-Verlöbniß- und andern Proceß-Sachen in der Regel, und in so ferne nicht in besondern Fällen von dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio längere Fristen gestattet werden, längstens binnen vier Wochen, von Zeit des Empfangs der Liquidation an, zu berichtigen; widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, mit executivischer Beitreibung derselben, auf Kosten der Restanten, verfahren werden wird.

Dresden, am 3ten Mai 1830.

Freiherr von Fischer.



T a r o r d n u n g,

nach welcher die Sporteln bei dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe und dessen Kanzlei gefordert und bezahlt werden sollen.

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.
1	Abolition einer zuerkannten Strafe, für das Rescript, 1 Thlr. bis	3 — —
2	Abschriften zu den Acten, oder als Bellagen zu einem Rescripte oder andern Ausfertigungen, von jedem Blatte,	— 2 — —
3	Access bei dem Consistorio zu Leipzig, Rescript wegen dessen Ertheilung,	1 — — —
4	Acten, reponite aufzusuchen und vorzulegen,	— 4 — —
5	Actorium unter dem Siegel des Kirchenraths,	1 — — —
6	Adoption, für die Urkunde und sämtliche dazu gehörige Expeditionen, nach Beschaffenheit des Standes oder Vermögens, 3 Thlr. bis	10 — — —
7	Advocatur bei dem Consistorio zu Leipzig,	5 19 — —
8	Anordnung an die Cassenexpedition, 6 gr. bis s. auch Gehalt und Pension.	— 12 — —
9	Arrogation, wie bei Adoption.	
10	Audicoriat bei dem Consistorio zu Leipzig, wie Access.	
11	Affessur in dem Consistorio zu Leipzig, für den Befehl zu einer ordentlichen,	3 — — —
12	— zu einer außerordentlichen,	— 2 — —
13	Attestat über einen oder den andern Punkt zu den Acten	— 6 — —
14	— unter dem Insiegel des Kirchenraths, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, 12 gr. bis über eine Censur wegen bestandenen Examents, s. Censur.	1 — — —
15	—	
16	Aufgebotserlaß, s. Dispensationsbefehl.	
17	Aussuchung von Acten, s. Acten.	
18	Befehl, s. Rescript.	
19	Bericht, für dessen Abfassung, Bemerkung des Abgangs und Bestel- lung, nach Beschaffenheit der Sache, 2 Thlr. bis	4 — — —

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ʒ	ʒ
20	Bescheid, 6 gr. bis	—	12	—
21	Besezung eines geistlichen oder Schul-Amtes rc. s. Designationsbefehl.	—	—	—
22	Besoldung, s. Gehalt.	—	—	—
23	Beilagen, s. Abschriften.	—	—	—
24	Cantorprädicat, s. Prädicat.	—	—	—
25	Canzleizettel,	—	6	—
26	Catechumenen, wenn sie vor Erfüllung des 14ten Lebensjahres zu der Confirmation und dem Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, für das Rescript, nach den Vermögensverhältnissen, 12 gr. bis bei Unvermögenden unentgeltlich.	1	—	—
27	Censur wegen bestandenen Examens,	—	12	—
28	Collaturrecht über Stipendien und andere Beneficien, s. Decret.	—	—	—
29	Collectenbefehl,	—	12	—
30	Collegiatur in dem großen oder dem kleinen Fürstencollegium bei der Universität zu Leipzig, für den Wahl-Bestätigungs-Befehl,	3	—	—
31	Communicat, nach Beschaffenheit der Sache, 6 gr. 12 gr. bis Wenn bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entsteht, so sind für die deshalb abzulassenden mehreren Communicate, oder den zu erstattenden Bericht, so wie überhaupt für Berichte, Communicate und Verfügungen, welche nicht durch die Parteien selbst, sondern durch Incidentpunkte veranlaßt werden, Sportuln von den Parteien nicht zu verlangen.	1	—	—
32	Confirmation und Verpflichtung eines Rectors oder andern Professors an einer Königlichen Landschule,	2	—	—
33	Dergleichen eines Adjuncts an einer Landschule,	1	8	—
34	Confirmation eines Reccesses oder Vergleichs und Ausfertigung der Confirmationssurkunde, nach Beschaffenheit der Sache und deren Wichtigkeit, 1 Thlr. bis	3	12	—
35	Consilium abeundi, s. Relegation.	—	—	—
36	Consistorial-Assessor-Stelle, s. Assessor.	—	—	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ʒ	ʒ
37	Convictstelle. Expectanz darauf,	—	6	—
38	— — wirkliche Ertheilung der Stelle,	1	—	—
39	Copialien, s. Abschriften.			
40	Copulation, s. Dispensationsbefehl.			
41	Curatorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
42	Decret wegen ertheilten Patronatrechts, nach der verschiedenen Beträchtlichkeit, 1 Thlr. — . — . bis	2	—	—
43	— zu Vergleichen, Veräußerung oder Vertauschung geistlicher Grundstücke, Ausübung des Collaturrechts über Stipendien und andre Beneficien, ingleichen in Vormundschaftsachen, 1 Thlr. — . — . bis	2	—	—
44	Designationsbefehl wegen eines Pastorats oder Diaconats, ingleichen wegen eines Rectorats, oder einer andern Schul-Collegen-Stelle in den Königlichen Landschulen,	2	10	—
45	— — wegen eines andern Schulamtes,	1	2	—
46	— — und wenn vorher mehrere Subjecte zu Ablegung einer Probe designirt werden, für den Befehl,	—	6	—
47	Diaconat, bei Errichtung eines neuen, s. Pfarrstelle.			
48	Dienstentsetzung eines Geistlichen oder Schullehrers, für den Befehl,	1	—	—
49	Dimission eines Schülers aus einer Königlichen Landschule, s. Landschule.			
50	Dispensationsbefehl			
	a) wegen Erlasses des dreimaligen Aufgebotes,	1	—	—
	b) wegen gestatteter Trauung in einem Privathause,	—	12	—
	c) wegen gestatteter Trauung in einem Privathause ohne Aufgebot,	1	12	—
	d) wegen der einem geschiedenen Ehegatten, welchem in dem Scheidungsurtheil die fernere Verhehlung nicht nachgelassen worden ist, ertheilten Erlaubniß, wieder zu heirathen,	1	—	—
	e) mehrere, als drei Taufzeugen zu bitten, oder außer dem Nothfalle im Hause taufen zu lassen,	1	—	—
	f) zur Erlaubniß der Ehe in verbotenen Graden der Verwandtschaft, wenn aber wegen des nähern Verwandtschaftsgrads die Erlaubniß zur Ehe von den evangelischen wirklichen Geheimen Räten ertheilt wird, in so fern ein Dispensationsquantum zu erlegen ist,	—	12	—
		6	—	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		ℳ	℔	℞
	Dispensationsbefehl. in so fern kein Dispensationsquantum zu erlegen ist,	3	—	—
	g) für jeden andern Ehe-Dispensations-Befehl,	—	12	—
51	Ehedispensation, f. Dispensationsbefehl.			
52	Entlassung aus der Landschule, f. Landschule.			
53	Ephorus der Königlichen Stipendiaten auf der Universität zu Leipzig, für den Befehl wegen dessen Bestellung,	3	—	—
54	Examen, für das Rescript, in welchem solches einem Designirten zu einem geistlichem Amte erlassen wird,	1	—	—
55	— Censur wegen eines bestandenen Examens, f. Censur.			
56	Exclusion aus der Landschule, f. Landschule.			
57	Fürstenschule, f. Landschule.			
58	Gehalt, wegen dessen Bewilligung, wenn er jährlich 50 Thlr. — — — oder weniger beträgt,	1	—	—
59	— wenn er jährlich über 50 Thlr. — — — beträgt,	2	—	—
60	Gehaltserhöhung, wie bei Gehalt.			
61	Gnaden-halben-Jahres-Prolongations-Befehl für die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Geistlichen,	1	—	—
62	Gratification, wenn sie 50 Thlr. — — — oder weniger beträgt,	—	12	—
63	— — — , wenn sie über 50 Thlr. — — — beträgt,	1	—	—
64	Immatriculation und Aufnahme bei der Universität zu Leipzig, wenn solche für einen, aus einer Landschule oder aus einer andern höhern Schule, ohne Zeugniß dimittirten oder excludirten Schüler gestattet wird, für den Befehl,	1	—	—
65	Inspector, abeltiger, bei einer Landschule, für das Rescript wegen dessen Bestellung,	3	—	—
66	— „geistlicher, f. Superintendent.			
67	Justificationsschein, nach Beschaffenheit des Fonds, über welchen Rechnung abgelegt worden ist, . . . — 12 Gr. — — bis	1	—	—
68	Kostenliquidation, f. Unkosten.			
69	Landschule, für den Befehl zur Ausnahme eines Knaben in solche,	1	—	—
70	— „ , für den Befehl wegen Entlassung eines Schülers aus solcher vor Vollendung der in der Schulordnung festgesetzten sechs Jahre,	1	—	—

No	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	℥	℥
71	Landschule, für das Rescript wegen Dimission oder Exclusion eines Schülers aus selbiger,	1	—	—
72	—, wenn ein dimittirter oder excludirter Schüler Erlaubniß erhält, die Universität zu beziehen, s. Immatriculation.	—	—	—
73	Leichnam, für den Paß zu dessen Abführung,	2	2	—
74	—, für den Befehl zu dessen stiller Beisehung,	—	6	—
75	Mündigkeitserklärung, nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen, 1 Thlr. — — — bis	3	—	—
76	Obervormundschaftliches Decret, s. Decret.	—	—	—
77	Parochie, wenn eine neue errichtet wird, für den Befehl,	2	—	—
78	Paß, s. Leichnam.	—	—	—
79	Patronatrecht, wegen dessen Verleihung, s. Decret.	—	—	—
80	Pensionen für in Ruhestand Versetzte, oder Witwen und Waisen, für das Rescript oder die Verordnung, von jedem einzelnen Percipienten, wenn solche jährlich nicht über 20 Thlr. — — — beträgt, wenn solche jährlich nicht über 50 Thlr. — — — beträgt, wenn solche jährlich bis 70 Thlr. — — — beträgt, . wenn solche jährlich bis 100 Thlr. — — — beträgt, . was darüber, vom Hundert,	—	6 12 16 1 8	— — — — —
	Die zur Untersuchung der Pensionsfähigkeit erforderlichen Communicate, Rescripte und Berichte sind sportulsfrei.	—	—	—
81	Pfarr-Ersetzung, s. Designationsbefehl.	—	—	—
82	Pfarr- oder Diaconat-Stelle, bei Errichtung einer neuen, für das Rescript,	3	—	—
83	Prädicat, für das eines Rectors oder Cantors, wenn solches auf Ansuchen ertheilt wird,	2	—	—
84	Präsentiren, für das eines Rescripts, Berichts, Bittschreibens u. s. w.	—	1	—
85	Privilegium, für dessen Ausfertigung und Eintragung in ein besondres Register,	2	6	—
86	— wenn aber mehrere Gegenstände in einem Privilegium privilegiert werden, für jeden nach dem ersten folgenden Gegenstand,	1	—	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ʒ	ʒ
87	Probe wegen eines Schuldienstes, s. Designationsbefehl.			
88	— „, wenn solche einem Pfarrer oder Schullehrer erlassen wird, 1 Thlr. — „ — „ bis	2	—	—
89	Professur auf der Universität, für den Befehl zu einer ordentlichen,	3	—	—
90	— „, zu einer außerordentlichen,	2	—	—
91	Prolongation des Genusses eines Stipendiums oder einer Convictstelle,	—	6	—
92	— — des Gnaden halben Jahres, s. Gnaden halben Jah- res-Prolongation.			
93	Quittung über eine abgelegte Rechnung, s. Justificationschein.			
94	Rectoratbesetzung, s. Designationsbefehl.			
95	Rectorprädicat, s. Prädicat.			
96	Registratur, nach Beschaffenheit ihrer Ausführlichkeit — 6 Gr. — bis	—	12	—
97	Relegation oder Consilium abeundi, wenn ein Studirender damit be- legt wird, für das Rescript,	1	—	—
98	Remotion, s. Dienstentsetzung.			
99	Rescript, in welchem einer Unterinstanz auf ihren Bericht entscheidende Resolution ertheilt wird, nach Beschaffenheit der Sache, — 12 Gr. — bis	1	—	—
100	andre Rescripte, in so weit sie nicht in dieser Taxordnung unter besondern Ansätzen vorkommen,	—	6	—
101	Resolution, wie Bescheid.			
102	Receß, s. Confirmation.			
103	Schul-Dienst-Besetzung, s. Designations-Befehl.			
104	Schulstelle, bei Errichtung einer neuen, für das Rescript, . .	2	—	—
105	Signatur auf einen Bericht, ein Memorial, oder ein andres Schreiben,	—	2	—
106	Signatur wegen Ermäßigung außergerichtlicher Kosten,	—	6	—
107	Stipendium, Expectanz darauf,	—	6	—
108	— — wirkliche Verleihung desselben,	1	—	—
109	— — wenn deshalb Prolongation Statt findet, für den Befehl,	—	6	—
110	Stipendiatenephorus, s. Ephorus.			
111	Superintendent. Für Designation, Verpflichtung, Confirmation eines Superintendenten und sonstige dabei vorkommende Expeditionen.	21	—	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ʒ	ʒ
112	Suspension von einem Amte,	—	12	—
113	Kaufe im Hause, f. Dispensationsbefehl.			
114	Kaufzeugen, wenn mehr, als drei, zugelassen werden, f. Dispensationsbefehl.			
115	Erauung in einem Privathause, f. Dispensationsbefehl.			
116	Tutorium, f. Vormundschaftsbestätigung.			
117	Unkosten zu ermäßigen, f. Signatur.			
118	— , für deren Liquidation zu den Acten in Processsachen, .	—	2	—
119	Urlaubscript zu einer Reise außer Landes, nach Beschaffenheit des Zwecks und der Dauer der Reise, . — 12 Gr. — bis	1	—	—
120	Venia aetatis, f. Mündigkeitserklärung.			
121	Veräußerung, f. Decret.			
122	Vergleich, f. Decret.			
123	Verpflichtung, f. Confirmation.			
124	Vidimus unter dem Kirchen-Raths-Insigel,	1	—	—
125	— unter dem Canzleisiegel,	—	6	—
126	wenn aber eine Urkunde aus mehr, als einem Bogen besteht, — 8 Gr. — , — 10 Gr. — bis	—	12	—
127	— zu den Acten,	—	6	—
128	Vormundschaftsbestätigung, wenn darüber unter dem Kirchen-Raths-Insigel ausgefertigt wird, für jeden Unmündigen, — 8 Gr. — bis	1	8	—
129	— — — — wenn solche nur registrirt wird,	—	8	—
130	Witwen-Provisions-Schein,	—	6	—
131	Zeugniß, f. Attestat.			

A n m e r k u n g e n.

- 1.) In Processualibus, welche vor den Kirchenrath gehörig sind, ist sich nach der für das Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition eingeführten Sportul-Tax-Ordnung, und in Fällen, wo diese keine Bestimmung enthält, nach der Appellation-Gerichts-Sportul-Tax-Ordnung zu richten.
 - 2.) Unter sämtlichen obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der Berichte, bei welchen das Mundum besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber das erforderliche Stempelpapier, ingleichen das Postporto und Briefträgerlohn.
 - 3.) Außer den in dieser Taxordnung bestimmten Sätzen ist annoch von jeder Ausfertigung, welche nicht ex Officio erfolgt, ein Groschen für Schreibebedürfnisse, nicht minder sind bei den von geistlichen und weltlichen Behörden an den Kirchenrath gelangenden Sachen und Angelegenheiten, und aus diesem Collegio an jene Unterbehörden abgehenden Rescripten und sonstigen Resolutionen, in so fern Sportula in Ansatz kommen, die in dem 7ten Spßen der den Eingang und Abgang der Sachen betreffenden Bekanntmachung des Kirchenraths vom 14ten September 1829 (N^o 47 der Gesesammlung für das Königreich Sachsen von dem Jahre 1829) festgesetzten Gebühren mit zwei Groschen für den Eingang und zwei Groschen für den Abgang jeder Sache zu entrichten.
 - 4.) In Dispensationsfällen sind außer den vorstehenden Sportula die, nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmenden, Dispensations-Gebühren noch besonders zu entrichten.
-



T a r o r d n u n g ,

nach welcher die Sportuln bei dem Königl. Sächsl. Ober-Consistorio und dessen Protonotariats-Expedition gefordert und bezahlt werden sollen.

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ſ	g
1	Abschied, s. Urthel.			
2	Abschriften zu den Acten und als Beilagen zu einer Verordnung und sonst von jedem Blatte,	—	2	—
3	Acten, (reponirte) aufzusuchen und vorzulegen,	—	4	—
4	Actorium, unter des Ober-Consistorii Insiegel,	1	—	—
5	Anbringen, ein mündliches zu registriren, nach Beschaffenheit der Weiltläufigkeit, 4, 6, 8, bis	—	12	—
6	Angeben, (das) im Termine zu registriren, von jeder Person, .	—	2	—
7	Attestat über das Examen eines designirten Geistlichen, s. Censur.			
8	— — über einen, oder den andern Punkt zu den Acten, . . .	—	6	—
9	— — unter des Ober-Consistorii Insiegel, nach Beschaffenheit der Sache, 12 gr. bis	1	—	—
10	Auflage, s. Citation.			
11	Aufwärter, für denselben von jeder Partei in jedem Termine .	—	2	—
12	Advertissement, (für) ein den Zeitungen zu inserirendes bei Edictal-Citationen zu entwerfen,	—	8	—
13	Bericht, für dessen Abfassung, Bemerkung des Abgangs und dessen Bestellung, nach Beschaffenheit, 2 bis	4	—	—
14	Bescheid, s. Urthel.			
15	Canzleizettel,	—	6	—
16	Censur über das Examen eines designirten Geistlichen,	—	12	—
17	Citation, oder Notification, für eine schriftliche, ingleichen für Wiederaufnahme, oder Verlängerung eines angeetzten Termins,			

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ʒ	ʒ
	desgleichen für die Auflage und alle andre, in Processen vorfallende Ausfertigungen an die Parteien und deren Sachwalter.	—	6	—
	Wenn jedoch die Wiederaufnahme, oder Verlängerung eines Termins ohne Veranlassung der Parteien erfolgt, ist dafür nichts in Ansatz zu bringen.			
18	Citation, solche zu insinuiren, oder mündlich eine Partei zu bestellen, von jeder Partei für den Aufwärter,	—	2	—
19	Codicill, s. Testament.			
20	Communicat, ingleichen Requisition an in- und ausländische Regierungen, Consistorien, Gerichte und andre Behörden, nach Beschaffenheit der Sache, 6, 12 gr. bis	1	—	—
	Anmerk. Wenn aber bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entsteht, so sind für die deshalb abzulassenden mehreren Communicate, oder den zu erstattenden Bericht, sowie überhaupt für Berichte, Communicate und Verfügungen, so durch die Parteien nicht selbst, sondern durch Incidentpunkte veranlaßt werden, Sportula von den Parteien nicht zu verlangen.			
21	Confirmation und Verpflichtung eines Pfarrers, oder Diaconi, incl. der dabei vorkommenden Expeditionen der Canzlei,	4	2	—
22	— — und Verpflichtung eines Rectors, oder andern Schullehrers in größern Städten, incl. der dabei vorkommenden Expeditionen der Canzlei,	4	2	—
23	Confirmation und Verpflichtung eines Rectors, oder andern Schullehrers in kleinen Städten, incl. der dabei vorkommenden Expeditionen der Canzlei,	3	2	—
24	— — und Verpflichtung eines Organisten, oder Glöckners, mit deren Amte eine Schullehrerstelle verbunden ist, incl. der dabei vorkommenden Expeditionen der Canzlei,	3	—	—
25	— — und Verpflichtung eines Organisten, Glöckners und Landschulmeisters, incl. der dabei vorkommenden Expeditionen der Canzlei,	2	13	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ʒ	ʒ
26	Confirmation eines Vergleichs, zwischen einem Geistlichen, Rector, oder andern Schullehrer in größern Städten und deren Substituten,	2	18	—
27	— — eines Vergleichs zwischen einem Schullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande und dessen Substituten, .	2	—	—
28	— — eines Pachtcontracts über Pfarrgrundstücken, und zwar: wenn das jährl. Pachtgeld beträgt über 500 Thlr. 100 unter 100 .	2 1 —	— — 12	— — —
29	Confirmation eines Reccesses, Vergleichs, und Ausfertigung der Urkunde, nach Beschaffenheit der Sache, 1 Thlr., 1 Thlr. 12 gr. bis	3	14	—
30	Copialien, s. Abschriften.			
31	Curatorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
32	Decret zu Vergleichen und zu Veräußerung der Güter eines Unmündigen und sonst in Vormundschaftsachen, nach Beschaffenheit, 12 gr. bis	1	—	—
33	Decret zu Dissolution der Sponsalien, von jeder Partei, . . .	1	18	—
34	Depositum, dessen Annahme, oder Rückgabe und Auszahlung zu registriren,	—	6	—
35	Depositenschein,	—	6	—
36	Depositengebühren für Vermahrung der Depositengelder, von jedem Hundert; eben so viel für deren Wiederauszahlung.	—	6	—
	Anmerk. Bei Mündelgeldern werden, nach des Collegii jedesmaligem Ermessen, entweder gar keine Depositengebühren, oder die Hälfte der vorgeschriebenen, oder auch, nach Befinden, ein minderes Quantum entrichtet.			
37	Depositengebühren wegen einer Urkunde,	—	6	—
38	Dilationschein, erster,	—	8	—
39	— — — zweiter, nach vorgängigem Eide,	1	—	—
40	Edictalcitation, für deren dreifache Ausfertigung,	4	8	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		xl	xl	xl
41	Emeritirung, f. Verordnung.			
42	Executorialverordnung,	—	14	—
43	Eid, in Desertions- und andern Sachen abzufassen und abzunehmen,	—	14	—
44	Behaltszulage, f. Verordnung.			
45	Geistliche, f. Confirmation und Verpflichtung.			
46	Gezeugnisse, f. Publication.			
47	Informat, oder Responsum, 1 Thlr. 8 gr. bis (incl. des Collationirens des Mundi.)	2	8	—
48	Inrotulation der Acten,	—	4	—
49	Insinuationsgebühren, f. Citation.			
50	Justificationschein, nach Beschaffenheit der Sache, . 12 gr. bis	1	—	—
51	Kosten, f. Unkosten.			
52	Leichenpaß zu Abführung eines Leichnams,	2	2	—
53	Liquidation in Proceßsachen, f. Unkosten.			
54	Ordinationschein,	—	8	—
55	Pfarrer, dessen Confirmation, f. Confirmation.			
56	Präsentation der einlaufenden Schriften, Rescripte, Sätze und des- sen, was sonst einzeln zu den Acten kommt, nebst den Bei- lagen,	—	1	—
57	Prorogation, f. Citation.			
58	Publication eines Abschieds, Urtheils, Bescheids, Recesses, einer Weisung, ingleichen der Gezeugnisse und die darüber zu fer- tigende Registratur, von jeder Partei,	—	4	—
59	Quittung zu registriren, f. Registratur.			
60	— — über abgelegte Rechnung, f. Justificationschein,			
61	Receß, f. Confirmation eines Recesses.			
62	Recognition wegen Insinuation einer auf Requisition beschehenen Va- dung, incl. der Antwort an die requirirende Behörde, .	—	12	—
63	Registratur, für deren Fertigung, nach Beschaffenheit der Sache, 6 bis	—	12	—
64	— — des Angebens, f. Angeben.			
65	— — einer Vollmacht oder eines Curatorii,	—	8	—
66	— — wegen Moderation einer Liquidation, f. Signatur.			

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℥	ss	℔
67	Requisition, f. Communicat.			
68	Sätze zu den Acten zu schreiben, für jedes Blatt	—	2	—
69	Schullehrer, f. Confirmation.			
70	Signatur wegen Ermäßigung außergerichtlicher Kosten,	—	6	—
71	— auf einen Bericht, Memorial, oder anderes Schreiben,	—	2	—
72	Suspension von einem Pfarr- und Schul-Amte,	—	12	—
73	Testament, oder Codicill, für dessen Niederlegung bei dem Ober-Con- sistorio und den darüber zu ertheilenden Schein,	3	—	—
74	— bei dessen, oder eines Codicills Rücknahme, inclusive der Registratur,	1	12	—
75	— dessen Publication,	2	—	—
76	Tutorium, f. Vormundschaftsbestätigung.			
77	Unkosten zu ermäßigen, f. Signatur.			
78	— deren Liquidation in Proceßsachen,	—	2	—
79	Urkunde, f. Depositengebühren.			
80	Urtheil, oder Bescheid, für dessen Abfassung, nach Beschaffenheit der Sache, von jeder Partei 1 Thlr. bis bei Ehescheidungen aber	2	—	—
		2	12	—
81	— solches zu publiciren, incl. der Registratur,	—	6	—
82	— für die Entscheidungsgründe dazu wird die Hälfte der Urtheils- Gebühren entrichtet.			
83	— dessen Abschrift in forma probante unter dem großen Siegel,	—	20	—
84	Verhör zu Pflege der Güte, oder Vorbeschied, und für Abfassung des Urtheils, oder, statt des letztern, eines Reccesses, oder Be- scheidens von jeder Partei,	1	—	—
	bei weitläufigen Sachen,	1	12	—
		2	—	—
85	— hierbei das Protocoll zu halten und solches vorzulesen, nach Beschaffenheit der Sache, 8 gr. 14 gr. bis	1	—	—
86	Verordnung wegen Emeritirung eines Geistlichen oder Schullehrers,	2	—	—
87	— wegen Baulichkeiten an geistlichen Gebäuden,	—	12	—
	auch nach Beschaffenheit	1	—	—

N ^o	Gegenstand.	Sportul- satz.		
		℔	ſ	g
88	Berordnung wegen Gehaltszulagen an Geld, Naturalien, Gratificationen und andern Begnadigungen, von dem Rescripte, und einschließlich der Berordnung an die Cassen, wenn selbige 100 Thlr. — . — . oder weniger beträgt, — . 12 gr. — . und von jedem Hundert ein halbes Procent.	—	—	—
89	— — in welcher über kirchliche Differenzen entschieden wird, nach Beschaffenheit 1 Thlr. bis	2	—	—
90	— — mittelst deren blos Anzeigen, Acten, oder Kirchrechnungen ꝛc. eingefordert werden,	—	6	—
91	— — wegen Vorladung der Parteien zu einem Vorbeschiede, ingl. in andern Fällen, welche in dieser Taxordnung nicht besonders aufgeführt sind,	—	12	—
92	Berpflchtung, s. Confirmation.	—	—	—
93	Vidimus, unter dem größern Ober-Consistorial-Insigel,	—	12	—
	— unter dem kleinern,	—	6	—
	— ad Acta,	—	6	—
94	Vorbeschied, s. Verhör.	—	—	—
95	Vorhaltung, Verwarnung und Weisung, welche von dem Collegio Geistlichen und Schullehrern wegen Pflichtwidrigkeit und sonst geschieht,	2	—	—
96	— — für das dabei zu haltende Protocoll,	—	12	—
	— — und nach Beschaffenheit der Weitläufigkeit,	1	—	—
97	— — für die, nach deren Erfolg, zu erlassende Berordnung, 12 gr. bis	1	—	—
98	Vormundschaftsbestätigung für jeden Unmündigen,	—	8	—
	— — bis	1	8	—
99	Weisung, s. Vorhaltung.	—	—	—
100	Zeugenvotul zu publiciren, von jeder Partel,	—	4	—
101	Zeugenverhör, ein summarisches zu registriren, 4 gr. 6 gr. 8 gr. bis	—	12	—

A n m e r k u n g e n .

1.) In allen in dieser Sportultaxe nicht ausgedrückten Fällen ist sich nach der neuen Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe zu richten.

2.) Unter den sämtlichen obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der Berichte, bei welchen das Mundum besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber das erforderliche Stempelpapier, ingleichen das Postporto und Briefträgerlohn.

3.) Außer den in dieser Taxordnung bestimmten Sätzen sind annoch

- a) für Schreibbedürfnisse, von jeder Verordnung, welche nicht ex officio ergeht, ingleichen bei Vorbeschieden und Urthelspublicationen, von jeder Partei ein Groschen,
- b) von jedem zu confirmirenden Geistlichen und Schullehrer, Organisten und Blöcker, wie bisher vier Groschen, und
- c) von jeder Partei in Proceßsachen, bei Vorbeschieden und Urthelspublicationen, ingleichen bei Sponsalien-Dissolutionen, so wie bisher, zwei Groschen in Ansatz zu bringen und zur Sportulcasse zu entrichten. Hierüber sind

4.) in Gemäßheit der, in der Gesefsammlung abgedruckten, unter dem 14ten September 1829 erlassenen Bekanntmachung, §. 7, für den Eingang, so wie für den Abgang jeder Sache, für welche Sportula in Ansatz kommen, eben so, wie bei der 3ten Anmerkung zur vorstehenden Taxordnung sub C. bestimmt ist, zwei Groschen zu liquidiren und zu erheben.

5.) Unter den bei *N^o 22* und *26* erwähnten größern Städten sind die Städte des engern und weitern Ausschusses zu verstehen.

22.) P u b l i c a n d u m,

die Erläuterung einer Spho 16. des Generalis vom 22sten Februar 1817
enthaltenen Bestimmung betreffend;

vom 5^{ten} Mai 1830.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. für angemessen befunden haben, die im §. 16 des Generalis vom 22sten Februar 1817, die Cautionen und Depositen bei den Königl. Cassen, ingleichen das Pensionswesen betreffend, enthaltene Bestimmung, nach welcher eine Pension erlöschen soll, wenn der Empfänger in activen Dienst tritt, dahin zu erläutern, daß unter diesem nicht blos der Königl. sondern auch ein anderer Dienst bei einer öffentlichen Behörde und Anstalt, welcher einen ausreichenden lebenslänglichen Unterhalt sichert, zu verstehen sei;

Als wird Solches, auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5ten Mai 1830.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.



Freiherr von Mantuffel.

Franz Friedrich Vogel, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 12^{ten} Juni 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

15.

23.) M a n d a t,

die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbener
Frauenspersonen betreffend;

vom 14^{ten} Juni 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
haben Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wenn Frauenspersonen in den letzten Monaten der Schwangerschaft, oder während
des Gebährens sterben, so sollen Versuche zu Rettung des Kindes gemacht werden.

§. 2.

Wegen der vor der Geburt verschleuderten Kreißenden bewendet es, so viel das
Verfahren der Hebammen anlangt, bei der Vorschrift des 15ten §phen der, durch das
Mandat vom 2ten April 1818 bekannt gemachten, allgemeinen Hebammenordnung.

Es wird jedoch, sowohl für Fälle dieser Art, als für solche Fälle, wo eine Frauens-
person in den letzten Monaten der Schwangerschaft stirbt, und zwar nicht nur den Heb-
ammen, sondern auch den Angehörigen der Verstorbenen und Allen, die sich in ihrer
Nähe befinden, hiermit zur Pflicht gemacht, schleunigst einen Geburtshelfer herbeizuholen.

§. 3.

Der Geburtshelfer hat vor allem zu versuchen, das Kind auf dem natürlichen Wege zur Welt zu bringen. Insofern dieser Versuch unanwendbar ist, oder nicht gelingt, ist zum Kaiserschnitt zu verschreiten.

§. 4.

Vor der Operation des Kaiserschnitts sind jedoch, insofern nicht aus den vorhandenen Anzeigen, oder aus den vorhergegangenen Umständen, mit Sicherheit auf den Tod der Mutter zu schließen ist, die vorschriftmäßigen Versuche zu deren Wiederbelebung zu machen.

§. 5.

Sind diese Versuche vergeblich angewendet worden, so hat der Geburtshelfer den Kaiserschnitt entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen legitimirten Wundarzt vornehmen zu lassen, um dadurch das Kind zur Welt zu bringen. Diese Operation ist aber mit der nämlichen Vorsicht, wie an einer Lebenden, zu unternehmen.

§. 6.

Von dem Erfolge hat der Geburtshelfer dem betreffenden Physicus unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Versuche zu Rettung des Kindes sind nur dann zu unterlassen, wenn entweder anzunehmen ist, daß die Mutter schon innerhalb der ersten acht und zwanzig Wochen der Schwangerschaft starb, oder wenn, bei verspätigter Herbeiholung eines Geburtshelfers, entweder schon an der Mutter Zeichen der Fäulniß wahrzunehmen sind, oder der bereits erfolgte Tod des Kindes aus andern Gründen sicher zu erweisen ist.

§. 8.

Auch die herbeigerufenen Leichenwäscherinnen, ingleichen die Geistlichen und die Obrigkeiten, denen der Tod von Schwangern und Kreißenden bekannt wird, haben darauf zu sehen und, insofern es noch Zeit ist, dafür zu sorgen, daß die Versuche zu Rettung des Kindes nicht unterbleiben.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches, nach der Vorschrift des Generals vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 14ten Juni 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostiz und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaaarschmidt.

Ausgegeben zu Dresden, am 15^{ten} Juni 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

16.

24.) Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin,

eine Erläuterung der Stempelmandate von 1819 und 1822 betreffend;

vom 11^{ten} Juni 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Beste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr, wegen Erläuterung der, in den Stempelmandaten vom 11ten Januar und 12ten August 1819, unter der Rubrik: Schuldverschreibung, enthaltenen Bestimmung, verglichen mit demjenigen, was in dem Mandate vom 4ten September 1822, §. 5, 1, vorgeschrieben worden ist, auf Veranlassung eines eingetretenen zweifelhaften Falles, mittelst gehorsamsten Berichts vom 14ten April dieses Jahres, angezeigt und, im Einverständniß mit Unserm Ober-Steuer-Collegio, Unserer Entschließung anheim gestellt habt.

Wir genehmigen hierauf die in Antrag gebrachte Erläuterung der angeführten Gesetze in der Maße, daß, wenn Schuld- und Pfand-Verschreibungen, oder Cessionen und Agnitionen, welche sich auf oberlausitzer Grundstücke beziehen, es mögen solche in der Oberlausitz, in den alten Erblanden, oder im Auslande ausgestellt seyn, bei einer erbländischen Behörde zur Recognition producirt werden, diese Behörde dann den erbländischen Werthstempel nicht zu adhibiren habe, wenn bereits das nöthige oberlausitzische Stempelpapier zum Documente gebraucht, oder dazu gebracht worden ist, und daß gegenseitig diese Bestimmung auch von den oberlausitzischen Behörden bei Recognition von auf erbländische Grundstücke sich beziehenden Urkunden beachtet werden solle.

Wir begehren daher an euch gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten.
Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Gegeben zu Dresden, den 11ten Juni 1830.

Mostiz und Zänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

25.) Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium,
eine Erläuterung der Stempelmandate von 1819 und 1822 betreffend;

vom 11ten Juni 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beste, Ráthe, liebe getreue. Von Unserer Ober-Amts-Regierung zu Budissin ist, mit euerem Einverständniß, wegen einer Erläuterung der Stempelmandate von 1819 und 1822, der abschriftlich anliegende Bericht vom 12ten April dieses Jahres erstattet worden.

Wir haben hierauf die in Antrag gebrachte Erläuterung der angeführten Gesetzstellen in der Maße genehmigt, daß, wenn Schuld- und Pfand-Verschreibungen, oder Cessionen und Agnitionen, welche sich auf oberlausitzer Grundstücke beziehen, es mögen solche in der Oberlausitz, in den alten Erblanden, oder im Auslande ausgestellt seyn, bei einer erbländischen Behörde zur Recognition producirt werden, diese Behörde dann den erbländischen Berthstempel nicht zu adhibiren habe, wenn bereits das nöthige oberlausitzische Stempelpapier zum Documente gebraucht, oder dazu gebracht worden ist, und daß gegenseitig diese Bestimmung auch von den oberlausitzischen Behörden bei Recognition von auf erbländische Grundstücke sich beziehenden Urkunden beachtet werden solle.

Unser gnädigstes Begehren an euch ist daher, ihr wollet euch hiernach ebenfalls achten. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 11ten Juni 1830.

Mostiz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 23^{ten} Juni 1830.

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

26.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an das Oberconsistorium,

die Appellationen hinsichtlich der Anstellungen und Suspensionen von Geistlichen
und Schullehrern betreffend;

vom 26^{ten} Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

Würdige, Wohlgeborener, Vester, Hochgelahrte, Rätthe, liebe andächtige und getreue. Wir finden, auf eucern unterthänigsten Bericht vom 23sten November 1826 und das von den getreuen Ständen, in der Scheife vom 13ten Februar dieses Jahres, eröffnete Gutachten, für angemessen, den wegen der Berichtserstattung auf Appellationen gegen die Anstellung von Geistlichen und Schullehrern hinsichtlich der landesherrlichen und der Patrimonial-Pfarrern und Schulstellen, nach §. 2 und 4 der Generalverordnung vom 15ten Mai 1797, zeitlich bestandenen Unterschied aufzuheben und zu bestimmen, daß überhaupt in allen Fällen, wo wider die Anstellung eines Geistlichen oder Schullehrers, oder gegen die Suspension von einem geistlichen oder Schul-Amte appellirt wird, ohne Unterschied, ob die Vocation zur betreffenden Stelle vom Kirchenrathe, oder von einem Privato und andern Collator geschehen, und ohne besondere Rücksicht auf die Gründe, aus welchen appellirt worden, die Berichtserstattung an den Kirchenrath erfolge, jedoch dergestalt, daß letzterer, wenn dabei streitige Rechte wegen der Collatur oder sonst in Frage kommen, mit der Landesregierung, der Entscheidung des streitigen Rechtspunktes halber, zu communiciren habe.

Nachdem deshalb dato an Unsere Landesregierung das Nöthige gelangt, begehren Wir hiermit an euch gnädigst, ihr wollet eures Orts euch hiernach gehorsamst achten, auch daß dieser Unserer Bestimmung, welche durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, fürs Künftige nachgegangen werde, gebührend Sorge tragen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgenogen.

Gegeben zu Dresden, den 26sten Mai 1830.

Mostig und Jänckendorf.

Ausgegeben zu Dresden, am 28^{ten} Juni 1830.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

27.) Publicandum des Geheimen Finanz-Collegii,

die Abänderung der Leipziger General-Accis-Tariffätze von dem Mehle, dem
Baukbacken und dem Brauntweinschrote betreffend;

vom 22^{ten} Juni 1830.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Sachsen, *ic. ic. ic.* zu mehrerer
Gleichstellung der, in dem, der Accisordnung für die Stadt Leipzig, vom 24^{ten} Juli
1824, beigefügten Tarif, unter der Rubrik: Getreide, A. 2. a. sowie B. I. b. und
III. a. 1. enthaltenen General-Accis-Sätze für angemessen erachtet haben, daß diesel-
ben, mit Inschluß des Mahlgroschens,

1.

von dem zum Verkauf eingebrachten, oder von den Müllern und Mehlhändlern verkauf-
ten Weizen- und Dinkel-Mehle auf

— „ 11 gr. — „

vom Kornmehle hingegen auf

— „ 6 gr. — „

vom Scheffel,

2.

vom Weizen und Dinkel zum Baukbacken auf

— „ 11 gr. — „

und vom Korn, Gerste, Hafer und Heidekorn zum Bankbaken, ohne Unterschied, auf
—• 5 gr. —•

vom Scheffel, endlich

3.

vom Weizen zum Branntwein- und Essig-Schrot auf

—• 11 gr. —•

vom Scheffel, festgestellt werden; als wird auf Allerhöchst Dero Befehl solches,
und daß diese gesetzliche Anordnung

vom 1^{ten} October dieses Jahres

an, eintreten und in Ausübung gebracht werden soll, zu Jedermanns Wissenschaft und
Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Begeben unter des Königl. Sächsl. Geheimen Finanz-Collegii Insiegel zu Dresden,
am 22^{ten} Juni 1830.



G. von Büna u.

Friedrich Wilhelm Krempe, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 24^{ten} Juli 1830.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

19.

28.) M a n d a t,

die Einführung einer neuen Arzneientaxe und eines Supplementi Pharmacopoeae Saxonicae, ingleichen einige Abänderungen in den Bestimmungen des, wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren, unterm 30sten September 1823 ergangenen Mandates betreffend;

vom 9ten Juli 1830.

Wir, von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen etc. etc. etc. haben, zu Beseitigung der vernommenen Klagen über die zu hohen Preisbestimmungen in der, mittelst Mandates vom 9ten Juni 1823, publicirten Arzneientaxe, letztere, zugleich unter Berücksichtigung der dermaligen Droguenpreise, einer Revision unterwerfen und eine neue Arzneientaxe, sammt einigen für diesen Zweck für nöthig befundenen Supplementen zu der, durch das Mandat vom 17ten October 1820, (No. 18. der Gesesammlung vom Jahre 1820,) eingeführten Pharmacopoea Saxonica ausarbeiten lassen. Nachdem nun die Entwürfe zu Beiden Uns vorgelegt worden sind und Unsere Genehmigung erhalten haben, auch Beide unter dem Titel:

„Arzneientaxe, nebst Nachträgen zu der zweiten Abtheilung der Pharmacopöa für die Königl. Sächs. Lande. Dresden 1830.“

in der Waltherischen Hofbuchhandlung allhier in Druck erschienen sind, im Ubrigen Wir auch einige Abänderungen in den Bestimmungen des den Arznei-Waaren-Verkauf betreffenden Mandates vom 30sten September 1823 für nöthig erachtet haben: so verordnen Wir hiermit, bis zum Erscheinen einer umfassenden Apothekerordnung, Folgendes:

§. 1.

Sofort nach Publication gegenwärtigen Mandates hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande befugte Arzneientaxe, sammt dem dazu gehörigen Supplemente der Pharmacopöe, anzuschaffen, und bei zehn Thaler Strafe dafür zu sorgen, daß Beide in der Officin, und zwar in größern dergleichen in mehreren Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liegen. Dasselbe ist auch hinsichtlich der künftig von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedesmal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten, und es sind die abweichenden Bestimmungen derselben in den zu dem Ende in der neuen Arzneientaxe angebrachten leeren Columnen jedesmal handschriftlich einzutragen.

§. 2.

Alle Apotheker hiesiger Lande haben sich, inmaßen es im Ubrigen bei den Vorschriften der Pharmacopoea Saxonica vorjehet bewendet, nunmehr nach den abweichenden Bestimmungen des obgedachten Supplementes zu richten und die danach zuzubereitenden Arzneien in ächter, guter und unverdorbener Beschaffenheit, auch gnügendem, jedoch nicht überflüssigem, Vorrathe anzuschaffen. Den Apothekern kleiner Orte wird indeß nachgelassen, sich hierunter auf die in dem, dem Supplemente beigefügten, Indice sub II. bemerkten Artikel zu beschränken.

Wegen der Uebertretung dieser Vorschrift, so wie wegen der Verbindlichkeit der Apotheker, auf Verlangen des Arztes, auch Arzneimittel, welche in der Pharmacopöe und deren Supplemente entweder gar nicht, oder nach andern Formeln aufgenommen sind, nach besondern Vorschriften zu fertigen, bewendet es bei den Bestimmungen des §. 4 des Mandats vom 17ten October 1820.

§. 3.

Da mehrere zubereitete Arzneimittel durch Verfertigung im Großen sowohl an innerer Güte gewinnen, als auch zu wohlfeilern Preißen darzustellen sind, so soll es auch in Unsern Landen den Apothekern erlaubt seyn, sich die unter O. verzeichneten Medicamente aus anerkannt zuverlässigen Fabriken anzuschaffen. Doch sollen die Apotheker und Provisoren für deren vollkommene und gute Beschaffenheit eben so verantwortlich seyn, als wenn sie von ihnen selbst zubereitet wären; und es wird ihnen daher hiermit ausdrücklich zur Obiegenheit gemacht, dieselben nicht eher in den Arzneivorrath aufzunehmen, als bis sie sich durch die gehörigen, da nöthig, chemischen Prüfungsmittel von der vollkommenen tadellosen Beschaffenheit derselben überzeugt haben.

§. 4.

Alle Apotheker haben ihre Forderungen für Arzneimittel, Gefäße und pharmaceutische Arbeiten genau nach der neuen Arzneientaxe einzurichten, welcher daher auch nachzugehen

ist, wenn es auf Moderation solcher Forderungen ankommt. Wo in der Arzneientaxe, nach Verschiedenheit der Qualität, zweierlei Preise bemerkt sind, da soll der Apotheker bei dem Verkaufe dieser Artikel zu technischem und äußerlichem Gebrauche, so wie zu Vieh- arzneien, wenn nicht die bessere Qualität ausdrücklich verlangt wird, nur den niedrigeren Satz nehmen dürfen.

§. 5.

Jede kleinste Quantität eines Arzneimittels, die einzeln abzuwägen ist, und deren Preis unter einen Pfennig fällt, soll zu einem Pfennige, falls er aber zwischen zwei und drei Pfennige fällt, zu drei Pfennigen berechnet; dagegen sollen die Pfennige, welche sich bei der Theilung der Preise von Unzen, Drachmen und Scrupeln ergeben, gehörig in Rechnung gebracht, aber nicht willkürlich um zwei, drei und mehrere Pfennige erhöht werden. Arzneien, die unter einem Grane verordnet werden, sind nach dem Werthe eines Granes zu berechnen, mit Ausnahme derjenigen Medicamente, von denen der Gran sechs Pfennige und darüber kostet.

§. 6.

Die Bestimmung der Preise für die in dem Dispensatorium und dessen Supplemente, und daher auch in der Taxe nicht mit aufgenommenen Arzneien bleibt zwar den Apothekern überlassen; es wird aber die Beobachtung möglichster Billigkeit dabei zur Pflicht gemacht.

Auch gilt die Taxe überhaupt nur für die Rezeptur; und es hat daher der Apotheker beim Handverkaufe, und wenn er zu technischen Zwecken, zu Hausarzneien, oder auf deutsch geschriebene Vorschriften verkauft, seine Preise niedriger zu stellen.

Aber auch bei der Rezeptur bleibt den Apothekern unbenommen, ihre Forderungen niedriger, als nach der Taxe zu stellen, und insonderheit den Hospitälern, Armen- und andern öffentlichen Anstalten, oder auch Privatpersonen einen Rabatt zu bewilligen.

§. 7.

Gleichwie es nun bei der Bestimmung im §. 3 des Mandates vom 17ten October 1820 bewendet, so sollen auch solche Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken, auf deren oder auf eigene Rechnung, verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, so wie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit den Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinn, oder unentgeltliche Lieferung von Medicinal- oder andern Waaren contrahiren, mit einer Geldbuße von mindestens zwanzig Thalern und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 8.

Im Uibrigen bemendet es bei allen vorstehend nicht abgeänderten Vorschriften des mehr-angezogenen Mandats vom 17ten October 1820.

§. 9.

Endlich haben Wir Uns bewogen gefunden, die in dem den Arznei-Waaren-Verkauf betreffenden Mandate vom 30sten September 1823 ertheilten Bestimmungen derjenigen Arznei- und andern Waaren, deren Verkauf den Kaufleuten entweder in jeder Quantität, oder nicht unter einer Unze, oder nicht unter einem Viertelpfunde erlaubt ist, ingleichen derer, die mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind, in der Maße abzuändern, wie solches die dem gegenwärtigen Mandate unter A. B. C. und D. beiliegenden Verzeichnisse besagen, dergestalt, daß nunmehr die im §. 4 bis 10 oberwähnten Mandates enthaltenen Vorschriften lediglich auf diese abgeänderten Verzeichnisse angewendet werden sollen.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten Juli 1796 und des Mandates vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 9ten Juli 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

Herrmann Otto Theodor Freiherr von Gutschmid.



Aerugo.
 Alumen crudum.
 Arcanum duplicatum.
 Butyrum antimonii.
 Calcaria chlorata,
 muriatica.
 Cerussa.
 Cineres clavellati.
 Flores viridis aeris.
 zinci.
 Magnesias nigra.
 salis amari.
 Naphtha aceti.
 vitrioli.
 Nitrum crudum.
 Oleum animale Dippelii.
 vitrioli.

Phosphorus.
 Saccharum saturni.
 Sal acetosellae.
 alcali mineralis subcarbonicus.
 volatilis fixus.
 amarus.
 ammoniacus.
 essentialis acidus tartari.
 mirabilis Glauberi.
 polychrestus Seignette.
 Spiritus nitri acidus.
 salis acidus.
 ammoniaci causticus.
 Terra foliata tartari.
 Vitriolum cupri.
 martis.
 zinci.

A.

Arzneiwaaren, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern,
 und zwar in jeder Quantität, verkauft werden dürfen.

* Acidum pyrolignosum.
 * Aerugo.
 * Agaricus chirurgorum.
 * Alumen crudum.
 * Amygdalae amarae et dulces.
 * Amylum.
 * Antimonium crudum.
 * Aqua fortis.
 * Axungiae.

Holzsaure.
 Grünspan.
 Feuerschwamm.
 Alaun.
 Bittere und süße Mandeln.
 Stärkemehl.
 Rohes Spießglas.
 Scheidewasser.
 Schmalze.

Baccae juniperi.	Wachholderbeere.
lauri.	Loorbeere.
*myrtillorum.	Heidelbeere.
*spinae cervinae.	Kreuzbeere.
*Bismuthum.	Wismuth.
*Bolus alba.	Weißer Thon.
*armena.	Armenischer Bolus.
*rubra.	Rother Bolus.
*Borax.	Borax.
*Cacao.	Cacao.
*Camphora.	Campher.
*Cardamomum.	Cardamomen.
*Caricae.	Feigen.
*Caryophylli.	Gewürznelken.
*Cassia caryophyllata.	Nelken-Cassie.
*cinnamomea.	Zimmt-Cassie.
*Cera alba et flava.	Weißes und gelbes Wachs.
*Cerussa.	Bleiweiß.
*Cineres clavellati.	Pottasche.
*Cinnabaris.	Zinnober.
*Coccionella.	Cochenille.
*Colla piscium.	Hausenblase.
*Colophonium.	Geigenharz.
*Confectio calami.	Eingemachter Calmus.
*Cornu cervi raspatum.	Geraspeltes Hirschhorn.
*Cortex aurantiorum.	Pomeranzenschale.
*cinnamomi acuti.	Zimmt.
*citri.	Citronenschale.
*Creta alba.	Weißer Kreide.
*Crocus.	Safran.
*Cubebae.	Cubeben.
Flores anthos.	Rosmariablüthen.
*carthami.	Saffor.
*cassiae.	Zimmtblüthen.
chamomillae romanae et vulgaris.	Römische und gemeine Kamillen.
cyani.	Kornblumen.
*lavendulae.	Lavendelblumen.

Flores malvae arboreae et vulgaris.	Malvenblumen.
paeoniae.	Päonienblumen.
papaveris.	Mohnblumen.
*rosarum.	Rosen.
sambuci.	Hollunderblüthen.
*Folia lauri.	• Lorbeerblätter.
*Fructus aurantii immaturi siccati.	Unreif getrocknete Pomeranzen.
*aurantii recentes.	Frische Pomeranzen.
*cerasorum siccati.	Getrocknete Kirschen.
*citri recentes.	Frische Citronen.
*cynosbati siccati.	Getrocknete Hagebutten.
*Gallae turcicae.	Galläpfel.
*Grana chermes.	Kermesförner.
Gummi anime.	Flußharz.
*arabicum.	Arabisches Gummi.
benzoës.	Benzoë.
*laecae.	Gummilack.
*mastiches.	Mastix.
*sandaracae.	Sandarack.
*storacis.	Storax.
*tragacanthae.	Tragant.
*Herba absinthii.	Bermuth.
althaeae.	Elbischkraut.
*anthos.	Rosmarin.
*artemisiae.	Beifuß.
capillorum veneris.	Frauenhaar.
equiseti majoris.	Rannenkraut.
faifarae.	Hustattigkraut.
hyssopi.	Niopkraut.
*majoranae.	Majoran.
*melissae.	Melissenkraut.
*menthae crispae.	Krausemünze.
* piperitae.	Pfeffermünze.
origani cretici.	Kretischer Dosten.
pulmonariae.	Lungenkraut.
*salviae.	Salbei.
*saturejae.	Bohnenkraut.

Herba scabiosae.	Scabiose oder Apostemkraut.
* thymi.	Thymian.
* veronicae.	Ehrenpreis.
* Hordeum perlatum.	Gerstengraupen.
Lapis bezoardicus.	Bezoarstein.
* calaminaris.	Galmei.
* haematites.	Blutstein.
* Lignum aloës.	Aloeholz.
* brasiliense.	Brasilienholz.
* campechense.	Campechesholz.
* fernambuci.	Fernambuchholz.
* juniperi.	Wachholderholz.
* quassiae.	Quassienholz.
* santalum rubrum.	Kochsandelholz.
* Limatura martis.	Eisenfeile.
* Lithargyrus.	Bleiglätte.
* Macis.	Muscatenblüthe.
* Magnesias nigra.	Braunstein.
Manna.	Manna.
* Mater perlatum.	Perlmutter.
* Mel album et commune.	Weißer und gemeiner Honig.
* Minium.	Mennige.
* Myrobalani.	Myrobalanen.
* Nitrum.	Salpeter.
* Nuces moschatae.	Muscatnüsse.
Oleum amygdalarum dulcium.	Mandelöhl.
* bergamottae.	Bergamottöhl.
* de cedro.	Citronenöhl.
* florum cassiae.	Zimmtblüthenöhl.
* lavendulae.	Lavendelöhl.
* lini.	Leinöhl.
* neroli.	Orangenblüthenöhl.
nucum.	Nußöhl.
* olivarum.	Baumöhl.
papaveris.	Mohnöhl.
* spicae.	Spicköhl.
* terebinthinae.	Terpentinöhl.

- *Olibanum.
- *Piper album et nigrum.
 - *Hispanicum.
 - *longum.
- *Pix alba et nigra.
- *Plumbago sive Graphites.
- *Radix alcannae.
 - angelicae.
 - bardanae.
 - *calami.
 - *cichorei.
 - *curcumae.
 - *iridis Florentinae.
 - liquiritiae.
 - rhapontici veri.
 - *rubiae tinctorum.
 - salep.
 - saponariae.
 - *scorzoneræ.
 - ulmariae.
 - *zingiberis albi.
- *Resina elastica.
 - *pini.
- *Sago.
- *Sal ammoniacus.
 - *gemmae.

- *Sapo Hispanicus et Venetus.
- *Semen amomi.
 - *anisi stellati.
 - *vulgaris.

Gesetzsammlung 1830.

- Weihrauch.
- Weißer und schwarzer Pfeffer.
- Spanischer Pfeffer.
- Langer Pfeffer.
- Weißes und schwarzes Pech.
- Reißblei.
- Alcanne.
- Engelwurzel.
- Klettenwurzel.
- Kalmus.
- Lichorienwurzel.
- Gelber Ingwer.
- Weilchenwurzel.
- Süßholzwurzel.
- Pontische oder schlechte Rhabarber.
- Krapp.
- Salpewurzel.
- Seifenkrautwurzel.
- Scorzonere.
- Ulmenkrautwurzel.
- Weißer Ingwer.
- Elastisches Harz.
- Kienharz.
- Sago.
- Salmiak.
- Steinsalz.

Anmerkung. Hierbei ist jedoch die in dem, in Absicht des Handels hiermit, über die neuere Einrichtung des Salzwesens, unterm 5ten Januar 1822 erlassenen Generali im §. 9 enthaltene Verordnung, wegen der Einbringung und des Verkaufs des Steinsalzes, in Obacht zu nehmen.

- Spanische- und Venetianische Seife.
- Neue Würze.
- Sternanis.
- Anis.

* Semen cannabis.	Hanssaamen.
cardui mariae.	Stechkörner, Marienbistelsaamen.
* carvi.	Kümmel.
coriandri.	Coriander.
cumini.	Mutterkümmel.
cydoniorum.	Quittenkerne.
* foeniculi.	Fenchel.
* lini,	Leinsaamen.
lycopodii.	Bärlappsaamen.
paeoniae.	Päontensaamen.
* sinapis.	Senf.
urticae Romanae.	Römischer Nesselsaamen.
* Serum cervinum.	Hirschtalg.
* Siliqua dulcis.	Johannisbrod.
* vanillae.	Vanille.
* Soda Hispanica et Hungarica.	Spanische und Ungarische Soda.
* Sperma ceti.	Wallrath.
* Spiritus saponis.	Seifengeist.
* vini.	Weingeist.
* vitrioli.	Witriolgeist.
* Spongia marina cruda.	Kober Badeschwamm.
* Stannum.	Zinn.
* Succinum.	Bernstein.
* Succus citri.	Citronensaft.
* Sulphur citrinum.	Gemeiner Schwefel.
* Sulphuratum vini.	Weineinschlag.
* Tartarus crudus.	Weinstein.
* Terebinthina communis et Veneta.	Gemeiner und Venetianischer Terpentin.
* Thea viridis.	Grüner Thee.
* Vitriolum martis.	Eisenvitriol.
* Zincum.	Zink.

B.

Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einer Unze erlaubt ist.

Acidum salis.	Salzsäure.
Ambra grisea.	Brauer Amber.
Castoreum.	Bibergeil.
Flores sulphuris.	Schwefelblumen.
viridis aeris.	Grünspanblumen.
Gummi guttae.	Gummigutt.
sanguinis draconis.	Drachenblut.
Moschus.	Bisam.
Oleum aethereum cajeput.	Cajeputöhl.
carvi.	Karbenöhl.
caryophyllorum.	Nelkenöhl.
cinnamomi.	Zimmtöhl.
corticum aurantium.	Pomeranzenschalenöhl.
de Cedro.	Citronenöhl.
foeniculi.	Fenchelöhl.
macis.	Muscatenblüthöhl.
majoranae.	Majoranöhl.
menthae piperitae.	Pfeffermünzöhl.
nucum moschatarum.	Muscatennußöhl.
origani cretici.	Kretischdostlenöhl.
pini.	Kienöhl.
rorismarini.	Rosmarinöhl.
rutae.	Rautenöhl.
salviae.	Salbeiöhl.
empyreumaticum succini.	Bernsteinöhl.
expressum nucistae.	Ausgepreßtes Muscatennußöhl.
petrae.	Steinöhl.
vitrioli.	Bitriolöhl.
Sal succini.	Bernsteinsalz.
Spiritus nitri chemice purus.	Gefälltes Scheidewasser.
Vitriolum cupri.	Kupfervitriol.

C.

Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einem Viertelpfunde erlaubt ist.

Aloë.	Aloe.
Arcanum duplicatum.	Doppelsalz.
Asphaltum.	Judenpech.
Balsamus Copaivae.	Copaivabalsam.
Peruvianus.	Peruvianischer Balsam.
Cortex cascarillae.	Cascarillrinde.
granatorum.	Granatenschale.
Cortices aurantiorum Curassavensium.	Curassavische Pomeranzenschalen.
Costus albus.	Weißer Zimmt.
Cremor tartari.	Weinsteinrahm.
Crystalli tartari.	Weinstein-Crystallen.
Mercurius vivus.	Lebendiges Quecksilber.
Oleum lauri expressum.	Lorbeeröhl.
Opobalsamum.	Meckabalsam.
Radix galangae.	Galgantwurzel.
zedoariae.	Zitwerwurzel.
Saccharum saturni.	Wleizucker.
Sal acetosellae.	Sauerkleesalz.
amarus.	Bittersalz.
essentialis acidus tartari.	Weinsteinsäure.
mirabilis Glauberi.	Glaubers Wundersalz.
Semen foenugraeci.	Bockshornsaamen.
Spiritus cornu cervi.	Hirschhorngeist.
salis ammoniaci.	Salmiakgeist.
Tamarindi.	Tamarinden.
Vitriolum album.	Weißer Vitriol.

D.

Verzeichniß der, nach §. 9 des den Verkauf von Arzneiwaaren betreffenden Mandats vom 30sten September 1823, mit besonderer Vorsicht zu behandelnden Waaren.

a) Arzneiwaaren.

† Acidum salis.	Salzsäure.
zooticum.	Blausäure.
Aerugo.	Grünspan.
Alumen ustum.	Gebrannter Alaun.
† Aloë	Aloe.
† Aqua fortis.	Scheidewasser.
Arsenicum album, flavum et rubrum.	Weißer, gelber und rother Arsenik.
Auripigmentum.	Operment.
Bismuthum.	Bismuth.
Butyrum antimonii.	Spießglanzbutter.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Capita papaveris.	Mohnköpfe.
† Cerussa.	Bleiweiß.
Cinnabaris.	Zinnober.
Cobaltum crystallinum.	Fliegenstein, Scherbenkobalt.
Colocynthides.	Coloquinten.
Cortex angusturae verae.	Rechte Angustura.
mezerei.	Seidelbast.
Flores arnicae.	Fallkrautblumen.
† viridis aeris	Grünspanblumen.
zinci.	Zinkblumen.
Folia aconiti.	Eisenhutblätter.
asari.	Hafelwurzelblätter.
laurocerasi.	Kirschlorbeerblätter.
rhododendri.	Blätter der Sibirischen Schneerose.
rhois radicans.	Sumachblätter.
Grana Tiglii.	Granatfr.
Gummi euphorbii.	Euphorbium.
† guttae.	Gummigutt.
Herba arnicae.	Fallkraut.

Herba belladonnae.	Tollkirchkraut.
chelidonii.	Schöllkraut.
cicutae.	Schierling.
digitalis purpureae.	Fingerringkraut.
flammae Jovis.	Brennkraut.
gratiolae.	Onadenkraut.
hyoscyami.	Wilsenkraut.
lactucae virosae.	Biseltarrich.
pulsatillae nigricantis.	Küchenschelle.
sabiniae.	Sadebaumblätter.
stramonei.	Stechapfelkraut.
Kermes minerale.	Mineralkermes.
Lapis calaminaris.	Galmei.
causticus.	Kessstein.
infernalis.	Höllenstein.
Lithargyrus.	Werglätte.
Mercurius dulcis.	Bersäsigtes Quecksilber.
praecipitatus albus et ruber.	Weißer und rother Präcipitat.
sublimatus corrosivus.	Sublimat.
† Minium.	Mennige.
Nihil album.	Weißes Nichts.
Nuces vomicae.	Krähenaugen.
Oleum sabiniae.	Sadebaumöl.
vitrioli.	Witriolöl.
Opium.	Mohnsaft.
Phosphorus.	Phosphor.
Radix asari.	Haselwurzel.
belladonnae.	Tollkirchwurzel.
bryoniae.	Zaunrübenwurzel.
chelidonii.	Schöllkrautwurzel.
colchici.	Zeitlosenwurzel.
hellebori albi et nigri.	Weißer und schwarzer Nießwurzel.
jalappae.	Jalappenwurzel.
ipecacuanhae.	Brechwurzel.
mandragorae.	Mraunwurzel.
scillae.	Meerzwiebel.
Resina jalappae.	Jalappenzug.

Saccharum saturni.	Bleizucker.
† Sal acetosellae.	Sauerkleesalz.
essentialis acidus tartari.	Weinsteinsäure.
succini.	Bernsteinsalz.
Scammonium.	Scammonium.
† Semen cocculi.	Fischkörner.
hyoseyami.	Bilsentrautsaamen.
papaveris albi.	Mohnsaamen.
sabadilli.	Sabadillsaamen.
Spathum ponderosum.	Schwerspath.
Spiritus cornu cervi,	Hirschhorngest.
tartari.	Weinsteingeist.
Supites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
stramonci.	Stechapfelftengel.
Sulphur antimonii auratum.	Goldschwefel.
Tartarus emeticus.	Brechweinstein.
Terra ponderosa salita.	Salzsaure Schwererde.
Theriaca.	Theriak.
Trochisci Albandal.	Präparirte Coloquinten.
Vitriolum zinci s. album.	Zinkvitriol oder weißer Vitriol.
cupri s. caeruleum.	Kupfervitriol oder blauer Vitriol.
martis s. viride.	Eisenvitriol oder grüner Vitriol.

b) Farbewaaren.

Berg-Grün.
 Mineral-Grün.
 Berg-Blau.
 Mineral-Blau.
 Schweinfurther Grün.
 Neu-Grün.
 Braunschweiger Grün.
 Bremer Grün.
 Casseler Gelb.
 Chrom-Gelb.
 Kremser Weiß.
 Königs-Gelb.
 Arseniksaures Kali.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

20.

29.) Bekanntmachung,

die mit der Königl. Baierschen Regierung, wegen des den Schriftstellern und Verlegern gegenseitig zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck, getroffene Übereinkunft betreffend;

vom 4^{ten} August 1830.

Nachdem mit der Königlich Baierschen Regierung, wegen des den Schriftstellern und Verlegern gegenseitig zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck, eine Übereinkunft getroffen und hierüber die im Abdruck sub ©. beigefügten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind:

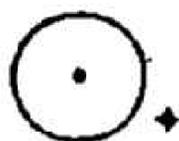
Als wird, auf Sr. Königlich Majestät von Sachsen allerhöchsten Befehl, gedachte Übereinkunft, nach deren Inhalte sich von den Behörden in vorkommenden Fällen geachtet werden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 4ten August 1830.

Königl. Sächsischer Geheimer Rath.

Freiherr von Manteuffel.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.



Der unterzeichnete Königlich Sächsische Cabinets-Minister und Staats-Secretair erklärt hienit, in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Majestät ihm erteilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich Baiерischen Regierung die Zusicherung erteilt worden ist, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Baiерischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen bestehet, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangener Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Baiерischen Monarchie selbst;

So wird Königlich Sächsischer Seits verbindlich zugesagt: daß vorläufig und bis es, nach Art. 18 der Deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen, oder künftig erlassen würden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Baiерischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Baiерischen Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Dresden, am 23sten Juli 1830.

Sr. Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und Staats-Secretair.



(Gez.) Graf von Einsiedel.



Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königl. Majestät unter 17ten Januar dieses Jahres ihm erteilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich Sächsischen Regierung verbindlich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es, nach Artikel 18 der teutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Bayerischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen;

so soll das Verbot wider den Büchernachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sächsischen Staats-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 16ten Juli 1830.



G. v. Armansperg.

Ausgegeben zu Dresden, am 23^{ten} August 1830.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d a s

R ö n i g r e i c h S a c h s e n.

21.

30.) M a n d a t,

die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienst-Sachen betreffend;

vom 13ten August 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben uns bewogen gefunden, zu Beseitigung der bisher, bei Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten über Frohn- und Dienst-Sachen, wahrgenommenen Unbestimmtheit und Verschiedenheit der sich zu Tage legenden Rechtsmeinungen, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen, und als in Unsern alten Erblanden allgemein zu beobachtende Rechtsgrundsätze festzustellen:

§. 1.

Der Grund aller Berechtigung zu Frohnen und Diensten beruht entweder auf unmittelbaren Vorschriften der Gesetze, oder auf Vertrag, verjährtem Herkommen und rechtskräftigen Entscheidungen.

Gesetzliche Dienstbefugnisse, oder solche, welche jedem Rittergutsbesitzer schon nach den Gesetzen, und ohne daß es einer andern Erwerbungsart bedürfe, gegen seine Guts- und Gerichts-Untertanen zustehen, sind nur: das Befugniß, Baudienste zu fordern, das Vorzugsrecht bei dem Ermietthen der dienenden Untertanenkinder, und das Recht, die Bewachung der Rittersitze zu verlangen.

Allgemeine Verpflichtungsgründe zu Frohndiensten: Gesetz, Vertrag, verjährtes Herkommen, rechtskräftige Entscheidungen.

Die Berechtigung zu allen andern Frohnen und Diensten muß auf eine der übrigen oben angegebenen Arten besonders erworben worden seyn.

Jedoch können auch die gesetzlichen Dienste durch Verträge, oder verjährtes Herkommen abgeändert, erweitert, oder beschränkt, oder auch gänzlich aufgehoben werden.

Inwiefern die Verhältnisse zwischen den zu Frohnen und Diensten Berechtigten und den hiezu Verpflichteten in Ansehung der gesetzlichen, oder anderer Dienste durch Erbregister, Reccess, oder sonstige Verträge, unter welcher Benennung sie auch immer vorkommen mögen, oder verjährtes Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidungen näher bestimmt sind, da ist diesen Bestimmungen, insoweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufgehoben werden, auch fernerhin schlechterdings nachzugehen.

Wo aber dergleichen Bestimmungen fehlen, da sollen künftig nachfolgende Rechtsgrundsätze zu Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten dienen. Es hat daher dieses Gesetz, wo nicht, wie in den Paragraphen 13, 19, 63, 70 und 85, die Absicht einer unbedingten Anwendbarkeit desselben ausgesprochen ist, blos subsidiarische Gültigkeit.

A.

Rechtsgrundsätze, welche bei allen Arten von Frohnen und Diensten, mit Inbegriff der gesetzlichen, so weit sie auf letztere eine Anwendung zulassen, zur Entscheidung dienen sollen, und zwar

I.

in Ansehung sowohl der gemessenen, als der ungemessenen Dienste.

§. 2.

Welche Dienste, und wie sie im Allgemeinen zu leisten sind.

Die zu Frohndiensten verpflichteten Unterthanen, ihre Dienste mögen gemessen, oder ungemessen seyn, sind zwar ihre gesetzten Dienste zu leisten schuldig, über solche aber nicht zu beschweren.

Es ist auch Landespolizeiwegen darauf zu sehen, daß Menschen und Vieh dabei nicht über ihre Kräfte angestrengt, auch die Fröhner, bei Anwendung möglichsten Fleißes, nicht außer Stand gesetzt werden, sich und die Ihrigen zu ernähren und ihre eigene Wirthschaft zu erhalten und fortzuführen.

Dagegen hat aber auch jeder Fröhner sowohl selbst, als insbesondere der Spannfröhner durch sein Gespann, den Frohndienst mit demselben Fleiße zu leisten, welchen er in seiner eigenen Wirthschaft anwendet, und welcher, nach landwirthschaftlichem Ermessen, von ihm verlangt und erwartet werden kann.

§. 3.

Wohin die Dienste zu leisten sind?

Die Dienste sind lediglich auf das dienstberechtigte Gut zu leisten und mithin auf andre, von dem Gutsherrn besessene Güter und Grundstücke, oder auf die von dem-

selben besessenen Bauergüter, insofern ein Befugniß hiezu nicht besonders erworben worden (§. 1), nicht zu erstrecken.

Eben so wenig sind die Unterthanen, außer dem Fall eines von dem Gutsherrn erworbenen besondern Befugnisses, verbunden, die von ihm besessenen Bauergüter bei den zu leistenden Frohnen und Diensten zu übertragen, vielmehr muß der Gutsherr wegen solcher Grundstücke, insofern auf denselben Frohnen lasten, gleich seinen dienstpflichtigen Unterthanen, die Frohnen und Dienste mit verrichten lassen.

Ubrigens bewendet es, wegen der den Rittergutsbesitzern ferner zu gestattenden Erwerbung von Bauergrundstücken und der hierbei erforderlichen Regulirung der Frohn-Dienst-Verhältnisse, bei den in dem Mandate vom 14ten September 1822, §. 3 enthaltenen Bestimmungen. (Gesetzsammlung v. J. 1822, S. 426.)

§. 4.

Die Frohnpflichtigen sind nur solche Arten von Spann- und Hand-Diensten, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung des dienstberechtigten Guts erforderlich sind, keineswegs aber auch andere, und besonders solche Arbeiten, welche bei einer Fabrikation, oder einem Gewerbe vorkommen, zu verrichten verbunden. Wozu die Dienste zu leisten sind?

§. 5.

Die Unterthanen sind ihre Frohndienste eher nicht zu leisten pflichtig, als wenn sie ihnen vorher gehörig angesagt worden. Ansagung der Dienste.

Dieses Ansagen muß, mit Ausnahme der Botendienste, wenigstens den Tag vorher, und zwar von Michaelis bis Ostern noch vor Abends sechs Uhr, und von Ostern bis Michaelis noch vor Abends acht Uhr geschehen. Nachmittagsfrohnen, in Ansehung der zur Ab- und Einbringung der Früchte erforderlichen Arbeiten, können zwar an demselben Tage, aber nur bis elf Uhr Vormittags angesagt werden.

Hiebei ist zwar der Dienst, welchen der Fröhner leisten soll, sogleich mit anzugeben, damit letzterer wegen der dabei in der Regel mitzubringenden Geräthschaften sich danach richten könne.

Der Frohnberechtigte hat aber demungeachtet das Recht, dasern er die bei dem Ansagen angegebene Arbeit nachher nicht verrichten lassen will, oder wegen eintretender Hindernisse, z. B. übler Witterung, nicht verrichten lassen kann, den Fröhnern, statt des angesagten, einen andern landwirthschaftlichen Dienst, zu dessen Leistung sie verpflichtet sind, aufzugeben.

Es muß jedoch dieser später aufgegebene mit dem früher angesagten Dienste von gleicher Gattung, d. h. sie müssen Beide Spann- oder Beide Hand-Dienste seyn.

Endlich muß der Frohnberechtigte, dafern die zu dem angesagten Dienste von den Frohnpflichtigen mitgebrachten Geräthschaften zu dem veränderten, später aufgegebenen Dienste nicht tauglich sind, das nöthige Geräthe und Beschler selbst hergeben, oder sich die durch Herbeiholung anderer Geräthschaften entstehende Verschumniß gefallen, und bei gemessenen Diensten an der bestimmten Arbeitszeit abrechnen lassen.

§. 6.

Reihe und Ordnung.

Bei Ansagung aller und jeder Frohnen muß von dem Dienstberechtigten Reihe und Ordnung unter den Fröhnern gehalten werden. Trifft jedoch ein hinlänglicher Behinderungsgrund ein, welcher den Frohnpflichtigen abhält, die der Reihe nach ihn treffende Frohne zu verrichten, so dürfen die in der Ordnung ihm folgenden dienstpflichtigen Untertanen eben dieselbe zu thun sich nicht weigern. Es ist aber der Frohnpflichtige, dafern die Behinderungsursache ihn von der Leistung des fraglichen Dienstes nicht gänzlich befreit hat, solchen nachzutun verbunden.

Besitzt der Rittergutsbesitzer, oder ein Anderer, der nicht Bauer ist, ein Bauergrundstück in der Gemeinde, so muß derselbe hinsichtlich eines solchen Grundstücks die Reihe, wenn sie ihn trifft, auch mithalten und die Frohne durch eine andere tüchtige Person mit verrichten lassen.

§. 7.

Ob der Dienst in Person zu verrichten sei?

Von des Dienstpflichtigen Willkür hängt es ab, ob er die schuldigen Dienste selbst, oder durch eine andere tüchtige Person verrichten will.

§. 8.

Männer- und Weiber-Tage.

Männertage können nicht durch weibliche Personen, wohl aber die Weibertage durch Mannspersonen abgedient werden, insofern nicht solche Arbeiten angesagt werden, welche von Mannspersonen nicht gehörig verrichtet werden können.

§. 9.

Theilung der Tage.

Der Dienstberechtigte kann die Frohntage nicht in Viertel-, wohl aber in halbe Tage theilen. Betrügt jedoch die Entfernung des Orts, wo der Fröhner wohnt, von dem Orte, wo der Dienst zu leisten ist, über eine Stunde, so darf die Theilung in halbe Tage nicht geschehen. Findet eine solche Theilung Statt, so darf den Fröhnern die Kost, wenn ihnen dergleichen gebührt, nicht verkürzt werden, und es muß letztere daher, wiewohl nach der Herrschaft Wahl, entweder gleich auf den halben Tag, da der Dienst verrichtet wird, oder für zwei halbe Tage auf Einmal ganz gereicht werden.

Ubrigens ist bei dem Ansagen der Frohnen allemal ausdrücklich zu bemerken, ob der Dienst auf einen ganzen, oder nur auf einen halben Tag gefordert werde; auch soll in

dem Falle, wenn der Frohnberechtigte zu Verabreichung von Kost verpflichtet, und nicht im Allgemeinen ein Abkommen über die Art, wie sie in Abtheilungen dargereicht wird, getroffen worden ist, der Frohnberechtigte beim Ansagen halber Frohntage den Fröhner zugleich mit benachrichtigen lassen, ob letzterer bei seinem Erscheinen die halbe Kost, oder die Kost für einen ganzen Tag erhalten, oder ob ihm dieselbe bei dem nächsten halben Frohntage zugetheilt werden solle.

§. 10.

Spanndienste sind in der Regel mit Pferden zu verrichten. An den Orten jedoch, wo nach der Landesart entweder sämtliche frohnpflichtige Güter, oder doch die eine oder die andre Klasse derselben, keine Pferde halten, sind die Spannpflichtigen, oder die betreffende Klasse derselben, auch mit anderm Zugvieh, wie sie solches gewöhnlich halten, zur Spannfrohne zuzulassen. Arten des Zugviehes bei Spanndiensten.

Desgleichen bleibt Unserer Landesregierung nachgelassen, den Spannpflichtigen, bei etwa eingetretenem unverschuldeten Verlust ihrer Pferde, auf deren Ansuchen zu gestatten, daß sie die Spannfrohne auf gewisse zu bestimmende Fristen, und höchstens ein Jahr lang, da nöthig unter Entschädigung der Dienstberechtigten, auch mit anderm Zugvieh, als Pferden, verrichten dürfen. Jedoch sind die Dienstberechtigten bei solchen Gesuchen, so wie überhaupt bei Dismembrationen der Spannfrohngüter, künfftig allemal mit ihrer Nothdurft zu hören.

§. 11.

Auch müssen die Fröhner das nöthige Schiff und Geschirr, ingleichen die zum schuldi- gen Frohndienste erforderlichen Geräthschaften so, wie sie selbige zu Arbeiten derselben Art in ihrer eigenen Wirthschaft gebrauchen, und jedenfalls in tüchtigem Zustande, mitbringen. Solches Gerath aber, welches zu andern Arten von Arbeiten, als die in ihren eigenen Wirthschaften vorkommen, nöthig ist, sind sie auf ihre Kosten sich anzuschaffen und mitzubringen nicht verbunden. Geräthschaften zum Dienste.

§. 12.

Die Spannfrohner müssen auch außer dem Zugvieh, zu Führung jedes Wagens, Pfluges und jeder Egge, eine taugliche Person stellen, besondere Personen zum Auf- und Abladen aber nicht; doch kann die Person, die den Wagen fahren muß, beim Auf- und Abladen mit zu helfen sich nicht weigern. Die dem Geschirr beizugebenden Führer.

§. 13.

Sowohl bei gemessenen, als bei ungemessenen Diensten muß der Dienstpflichtige, wenn er auf einen ganzen Tag zu frohnen hat, in der Regel, vom Anfange des Monats Mai bis zu Ende des Monats August, früh um fünf Uhr, in der übrigen Jahreszeit aber Anfang und Ende der Frohnarbeit, a) bei ganzen Frohntagen,

mit Sonnenaufgang, jedoch nicht vor fünf Uhr, auf dem ihm zur Arbeit angewiesenen Orte zur Stelle seyn und den Dienst antreten, und darf in allen Monaten denselben nicht eher, als mit Sonnenuntergang wieder verlassen; es wäre denn, daß ein späterer Antritt, oder ein zeitigerer Abgang durch Verträge, verjährte Gewohnheit, oder rechtskräftige Entscheidungen, wobei es bemendet, festgesetzt wäre. Dagegen soll ein früherer Antritt, oder ein späterer Beschluß der Arbeit, als hier vorgeschrieben ist, selbst dann nicht Statt haben, wenn solcher gleich in Verträgen, rechtlichen Entscheidungen, oder durch Herkommen begründet wäre, insofern nicht etwa die zu leistenden Arbeiten, ihrem Endzwecke nach, nur in der Nachtzeit, oder in frühern oder spätern Stunden des Tags verrichtet werden können.

Wo es übrigens auf eine besondere Weise rechtsbegründet ist, daß die Fröhner schon den Abend vorher an dem Orte der Dienstleistung eintreffen, da hat es hiebei auch fernere sein Verbleiben.

b) bei halben
Frohtagen.

Bei Diensten, welche blos Vormittags geleistet werden sollen, richtet sich der Anfang, und bei bloßen Nachmittagsfrohnern der Beschluß der Arbeit ebenfalls nach den in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, dagegen das Ende der Vormittags- und der Anfang der Nachmittags-Frohnern nach der jedesmaligen Ortsgewohnheit in Bestimmung der Mittagsstunden für die ökonomischen Arbeiten.

Gemeinsame
Bestimmung im
Betreff der gan-
zen und halben
Frohtage.

Die einzelnen Fröhner sollen aber weder bei ganztägigen, noch bei halbtägigen Frohnern nach ihrem Eintreffen mit dem Anfang ihrer Arbeit auf die Ankunft der übrigen warten, noch auch damit zur Unzeit aufhören, wenn einer von ihnen sich aus irgend einer besondern Ursache zeitiger entfernt.

§. 14.

Ruhestunden.

Den Fröhnern müssen Ruhestunden gelassen werden, und zwar vom 21ten März bis 21ten September den Spannsfröhnern Vormittags eine, Mittags zwei und Nachmittags wieder eine, den Handfröhnern aber auf jede dieser drei Tageszeiten eine. Bei der Erntearbeit müssen jedoch die Handfröhner in der Vormittagszeit sich mit einer halben Stunde begnügen.

In der Zeit vom 21ten September bis 21ten März hingegen fallen bei beiderlei Fröhnern die Frühstücks- und Vesper-Stunden ganz weg. Sind die Handfröhner zu bloßen Handlangerdiensten bei Handwerksarbeiten angestellt, so müssen sie sich im ganzen Jahre nach den in der Gegend üblichen Feierstunden der Handwerker richten. Wenn aber die Letztern über ihren Handwerksbrauch mehrere Stunden arbeiten, so sind die Fröhner dabei Handlangerdienste zu leisten nicht verbunden.

§. 15.

Labung bei
Spanndiensten.

Den Spannsfröhnern kann zwar nicht angefohlen werden, die Spannführen in der Art doppelt zu thun, daß sie verbunden wären, bei einer Spannführe, sowohl auf dem

Hin- als dem Rückwege, die gleiche volle Ladung mitzunehmen; jedoch können sie sich einer Rückfracht nicht entbrechen, wenn nur die Summe der Fracht auf beiden Wegen die einer vollen Ladung nicht übersteigt. Für eine volle Ladung soll bei Frohndiensten auf eine zweispännige Fuhr zehn Centner gerechnet werden, ohne Unterschied, ob mit Pferden, oder mit Rindvieh gespannt wird. Eine Zutheilung von Fracht, welche auf dem Hin- und Rückwege zusammen das Maß einer einfachen vollen Ladung überschreitet, ist nur insofern zulässig, als den Frohnpflichtigen auch der Rückweg besonders als geleistete Frohne abgeschrieben wird. Auch sind die Fröhner nicht länger auf die Rückladung zu warten verbunden, als daß sie die Rückfuhr an demselben Tage vollenden können. Endlich dürfen sich die Fröhner in keinem Falle entbrechen, die leeren Säcke, Fässer, Körbe, oder andere zur Ladung nöthige Gefäße und Geräthschaften, als Hin- und Herfracht mitzunehmen.

§. 16.

Sind spannpflichtige Unterthanen Marktfuhren zu thun verbunden, so können sie

Marktfuhren.

a) nicht genöthigt werden, solche außer Landes zu thun, wenn nicht die gewöhnliche Marktstadt, wo auch die Unterthanen ihre Produkte abzusetzen pflegen, außer Landes gelegen ist. Doch können solche Fuhren in die an die Krone Preußen abgetretenen Landestheile, wie vor der Landesabtretung, auch fernerhin gefordert werden, vorausgesetzt, daß den Dienstpflichtigen durch das veränderte Territorialverhältniß kein Nachtheil zugezogen werde.

b) Die Marktfuhren sind den Fröhnern überhaupt nur also anzufinnen, daß sie solche in einem Tage verrichten, und den nämlichen Tag Abends wieder zu Hause seyn können.

c) Auch sollen die spannpflichtigen Unterthanen zwar nicht gehalten seyn, für die sichere Aufbewahrung der zum Verkaufe geladenen Produkte zu sorgen, aber doch auf den Verkauf derselben zu warten haben, jedoch nicht länger, als daß sie, wenn die Marktfuhr als halber Frohntag zu leisten ist, jedenfalls zu Mittag, ist sie aber als ganzer Frohntag zu rechnen, Abends zu Hause wieder eintreffen können.

d) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze sind auch auf Holz-, Fisch-, Wildprets- und andere zu Verführung landwirthschaftlicher Erzeugnisse dienende Fuhren anzuwenden, wenn die spannpflichtigen Unterthanen nicht nur überhaupt zu Leistung derselben verbunden sind, sondern selbige auch insbesondere in der Eigenschaft als Marktfuhren zu verrichten haben.

§. 17.

Sind die Unterthanen zu Reise- und Land-Fuhren verpflichtet, und ist in Hinsicht der Entfernung, wie weit sie selbige zu leisten haben sollen, durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen oder Herkommen etwas Gewisses nicht bestimmt, so ist deren Dauer auf eine

Reise- und
Land-Fuhren.

längere Zeit, als zwei Tage, wovon ein Tag zur Hin- und der andre zur Herreise zu rechnen, nicht zu verlangen.

Auf eine Tagreise mag aber nicht mehr, als vier Meilen gerechnet werden.

§. 18.

Röhrenfahren.

Haben die Unterthanen die Schuldigkeit, Röhrenfahren zu thun, auf sich, so können sie sich nicht entbrechen, auf Verlangen der Frohnberechtigten, anstatt der Röhrehölzer, thönerne, oder andere dauerhafte Röhren anzufahren.

§. 19.

Fortsetzung.

Es ist aber von diesen Frohnern gedachte Frohne auf eine weitere Entfernung, als zwei Meilen vom Abladeplatze an gerechnet, wenn sie nicht die Röhrehölzer zeitlich noch weiter her haben holen müssen, als wobei es solchenfalls bewendet, nicht zu erfordern.

Zwei Meilen weit nach den Röhren zu fahren, können sie sich aber nicht weigern, wenn sie auch sonst, selbst nach bisher bestandenen Verträgen oder Herkommen, die Röhrenfahren nicht so weit zu verrichten verbunden gewesen wären, weil thönerne, so wie andere dergleichen Röhren, von längerer Dauer sind, als wodurch ihnen auf der andern Seite die ganze Frohne künftighin erleichtert wird.

§. 20.

Fortsetzung.

Auch darf ferner dadurch, daß der Frohnberechtigte, anstatt der zeitlich üblichen hölzernen Röhren, dergleichen von anderm Material einlegen will, die Zahl der Röhrenfahren wegen der etwa größern Schwere der Letztern nicht vermehrt werden.

Wo daher die Zahl der Röhrenfahren gar nicht, oder nur nach Anzahl der Röhrestämme oder Röhren, oder nach dem Längenmaß bestimmt ist, da ist die Schwere der hölzernen Röhrestämme oder Röhren, so wie diese vorher entweder einböhrig, zweiböhrig oder dreiböhrig herkömmlich angefahren worden, ingleichen das Gewicht der anzuschaffenden neuen Art von Röhren nach dem Ellenmaß durch Sachverständige auszumitteln und gegen einander zu berechnen, und wenn auf die neue Art Röhren ein Mehrgewicht ausfällt, solches von dem Dienstherrn durch eigene Leistung der auf dieses Mehrgewicht zu rechnenden Fahren zu übertragen.

An Orten dagegen, wo die Unterthanen eine bestimmte Zahl von Röhrenfahren zu thun verbunden sind, hat es zwar ebenfalls bei den Anordnungen im 19ten und 20sten §. und im Ubrigen bei der festgesetzten Fahrenzahl sein Bewenden. Es braucht jedoch in einem solchen Falle das Verhältniß des Gewichts der neuen gegen die frühern Röhren nicht ausgemittelt zu werden. Vielmehr können sich die Unterthanen der Anfuhr anderer, als hölzerner Röhren, aus dem Grunde, weil solche schwerer seien, nicht entbrechen, sobald

nur die bestimmte Anzahl von Fuhren und das für eine zwelfspännige Frohnfuhre §. 15 festgesetzte Gewicht der Ladung nicht überschritten wird.

Auch sind die Fröhner, wenn sie gleich jährlich nur bestimmte Röhrenfuhren zu thun verbunden sind, es mögen nun dieselben durch die Anzahl der Fuhren, oder der Röhrstämme, oder der Röhren, oder durch das Längenmaß bestimmt seyn, bei der ersten Verwandlung der hölzernen Röhrlager in andre, die Fuhren auf ein oder etliche folgende Jahre, in welchen sie dagegen von dergleichen Fuhren freizulassen sind, voraus zu thun schuldig, und hat die Landesregierung bei entstehenden Streitigkeiten die Zahl der Jahre, auf welche die Fröhner solche Fuhren voraus thun sollen, zu bestimmen.

§. 21.

Ist an Orten, wo die Untertanen nur ein bestimmtes Maß von Röhrenfuhren zu leisten haben, hiedurch zeither nicht das ganze Röhren-Fuhren-Bedürfniß, sondern nur ein verhältnißmäßiger Theil desselben für den Dienstberechtigten befriedigt worden, so muß der Frohnberechtigte, sowohl bei der ersten Verwandlung der Röhrenlager, als bei deren Unterhaltung, die nach dem frühern Verhältniß auf ihn fallende Fuhrenzahl ebenfalls mit verrichten.

Fortsetzung.

§. 22.

Die zum Botendienste verpflichteten Untertanen können sich nicht entbrechen, beim Gehen eine Last von zwölf Pfund zu tragen. Sind sie auch verbunden, den Dienst mit dem Schubkarren zu verrichten, so müssen sie bis auf vierzig Pfund Ladung fahren. In der Regel sind sie nicht verbunden, auf dem Rückwege die gleiche Last von zwölf Pfund beim Gehen, oder von vierzig Pfund beim Fahren mit dem Schubkarren mitzunehmen. Jedoch können sie sich einer Belastung auf dem Hin- und Rück-Wege nicht entbrechen, wenn nur die Summe der Last auf beiden Wegen die einer vollen Last nach obigen Grundsätzen nicht übersteigt. Zutheilung einer mehrern Last, auf dem Hin- und dem Rück-Wege zusammen, ist nur insofern zulässig, als dem Frohnpflichtigen auch der Rückweg besonders als geleistete Frohne abgeschrieben wird.

Botendienste.

§. 23.

Die Botendienste dürfen nicht nur in den die Bewirthschaftung des dienstberechtigten Guts betreffenden, sondern auch in allen sonstigen herrschaftlichen Angelegenheiten gefordert werden, die sich nicht etwa auf Fabrik- oder Handels-Geschäfte beziehen, oder eine dienstliche Stellung des Besitzers betreffen. Der zum Botendienste aufgeforderte Fröhner darf sich jedoch unter dem Vorwande, daß der Botengang sich auf Angelegenheiten letzterer Art beziehe, der Leistung des Dienstes nicht entbrechen, noch auch von der Herrschaft vor der Uibernahme desselben hierüber erst eine Nachweisung verlangen, sondern muß, ohne Wider-

Fortsetzung.

rede und Nachfrage wegen des Zwecks seiner Sendung, sich derselben unterziehen, jedoch mit Vorbehalt der Entschädigung, wenn er von dem Frohn Herrn unbefugterweise verschickt worden seyn sollte.

§. 24.

Fortsetzung. Wenn über die Entfernung, wie weit die zum Botendienste pflichtigen Unterthanen höchstens verschickt werden dürfen, durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, oder erwiesenes Herkommen etwas Gewisses nicht festgesetzt und eingeführt ist, so sollen ihnen die Botendienste nicht weiter angefohnen werden, als, daß sie an dem nämlichen Tage Abends wieder zu Hause seyn können.

§. 25.

Fortsetzung. Es dürfen auch die Botendienste, so wie die Handdienste, da sie nur Einem, und nicht mehreren Herren zu leisten sind, von den dazu berechtigten Gutsbesitzern, wenn sie auf dem Gute sich selbst aufhalten, unter andern auch nicht durch Verpachtung vermehrt werden, indem, wenn das Rittergut verpachtet ist, nur entweder die Herrschaft, oder der Pächter diese Dienste fordern kann.

§. 26.

Frohnereauslagen. Alle Auslagen, an Zoll-, Wege-, Chaussee-, Brücken- und Fahr-Geld, Geleite, sowohl landesherrlichem, als Privat- und sogenanntem Pflaster-Geleite, und überhaupt alle unterwegs zu entrichtende Abgaben, so wie auch Stall- und Schlaf-Geld, welches die Frohner bei Verrichtung der Frohnen aufzuwenden haben, sind denselben zu vergüten, und ist der Frohn Herr schuldig, ihnen hiezu einen hinreichenden, nach Verrichtung der Frohne gehörig zu berechnenden Vorschuß mitzugeben.

§. 27.

Erbdrescher, Erbmäher und andere denen ähnliche Arbeiter. Wo die Unterthanen um einen bestimmten Scheffel zu dreschen, oder um eine gewisse Anzahl Mandeln das Getreide zu hauen, oder zu schneiden verbunden sind, da ist der Herrschaft in der Regel nicht erlaubt, die Erbdrescher und Erbmäher abzudanken, und mit Ausschluß derselben diese Arbeiten durch eigene, oder Lohnarbeiter verrichten zu lassen, außer wenn die Erbdrescher und Erbmäher in der Ernte- und Saamen-Zeit, oder überhaupt, der diesfalls an sie ergangenen gerichtlichen Verwarnung ungeachtet, durch Saumseligkeit, oder Widerspenstigkeit, oder sonst die Ernte und den Ausbruch verzögern, oder die Arbeit schlecht verrichten, oder durch erwiesene Untreue sich des Vertrauens der Herrschaft unwürdig gemacht haben. Auf wie lange und in welcher Maße solchenfalls die Herrschaft den saumseligen, widerspenstigen, nachlässigen, oder untreuen Erbdrescher oder Erbmäher auszuschließen berechtigt sei, hat, wenn deshalb Irrung entsteht, die Landesregierung in jedem einzelnen Falle nach Befinden der Umstände zu bestimmen.

Niemals aber darf eine solche Ausschließung den Besigsnachfolger eines Erbdreschers oder Erbmähers mit treffen.

Ist übrigens den Erbdreschern und Erbmähern die derartige Arbeit, oder eine einzelne Gattung derselben ganz überlassen, oder steht ihnen sonst, aus Verträgen, vermöge rechtsverwährten Herkommens, oder rechtlicher Entscheidungen, ein besonderes Verbotungsrecht gegen den Mitgebrauch anderer Arbeiter zu, so sind sie auch, Lohndrescher oder Lohnmäher neben sich zu dulden, nicht schuldig. Sind sie jedoch außer Stande, das Getreide in der dazu gewöhnlichen Zeit abzubringen, und, soviel das Dreschen anlangt, bis zu Johannis auszudreschen, so sind sie verbunden, entweder auf ihre eigene Rechnung Mitarbeiter anzunehmen, oder zu gestatten, daß die Herrschaft dergleichen annoch neben ihnen anstelle.

Ist dagegen den Erbdreschern und Erbmähern die derartige Arbeit, oder eine einzelne Gattung derselben nicht ganz überlassen, und steht ihnen auch sonst kein besonders erworbenes Verbotungsrecht zu, so sind dieselben zwar befugt, zu verlangen, daß sie bei der Ernte und bezüglich dem Ausdrusch so lange, als jene und dieser dauern, ununterbrochen für den gesetzten Lohn Arbeit finden und behalten; sie können aber die Herrschaft nicht hindern, neben ihnen annoch andere Arbeiter anzustellen.

§. 28.

Wo die Untertanen auch bei andern landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. bei der Weinlese, aus Verträgen oder Herkommen, zu der Herrschaft in demselben Verhältniß, wie die Erbdrescher, stehen, daß sie dabei, gegen einen gewissen Antheil am Ertrage, Dienste zu verrichten schuldig sind, die Herrschaft aber ebenfalls gegenseitig an sie gebunden ist, da sind wegen Entlassung solcher Arbeiter, oder Annahme von Lohnarbeitern dieselben Grundsätze anzuwenden.

Fortsetzung.

§. 29.

In Ansehung der Dienste, welche von den Spann- oder Hand-Fröhnern bei Miliz-, Marsch-, Fourage-Angelegenheiten, oder sonst zu öffentlichem Behuf geleistet werden müssen, wird, für den Fall, wenn sie mit herrschaftlichen Frohnen zusammentreffen, Folgendes verordnet:

Aussetzung der Frohnen beim Zusammentreffen mit Miliz- oder sonst zu öffentlichem Behuf erforderlichen Diensten.

- a) die Fröhner müssen bei jenen Diensten ordentlich Reihe unter sich halten;
- b) die Spannfröhner müssen sich dabei also einrichten, daß diejenigen, welche zusammenspannen, zugleich auch den Wagen unter sich aufbringen;
- c) wenn die Spannfröhner, welche bei solchen Fuhren die Reihe trifft, noch so viel Zugvieh an Pferden oder Zugochsen zu Hause behalten, daß von ihnen entweder mit diesem Viehe allein, oder, wo solches hergebracht ist, durch Zusammenspannen mit Andern,

der herrschaftliche Spanndienst verrichtet werden kann, müssen sie solchen an Tagen der Dienste zu öffentlichem Behuf ebenfalls verrichten.

d) So müssen auch die Spannfröhner, welche beim Dienste in Miliz- oder andern öffentlichen Angelegenheiten entweder die Reihe nicht trifft, oder welche, wenn sie die Reihe trifft, nur Geldbeiträge dazu geben, die herrschaftlichen Dienste unweigerlich abthun.

e) Dahingegen sind die Spannfröhner, welche mit ihrem ganzen Zugvieh an Pferden und Zugochsen den öffentlichen Spanndienst in Natur thun, an solchen Tagen mit den Frohndiensten zu verschonen;

f) desgleichen diejenigen, so nur noch ein Stück Zugvieh, es sei ein Pferd oder Zugochse, zu Hause behalten, jedoch nur an solchen Orten, wo das Zusammenspannen bei den Privatfrohnern nicht hergebracht ist.

g) Von den Handfröhnern aber kommt diese Verschonung vom Frohndienste an dergleichen Tagen nur denen zu Statten, welche den öffentlichen Dienst wirklich leisten,

h) denen also nicht, welche bei dem letztern Dienste die Reihe nicht trifft.

i) An den Tagen, an welchen das Zusammenbringen ausgeschriebener Lieferungen, oder ein Durchmarsch, oder das Einrücken neuer Einquartierung, oder des Militairs in Cantonirung, ingleichen der Abmarsch einer gehabten Einquartierung, oder des in Cantonirung eingelegt gewesenen Militairs mit den Frohndiensten zusammentrifft, sind die Fröhner, welche bei diesen Angelegenheiten theilhaftig sind, ebenfalls mit Verrichtung der Frohnen zu verschonen.

k) Wird jedoch bei einem Abmarsche der Truppen das Dorf des Vormittags von denselben geräumt, so können die Fröhner die für den Nachmittag angelegten Dienste zu leisten sich nicht entbrechen.

l) Alle diese, bei e. f. g. und i. gedachten, ausgelegten Frohnen aber, wenn sie gemessene sind, müssen von den Spannfröhnern sowohl, als von den Handfröhnern, in den nächstfolgenden Tagen oder Wochen, jedoch nur innerhalb desselben Jahres, auf der Herrschaft Verlangen, nachgeleistet werden, wenn dieselben nur, ihre eigene Wirtschaft gehörig zu bestreiten, dadurch nicht außer Stand gesetzt werden.

Die in den letzten zwei Wochen eines Jahres ausgelegten Frohnen können jedoch anoch in den beiden ersten Wochen des nächsten Jahres nachgefordert werden.

§. 30.

Außerdem dürfen Dienste, die zu der zu ihrer Leistung bestimmten Zeit abzuthun, in der oben §. 5 vorgeschriebenen Maße, nicht geboten worden, nachher nicht nachgefordert werden.

Wegfall der nicht gebotenen Frohnen.

§. 31.

Wegen der Verjährung der Dienste und Frohnen, so wie des Dienstgeldes, verbleibt es bei der Const. Elect. IV. P. II. und der Decis. V. de anno 1746. und es gehen daher auch künftighin Frohnen durch den Ablauf von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nur dann verloren, wenn der Dienstberechtigte während dieses Zeitraums wenigstens zu drei verschiedenen Malen Gelegenheit gehabt hat, die Frohndienste sich leisten zu lassen, gleichwohl aber selbige nicht gefordert, sie vielmehr durch andre Personen hat verrichten lassen, und daneben verabsäumt hat, sein desfalliges Befugniß sich durch eine Protestation vorzubehalten.

Verjährung der Dienste und des Dienstgeldes.

Der Anfang dieser Verjährungszeit ist von dem ersten actu an zu rechnen, wo Dienstleistung gefordert werden konnte, jedoch nicht gefordert wurde.

Haben dagegen die dienstpflichtigen Unterthanen während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, statt der von ihnen zu leisten gewesenen Frohndienste, der Herrschaft jährlich eine Summe Geldes, oder etwas Anderes gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und ist darüber zwischen ihnen und der letztern kein Vertrag vorhanden, so muß es auch hernach bei diesem Dienstäquivalente bleiben, und es kann solchenfalls die Herrschaft dann eben so wenig, statt des Dienstäquivalentes, von den Unterthanen wider ihren Willen die Dienste selbst von Neuem verlangen, als die letzteren wider Willen der Herrschaft, weil sie lieber die Dienste selbst wieder verrichten wollen, sich der Abentrichtung des hergebrachten Dienstäquivalentes verweigern dürfen.

Träte aber der Fall ein, daß frohnpflichtige Unterthanen während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen neben dem Dienstäquivalente auch Naturaldienste gethan hätten, so sind sie selbige nachher gleichfalls neben dem Äquivalente zu thun pflichtig.

II.

Rechtsgrundsätze, welche nur die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Fröhner angehen.

§. 32.

Unter ungemessenen Diensten werden in dem gegenwärtigen Gesetze diejenigen verstanden, deren Quantität nicht auf eine gewisse Zahl von Tagen im Jahr oder in der Woche festgesetzt ist.

Begriff der ungemessenen Dienste.

§. 33.

Sind die Dienste ungemessen, so sind die Unterthanen solche in der Regel, so oft sie zu landwirthschaftlichen Arbeiten gefordert werden, oder, dafern der Dienst der Arbeit nach bestimmt ist, so oft es zu dem bestimmten Zweck erforderlich ist, zu leisten schuldig,

In welcher Maße sie zu leisten sind.

insoweit sie nicht rechtsverwährte Zeit hindurch nur eine geringere Zahl von Tagen der Woche oder des Jahres gefrohn haben, oder zu gewissen Zeiten und Tagen damit verschont worden sind. Sie dürfen sich auch, wenn sie nicht desfalls, oder überhaupt auf eine gewisse Anzahl Tage bestimmt gesetzt sind, nicht entbrechen, sodann annoch auf mehrere Tage, als bei einer Art von Arbeit sonst geschehen ist, zu frohnen, sobald die Witterung, oder die verbesserte Fruchtbarkeit des Bodens dergleichen Vermehrung der Dienstage nothwendig macht.

§. 34.

Fortsetzung. Sind die Dienste zugleich in Ansehung der Arten der Arbeiten unbestimmt, so sind die dienstpflchtigen Unterthanen in der Regel alle Arten der zur landwirthschaftlichen Benutzung des dienstberechtigten Guts erforderlichen Arbeiten zu verrichten schuldig, insofern nicht das Recht, einzelne Arten derselben zu fordern, durch Nichtgebrauch, (§. 31.) Vertrag, oder rechtskräftige Entscheidung erloschen ist.

Solche Arten von Arbeiten, welche in Folge veränderter Kultur neu entstanden sind, oder noch entstehen, sind sie jedoch nur in dem Falle zu leisten schuldig, wenn sie an die Stelle anderer, zeitlich von ihnen geleisteter Arbeiten treten und hiedurch überhaupt, nach landwirthschaftlichem Ermessen, der Dienst weder vermehrt, noch erschwert wird.

§. 35.

Fortsetzung. Hat der Dienstberechtigte zu den durch ungemessene Dienste zu verrichtenden Arbeiten, herkömmlich, oder vermöge Vertrags, oder rechtskräftiger Entscheidungen, durch eigene oder Lohngeschirre, oder Arbeiter eine Beihülfe zu leisten, so ist solche auch ferner nach dem bisherigen Verhältniß fortzuleisten.

§. 36.

Ermäßigung ungemessener Dienste auf einige Zeit. Wenn die Leistung solcher ungemessener Dienste, welche zugleich in Ansehung der Art der zu leistenden Arbeiten unbestimmt sind, durch eingetretene vorübergehende Ereignisse so erschwert wird, daß die Frohnpflchtigen auf die Dauer eines solchen Zustandes, bei fortwährender Leistung gebachter Frohnen, nicht würden bestehen können, so ist von Unserer Landesregierung in dergleichen Fällen auf verfassungsmäßigem Wege den Unterthanen thunlicherweise, unter Rücksichtnahme auf deren Vermögensumstände, durch billige Ermäßigung der Dienste auf einige Zeit, die nach dem §. 2 angegebenen Grundsätze nöthige Erleichterung zu verschaffen, dabei jedoch zugleich darauf zu sehen, daß von Seiten der Herrschaften den übrigen Fröhnern nicht durch etwa anzunehmende Uebertragung der erstern eine Erschwerung ihrer Dienste aufgebürdet werde.

III.

Rechtsgrundsätze, welche nur die zu gemessenen Diensten verpflichteten Fröhner angehen.

§. 37.

Sind bei gemessenen Fröhnen die Arten der Arbeit nicht bestimmt, so findet in Ansehung der Frage, zu welchen Arbeiten sie verlangt werden können, ebenfalls die Vorschrift §. 34 Anwendung.

In welcher Weise die gemessenen Dienste zu leisten sind.

§. 38.

Sind hingegen bei den gemessenen Fröhnen die Arten der Arbeit bestimmt, so hat es zwar hiebei in der Regel sein Bewenden; es bleibt jedoch Unserer Landesregierung nachgelassen, in einzelnen Fällen, wenn die zu leistenden Arbeiten von den Berechtigten, einer, die bisherige Art der Feldbestellung, oder die Substituierung anderer, als der bisher erbauten Erzeugnisse betreffenden ökonomischen Einrichtung wegen, bloß verändert werden, gedachte Unterthanen zu Leistung dieser veränderten Dienste anzuhalten. Jedoch muß in solchen Fällen nicht nur die veränderte Kultur nach Sachverständiger Urtheil für nützlich erachtet, sondern auch durch die Veränderung der Arten der Dienste, nach Wirtschaftsverständiger Ermessen, der Zustand der Dienstpflichtigen nicht verschlimmert, noch deren Dienste gegen die früher geleisteten erschwert, vermehrt oder erweitert werden.

Veränderung bestimmter Dienste bei veränderter Kultur.

§. 39.

Wo die Dienste auf eine Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre bestimmt, und nicht etwa gewisse Tage oder Zeiten dazu festgesetzt, oder hergebracht, oder davon ausgenommen sind, da hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zum Dienste erwählen will.

Wahl der Dienstage.

§. 40.

Wenn bei Diensten, welche in Ansehung der Tagezahl gemessen sind, die Handfröhner den Dienst schon wirklich angetreten haben, und die Spannfröhner mit ihrem Zugvieh auf den angewiesenen Ort bereits gekommen sind, so muß ihnen, wenn der Dienstberechtigte diese Arbeit nicht anfangen, oder nicht fortsetzen läßt, noch von dem §. 5 erwähnten Rechte, eine andre Arbeit anzuweisen, Gebrauch macht, für den angetretenen Dienst ein halber Tag an ihrer Dienstzeit abgerechnet werden.

Unterbrechung der gemessenen Dienste.

B.

Rechtsgrundsätze, welche hierüber noch bei Diensten, die auch gesetzlich für Unterthanendienste erklärt sind, zur Anwendung kommen, und zwar:

I.

welche die Baudienste besonders betreffen.

§. 41.

Anordnung
wegen der Bau-
dienste im All-
gemeinen.

In Ansehung der den Unterthanen obliegenden Baudienste bewendet es im Allgemeinen bei den in der Landesordnung vom 1sten October 1555. Tit. Baufuhren, und in der Const. Elect. 52. P. II., und in der 33. Decis. Elect. v. J. 1661. enthaltenen Verordnungen, daß, wo der Baudienste und der den Unterthanen dafür zu gebenden Kost und anderer Gegenleistungen halber, Verträge oder verjährtes Herkommen vorhanden, solchen nachgelebt werde, wo solche aber ermangeln, oder keine ausreichende Bestimmung an die Hand geben, die Unterthanen zu Wiederherstellung und Reparatur aller auf Ritterguts Grund und Boden befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, ohne Unterschied, ob sie in dem Rittergutsgehöfte, oder außerhalb der Einschließung des Ritterhofes liegen, zu Spann- und Hand-Bau-Diensten verbunden seyn.

Bei Aufführung neuer Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auch auf Ritterguts Grund und Boden, an Orten aber, wo vor Alters keine dergleichen Gebäude gestanden, nicht minder bei Erweiterung, oder Erhöhung, oder Verbesserung allbereits aufgeführter Gebäude, wenn darüber, und überhaupt bei Ungewißheit der Modalität, der Baudienste, ingleichen der Kost und anderer Gegenleistungen halber Streit entsteht, soll das Ermessen und die Entscheidung Unserer Landesregierung, welche, nach genauer Erörterung aller dabei einschlagenden Umstände, mit Berücksichtigung der Anzahl und der Vermögensumstände der Fröhner, der Billigkeit gemäß zu verfahren hat, eintreten.

Es ist jedoch bei Streitigkeiten über Baudienste und deren Entscheidung nicht nur auf sämtliche, in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnungen, so weit sie nämlich hierauf Anwendung leiden, sondern auch auf nachfolgende, in dem 42sten bis 53sten Paragraphen enthaltene Anordnungen künfftig Rücksicht zu nehmen.

§. 42.

Gebäude, welche mit Baudiensten zu besolden sind.

Unter den Gebäuden, welche mit Baudiensten zu besolden sind, sind, nebst dem herrschaftlichen Wohn- oder Herrenhause, nur die nach der in jeder Gegend üblichen Kultur zur landwirthschaftlichen Beurbarung und Benützung des eigentlich dienstberechtigten Rit-

terguts nöthigen, auf dessen Grund und Boden stehenden Wohn- und Wirtschafts-Gebäude zu verstehen, und zwar in der Regel in dem Umfange, welchen diese zeither befrohten Gebäude jetzt haben.

§. 43.

Wenn wegen verbesserter Kultur der Ritterguts-Felder und Wiesen, — vorausgesetzt Grundsätze bei Vergrößerung derselben; jedoch, daß dabei der Umfang des Gutes geographisch nicht erweitert worden — eine Erhöhung, Erweiterung, oder sonstige Veränderung der alten Wirtschaftsgebäude nöthig wird, oder wegen polizeilicher Anordnungen eine Veränderung mit denselben vorzunehmen ist, oder wenn die Herrschaft anstatt hölzerner Gebäude massive, und anstatt der Schindel- und Stroh-Dächer, Ziegel-, Schiefer-, oder andere harte Dächer bauen lassen will, so können sich zwar die Unterthanen auch der Leistung der hiedurch vermehrten Dienste nicht unbedingt entbrechen; es hat jedoch Unsere Landesregierung bei entstehenden Irrungen, und wenn sich ergeben sollte, daß den Unterthanen hiedurch eine zu große Last erwachsen würde, solche nach §. 41. billig zu ermäßigen. Hierbei ist zugleich der Vortheil, welcher den Unterthanen durch die dauerhaftere Bauart in der Folge bei der Unterhaltung der Gebäude erwächst, mit zu berücksichtigen. Auch kann die Landesregierung anstatt der Ermäßigung, nach Befinden, den Unterthanen in Ansehung der hiedurch vermehrten Dienste eine billige Vergütung zusprechen.

§. 44.

Wenn das herrschaftliche Wohnhaus, oder ein anderes zu befrohnendes Gebäude von einem Orte auf einen andern gesetzt wird, so haben zwar die Unterthanen zu dem Gebäude auf dem veränderten Platze ebenfalls Baudienste zu leisten, jedoch nur soviel, als sie hätten leisten müssen, wenn das Gebäude nicht wäre veretzt worden. Bei entstehenden Irrungen hat die Landesregierung sowohl darüber, ob durch die Veretzung eine Vermehrung der Dienste eintrete, als auch nach welchem Verhältniß sonach die Dienste zu leisten sind, zu entscheiden. bei Platzveränderung derselben.

§. 45.

Zu solchen Gebäuden, welche entweder blos zur Pracht, oder zum Vergnügen dienen, oder auch zu einem von der eigentlichen Landwirthschaft verschiedenen Gewerbe bestimmt sind, haben die Unterthanen gesetzliche Baudienste nicht zu leisten. Sind sie dazu bei Gebäuden dieser Art durch Verträge, Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidungen verbunden, so ist ihnen doch, insofern dadurch nicht zugleich hierüber ein Anderes bestimmt ist, bei Mühlen- und Fabrik-Gebäuden, bei Ziegel- und Kalk-Ofen nicht das Anfahren Gebäude und Baue, worin keine Baudienste zu leisten sind.

des gehenden und treibenden Mühleugs, der Kalksteine und Ziegelerde, oder der Röhren zu den bei dergleichen Gebäuden befindlichen Röhrfahrten anzufahren.

§. 46.

Spann-
Bau-
Dienste; auf
welche Verrich-
tungen sich sol-
che erstrecken,
auf welche
nicht?

Die gesetzlichen Spann-Baudienste erstrecken sich nur auf das Anfahren der zum wirklichen Baue selbst und zur Reparatur der Gebäude erforderlichen Baumaterialien, keineswegs aber auf andre Fuhren, welche außerdem bei Gelegenheit des Baues vorkommen, z. B., nicht auf das Wegfahren des Schuttes und der alten abgebrochenen Baumaterialien an Brettern, Balken, Dielen und dergleichen; nicht auf das Anfahren von Pflastersteinen, insofern sie nicht zum Pflastern der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, Vieh- und Dünger-Gräben bestimmt sind; nicht auf das Anfahren der Brettlöcher in die Schneidemühlen.

§. 47.

Zurichtung des
anzufahrenden
Bauholzes.

Alles anzufahrende Bauholz muß ausgeästet und abgewipfelt seyn.

In diesem Zustande (rund oder rauh) müssen die Spann-Baufröhner die Baumstämme jeder Holzsorte, die am untern Stammende weniger, als siebenzehn Zoll im Durchmesser halten, anfahren. Diejenigen starken Baumstämme jeder Holzsorte hingegen, welche am untern Stammende siebenzehn und mehrere Zoll im Durchmesser halten, sind von den Spann-Baufröhnern nur sodann anzufahren, wenn die Stämme auch bewalddrehtigt, das heißt, auf vier Seiten mit der Art aus dem Größten behauen sind; daß aber die Stämme auch schon beschlagen, d. h. scharfkantig bearbeitet werden sollen, können die Fröhner nicht verlangen.

§. 48.

Geräthschaften
bei Erholung
des Bauholzes.

Soviel die Geräthschaften anlangt, welche beim Erholen des Bauholzes gebraucht werden, so müssen die Fröhner, wie bereits oben §. 11 wegen der Ackerdienste verordnet worden, die erforderlichen Geräthschaften, so wie sie dieselben zu Arbeiten der Art in ihrer eigenen Wirthschaft selbst brauchen, auch Schiff und Geschirr mitbringen.

Wenn aber zur Anfuhr der Baumaterialien größere Stockwagen nöthig sind, als die Anspanner in ihren eigenen Wirthschaften brauchen, so hat der Bauende für dergleichen Wagen selbst zu sorgen.

§. 49.

Bestimmung
des Orts, wo-
her das Bau-

Kann die Herrschaft das Bauholz nach forstmäßigen Grundsätzen aus ihren eigenen, zum Rittergute gehörigen Waldungen entnehmen, so muß sie solches zum Baue verwenden,

und ist sie in diesem Falle nicht berechtigt, den Spann - Baufröhnern anzusinnen, daß sie aus fremden entferntern Waldungen das Bauholz anfahren, holz vorzüglich zu holen ist.

§. 50.

Die Herrschaft muß überhaupt auch alle andre Baumaterialien, die auf ihrem Gute in brauchbarer guter Beschaffenheit erzeugt werden, zuvörderst zum Bauen verwenden, wegen derer aber, die sie anderwärts erkaufen muß, den nächsten Erholungsort wählen, wo dieselben in gleicher Güte und für denselben Preis, als an entferntern Orten, zu haben sind. Bestimmung des Orts, woher die Baumaterialien überhaupt anzufahren sind.

§. 51.

Die gesetzlichen Spann - Baufröhnen sind von den Fröhnern auf eine weitere Entfernung, als zwei Meilen vom Abladeplatze gerechnet, nicht zu erfordern. Doch können sich die Fröhner auch etwas weiter zu fahren nicht entbrechen, wenn sie nur an demselben Tage auf den Abladeplatz zurückkommen können. Weite des Erholungsorts.

§. 52.

Gesetzliche Hand - Baudienste erstrecken sich nur auf die bei wirklichen Bauen und Reparaturen unmittelbar vorkommenden Verrichtungen, nämlich auf die Abräumung des Bauplatzes und das Beiseiteschaffen der abgerissenen Baumaterialien, auf den ihnen hiezu angewiesenen, jedoch, so viel thunlich, allemal in der nächsten Umgebung zu wählenden Platz, und auf die Handlangerdienste, so weit sie ohne handwerksmäßige Kenntniß verrichtet werden können, also z. B. nicht auf das Abreißen und Abtragen der Gebäude, auf das Ausräumen, auf das Steinbrechen und Grabenmachen. Hand - Baudienste; auf welche Verrichtungen sich solche erstrecken, auf welche nicht?

Das Grundgraben aber, weil es zum Aufführen eines neuen Gebäudes unumgänglich erforderlich ist, soll im zweifelhaften Falle zu den Hand - Baudiensten gerechnet werden; jedoch mit der Einschränkung, daß Unserer Landesregierung auch hiebei gegen etwaige Bedrückungen billige Ermäßigung und, nach Befinden, die Verabreichung von Kost oder andre Gegenleistungen eintreten zu lassen, gestattet seyn soll.

§. 53.

Zu Hand - Baudiensten kann jeder Hand - Baufröhner nur drei Tage in der Woche geboten werden. Im Ubrigen können alle und jede Baudienste, die Handfröhnen ebenfalls mit eingeschlossen, nicht an den Tagen, wenn die Fröhner zu den §. 29 erwähnten Miliz - und andern zu öffentlichem Behuf erforderlichen Diensten, oder zu ordentlichen Frohntagen geboten worden, insofern nicht der Frohntag zugleich mit verdient wird, verlangt werden, und es finden wegen des Zusammentreffens der herrschaftlichen Bau- Ausnahmzeiten von Baudiensten.

frohnen mit Miliz- und andern öffentlichen Beschwerden die im 29sten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Statt.

Zur Saatzeit sind diejenigen Baufröhner, welche urbares Feld besitzen, drei Wochen lang, zur Erntezeit aber sämtliche zu Baudiensten pflichtige Unterthanen fünf Wochen lang, und zwar Beides von der Zeit an, wo die Herrschaft zu säen und zu ernten angefangen hat, mit Leistung der Baudienste zu verschonen.

§. 54.

Auf welche Arten von Diensten die vorstehenden Bestimmungen überhaupt anzuwenden, oder nicht anzuwenden seyn?

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 53.) finden auf Landes- und andere öffentliche Frohnen, so wie auf Parochial- und Gemeinde-Dienste, keine Anwendung; dagegen sind selbige auf die auch andern Grundstücken, als den Rittergütern, zu leistenden Dienste analog anzuwenden.

II.

Rechtsgrundsätze, welche den Kinder-Dienstzwang besonders betreffen.

§. 55.

Arten des Kinderdienstzwanges: Vermiethe und Dienstzwang im engern Sinne.

Es giebt zweierlei Arten des Unterthanen-Kinder-Dienstzwanges: die Vermiethe und der Dienstzwang im engern Sinne. Vermöge der erstern sind die Unterthanenkinder, welche bei Andern dienen wollen, verbunden, dem Erbgerichtsherrn vor jedem Andern um dasselbe Lohn, welches dem freien Gesinde gereicht wird, zwei Jahre lang zu dienen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Kinder-Dienstzwang schon durch die Landesgesetze begründet.

Jede Ausdehnung oder Erweiterung dieser Verbindlichkeit aber muß besonders erworben seyn.

Der Kinder-Dienstzwang im engern Sinne besteht in dem Rechte eines Gerichtsherrn, zu verlangen, daß seine Unterthanenkinder, ohne Unterschied, ob sie Andern dienen wollen oder nicht, ihm als Gesinde dienen, und findet nur da Statt, wo dieses Recht durch Vertrag, rechtsgültiges Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidung besonders erworben ist.

Auf beide Arten dieses Dienstzwanges finden zugleich die in dem Abschnitt A. dieses Gesetzes aufgestellten Rechtsgrundsätze, so weit sie hieher bezogen werden können, Anwendung.

1.) Auf beide Gattungen des Dienstzwanges sich beziehende Vorschriften.

§. 56.

Dem Zwangdienste sind nur die unverheiratheten und unangefessenen Untertanenkinder, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, auch nur so lange deren Aeltern, oder wenigstens Eins derselben, sich annoch am Leben befindet, unterworfen.

Welche Untertanenkinder dem Zwangdienste unterworfen sind.

§. 57.

Der Zwangdienst ist demjenigen Gerichtsherrn zu leisten, welcher an dem Orte, wo die Aeltern, oder der überlebende Theil derselben, ihren wesentlichen Wohnsitz, verbunden mit Unterthanenpflicht, haben, die Erbgerichtsbarkeit ausübt. Bei gänzlich geschiedenen Eheleuten kommt es auf den Aufenthaltsort desjenigen Ehegatten an, bei welchem sich das Kind befindet, oder wenn sich dasselbe bei Keinem seiner Aeltern aufhält, auf den Aufenthaltsort des Vaters.

Fortsetzung.

Kinder der von fremden Orten her in Dienst der Herrschaft, oder der Gemeinde, oder einzelner Einwohner angenommenen Personen, die an dem Orte ihres jetzigen Aufenthalts nicht einheimisch sind, können daher nicht an diesem, sondern nur an dem Orte, wo deren Aeltern früher ihren wesentlichen Wohnsitz gehabt, dem Dienstzwange unterworfen seyn.

§. 58.

Frei vom Zwangdienste sind die Kinder solcher Aeltern, welche eine unbedingte Befreiung erweislich machen können.

Befreiung davon.

§. 59.

Desgleichen sind diejenigen Kinder frei davon, welche bereits unter einer andern Gerichtsbarkeit dem dasigen Erbgerichtsherrn zwei Jahre lang, entweder vermöge des gesetzlichen Rechts der Vormiethen, oder vermöge eines Dienstzwangs im engeren Sinne, gedient, und deren Aeltern sich nachher unter eine andere Gerichtsbarkeit gewendet haben.

Fortsetzung.

Wenn sie dem vorigen Erbgerichtsherrn aber erst ein Jahr, es sei nun vermöge der gesetzlichen Vormiethen, oder eines besonders erworbenen Dienstzwangsrechts, gedient haben, so müssen sie dem jetzigen Erbgerichtsherrn noch ein Jahr, oder in dem Fall, daß an dem zweiten Orte eine größere Anzahl von Zwang-Dienstjahren, als zwei, festgesetzt ist, noch so viele Jahre dienen, als nöthig sind, um diese größere Anzahl zu erfüllen.

§. 60.

Zeit des Dienstwechsels und der Ermietbung.

Der Dienstwechsel bei dem Zwanggesinde, welcher bisher an den verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten Statt fand, soll künftig nur zu Neujahr Statt finden.

Die Ermietbung des Zwanggesindes aber muß spätestens bis zu und mit dem Michaelistage geschehen. Erfolgt die Aufforderung zum Antritte des Zwangdienstes später, so ist der Diensthuldige nicht verbunden, selbige auf das nächste Jahr anzunehmen.

§. 61.

Zahl des Zwanggesindes, Ver-
mehrung desselben, bei Ankauf von Beistücken, und der Erweiterung des Dienstes durch Ankauf dienstpflichtiger Grundstücke.

Ist die Zahl des Zwanggesindes durch Vertrag, verjährtes Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidungen bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und darf die Herrschaft diese Zahl nicht überschreiten. Ist die Zahl auf eine dieser Arten nicht festgesetzt, so ist der Herrschaft befugt, so viel Zwanggesinde zu miethen, als zur Bewirthschaftung des dienstberechtigten Guts erforderlich ist. Es darf aber die Herrschaft, wenn die etwanige Erweiterung der Wirthschaft, durch Ankauf von Beistücken oder sonst, eine Vermehrung des Gesindes nothwendig macht, nur so viel Zwanggesinde, als vorher herkömmlich gewesen, oder ohne diese Erweiterung erforderlich seyn würde, verlangen.

Eben so darf die Verbindlichkeit der Unterthanenkinder zum Zwangdienste dadurch nicht erschwert werden, daß ein Grundstück, mit dessen Besitze zeither die Obliegenheit zum Zwangdienste verbunden gewesen, von dem Dienstberechtigten selbst, oder von einem Andern, welcher seines Standes wegen, so wie der Dienstberechtigte, seine Kinder nicht in Person dienen lassen kann, erworben wird. Vielmehr muß der Erwerber solchenfalls vor der Beleihung mit der Gemeinde ein Abkommen darüber treffen, damit dieselbe des Zwangdienstes halber, auf die Dauer seiner Besitzzeit (inmaßen, wenn das Grundstück in die Hände eines Besitzers vom Bauernstande zurück kommt, die persönliche Verbindlichkeit wieder eintritt) nicht prägravirt werde. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so hat die Landesregierung zu entscheiden, und dabei nicht nur, ob eine Prägravation vorhanden sei, sondern auch, wie derselben abzuhelpen, oder welche Entschädigung desfalls zu leisten sei, zu bestimmen.

§. 62.

Dienststellen.

Anlangend die Dienststelle, welche das Zwanggesinde zu übernehmen hat, so hängt es von dem Erbgerichtsherrn ab, zu welcher er ein Jedes tüchtig findet und anstellen will; es darf jedoch diese Anstellung nur zu landwirthschaftlichen und nicht zu andern Diensten, als z. B. nicht zum Dienste einer Köchin in der herrschaftlichen Küche, eines Gärtners, Jägers, Herrendieners u. s. w. geschehen.

§. 63.

Das Zwangsgesinde muß alle und jede vorkommende, seinem Geschlechte, seinen Jahren und Kräften angemessene Arbeit, ohne Unterschied der Zeit und Art derselben, ebenso, wie sie dem freiwilligen Gesinde obliegt, verrichten, und es kann dasselbe wegen der bloßen Benennung von einer Klasse von Dienstboten nicht verlangen, daß es zu andern Arbeiten, als zu denen, unter deren Namen es gemiethet worden, und die unter dieser Benennung gewöhnlich begriffen sind, nicht gebraucht werden dürfe.

Arbeit des
Zwangsgesindes.

Sollten Erbregister, oder andere Verträge und Herkommen etwas Andres, als hier angeordnet worden, verfügen, so werden dergleichen Bestimmungen hiedurch ausdrücklich aufgehoben, und ist übrigens der Inhalt dieses Paragraphen auch in dem Falle anzuwenden, wenn bei dem im 80sten Sphen gedachten Abkommen die Wahl auf Beibehaltung des alten Zwanglohns und der Accidenzen gefallen ist.

Auf die Kräfte und Jahre des Gesindes ist schon bei der Ermiethung desselben dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß jüngere und schwächere Personen zu Diensten und Arbeiten, die ihre Kräfte übersteigen, nicht ermiethet werden sollen. Eben so ist aber auch thunlichst zu vermeiden, daß ältere und kräftigere Leute und besonders solche, die anderwärts schon in einer höhern Klasse des Gesindes gedient haben, nicht für niedrigere gemiethet werden.

§. 64.

Unbeschadet dessen, was oben im 61sten Sphen wegen untersagter Vermehrung des Zwangsgesindes, oder Erweiterung der Wirthschaft durch Ankauf von Beistücken verordnet ist, darf sich das Zwangsgesinde doch auf solchen Gütern, bei welchen sich entweder besondere Vorwerke und Beigüter, die jedoch mit dem Rittergute eine und dieselbe Oekonomie bilden, und weder besonders verpachtet, noch besonders verwaltet werden, oder auch schon vermengt und mit dem Ritterguts-Grund und Boden ebenfalls zugleich bewirthschaftete steuerbare Grundstücke befinden, der Mitbearbeitung derselben, unter dem Vorwande, daß sie blos dem Rittergute zu dienen pflichtig wären, nicht entbrechen, sondern es hat sich, so wie das freiwillig dienende Gesinde, aller Arbeit, die für die Rittergutsökonomie in ihrem ganzen Umfange nöthig und bestimmt ist, auch künftig zu unterziehen; jedoch muß so viel freiwilliges Gesinde, als zu der Bewirthschaftung der Beistücke, nach Sachverständiger Ermessen, erfordert wird, von der Gutsherrschaft über das Zwangsgesinde gehalten werden.

Ort, wo das
Zwangsgesinde
zu arbeiten
schuldig ist.

§. 65.

Der Zwangdienst kann in der Regel nur auf zwei hinter einander folgende Jahre verlanget werden, nach deren Ablauf die weitere Verbindlichkeit dazu aufhört. Ist jedoch

Dauer der
Zwang-Dienst-
Zeit.

durch Vertrag, Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidung bestimmt, daß diese zwei Zwangsdienstjahre nicht unmittelbar nach einander folgen sollen, oder daß die Zwangdienstarbeit kürzer, oder länger, oder so lange dauern solle, bis eine gewisse Endbedingung eingetreten ist, so hat es dabei sein Verbleiben.

§. 66.

Frühere Be-
endigung der
Zwang-Dienst-
Zeit.

Es erlangt jedoch die zweijährige, oder sonst auf eine bestimmte Anzahl Jahre gesetzte Dienstzeit noch vor Ablauf dieser Jahre ihre Endschafft, wenn vor dem Abdieneu derselben das Unterthanenkind sich entweder verheirathet, oder sich ansässig macht, oder den Aeltern in deren Wirthschaft unentbehrlich wird.

§. 67.

Unentbehrlich-
keit.

Für unentbehrlich sind aber in gegenwärtiger Beziehung die Kinder ihren Aeltern nur dann zu achten, wenn letztere derselben entweder zur Pflege der Ihrigen im Alter, oder in Krankheiten, oder bei der Feldwirthschaft statt eines Knechtes oder einer Magd bedürfen, nicht aber, insofern nicht hierunter durch Verträge, Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidungen etwas Anderes bestimmt worden ist, in dem Falle, wenn die Aeltern die Kinder zur Beihülfe bei Betreibung von Nebengewerben, z. B. bei der Weberei und andern Fabrikarbeiten, brauchen wollen.

§. 68.

Verfahren bei
vorgeführter
Unentbehrlich-
keit.

Wird der Einwand, daß die Zwang-Dienst-Verbindlichkeit aufgehört habe, darauf gegründet, daß das Kind den Aeltern, oder Einem derselben in der Wirthschaft unentbehrlich geworden sei, so ist, im Fall über die Unentbehrlichkeit Streit entsteht, von den Ortsgerichten sorgfältige Erörterung, jedoch blos summarische, darüber anzustellen, von den Dorfgerichtspersonen über die dabei einschlagenden Umstände ein ausführliches Zeugniß zu erfordern, und zu den Acten zu bringen; wenn aber einer von beiden Theilen solches für unrichtig oder partheiisch erklärt, von demselben ein anderes Gutachten von benachbarten, der Herrschaft nicht mit Pflichten zugethanen Gerichten zu den Acten zu geben; alsdann sind die Acten zu Unserer Landesregierung mittelst Berichtes, dessen Abgang den Interessenten zuvor bekannt zu machen ist, einzusenden, und die Landesregierung hat darüber entweder sofort, oder, nach Befinden, unter Erfordern der eidlichen Bestärkung des einen oder des andern Zeugnisses, oder auch nach vorher von dem Beamten oder andern benachbarten Gerichten eingezogener näherer Erkundigung, zu entscheiden.

§. 69.

Wird, nach der bereits erfolgten Ermietzung, das Unterthanenkind durch einen der §. 66 aufgeführten Gründe behindert, den Zwangdienst anzutreten, oder den bereits angetretenen fortzusetzen, so kann sich zwar die Herrschaft nicht weigern, den Zwangdienstboten loszugeben; dieser muß jedoch zuvor der Herrschaft einen andern tauglichen Dienstboten auf seine eigenen Kosten schaffen und erhält dafür von der Herrschaft das Lohn auf ganze Dienstjahr.

Stellvertretung
des vor Endig-
ung der Dienst-
zeit abgehenden
Zwanggesinde.

§. 70.

Entsteht dergleichen Dienst-Be hinderung oder Unterbrechung durch Krankheit des Zwangdienstboten, und hat die Krankheit bereits acht Wochen gewährt, so steht es in der Herrschaft Willkühr, ob sie den Dienstboten noch länger im Dienste behalten, und bios ein-
weilen auf die Zeit der noch dauernden Krankheit, oder ob sie ihn ganz aus dem Zwang-
dienste für dieses Jahr entlassen will.

Behinderung
des Dienstes
durch Krankheit.

Es darf aber einem dergleichen Dienstboten die fehlende Zeit des laufenden Dienstjahrs nicht zur Last gerechnet, noch von den Kältern, daß sie statt des kranken Kindes ein anderes Gesinde in den Dienst stellen sollen, verlangt, auch eben so wenig dem kranken Gesinde, wenn die Herrschaft solches im Dienste behält, etwas vom Lohne abgezogen werden.

Dafern aber die Herrschaft das Gesinde entläßt, ist selbige diesem von dem auf das ganze Jahr gebührenden Lohne soviel, als davon auf die ausgehaltene Dienstzeit bis zu der Entlassung verhältnißmäßig kommt, auszuführen verbunden.

Die im gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Verordnungen gelten, wenn auch durch geltherrige Observanz etwas Anderes begründet, oder mit denselben im Widerspruche stehende Verträge oder Entscheidungen vorhanden seyn sollten.

§. 71.

Wird aber die Dienst-Be hinderung oder Unterbrechung durch die Schuld des Zwanggesindes, z. B. durch Begehung eines Verbrechens, welches eine längere, als vierzehn-
tägige, Gefängnißstrafe oder Verhaftung nach sich zieht, oder durch Schwängerung ver-
anlaßt, so steht es zwar ebenfalls im Willen der Herrschaft, ob sie einen solchen Zwang-
dienstboten ganz, oder nur auf die Zeit der Behinderung in diesem Jahre des Dienstes
entlassen will; es darf jedoch im Schwängerungsfalle die Entlassung nicht eher erfolgen,
als bis die Obrigkeit wegen des Unterkommens und der Verpflegung Verfügung getroffen
hat. In allen solchen Fällen aber muß ein dergleichen Dienstbote die Herrschaft wegen
der versäumten Dienstzeit völlig entschädigen.

Behinderung
des Dienstes
durch Schuld
des Gesindes.

2.) Besondere Grundsätze, und zwar
a) wegen des gesetzlichen Dienstzwangs.

§. 72.

Künftiger Wegfall des Vorzugsrechtes bei den Arbeiten der Unterthanen um's Tagelohn.

Das den Erbgerichtsherrn zeither gesetzlich zugestandene Recht, nach welchem diese befugt gewesen sind, zu verlangen, daß diejenigen Unterthanenfinder, welche Fremden um einen gewissen Scheffel oder Tagelohn dreschen, oder andere Arbeit um Tagelohn verrichten, diese Arbeit vorzugsweise vor allen Andern der Gerichtsherrschaft um den jeden Orts gewöhnlichen Scheffel oder Tagelohn leisten, auch sich vorher letzterer anbieten müssen, soll nicht weiter ausgeübt werden, und es wird daher die, in der Gesindeordnung vom 16ten November 1769. Tit. VII *N^o* 2 und 3 desfalls getroffene Anordnung hiedurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 73.

Welche Kinder der Unterthanen dem gesetzlichen Zwangsdienste unterworfen sind.

Dem gesetzlichen Zwangsdienste sind die Unterthanenfinder, wenn auch die §. 56 und 57 ausgedrückten allgemeinen Voraussetzungen vorhanden sind, doch nur alsdann unterworfen, sobald sie entweder bei fremden Personen als Gesinde zu dienen, oder bei ihren Geschwistern und andern Anverwandten um's Lohn, oder anderes Aequivalent, Dienstbotenverrichtungen zu übernehmen Willens sind.

§. 74.

Angebot zum Dienem.

Diese Kinder müssen, weil es von ihrem Willen abhängt, ob sie sich bei Andern vermietthen wollen, oder nicht, alle Jahre, wenn sie des Vorhabens sind, im nächsten Jahre sich in Dienste zu begeben, oder den bereits angetretenen Dienst zu erneuern, sich dem Erbgerichtsherrn zum Dienste anbieten, oder anbieten lassen, und zwar vier Wochen vor der im 60sten §. bestimmten Ermietthungszeit.

§. 75.

Löskaufung.

Löskaufung findet hiebei gar nicht Statt, sondern wenn der Dienstherr den Dienstboten in der bestimmten Dienstermietthungszeit auf das nächste Dienstjahr nicht gemietthet hat, so kann solcher ohne alle Löskaufung sich auf ein Jahr weiter vermietthen.

Die Annahme irgend eines Lösegeldes, oder einer sonstigen Leistung für das Freilassen vom Dienste, wird hiemit ernstlich untersagt, und zwar unter den auf den Betrug gesetzten Strafen.

§. 76.

Lohn dieses Gesindes.

Diesem Gesinde hat der Dienstherr das an jedem Orte gewöhnliche Lohn des freien Gesindes zu reichen. Entsteht über den Betrag desselben Streit, so hat Unsere Landesregierung, nach erfordertem landwirthschaftlichen Ermessen, darüber zu entscheiden.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen des Lohns des freien Gesindes finden jedesmal auch auf die vermöge der Vormiethen dienenden Unterthanenfinder Anwendung.

§. 77.

Die Kost bestimmt die Gewohnheit des Orts, und sie ist dem Gesinde bis zur Sät. Kost desselben. Kost desselben. tigung zu reichen.

b) Grundsätze über den Dienstzwang im engeren Sinne.

§. 78.

Die Verbindlichkeit eines Unterthanenfindes zum Zwangdienste im engeren Sinn ist im Allgemeinen nach den §. 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen, und übrige an die Voraussetzung gebunden, daß die Gerichtsherrschaft des Orts ein solches Zwangsdienstrecht besonders erworben habe. Welche Unterthanen dem Dienstzwange im engeren Sinne unterworfen sind.

§. 79.

Die Herrschaft ist nicht befugt, eine Befreiung von diesem Zwangdienste zu bewilligen, insofern die übrigen Zwangdienstpflichtigen dadurch benachtheiligt werden. Verbot der Freilassung davon zum Nachtheil der übrigen Dienstpflichtigen.

§. 80.

Die Gesindeschau ist da, wo sie üblich ist, ferner beizubehalten. Sie ist aber spätestens am Michaelistag vorzunehmen. Derselben müssen sich alle §. 56 gedachte Unterthanenfinder, welchen die §. 58 und 59 erwähnten Befreiungen nicht zu Statten kommen, unterwerfen. Gesindeschau.

Die Gerichtspersonen müssen dieselben in ein Verzeichniß bringen, und dieses Verzeichniß vier Wochen vor der Gesindeschau dem Erbgerichtsherrn übergeben. Zur Gesindeschau müssen sich die gedachten Unterthanenfinder in Person stellen, wegen derjenigen aber, welche krank sind, oder, über zwei Meilen vom Bestimmungsorte entfernt, auswärts dienen, muß eins von den Aeltern, oder der Vormund erscheinen.

Wer ungehorsam ausbleibt, wird mit einem Tag Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft, und kann überdieß noch in der Zwischenzeit von Michaelis bis zum 31sten December zum Dienste ausgelesen werden.

§. 81.

Wo die Gesindeschau nicht üblich ist, da ist sie auch nicht einzuführen. Das im vorigen §. gedachte Verzeichniß aber muß von den Gerichtspersonen allda auch gefertigt, und vier Wochen vor Eintritt des Michaelistermins dem Erbgerichtsherrn überreicht werden. Fortsetzung.

§. 82.

Auswahl des
Zwangsgesinde.

Die Herrschaft hat bei der Ermietung die Auswahl, welche von den Unterthanen-
findern sie in den Zwangdienst nehmen will.

§. 83.

Loskaufen.

Das Loskaufen vom Zwangdienste, wenn es nicht von sämmtlichen diesem Dienste
unterworfenen Unterthanen eines Erbgerichtsherrn bewickt werden kann, wozu die Geneh-
migung der Landesregierung nur in dem Falle erforderlich ist, wenn es auf immerwährende
Zeiten geschieht, ist in einzelnen Fällen nur dann zulässig, wenn anstatt des in einem Jahre
sich loskaufenden Zwangdienstboten in dem nämlichen Jahre von der Herrschaft ein frei-
williger Dienstbote gemiethet wird.

Anderer Vereinigungen über das Freilassen, welche einen ungebührlichen Vortheil der
Herrschaft bezwecken, werden hiedurch, unter den auf den Betrug gesetzten Strafen, ernstlich
untersagt.

§. 84.

Reserve-
Zwangsgesinde.

Reserve-Zwangsgesinde, neben dem ordentlich ermietheten Zwangsgesinde, gleich Anfangs
zu der §. 60 bestimmten Ermietungszeit mit zu ermiethen, um bei Dienstbehinderungen
oder Unterbrechungen des ordentlich ermietheten Zwangsgesinde sogleich und immer Stell-
vertreter zum Zwange in Bereitschaft zu haben, wird künftig nur in dem Falle gestattet,
wenn dem Erbgerichtsherrn ein Befugniß dazu überhaupt, oder zu einer bestimmten
Anzahl desselben, aus klaren Erbregistern, oder andern Verträgen, oder auch vermöge
rechtskräftiger Entscheidungen, oder rechtesgültigen Herkommens zusteht.

§. 85.

Gesinde-Zwang-
Lohn.

Das Lohn für das dem Zwangdienste im engern Sinn unterworfenen Gesinde wird, da
es zum Theil so gering ist, daß selbst die unentbehrlichsten Kleidungsstücke und Nebenbe-
dürfnisse nicht mehr davon bestritten werden können, bei den veränderten Zeitumständen also
bestimmt, daß an den Orten, wo nicht vielleicht schon höhere Sätze, bei welchen es solchen-
falls zu lassen ist, bestimmt sind, künftig vom Anfange des nächsten Dienstjahres, ohne
Unterschied der Kreise, folgender jährlicher Lohn gegeben werden soll, als:

einem Schirmeister,	zwanzig	Gulden	Meißnisch,
einem Voigte,	zwanzig	"	"
einem Großknechte,	achtzehn	"	"
einem Mittelnknechte,	fünfzehn	"	"
einem Hausknechte,	dreizehn	"	"
einem Kleinknechte,	zwölf	"	"

einem Pferdejungen,	• • • •	einf	Gulden	Meißnisch,
einem Ochsenjungen,	• • • •	zehn	"	"
einem Acker- oder Hut-Jungen,	• • • •	zehn	"	"
einer Großmagd,	• • • •	einf	"	"
einer Käsemutter,	• • • •	einf	"	"
einer Hausmagd,	• • • •	zehn	"	"
einer Mittelmagd,	• • • •	neun	"	"
einer Kleinmagd,	• • • •	sieben	"	"
	und			
einem Gänsemädchen,	• • • •	fünf	"	"

Die bisher in Erbregistern, oder andern Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen und Herkommen gegründeten geringern Zwang-Lohnsätze werden andurch ausdrücklich aufgehoben.

Bei verpachteten Gütern hat auf die, von Publication dieses Gesetzes noch übrige Pachtzeit, der Pächter, als Ermlerher, die erhöhten Dienstlöhne dem Gesinde zu verabreichen, die verpachtende Herrschaft aber dem Pächter wegen der Hälfte des Mehrbetrags Entschädigung zu leisten.

§. 86.

An Orten, wo dem Zwanggesinde gewisse Naturalien an Leinwand, oder andern Kleidungsbedürfnissen, oder ein Mehreres an Lebensmitteln, als es zu seiner Sättigung bedarf, neben dem bisher gewöhnlichen Zwanglohn gereicht werden müssen, ist der Betrag jener Accidenzen auf das höhere Zwanglohn anzurechnen, und zu dem Ende der Werth derselben nach hauswirthschaftlichen Taxen von den Gerichtspersonen zu ermitteln. Naturalienmolu-
mente neben
der Kost.

Hienächst bleibt es zwar an solchen Orten der Wahl der Dienstpflichtigen überlassen, ob sie lieber das alte geringere Zwanglohn mit den nach der Gewohnheit bestimmten Accidenzen, oder das neue erhöhte Zwanglohn ohne diese annehmen wollen.

Es haben jedoch die Gemeinden, wo die zum Zwange dienenden Untertanenkinder dergleichen Accidenzen genießen, nach Publication dieses Gesetzes, mit ihren Herrschaften, einmal für allemal, über das Eine oder das Andere ein Abkommen zu treffen, welches nachher für das Zwanggesinde als Richtschnur dienen soll. Bei dieser Vereinigung entscheidet auf Seiten der Gemeinden die Stimmenmehrheit.

Eine Verminderung der bisherigen Sätze des baaren Zwanglohns findet jedoch in keinem Falle, und auch dann nicht Statt, wenn sie bei Hinzurechnung der Naturalien die nach §. 85 erhöhten Sätze übersteigen sollten.

§. 87.

Zwang-Gesinde-
Kost.

Im Ubrigen verbleibt es an Orten, wo in Ansehung der Beföstigung des Zwang-gesinde etwas Gewisses bestimmt oder hergebracht ist, bei dieser Bestimmung oder dem Herkommen. Wo das aber nicht ist, da soll dem Zwanggesinde keine geringere, noch we-niger Kost, als die an jedem Orte beim freien Gesinde gewöhnlich ist, gereicht werden.

§. 88.

Feiertage.

Die unter dem Dorf-Zwang-Gesinde hier und da eingeführt gewesenenen mancherlei un-gebührlichen Feiertage sind abzustellen. Das Zwanggesinde ist daher desfalls, so wie über-haupt, gleich dem freiwilligen Gesinde, den allgemeinen Polizeigesetzen unterworfen, nach welchen dem Gesinde keine andern, als die kirchlichen Feiertage, zu halten gestattet sind. Von diesem Verbote werden jedoch das Ricmes- und Ernte-Fest, wo dem Zwanggesinde außer dem Sonntage jedesmal noch zwei Tage freizugeben sind, ingleichen zwei oder drei Jahrmärkte nach Ortsgewohnheit, ausgenommen, welche letztere zugleich darüber entschei-det, ob zu solchen halbe oder ganze Tage freigelassen werden müssen. Doch ist dieses in keinem Falle über einen Tag zu erstrecken.

§. 89.

Frühere Been-
digung der
Dienstzeit.

Wenn durch Vertrag, oder Herkommen, oder durch rechtskräftige Entscheidungen die Dienstzeit auf eine unbestimmte Zeit, und also, daß die Untertanenkinder so lange, bis sie sich verheirathen, oder ansäßig machen, gesetzt ist, so endigt sich doch dieselbe, sobald die Kinder den Aeltern in der Wirthschaft unentbehrlich werden, auch selbst wenn Vertrag, oder Herkommen, oder rechtliche Entscheidungen hievon nichts besagen.

§. 90.

Wegfall der
Verbindlichkeit,
Stellvertreter
zu schaffen,
wenn Reserve-
gesinde herge-
bracht ist.

Die §. 69 ausgedrückte Verbindlichkeit, im Behinderungsfalle einen Stellvertreter zu verschaffen, fällt hinweg, wenn die Herrschaft zur Aushebung von Reservegesinde befugt ist, (§. 84), dieses Befugniß für das laufende Jahr ausgeübt hat, und das auserlesene Re-servegesinde noch nicht völlig gebraucht worden ist.

III.

Rechtsgrundsätze, welche die Bewachung der Rittersitze besonders betreffen.

§. 91.

Verträge und
Herkommen.

An Orten, wo, wegen Bewachung der Rittersitze, Verträge, rechtskräftige Entschei-



dungen, oder gültiges Herkommen vorhanden sind, da ist denselben auch fernerhin nachzugehen.

§. 92.

Wo aber solche ermangeln, da sind die Unterthanen in Zeiten öffentlicher Unsicherheit, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu dieser Bewachung ferner verbunden. Gesetzliche Verbindlichkeit.

Urkundlich ist von Uns dieses Mandat, nach welchem sich Unsere Collegien und die Dicastereien, wie auch alle Obrigkeiten und Unterthanen Unserer alten Erblande zu achten haben, eigenhändig unterschrieben und dessen Bekanntmachung, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, §. 4, angeordnet worden.

Gegeben zu Dresden, den 13ten August 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

Ausgegeben zu Dresden, am 26^{ten} August 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

22.

31.) Rescript des Geheimen Rathes
an das Ober-Steuer-Collegium,

eine die Stempelabgabe betreffende Erläuterung betreffend;

vom 18^{ten} August 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Weste, Rätbe, liebe getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr, wegen anderweiter Erläuterung der in dem die Stempelabgabe betreffenden Mandate vom 4ten September 1822, §. 2, sub c. enthaltenen Disposition, mittelst gehorsamsten Berichtes vom 15ten Mai dieses Jahres, angezeigt und zu Unserer Entschliebung gestellt habt.

Wir finden Uns darauf bewogen, die in Antrag gestellte Erläuterung dahin zu ertheilen,

daß nicht blos die Relationen und Anzeigen der Amtsländrichter und übrigen, in der angezogenen Geseßstelle benannten Personen und der amtsässigen Gerichte, sondern überhaupt die von den bei allen und jeden Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden zur Justiz, Polizei und Verwaltung bestellten untergeordneten Officialen, folglich auch von den Localgerichtspersonen der unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehenden Ortschaften, Viertelsmeistern und vorstädtischen Gerichtspersonen in Städten, Commun- und Kirchen-Vorstehern u. s. w. amtlich ausgestellten Zeugnisse, von ihnen zu erstattenden Anzeigen und sonstige von

denselben an die ihnen vorgesetzten Behörden einzureichenden amtlichen Schriften auf ungestempeltes Papier geschrieben werden mögen, der Betrag des, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, zu verwendenden Stempelpapiers aber in der Folge, wenn in der betreffenden Sache Kosten zu erlangen sind, mit diesen letztern zugleich eingebracht und ein auf die eingezogene Summe lautender Stempelbogen zu den Acten cassirt werden solle.

Wir begehren demnach an euch gnädigst, ihr wollet obige Erläuterung eures Orts in Obacht nehmen.

Daran geschiefet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 18ten August 1830.

Mostig und Jänckendorf.

32.) Rescript des Geheimen Rathes
an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
eine die Stempelabgabe betreffende Erläuterung betreffend;

vom 18ten August 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ic. ic. ic.

Beste, Hochgelahrte, Rätbe, liebe getreue. Wir haben Uns, auf den Antrag Unsers Ober-Steuer-Collegii, bewogen gefunden, die in dem wegen der Stempelabgabe unterm 4ten September 1822 erlassenen Mandate §. 2, sub c. enthaltene Disposition anderweit dahin zu erläutern,

daß nicht blos die Relationen und Anzeigen der Amtslanbrichter und übrigen, in der angezogenen Geseßstelle benannten Personen und der amtsässigen Gerichte, sondern überhaupt die von den bei allen und jeden Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden zur Justiz, Polizei und Verwaltung bestellten untergeordneten Officialen, folglich auch von den Localgerichtspersonen der unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehenden Ortschaften, Viertelmeistern und vorstädtischen Gerichtspersonen in Städten, Commun- und Kirchen-Vorstehern u. s. w. amtlich ausgestellten Zeugnisse, von ihnen zu erstattenden Anzeigen und sonstige von denselben an die ihnen vorgeseßten Behörden einzureichenden amtlichen Schriften auf ungestempeltes Papier geschrieben werden mögen, der Betrag des, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, zu verwendenden Stempelpapiers aber in der Folge, wenn in der betreffenden Sache Kosten zu erlangen sind, mit diesen letztern zugleich eingebracht und ein auf die eingezogene Summe lautender Stempelbogen zu den Acten cassirt werden solle.

Es ist daher auch an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet eures Orts die obige Erläuterung ebenfalls in Obacht nehmen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 18ten August 1830.

Mostiß und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

33.) M a n d a t,

die Gleichstellung der, nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830, auszugebenden neuen, zu Drei pro Cent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheinen betreffend;

vom 26sten August 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf die, zu schnellerer Tilgung der mit Vier vom Hundert zinsbaren Landessschulden, nach Maßgabe der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli dieses Jahres §. 2, auszugebenden, Drei vom Hundert Zins gewährenden ständischen Schuldscheine alles Dasjenige angewendet wissen wollen, was in Ansehung der alten landschaftlichen Obligationen und der Kammer-Credit-Cassen-Scheine, wegen nicht zulässiger Vindications der Schuldverschreibungen selbst und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitte, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775, ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere, in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, auch wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Erklärung vom 10ten October 1763, und der Ankündigung vom 4ten October 1765, so wie in den Generalverordnungen vom 12ten November 1763, 19ten October 1765 und 6ten October 1824 festgesetzt ist. Ingleichen gestatten Wir, daß die obgedachten neuen Obligationen bei Cautionsbestellungen angenommen werden mögen, und daß Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen die ihnen anvertrauten Mündel- und andern Gelder darin anlegen, auch Obligationen von der ständischen Anleihe des Jahres 1821 dagegen austauschen können.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Dicastrien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 26sten August 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 30ten August 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

23.

34.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an die
Ober-Amts-Regierung zu Budissin,

die Prüfung der Schullehrer in der Oberlausitz betreffend;

vom 4ten August 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Würdiger, Beste, Hochgelahrte, Rätthe, liebe, andächtiger und getreue. Da über die Bestimmung des Mandats vom 12ten März 1821, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betreffend, hinsichtlich der zu Prüfung der Schullehrer competenten Behörde, Zweifel entstanden sind, so befinden Wir für nöthig, gedachtes Mandat hierunter in Folgendem zu erläutern:

Wenn bei Erlassung des nur beregten Gesetzes nicht die Absicht gewesen ist, den Oberlausitzischen Collatoren hinsichtlich der Prüfung der Geistlichen und Schullehrer, ein Mehreres, als ihnen bis dahin zugestanden, einzuräumen, und ein ihnen bereits, durch das Ober-Amts-Patent vom 3ten Juni 1817, entzogenes Befugniß hinwiederum zuzubilligen; so mag, nach §. 3 und 12 gedachten Patents, die Prüfung aller in der Landmitleidenheit anzustellenden Schullehrer, so wie derjenigen, welche in den zu städtischen Bezirken gehörigen Ortschaften angestellt werden sollen, immaßen auch das gedachte Patent §. 12 einen Unterschied zwischen ihnen nicht ausstellt, von der Oberlausitzer Kirchen- und Schul-Commission erfolgen.

Dagegen tragen Wir die Prüfung der niedern Lehrer in den Bierstädten, da dieselbe durch die Rescripte vom 10ten Juli 1796 und 7ten Juni 1798, den betref-

fenden Obrigkeiten überlassen, durch eine spätere Verordnung vor dem Erscheinen des Mandats von 1821 nicht entzogen, und diese Exemption durch das Letztere vielmehr von Neuem bestätigt worden, vor die Kirchen- und Schul-Commission verweisen zu lassen, Bedenken.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, auch diese Unsere Bestimmung durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 4ten August 1830.

Freiherr von Mantuffel.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 15^{ten} September 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

24.

35.) Bekanntmachung,

die Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten des Königreichs
betreffend;

vom 13ten September 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, zu Erleichterung der Uns obliegenden schweren Regentenpflichten, so wie aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, im Einverständnisse mit Unseres vielgeliebtesten Herrn Bruders, Maximilian, Herzogs zu Sachsen, Liebden, welcher aus freier Bewegung zu Gunsten Unseres vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, Liebden, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen verzichtet hat, nurbenannten Unsern Neffen, den Prinzen Friedrich August, zum Mitregenten Unserer Lande erwählt haben, und daher alle zu Unserer Entschließung zu bringenden Sachen Uns zugleich in Seinem Beiseyn vortragen und die darauf beschlossenen Ausfertigungen von Ihm mitvollzogen werden sollen.

Demnach versehen Wir Uns zu den getreuen Ständen, den in öffentlichen Functionen angestellten Dienern, und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, und begehren an sie, daß sie

Unsere vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, als Mitregenten Unsers Königreichs anerkennen, und Ihm als solchem nächst Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, und in allen Stücken so, wie es getreuen Unterthanen gebühret, gegen Ihn sich bezeigen.

Gegeben Schloß Pillnitz, am 13ten September 1830.

Anton.

Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten September 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

25.

36.) Valuations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763, zu richten hat.

A. Der Silber = Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
 Markgräfl. Anspachische,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopf-Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Conventionsmäßige $\frac{1}{3}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzer-Stücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .

	thl.	gr.	pf.		
b)					
		16			
	c)				
			8		
		d)			
				5	4
	e)		4		
	f)		2	8	

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Eurfürstl. und Königl. Hannöversche, auch Eurfürstl. Braunschweig - Lüneburgische $\frac{2}{3}$ Stücke.	—	16	—
Dergleichen auch Herzogl. Braunschweigische $\frac{1}{3}$ Stücke,	—	8	—
Dergleichen $\frac{1}{8}$ Stücke ($\frac{1}{4}$ Gulden,) " " " "	—	4	—
Dergleichen $\frac{1}{12}$ Stücke, " " " "	—	2	—
Eurfürstl. und Königl. Hannöversche 3 Mariengroschenstücke, " " " "	—	2	—
Sämmtliche vorstehend bemerkte 5 Münzsorten, mit Einschluß der vor 1750 ausgeprägten, und ohne Unterschied der Jahrgänge.			

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11	—
--	---	---	----	---

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Ein Königl. Preussischer Thaler, " " " "	—	22	6
" " " $\frac{1}{2}$ " " " "	—	7	6
" " " $\frac{1}{6}$ " " " "	—	3	9
" " " $\frac{1}{12}$ " " " "	—	1	9

Anmerkung. Neben den inländischen conventionsmäßigen Münzen ist andern, als den in gegenwärtiger Valuationstabelle aufgeführten, ausländischen Münzsorten ein gesetzlicher Cours in der angegebenen Maße nicht gestattet.

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Zblr. gl. pf.			Zblr. gl. pf.			
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Dukaten, Florentinische Gigliari und Venedianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Dukaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmaßige Frédéric-d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 16ten September 1830.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten September 1830.

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

26.

37.) Decret an den Geheimen Rath,
die künftige Rescripts-, Vortrags- und Berichtsform betreffend;

vom 15ten September 1830.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche
Hoheit finden für gut, daß bei den in Allerhöchst Dero Namen verfügenden Be-
hörden der Eingang der Rescripte von nun an folgendergestalt:

Anten, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

u n d

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

gefaßt werde, auch daß die an Se. Königliche Majestät zu erstattenden Vor-
träge und Berichte zugleich an Se. Königliche Hoheit mit gerichtet werden. Es
hat daher der Geheime Rath sich hiernach zu achten, und die übrigen betreffenden Be-
hörden danach anzuweisen, und respective durch abschriftliche Mittheilung des gegen-
wärtigen, auch durch den Abdruck in der Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu
bringenden Decretes zu benachrichtigen.

Gegeben unter Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit
Allerhöchst- und Höchstseigener Unterschrift, zu Pillnitz, am 15ten September 1830.

A u t o r.

Friedrich August, K. z. S.



Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 20ten September 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

27.

38.) M a n d a t,

zu Berichtigung einer Mißdeutung des wegen allgemeiner Rechtsgrundsätze in
Frohn- und Dienstsachen erlassenen Mandats;

vom 30sten September 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Dem Vernehmen nach hat das Erscheinen des, wegen Bekanntmachung allgemeiner
Rechtsgrundsätze in Frohn- und Dienstsachen, unterm 13ten vorigen Monats, für Un-
sere alten Erblande erlassenen Mandats zu der Mißdeutung Anlaß gegeben, als ob, in
dessen Verfolg, die beabsichtigte Einleitung zu einer Ablösung der Hutungs- und Frohn-
dienst-Befugnisse für aufgehoben zu achten sei. Zu Beseitigung dieses Mißverständniß-
ses, haben Wir für nöthig befunden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß
das gedachte Mandat darauf berechnet ist, daß es theils bis zur künftigen wirklichen
Ablösung der fraglichen Befugnisse in Unsern alten Erblanden nicht länger an bestimm-
ten Grundsätzen bei Entscheidung streitiger Frohn- und Dienstsachen fehlen, theils aber
auch dadurch das Ablösungsgeschäft selbst, welches übrigens nicht nur für die Kreislande,

sondern auch für Unser Markgrathum Oberlausiß beabsichtigt wird, vorbereitet, erleichtert und eingeleitet werden sollte; weshalb auch die Bearbeitung der bereits Unsern getreuen Ständen angekündigten Gesetzentwürfe über das Ablösungsgeschäft ihren Fortgang hat.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Juli 1796 und des Mandates vom 9ten März 1818, noch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlischen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 30sten September 1830.

A n t o n .

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten Oktober 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

28.

39.) Steueraussschreiben

auf die Jahre 1831, 1832 und 1833.

vom 27ten September 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
 und
 Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Liebe getreue. Von Unsern getreuen altherkömmlichen Ständen sind, bei ihrer letzten Versammlung, zu Befreiung der Staatsbedürfnisse während der Dauer der nächsten drei Jahre, 1831, 1832 und 1833, die gewöhnlichen Abgaben an Land-, Frank-, Pfennig-, Quatember- und Personen-Steuer, ingleichen Maßlgroschen in Städten, und Stempel-imposten von Papier, Spielkarten und Kalendern, und zwar, so viel die Pfennig- und Quatember-Steuern anlangt, nach einem ermäßigten Satze, wiederum bewilliget worden.

Nachdem Wir diese Bewilligung in dem unterm 8ten Juli d. J. erlassenen gnädigsten Decrete angenommen haben; so finden Wir für nöthig, wegen der während des gedachten dreijährigen Bewilligungszeitraums zu erhebenden Steuern, Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

1.

Die Franksteuer vom inländischen Biere ist, bis auf weitere Anordnung, ferner in der bisherigen Maße zu entrichten, namentlich in denjenigen Städten, wo dieselbe nicht fixirt ist, sondern einzeln abgeführt wird, mit

1	Thlr.	8	Gr.	—	•	vom Fasse Braunbier,
1	•	12	•	—	•	vom Fasse Weißbier, und
1	•	16	•	—	•	vom Fasse Doppelbier,

zu erlegen.

2.

Bei den Ritterguts- und übrigen Land-Brauereien wird die Bier-Frank-Steuer noch ferner nach gewissen, neuerlich revidirten und den Brauereieinhabern des Nächsten bekannt zu machenden Fixis erhoben, und es bleiben die, in den Ausschreiben vom 30sten September 1824 und 21sten April 1825, wegen der Malzsteuer und sonst enthaltenen Anordnungen und Bestimmungen in Anwendung.

3.

Die Franksteuer vom ausländischen Wein, Bier, Branntwein und Weinessig wird, in Gemäßheit des Mandats vom 12ten Juni 1824, wie zeither, mit der Grenzaccise von ausländischen Waaren, erhoben und über den Ertrag derselben zwischen Unserm Geheimen Finanz-Collegio und Unserm Ober-Steuer-Collegio die nöthige Berechnung erfolgen.

4.

In Ansehung der Schock- und Quatember-Steuern soll Unsern getreuen Unterthanen eine Erleichterung in der Art angedeihen, daß, statt der bisherigen Anzahl Pfennige und Quatember auf dem Lande und wegen der nach dem Landfuße zu verrechtenden Grundstücke, mit Inbegriff der unter den Pfennigsteuern mit zu berechnenden sechszehn Pfennige Landsteuern, nur sechs und fünfzig Pfennige, anstatt der frühern acht und fünfzig, von jedem gangbaren Schocke, und sieben und vierzig Quatember, anstatt der frühern neun und vierzig, zu entrichten sind.

5.

Wegen der in accisbaren Städten befindlichen und nach dem Stadtsuße zu versteuern den Grundstücken sollen sechs und dreißig und ein halber Pfennig, und für diesmal wieder, statt 23 $\frac{1}{2}$ Quatember, fünf und zwanzig und ein halber Quatember durch die Generalaccise übertragen, demnächst der, nach Vorschrift der General-Accis-Ordnung vom 12ten Juni 1824 und des zu derselben gehörigen Tarifs, an die Accisbehörden abzuführende und dem Steuer-Aerario im Ganzen zu gewährende Mahlgroschen, als ein Surrogat für drei Pfennige und drei Quatember angenommen werden, auch für die Dauer der neuen Bewilligung die Erhebung des sieben und vierzigsten Quatembers ausgesetzt bleiben.

Es haben daher die Besitzer der nach dem Stadtsuße zu versteuernden Grundstücke, sechszehn und einen halben Pfennig von jedem gangbaren Schocke, und siebenzehn und einen halben Quatember wirklich abzuführen.

6.

Die Contribuenten auf dem Lande und in accisbaren Städten haben die Schock- und Quatember-Steuern, nach Maßgabe der unter ©. beigefügten Repartition, auf die einzelnen Monate des Jahres, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats, oder wenn derselbe auf einen Sonntag, oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage zu entrichten.

7.

Wegen der Stempelimposten von Papier, Spielkarten und Kalendern enthalten die Mandate vom 11ten Januar 1819 und 4ten September 1822 die nöthigen Bestimmungen.

8.

Die Personensteuer ist für jetzt, und bis wegen der eingeleiteten Revision Unsere Entschließung erfolgen, und die Erhebung dieser Abgabe nach den Ergebnissen jener Revision Statt finden kann, nach den Vorschriften des Ausschreibens vom 31sten März 1767 und den seit dessen Publication erlassenen Erläuterungen, abzuführen und einzurechnen.

Hiernächst wird aus dem Steuerausreiben vom 30sten September 1824 noch Nachstehendes wiederholt:

9.

Die nach obigen Anordnungen zu entrichtenden Steuern jeder Art sind, insoweit sie durch die Steuerbehörden unmittelbar eingehoben und berechnet werden, von Denjenigen, welche das Einnahmegeschäft in unterer Instanz zu besorgen haben, zur gehörigen Zeit, in valuationsmäßigen Münzsorten und resp. Cassenbillets, insoweit letztere, nach Maßgabe des Edicts vom 1sten Juli 1803, erforderlich sind, mit thunlichster Vermeidung aller Reste, gebührend einzubringen. Die eingegangenen Gelder sind, nebst doppelten Einrechnungsregistern und richtigen Belegen, an die Kreis-Steuer-Einnahmen und resp. die Stifts-Steuer-Einnahme zu Wurzen, in den festgesetzten Einrechnungsterminen, bei Vermeidung der für den Fall der Verzögerung angedroheten und sofort einzubringenden Geldbuße von 20 Thalern, unfehlbar einzuliefern.

10.

Die Reste der abgelaufenen Bewilligung sind gehörig einzuziehen, auch sind wegen Beibehaltung der aus frühern Bewilligungen herrührenden Rückstände geeignete Veranstaltungen, jedoch mit gehöriger Vorsicht, und ohne daß dadurch der regelmäßigen Abführung der currenten Steuern Eintrag geschehe, zu treffen, in Tranksteuern aber, der bestehenden Verfassung nach, bei Vermeidung eigener Vertretung der Einnahmer, keine Reste zu gestatten, eben so wenig auch in Quatembersteuern, da die Communen die aufhabenden Quatember-Contingente zu vertreten haben, Reste in Zurechnung anzunehmen.

11.

Von den Kreis-Steuer-Einnahmen und resp. der Stifts-Steuer-Einnahme zu Wurzen ist darauf, daß den im 9ten und 10ten §. ertheilten Anordnungen von den bei ihnen einrechnenden Ständen und Untereinnahmen genau nachgegangen werde, sorgfältige Aufsicht zu führen, und wider die säumigen Behörden, nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, zu Erhaltung der bisher beobachteten Ordnung, mit den verfassungsmäßigen Zwangsmitteln, bei

Vermeidung eigener Verantwortung, gebührend zu verfahren. Die von ihnen selbst über die eingerechneten Steuerabgaben zu fertigenden Kreisauszüge aber, nebst den dazu gehörigen Ständeregistern und gültigen Belegen, sind in den bestimmten Terminen, bei Vermeidung der auf jede sich hierunter zu Schulden gebrachte ungebührliche Verzögerung gesetzten Geldbuße von 20 Thlr. — — —, so wie sämtliche bei ihnen eingehende Steuer-gelder, nach Abzug der davon verfassungsmäßig zu bestreitenden Ausgaben, an die betreffende Steuer-Haupt-Casse, oder wohin sie sonst durch Unsere Ober-Steuer-Buchhalterei damit gewiesen werden, abzuliefern, auch sind an die letztere mit dem Eintritte einer jeden Leipziger Messe die gewöhnlichen Messextracte und Cassenabschlüsse einzusenden.

12.

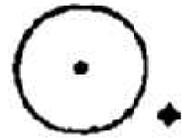
Ubrigens ist den in den frühern Steuerauschriften und sonst enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht durch Veränderungen in der Verfassung, oder durch neuere Verfügungen erledigt haben, fortwährend gebührend nachzugehen.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten September 1830.

Jobst Christoph von Römer.

Carl Wilhelm Schmieder.



R e p a r t i t i o n

der auf die Jahre 1831 bis mit 1833 ausgeschriebenen Pfennig- und Quater-
tember-Steuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahres.

Pfennige vom gangbaren Schock.			Zahlungstermine.	Quater.		
vom Lande.	von accisbaren Städten.	aus der Rentkammer.		vom Lande.	von accisbaren Städten.	aus der Rentkammer.
4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	im Monat Januar, . . .	4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat Februar, . . .	5	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
11	$1\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	im Monat März, mit Inbegriff der Landsteuern, . . .	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
4	$-\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	im Monat April, . . .	4	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat Mai, . . .	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat Juni, . . .	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	—	3	im Monat Juli, . . .	3	$-\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
11	1	9	im Monat August, mit Inbegriff der Landsteuern, . . .	4	$-\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
2	1	1	im Monat September, . . .	3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat October, . . .	4	2	2
5	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat November, . . .	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat December, . . .	4	$-\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
56	$16\frac{1}{2}$	$36\frac{1}{2}$ mit Inbegriff der Land- steuern.	Summe.	Summe:	47	$17\frac{1}{2}$
						$25\frac{1}{2}$

40.) **B e k a n n t m a c h u n g,**

vom 5ten October 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Die im Laufe der vergangenen Wochen, an einigen Orten des Landes, durch einzelne Uebelwollende verübten Excesse und stattgefundenen tumultuarischen Auftritte haben uns um so mehr mit schmerzlichem Bedauern erfüllt, als das sächsische Volk unter allen Stürmen der Zeit die Liebe zur Ordnung und Ruhe stets bewährt hatte.

Doch auch in dieser außerordentlichen Zeit hat sich jener Grundzug des Nationalcharacters nicht verläugnet. Ihm vertrauend haben Wir die Beihülfe aller guten Bürger zu Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anspruch genommen.

Der Erfolg hat diese Maßregel bewährt; Vertrauen hat Vertrauen erweckt; für den guten Zweck haben sich alle Gutgesinnte vereinigt, und Wir fühlen Uns beglückt, jetzt die öffentliche Versicherung abgeben zu können, daß es der Vereinigung von treuem Bürgerfinn, mit dem ernstlichen Wirken der Regierung, gelungen ist, die Ruhe des Landes überall wieder herzustellen.

Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Plans für Landesverfassung und Repräsentation, und die Erörterung eines zweckmäßigeren Abgabensystems angeordnet worden. — Mit Ernst, Sorgfalt und Besonnenheit sollen diese hochwichtigen Gegenstände erwogen, ihr Einfluß auf Unsere Lande und Untertanen geprüft und, wenn dieser wohlthätig befunden wird, rasch und kräftig zur Ausführung gebracht werden.

Um aber dahin zu gelangen, bedarf es einer ungestörten Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung.

Wir sind daher fest entschlossen, jede Widersetzlichkeit gegen Behörden, Mißhandlung von Beamten, jedes Eingreifen in öffentliches Eigenthum, gewaltthätiges Erpressen von Versprechungen und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nach der vollen Strenge der Gesetze ahnden und, da nöthig, mit militairischer Gewalt unterdrücken zu lassen. Wir können den Erfolg dieses Verfahrens nicht bezweifeln; denn wie Wir dabei keinen andern Zweck haben, als durch Bervollkommnung der Landesverwaltung das wahre Beste und Wohlfeyn Unserer Unterthanen dauernd zu begründen und durch feste Aufrechthaltung von Gesetz, Recht, Sitte und Ordnung das Königreich Sachsen geachtet, geehrt, wohlhabend und kraftvoll nach Innen und Außen zu machen; so halten Wir Uns auch des gemeinsamen Mitwirkens Aller zu solchem Zweck im Voraus versichert.

Gegeben zu Dresden, den 5ten October 1830.

A n t o n.

Friedrich August.

Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten October 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

29.

41.) M a n d a t,

das Untersuchungs- und Straf-Verfahren gegen die bei den dormaligen Unruhen aufgegriffenen und entdeckten Verbrecher betreffend;

vom 6^{ten} October 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

haben Uns, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den Statt findenden Störungen der öffentlichen Ruhe durch gesetzliche Strenge zu steuern, bewogen gefunden, zur schleunigen Untersuchung und Bestrafung der dabei ergriffenen, oder sonst zu entdeckenden Thäter und Theilnehmer, besondere

Untersuchungs-Commissionen

zu ernennen.

Diese sind ermächtigt, gegen die vor sie gestellt werdenden Tumultuanten nach Vorschrift des Mandats wider Tumult und Aufruhr vom 18ten Januar 1791 zu verfahren, und sofort auf die in gedachtem Gesetze angedroheten Strafen zu erkennen. Einholung rechtlichen Erkenntnisses bei den Dicasterten und förmliche Vertheidigung findet bei diesem

Untersuchungsverfahren nicht Statt, sondern die Commission urtheilt sofort nach dem auf summarischen Wege ermittelten Thatsbestande.

Hiernach haben sich alle und jede Unserer Unterthanen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Jult 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten October 1830.

Anton.

Friedrich August.



Johann Adolf von Zezschwiz.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 9ten October 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

30.

42.) Generalverordnung der Ober-Amts-Regierung zu
Budissin,
an sämtliche Gerichtsobrigkeiten des oberlausitzischen Landkreises,
die Verpflichtung der Hebammen betreffend;

vom 6^{ten} October 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Liebe getreue. Zu Erleichterung der Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, in Hinsicht auf die in dem Mandate vom 8ten Mai 1819, §. 9. ertheilte Vorschrift, nach welcher von keiner Obrigkeit, bei Strafe, eine nicht nach diesem Gesetze gebildete und geprüfte Hebamme angestellt werden soll, bestehet in der Oberlausitz die wohlthätige Einrichtung, daß alljährlich, auf Kosten der Provincialcassen, einige zu Erlernung der Hebammenkunst qualificirte Subjecte in der Entbindungschule zu Dresden unterrichtet und mit den nöthigen Instrumenten versehen werden.

Nach einer von Unfern getreuen Landständen der Oberlausitz erstatteten Anzeige hat sich jedoch neuerlich eine solche, auf landständische Kosten gebildete und bereits angestellte Hebamme aus dem ihr angewiesenen Districte heimlich entfernt und im Auslande niedergelassen, auch die für sie angeschafften Instrumente mit sich genommen, ohne wegen des für sie gewährten Aufwandes eine Entschädigung zu leisten.

Um nun ähnlichen Fällen für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, befinden Wir, auf den dießfalligen unterthänigsten Antrag Unserer getreuen Landstände, Folgendes anzuordnen:

1.

Eine jede auf landständische Kosten gebildete Hebamme in der Oberlausitz ist künftighin, bei ihrer Anstellung und Vereidung, zu bedeuten, daß sie, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, den ihr als Bezirkshebamme angewiesenen Wohnort nicht zu verändern, noch mit einem außerhalb des Landkreises Unsers Markgrafthums Oberlausitz gelegenen zu vertauschen, auch,

2.

dafern sie durch ihren eignen, oder ihres Ehemannes Willen oder Schuld von der Ausübung der Hebammenkunst im Landkreise entfernt würde, sowohl die für sie wegen des erhaltenen Unterrichtes verlegten Lehr- und Verpflegungs-Kosten, als auch den Werth der ihr zur Ausübung dieser Kunst übergebenen Instrumente, zur Landsteuerkasse wieder zu erstatten habe, und es hat dabei

3.

die Hebamme, daß sie dieser Bedeutung nachleben wolle, und zwar, was die verehelichten anlangt, unter Beitritt des Ehemannes, vor der Verpflichtung handgebend anzugeloben.

Wie übrigens für diese Bedeutung nebst Angelöbniß besondere Kosten nicht zu liquidiren sind; so haben sich hiernach sämmtliche Gerichtsobrigkeiten des oberlausitzischen Landkreises gehorsamst zu achten und diese Anordnungen, bei den künftigen vorkommenden Hebammen-Verpflichtungen, gebührend zur Ausführung zu bringen, auch, daß sodann dem gedachten Angelöbniße nachgegangen werde, besorgt zu seyn und Obsicht zu führen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Budissin, am 6ten October 1830.

von Gerßdorf.

43.) Decret an den Geheimen Rath,
die Darlehne aus dem Steuer-Aerario betreffend;

vom 13ten October 1830.

In Betreff der, auf die ständischen Anträge vom 20sten und 27sten April dieses Jahres, durch Sr. Königlichen Majestät Rescripte vom 24sten April und 3ten Mai dieses Jahres, genehmigten einstweiligen Ausleihung der beim Steuer-Aerario vorräthigen Gelder gegen Verpfändung von Staatspapieren, finden Allerhöchstdieselben und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, was die von jetzt an zu bewilligenden Darlehne dieser Art, oder etwa erfolgenden Prolongationen der schon gemachten Darlehne anlangt, auf den desfalligen unterthänigsten Vortrag des Geheimen Rathes vom 30sten vorigen Monats, für gut, dem Steuer-Aerario hinsichtlich der eingesetzten Pfänder diejenigen Privilegien andurch zu ertheilen, welche der Discontocasse zu Leipzig, im 11ten J. Ihrer unterm 3ten October 1827 confirmirten Statuten, gewährt worden sind. Es ist daher solches durch Abdruck des gegenwärtigen Decretes in der Gesesammlung zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben, unter Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit Allerhöchst- und Höchst eigener Unterschrift, zu Dresden, am 13ten October 1830.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Bernhard August von Lindenau.

44.) Verordnung der Landesregierung,
die Auslieferung der Oesterreichischen Deserteurs betreffend;

vom 14ten October 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Liebe getreue. Nachdem die Besorgung der cartelmäßigen Auslieferung der Deserteurs an der Sächsisch-Böhmischen Grenze, Oesterreichischer Seite, wegen erfolgter Auflösung des Böhmischen Militair-Grenz-Cordons, dem Werbebezirks-Commando des Infanterie-Regiments Wellington zu Theresienstadt übertragen worden ist; so haben Wir, auf den deshalb durch die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Gesandtschaft anher gelangten Antrag, genehmiget, daß von jetzt an die Auslieferung der Sächsischen Deserteurs zu Pirna oder Marienberg, und die Uibernahme der in hiesigen Landen ergriffenen Oesterreichischen Deserteurs zu Peterswalde oder Sebastiansberg stattfinden, und daß, da diese Uibernahmeorte von Militair nicht besetzt sind, das gedachte Werbebezirks-Commando von vorsehenden Auslieferungen eines oder mehrerer Deserteurs, mit Zusendung einer Berechnung der zu erstattenden Kosten, jedesmal vorläufig benachrichtiget werden soll, um an dem festgesetzten Tage und Stunde ein Commando zur Uibernahme der Deserteurs und Verichtigung der Auslagen an den bestimmten Ort absenden zu können.

Es wird daher solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämtliche Civilbehörden darnach zu achten.

Dresden, am 14ten October 1830.

von Könneritz.

Christian Leberecht Noßke, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 23sten October 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

31.

45.) Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig,
die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend;

vom 30sten October 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

Liebe getreue. Wir haben, auf das bei Uns, von den Directoren der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in der abschriftlichen Anfuße vom 24sten August dieses Jahres, anderweit angebrachte unterthänigste Gesuch gedachter Feuer-Versicherungs-Anstalt die, der Leipziger Discontocasse §. 11. ihrer unter dem 3ten October 1827, confirmirten Statuten, wegen der ihr verpfändeten Gegenstände verliehenen Vorrechte: daß nämlich erwähnter Feuer-Versicherungs-Anstalt die ihr für gemachte Vorschüsse unterpfändlich übergebenen Gegenstände, nicht unentgeltlich, sondern nur gegen Erstattung des Pfandschillings abgefordert werden können, und daher auch Verbote gegen deren Ausantwortung, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder Vindications nur in soweit wirksam seyn sollen, als etwa, nach völliger Tilgung der Schulb, ein Uberschuß vorhanden ist; daß ferner die Ablieferung des Un-

terpfandes auch bei etwa entstehendem Conkurs, nicht anders, als gegen volle Befriedigung verlangt werden kann, außerdem aber die Anstalt berechtigt seyn soll, wenn der Verfalltag der Schuld erschienen und das Pfandstück nicht eingelöst worden, zu dessen Verkaufe durch einen verpflichteten Sensal zu verfahren und nur den Ueberschuß an die Conkursmasse abzuliefern, oder auch, nach Befinden, das Fehlende beim Conkurs zu liquidiren, ebenfalls gnädigst bewilligt und begehren hierdurch an euch, ihr wollet die Ansuchenden von dieser Unserer Entschließung in Kenntniß setzen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten October 1830.

von Könneritz.

46.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,
die Erläuterung und Abänderung des 15ten §. der Bekanntmachung vom
12ten November 1828. die Land- und Miethkutscher und deren Abgabe
betreffend;

vom 4^{ten} November 1830.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. und Ihro Königl. Hoheit,
der Prinz Mitregent, haben, zu mehrerer Begünstigung und Erleichterung des rei-
senden Publikums und der mit Berrichtung von Personensuhren sich nähernden Ein-
wohner, für angemessen erachtet, den 15ten §. der Bekanntmachung des Geheimen
Finanz-Collegii, die Land- und Miethkutscher betreffend, vom 12ten November 1828,
dahin erläutern und abändern zu lassen, daß den Lohnkutschern, Fuhrleuten und an-
dern Pferde-haltenden Einwohnern nachgelassen seyn soll, Reisende, welche auf einem
Poststations-Punkte, oder in einem auf einer Poststraße gelegenen Orte, mit gemiethe-
ten Pferden ankommen, sofort weiter oder zurück zu befördern, ohne an den Ablauf
gewisser Stunden gebunden zu seyn, jedoch mit Beibehaltung der, bereits in der Post-
ordnung vom Jahr 1713. §. 16. Punkt 7. enthaltenen Beschränkung, daß die Wei-
terbeförderung nicht mit abgewechselten, voraus- oder entgegengesendeten Pferden erfol-
gen dürfe; wie denn überhaupt die im §. 17. der eingangsgedachten Bekanntmachung
enthaltene Bestimmung, nach welcher Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Rei-
sende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eignes Ge-
werbe treiben, diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats
verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen dürfen, hier-
durch nochmals eingeschränkt wird.

Demnächst soll Reisenden, welche mit Extrapost ankommen, freistehen, sich zu ihrer Weiterreise des Miethfuhrwerks, schon nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden, statt zeitiger acht und vierzig Stunden, bedienen zu können.

Es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Urkundlich unter des Königlichen Geheimen Finanz-Collegii Siegel und Unterschrift ausgefertigt, zu Dresden, am 4ten November 1830.



G. von Bünau.

Carl August Rüttner, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 11ten November 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

32.

47.) M a n d a t,

die Erhebung der Biersteuer in der Oberlausiz betreffend;

vom 13ten November 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns, zu Abstellung der bei Erhebung der Biersteuer in der Oberlausiz wahrgenommenen Mängel, veranlaßt gefunden haben, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände von Land und Städten der Oberlausiz, gegenwärtiges

M a n d a t,

wegen Erhebung der Biersteuer in gedachter Oberlausiz, zu erlassen, welches mit dem

ersten Januar 1831

in gesetzliche Kraft treten und von diesem Tage an in Allem pünktlich befolgt werden soll.

§. 1.

Die gesammten, wegen Erhebung der Biersteuer in der Oberlausiz bisher ergangenen Aufhebung der
gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, insbesondere Ältern, wegen
das durch Ober-Amts-Patent vom 12ten December 1727 publicirte Bier-Steuer- in der Oberlau-
Mandat vom 17ten October 1727, siz ergangenen
das Ober-Amts-Patent vom 28sten Juni 1729, wie bei Untersuchung der Bier- Befehle.
Steuer-Defraudationen zu verfahren,

das wegen der Befreiungen von der Biersteuer erlassene Ober-Amts-Patent vom 30sten März 1785, werden in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

§. 2.

Die Biersteuer ist künftig von dem zum Biere zu verwendenden Malze zu entrichten.

Von obigem Zeitpunkte an ist von sämtlichen Brauenden in der Oberlausitz, sowohl in Städten, als auf dem Lande, anstatt der bisher nach dem Maße des gebrauenen Bieres zu erlegen gewesenen Biersteuer, ingleichen des in den Bierstädten außerdem von dem zum Brauen verwendeten Getreide zu entrichten gewesenen sogenannten erblichen Scheffelgeldes, mit dessen fernerer Erhebung Wir die Bierstädte aus Gnaden gänzlich verschonen lassen wollen, von dem zum Bierbrauen zu verwendenden Malze an Biersteuer zu erlegen: von einem Scheffel Gerstenmalz neun Groschen, vier Pfennige, von einem Scheffel Weizenmalz vierzehn Groschen —, von einem Scheffel Hafermalz vier Groschen, acht Pfennige.

§. 3.

Modalität der Berichtigung der Steuer, und die fallige Obliegenheiten des Brauenden und des Bier-Steuer-Einnehmers.

Diese Steuer wird, nach den bemerkten Sätzen, von dem Brauenden für jede Quantität Malz, welche zum Schrotten in die Mühle geschafft wird, an den Bier-Steuer-Einnehmer des Orts bezahlt, welcher dafür eine gestempelte Quittung auszustellen hat.

§. 4.

Fortsetzung.

Wenn das Malz zur Mühle gebracht wird, ohne daß die Keime zuvor davon gesondert worden, so werden fünf gestrichene, oder vier gehäufte Viertel einem Scheffel gleich geachtet; auch soll dem Brauenden auf jeden Scheffel Malz ein Uebermaß von einer Meße nachgelassen werden, dafern es zum Behuf der Berichtigung der Biersteuer in bereits angefeuchtetem Zustande gemessen wird.

§. 5.

Fortsetzung.

Wenn gemalztes Getreide zu andern ökonomischen Zwecken, als zum Bierbrauen, in die Mühle gebracht und geschrotten werden soll, so ist davon einige Biersteuer nicht zu erlegen, wenn sich darunter wenigstens ein Viertel ungemalzter Körner befindet. Diese Beimischung ungemalzten Getreides ist erforderlich, damit es in den Mühlen als zum Bierbrauen nicht zu verwendendes Malz erkannt werde. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift begründet die Voraussetzung einer beabsichtigten Bier-Steuer-Hinterziehung, und zieht die §. 9 und 10 desfalls geordneten Strafen nach sich.

§. 6.

Fortsetzung.

Die von dem Bier-Steuer-Einnehmer auszustellende Quittung ist der Malzquantität, von welcher die Steuer bezahlt worden, beizufügen und dem Müller bei Ablieferung des

Malzes auszuhändigen. Die Säcke hat der Brauende mit seinem Namen zu bezeichnen, auch hat derselbe dem Einnehmer die Mühle anzuzeigen, in welcher er das Malz schrotten lassen will.

§. 7.

Kein Müller darf das Malz zum Schrotten in seine Mühle aufnehmen, wenn ihm nicht die Quittung über die bezahlte Biersteuer (der Bier-Steuer-Zettel) zugleich mit übergeben wird. Vorschriften für die Müller.

§. 8.

Wenn der Müller das geschrotene Malz abgeliefert, hat er auch die Quittung gleichzeitig zurückzugeben, von ihr jedoch, damit sie nicht nochmals gebraucht werden kann, vorher den halben Stempel abzuschneiden. Fortsetzung.

§. 9.

Der Brauende, welcher das Malz ohne Entrichtung der Biersteuer zur Mühle geschafft hat, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrage der hinterzogenen Biersteuer gleichkommt. Contraventionsstrafen für a) den Brauenden,

§. 10.

Der Müller, welcher das Malz ohne beigefügten Bier-Steuer-Zettel, oder, wenn es nicht zum Bierbrauen bestimmt ist, ohne die nach §. 5 erforderliche Beimischung von ungemalzem Getreide annimmt, unterliegt einer Geldstrafe von fünf Thalern — — für jeden Contraventionsfall; die unterlassene Abschneidung des halben Stempels wird jedesmal mit zwanzig Groschen bestraft. b) den Müller.

§. 11.

Der Brauherr sowohl, als der Müller sind schuldig, ihre Leute hierunter zu vertreten. Vertretung der Untergebenen bei Contraventionen.

Sämmtliche §. 9 und 10 geordnete Strafen fallen Unserer Bier-Steuer-Casse anheim. Wohin die Strafen anheimfallen.

§. 12.

An der von jeder Malzlieferung zur Mühle zu entrichtenden Biersteuer darf etwas, unter dem Vorwande von Frei- oder Fülle- oder umgeschlagenen Bieren, nicht gekürzt werden. Nicht Statt findende Abzüge.

§. 13.

Anstatt der bisherigen Bier-Steuer-Befreiungen werden fortan — gegen gänzlichen Wegfall derselben — nachbemerkte Aequivalente bewilligt: Bier-Steuer-Befreiungen und Aequivalente,

1) Jeder Rittergutsbesitzer, auch wenn er den Brauereibetrieb nicht ausüben, oder nur für sein eignes Bedürfnis zu brauen, oder auch in fremden Brauereien zuzuschütten be- 1) der Rittergutsbesitzer.

rechtigt seyn sollte, erhält alljährlich für sich und die Seinigen den Betrag von sechszechn Scheffeln Malz, an sechs Thalern, fünf Groschen, vier Pfennigen, aus der am Orte befindlichen, oder deshalb besonders anzuweisenden Bier-Steuer-Einnahme, gegen Quittung ausgezahlt.

Auf den wirklichen Aufenthalt des Rittergutsbesizers auf dem Rittergute, oder auf die etwaige Verpachtung desselben, soll dabei einige Rücksicht nicht genommen werden. Dagegen kann, wer mehrere Rittergüter zugleich besitzt, auf obiges Aequivalent nur einmal Anspruch machen, und solches daher nur auf einem der Rittergüter beziehen.

Wenn ein Rittergut mehrere Besizer hat, so erhalten selbige ebenfalls nur das einfache Aequivalent zur gemeinschaftlichen Vertheilung.

Wenn endlich mehrere Personen gemeinschaftlich mehrere Rittergüter besitzen, so hat jede derselben das anstatt des freien Tischtrunks ausgesetzte Aequivalent zu erhalten, wobei jedoch auf jedes Gut nie mehr, als das einfache Quantum kommen kann.

§. 14.

2.) der Ritterguts-
officianten,

2.) In gleicher Maße wird wegen der Wirthschaftsbeamten vergütet,

a) für jeden wirklich vorhandenen Verwalter eines Ritterguts zwei Thaler, acht Groschen — = jährlich,

b) für jeden Förster, Jäger, Voigt, Fischer, oder andere dergleichen untergeordnete Diener, ein Thaler, vier Groschen — = jährlich, insofern dieselben auf einem Gute wirklich vorhanden sind und nicht von einer Person die Geschäfte mehrerer verwaltet werden.

§. 15.

3.) der Geistlichen,

3.) Denjenigen Geistlichen in Städten des Landkreises, welche bisher schon für den hiersteuerfreien Tischtrunk Geldentschädigungen bekommen haben, sollen diese auch fernerhin in der zeitherigen Maße verabsolgt werden.

Die übrigen Geistlichen des Landkreises, welche zur steuerfreien Gewinnung des Tischtrunks berechtigt gewesen sind, erhalten künftig, sie mögen von diesem Rechte zeither Gebrauch gemacht haben, oder nicht, jeder ein Aequivalent von vier Thalern — = = jährlich.

§. 16.

4.) der Städte,

4.) Den Brauberechtigten in den Bier- und Land-Städten wird der Genuß des steuerfreien Tischtrunks auch fernerhin in der Maße zugestanden, daß

a) in Budissin von 24 Scheffeln Malz jedesmal 5 Scheffel, 1 Viertel,

b) in Zittau von 25 Scheffeln Malz jedesmal 5 Scheffel, 1 Viertel,

- c) in Lamenj von 34 Scheffeln Malz jedesmal 10½ Schefffel,
- d) in Löbau von 24 Scheffeln Malz jedesmal 6 Schefffel, und
- e) in sämmtlichen Landstädten durchgehends der achte Theil des geschroteten Malzes von der Biersteuer freigelassen werden.

§. 17.

Den Klöstern St. Marienstern und St. Marienthal verbleibt der Fortgenuss der Biersteuer-Freizheit in dem Umfange, wie sie solchen hergebracht haben. Über die Art und Weise, wie derselbe ihnen künftig gewährt werden soll, wird besondere Bestimmung getroffen werden.

5.) der Klöster St. Marienstern und St. Marienthal,

§. 18.

Dem Decapitel St. Petri in Budissin, welches bisher das Brauereibefugniß nur in einer in den Kreislanden gelegenen Brauerei ausgeübt und von da das zum Tischtrunk benötigte Bier nach Budissin bezogen hat, werden die ihm hinsichtlich der Biersteuer in der Oberlausiz zustehenden Immunitäten gleichfalls in ihrem ganzen Umfange vorbehalten.

6.) des Decapitels St. Petri in Budissin,

§. 19.

Die bisher den Landesältesten und Landesbestallten, den städtischen Bier-Steuer-Einnehmern, ingleichen einigen städtischen Schützengesellschaften, für die genossenen Freibiere gereichten und bereits bestimmten Geldäquivalente werden, wie zeither, ferner aus der Biersteuer-Casse des Orts bezahlt.

7.) der Landesboamter,
8.) der städtischen Bier-Steuer-Einnehmer,
9.) der Schützengesellschaften,

§. 20.

Von dem bei dem Brauen gänzlich verbotenen Biere wird nach obigem Verhältniß die erlegte Malzsteuer, gegen gehörige Versicherung, zurückgezahlt.

10.) bei verbotnem Biere.

§. 21.

Von dem aus dem Auslande eingehenden Biere wird, wie zeither, an Biersteuer ein Thaler, sechszeßn Groschen — vom Faß Braunbier, und zwei Thaler, zwölf Groschen — vom Faß Weißbier, außer der Grenzaccise, erhoben.

Die Biersteuer von ausländischem, englischem

§. 22.

Von dem aus den alten Erblanden in die Oberlausiz eingeführten Biere wird anoch noch zur Zeit zur Zeit

noch zur Zeit von dem aus

den alten Erb-
landen einge-
henden Biers.

achtzehn Groschen, acht Pfennige vom Faß einfachen, und
drei und zwanzig Groschen, vier Pfennige vom Faß Doppelbier
an Biersteuer erhoben.

§. 23.

Erlaß für Abge-
brannte.

Die den Abgebrannten in Städten zeitlich bewilligten Erlasse an der Biersteuer sollen,
nach dem Ermessen des Geheimen Finanz-Collegii, auch ferner zugestanden werden.

§. 24.

Bier-Steuer-
Fixa.

Den Brauberechtigten in Städten und auf dem platten Lande werden, auf ihre Ansu-
chen, anstatt der einzelnen Verrechnung der Biersteuer, Fixa bewilligt werden. Der Ver-
trag der letztern richtet sich nach dem Umfange des zeitlichen Bierverkaufs.

Über das Geldfirmum und die sonstigen Bedingungen wird, wie zeitlich, zwischen dem
Acciscommissariate und dem Brauberechtigten auf einen dreijährigen Zeitraum unterhandelt;
die Bewilligung selbst hängt von der Genehmigung des Geheimen Finanz-Collegii ab.

§. 25.

Direction der
Bier-Steuer-
Regie.

Die Direction der gesammten, wegen der Biersteuer erforderlichen Regiemassregeln und
sonstigen Einrichtungen bleibt, wie zeitlich, dem Acciscommissariate in der Oberlausitz, als
der die Stelle der sonstigen Landeshauptmannschaft, hinsichtlich der indirecten Abgaben, ver-
tretenden Behörde, unter desfallsiger Dependenz von dem Geheimen Finanz-Collegio, über-
tragen.

§. 26.

Untersuchungs-
verfahren in
Defraudations-
fällen.

Die Anzeigen über etwaige Hinterziehungen der Biersteuer werden bei dem Accis-
Commissariate angebracht und in der Regel daselbst auftragsweise, nach Vorschrift des Ge-
neralis vom 10ten Juni 1826, untersucht und entschieden. Auf eingewendete Appellatio-
nen erstattet das Acciscommissariat Bericht zum Geheimen Finanz-Collegio, welches die
Beschwerden entweder erledigt, oder, im entgegen gesetzten Falle, bei der Ober-Amts-Regie-
rung zu Budissa auf Rejection der Appellation durch eine Schiedal anträgt. Können
sich beide Collegien über Rejection der Appellation nicht vereinigen, so hat das Geheime
Finanz-Collegium die Sache durch allerunterthänigsten Vortrag, welcher durch den Geheimen
Rath an Uns zu bringen ist, Unserer Entscheidung zu unterwerfen. Wenn jedoch eine bei
dem Acciscommissariate angebrachte Klage gegen die Person eines Vasallen gerichtet ist,
oder im Laufe einer daselbst wegen Bier-Steuer-Defraudation anhängig gewordenen Unter-
suchung sich gegen denselben die Verschuldigung, oder der Verdacht einer eigenen persönlichen
Contravention oder Theilnahme daran ergibt, so hat das Acciscommissariat die Veranstat-

tung des gegen die Person des Vasallen selbst einzuleitenden Rügenverfahrens der Ober-Amts-Regierung zu überlassen, nichts desto weniger aber sich den weitem Maßregeln wegen Eruirung und Sicherstellung des Tharbestandes, so wie der Untersuchung gegen die etwa sonst noch bei der Contravention theilhaftigen, desselben befreieten Gerichtsstandes dabei nicht genießenden Personen zu unterziehen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches in der Oberlausiz, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, annoch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzleisiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 13ten November 1830.

A n t o n .

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Mostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 19ten November 1830.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d a s

R ö n i g r e i c h S a c h s e n.

33.

48.) Rescript des Geheimen Rathes
an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
das Straßenbauwesen in der Oberlausiz betreffend;

vom 6ten November 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

Beste, Hochgelahrte, Ráthe, liebe getreue. Wir finden für nöthig, zu Erláuterung Unseres Rescripts vom 20sten Juni 1829, das Straßenbauwesen in der Oberlausiz betreffend, nach dem Wunsche der Oberlausizer Stánde von Land und Stádtén, Folgendes ausdrücklich festzusetzen:

1.

Die Baupflichtigen sind nicht nur bei dem Baue der minder wichtigen, sondern auch bei dem der größeren Commercialstraßen zu einem billigen Beitrage aufzufordern und anzuhalten.

2.

Straßen und Wege, welche zwischen herrschaftlichen und Untertanen-Grundstücken hinlaufen, sind auf gemeinschaftliche Kosten zu bauen und zu unterhalten.

3.

Die Anlegung und Hebung der Straßengräben und der Feldabzüge ist in der Oberlausitz nicht von den angrenzenden Grundstücksbesitzern, sondern jedesmal von der ganzen Gemeinde zu bewerkstelligen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet dem gemäß das Erforderliche in Obacht nehmen, auch diese Bestimmungen, durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesesammlung, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 6ten November 1830.

Mostiz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 20ten November 1830.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

34.

49.) M a n d a t,

die Errichtung der Communalgarden betreffend;

vom 29^{ten} November 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, in Berücksichtigung des von Uns mit besonderer Zufriedenheit bemerkten wesentlichen Nutzens, welchen die an mehreren Orten hiesiger Lande gebildeten Communalgarden für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gewährt haben, zu dauernder Begründung und festerer Organisation dieses Instituts, nachstehende Bestimmungen zu treffen, Uns bewogen gefunden haben.

1.

Das Mandat vom 22^{ten} März 1828, die Errichtung von Bürgergarden betreffend, wird andurch aufgehoben; es bewendet jedoch dabei, daß die städtischen Schützencorps von den, durch das Mandat vom 1^{ten} Februar 1817, ihnen auferlegten Verpflichtungen entbunden bleiben, und die in den Städten bestehenden Schützengilden in diejenige Verfassung zurücktreten, welche sie vor dem 1^{ten} Februar 1817 gehabt haben.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Schützenfreihere und derjenigen Beneficien, in deren Genuss sich die Schützencompagnieen in einzelnen Städten zu dem gedachten Zeitpunkte rechtmäßiger Weise befunden haben.

2.

Communalgarden sollen in den Städten als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände, für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung, und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinsinnes errichtet werden.

3.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Communalgarden enthält das anliegende Regulativ.

Die das Communalgarden-Institut betreffenden Schriften sind von der Stempelabgabe befreiet.

4.

Zur ersten Bildung der Communalgarden sind, für jetzt an den §. 1. des Regulativs erwähnten Orten, besondere Organisationscommissionen niederzusehen, welche zugleich, bis zum Zusammentritt des §. 7. des Regulativs gedachten Communalgarden-Ausschusses, dessen Geschäfte interimistisch mit zu besorgen haben.

Diese Organisationscommissionen bestehen aus einem von dem Generalcommandanten sämmtlicher Communalgarden zu ernennenden Präses, einem Mitgliede des Stadtraths, einem Commun- oder Bürgerschafts-Repräsentanten, wo dergleichen vorhanden sind, und überdies in den Städten, in welchen bereits Communalgarden freiwillig zusammengetreten sind, aus einem Hauptmanne, einem Zugführer und zwei Rottmeistern, oder denjenigen Unteranführern der Abtheilungen der Communalgarde, welche deren Stelle vertreten, und vier Communalgardisten.

Bei der Wahl dieser Personen treten die Bestimmungen des §. 7. des Regulativs ein.

In andern Städten erwähnen die Commun- oder Bürgerschafts-Repräsentanten, und, in deren Ermangelung, der Bezirksamtschauptmann, drei bis fünf der geachteten Ortsbewohner zu Mitgliedern dieser Commission, an die Stelle der aus den Communalgarden denselben beizusehenden Personen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 29ten November 1830.

A n t o n .

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Mostiz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Regulativ

für

Errichtung der Communalgarden.

1.

Errichtung der
Communalgar-
den.

Communalgarden sollen vor der Hand, bis auf andere Anordnung, in den in der Beilage A. genannten Städten errichtet werden.

2.

Zweck und Be-
stimmung der
Communalgar-
den.

Der Zweck derselben ist, durch eine ehrenvolle Vereinigung von Einwohnern aller Stände, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten, so wie das öffentliche und Privateigenthum zu sichern. Sie haben demnach den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen, auf deren Verlangen, bewaffnete Unterstützung zu gewähren, bei Feuersgefahr die nöthige Wache zu geben, und entstehenden Tumult durch Aufstellung von Commandos, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterdrücken, in dringenden Nothfällen, und in gänzlicher Ermangelung des stehenden Militärs, die nöthigen Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten, und in Kriegszeiten Gewaltthätigkeiten abzuhalten.

Obwohl sich der Dienst der Communalgarde in der Regel nur auf die, von dem §. 7 erwähnten Communalgarden-Ausschüsse jedes Orts näher zu bestimmenden, integrirenden Theile der Stadt und Zubehörungen erstreckt, hat dieselbe in außerordentlichen Fällen auch außerhalb derselben, jedoch nur zum Zwecke der innern Sicherheit, Dienste zu leisten, und in Abwesenheit Königlichcr Truppen, bei Ablieferungen und Transporten, Escorten bis zur nächsten Etape abzugeben, in welchem letzteren Falle auf den Mann eine Entschädigung von — 12 Groschen — auf 24 Stunden, wenn derselbe über Nacht außen zu bleiben genöthigt ist, und von — 6 Groschen — auf 12 Stunden der Abwesenheit vom Orte, aus Landescassen gewährt wird.

3.

Zum Eintritt in die Communalgarde sind alle waffenfähige Bürger und selbstständige Berpflichtung Einwohner der Stadt, vom erfüllten 21sten bis zum erfüllten 50sten Altersjahre, verbunden. zum Eintritt.

Bei doppelter Anfässigkeit entscheidet der wesentliche Aufenthalt. Der Eintritt und Austritt aller Derjenigen, welche in dem laufenden Jahre das 21ste oder 50ste Altersjahr erfüllen, geschieht zu Michaelis jeden Jahres. Jedoch finden hierbei folgende Modificatio-
nen Statt:

4.

Zum Dienste in der Communalgarde können, selbst bei freiwilligem Erbieten, nicht Personen, die zugelassen werden: nicht eintreten können.

- a) actives Militair, mit der §. 15 bestimmten Ausnahme;
- b) ordinirte Geistliche;
- c) Amtleute und deren erste Actuare, Gerichtsdirigenten, welche innerhalb der Grenzen ihres Jurisdictionbezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, so wie von den Stadträthen diejenigen Personen, welche zum fortgesetzten Betriebe der currenten Geschäfte unentbehrlich sind;
- d) alle Personen, welche das 21ste Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- e) Dienstboten;
- f) Personen, deren körperliche Beschaffenheit oder Gesundheitszustand die Theilnahme daran nicht gestattet. In Zweifelsfällen bedarf es der Versicherung des behaupteten Gesundheitshindernisses mittelst Handschlags an den Vorsitzenden des Communalgarden-Ausschusses, und der Bestätigung zweier Mitglieder der Communalgarde;
- g) Almosenpercipienten, oder die ihnen gleich zu achtenden Personen;
- h) Personen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind. Es bleibt jedoch dem Communalgarden-Ausschusse, im Fall der Zustimmung des Hauptmanns, der Zugführer und der Rottmeister der betreffenden Districtcompagnie überlassen, dergleichen Personen, wenn sie später durch redlichen Lebenswandel Beweise der Besserung gegeben haben, die Aufnahme zu gestatten.

5.

Personen, denen zwar keine Verbindlichkeit zum Dienste in der Communalgarde ob- Personen, wel- liegt, deren freiwilliger Eintritt aber zulässig ist, sind: chen der Eintritt

- a) Diejenigen, die das Alter von 50 Jahren überschritten haben, aber noch kräftig nicht anzuneh- zum Dienste sind; men, aber ver- stattet ist.

b) Directoren von Collegien;

c) Alle, welche sich auf Akademien und Schulen zu ihrer Ausbildung befinden, oder als Commis, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Gesellen in fremden Privatgeschäften beschäftigt sind, wosern sie nicht durch wesentlichen Aufenthalt und eignen Haushalt zu den Verpflichteten gehören. Zu ihrem freiwilligen Eintritte ist erforderlich:

aa) daß sie entweder Inländer sind, oder sich bereits drei Jahre an ihrem Wohnorte aufgehalten haben;

lb) die Einwilligung der Institutsdirectoren und ihrer Principale oder Meister, so wie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten;

cc) die Genehmigung des Communalgarden-Ausschusses;

d) Tagelöhner, welche bei keinem bestimmten Principale oder Meister in Arbeit stehen;

e) Fremde, sowohl Inländer als Ausländer, welche als Privateute in der Stadt leben.

Der Eintritt dieser unter d und e genannten Personen ist jedenfalls von der Genehmigung des Communalgarden-Ausschusses abhängig.

f) Schullehrer, und

g) Beamtete bei öffentlichen Cassen werden, nach besonderer Prüfung des Communalgarden-Ausschusses, in Hinsicht des Grades ihrer Unentbehrlichkeit in ihrem Amte, entweder gänzlich vom Eintreten in die Communalgarde befreit, oder zu beschränkterem Dienste gezogen.

Den mit der ersten Organisation der Communalgarden beauftragten Commissionen bleibt es jedoch nachgelassen, durch besondere Localverhältnisse bedingte Modificationen der bestimmten Hinderungs- und Befreiungs-Ursachen, nach dazu erlangter Genehmigung des Obercommandanten sämtlicher Communalgarden, eintreten zu lassen.

6.

Oberbefehl über die Communalgarden.

Sämtliche Communalgarden hiesiger Lande stehen unter dem Oberbefehle eines General-Commandanten.

7.

Zusammen-
setzung des
Communal-
Garden-Aus-
schusses.

Für alle Angelegenheiten, welche nicht eigentliche Commandosachen sind, wird an jedem Orte ein

Communalgarden-Ausschuß

bestehen, in welchem der

Commandant der Communalgarde,

oder, bei dessen Behinderung, dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, welcher auch die von dem Ausschusse zu erlassenden Schriften unterzeichnet. Außerdem haben bei demselben Sitz und Stimme:

- ein Mitglied des Stadtraths,
- ein Commun- oder Bürgerschafts- Repräsentant,
- ein Hauptmann,
- ein Zugführer,
- zwei Rottmeister,
- vier Gardisten.

Die schriftlichen Arbeiten besorgt ein Protocollant, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Der Stadtrath, die Commun- oder Bürgerschafts- Repräsentanten, die Hauptleute, die Zugführer und die Rottmeister wählen diese resp. Weiszer, und zugleich für Behinderungsfälle einen Ersagmann für jeden aus ihrer Mitte; die Wahl der Communalgardisten erfolgt aber in der Art, daß jede Compagnie durch Abstimmung nach Stimmenmehrheit einen aus ihrer Mitte dazu ernennt, aus deren Zahl dann die vier Weiszer und ein Ersagmann für jeden derselben durch das Loos bestimmt werden. Die Zahl der Loosenden kann aber in keinem Falle weniger, als zwölf seyn; in den Städten, wo weniger, als zwölf Compagnieen Communalgarden besitzen, hat daher eine jede mehrere Individuen zu ernennen. Den Protocollanten erwählt die Commission.

S.

Unter den Mitgliedern dieses Ausschusses findet, mit Ausnahme des Präses, ein dergestaltiger Wechsel Statt, daß Wechsel der Mitglieder des Ausschusses.

a) der Deputirte des Stadtraths und der Commun- oder Bürgerschafts- Repräsentanten nach zwei Jahren ausscheiden;

b) die acht Mitglieder der Communalgarde, ohne Unterschied ihrer Chargen, bei ihrem ersten Eintritte zu loosen und dadurch die Ordnung zu bestimmen haben, nach welcher alljährlich zwei von ihnen aus dem Ausschusse ausscheiden.

Künftig treten jedesmal Diejenigen aus dem Ausschusse, deren Weisiz vier Jahre gedauert hat.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

9.

Nähere Bestimmungen über den Geschäftskreis des Ausschusses.

Der Geschäftskreis des Communalgarden - Ausschusses umfaßt folgende Angelegenheiten:

- a) die Controle und Revision der Compagnielisten und Waffenverzeichnisse;
- b) die Aufsicht über die Verwendung der nöthigen Gelder und desfallige Abrechnung mit den Stadt-Cassen-Administratoren,
- c) die Bestätigung der Wahlen der Hauptleute und Zugführer;
- d) die Entscheidung entstandener Zweifel über Ausnahme in die Communalgarde, Entlassung aus derselben, oder Dispensation vom Dienste.

Ferner hat der Ausschuß

- e) bei Dienstvergehen nach dem Disciplinarregulative die Erkenntnisse auszusprechen.
- f) Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß er über die zum Eintritt in die Communalgarde verpflichteten und geeigneten Personen, welche derselben von Zeit zu Zeit zuzutreten haben, Nachricht erhalte.
- g) Der Ausschuß hat alle an den Generalcommandanten zu richtende Vorträge und Meldungen, so weit sie nicht eigentliche Commandosachen betreffen, zu erstatten.
- h) Ebenso liegen ihm alle Verhandlungen mit andern Behörden ob.
- i) Der Berathung des Ausschusses sind alle diejenigen Fälle vorzutragen, in welchen die Communalgarde entweder, zum Behuf der innern Sicherheit, außerhalb der Zubehörungen der Stadtdistricte Dienst leisten, oder, in Ermangelung stehenden Militairs, zu Escorten und ähnlichen Leistungen verwendet werden soll.
- k) Dem Ausschusse steht zu, in Fällen dringender Nothwendigkeit, insoweit außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, als es nöthig werden könnte, einen Theil der im §. 4. und 5. genannten Personen mit zum Dienste der Communalgarde zu berufen, sei es zu Verstärkung der Compagnieen, oder zu Bildung besonderer Reserven.
- l) Der Ausschuß ist berechtigt, Personen, welche, ohne zu den §. 4. g. gedachten zu gehören, wegen ihres beschränkten Erwerbes, auch die wenige Zeit des Dienstes ohne Nachtheil nicht entbehren können, auf deren Ansuchen, Befreiung davon auf bestimmte Zeit, oder auf immer zuzugestehen.
- m) Zu Besorgung oder Vorbereitung einzelner Gegenstände kann der Ausschuß Deputationen aus der Communalgarde ernennen und mit Auftrag versehen.
- n) Im Allgemeinen hat derselbe zu beobachten, inwiefern die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs dem Zwecke allenthalben entsprechen, oder die Erfahrung die Noth-

wendigkeit von Modificationen an die Hand giebt, und hierüber seine Wahrnehmungen dem General-Commandanten vorzutragen.

10.

Bei Beschlüssen des Ausschusses entscheidet die Stimmenmehrheit. Gegen dessen Entscheidungen, so weit sie zur Communalgarde, unter Ablegung des Handschlags, bereits eingetretene Personen betreffen, findet keine Appellation oder Recurs Statt. In Fällen, wo solche andere Personen betreffen, ist eine Appellation an den General-Commandanten sämtlicher Communalgarden zulässig, welcher, unter Zuziehung zweier deputirter Räte aus der Landesregierung, darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung tritt kein weiteres Rechtsmittel ein.

Von den Beschlüssen und Entscheidungen des Ausschusses.

11.

In Dienstsachen hat der Ausschuss Vorträge an das General-Commando der Communalgarden zu erstatten.

Reffortverhältnisse des Ausschusses.

Zu den Unterbehörden steht derselbe im Communicationsverhältnisse, und hat dieselben vorkommenden Falls zu requiriren.

Die Behörden haben in allen die Communalgarden betreffenden Angelegenheiten Kosten- und sportelfrei zu expediren, insofern nicht einzelne Individuen, durch eine unbegründet befundene Verweigerung ihrer Schuldigkeit, Beschwerde- oder Appellation-Kosten verursacht haben.

12.

Die Zusammensetzung der Communalgarden erfolgt in der Weise, daß jede Stadt in Districte abgetheilt wird. Nach diesen Districten haben sich die Compagnieen, mit Befreiung alles Corporations-Geldes, so zu formiren, daß alle zum Eintritt verbundenen und geeigneten Individuen, nach Anleitung des §. 13, in Compagnieen getheilt werden. Hierbei ist, soviel thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß jede Compagnie aus den Bewohnern einer möglichst zusammenhängenden Anzahl Häuser bestehe.

Zusammensetzung der Communalgarden.

Ausnahmen von diesem Principe der Bildung der Compagnieen nach den Wohnungsdistricten sind nur unter ganz speciellen, und solche hinreichend motivirenden Umständen zulässig, und ist in jedem einzelnen Falle deshalb die Genehmigung des General-Commandanten nachzusuchen.

Bei Wohnungsveränderungen werden die Mitglieder der Communalgarde aus ihrer Compagnie entlassen und der Compagnie ihres neuen Wohnungsdistricts zugetheilt. Sie haben deshalb wenigstens vierzehn Tage vor dem Ausziehen ihrem Hauptmann davon, so

wie von ihrer neuen Wohnung, Anzeige zu machen, und binnen vierzehn Tagen nach dem Bezug der neuen Wohnung sich bei dem Hauptmann des Districts derselben zu melden.

13.

Eintheilung
der Mannschaften
in Compagnien.

Von den Organisations-Commissionen ist für jede Stadt eine Normalzahl für die Compagnien zu bestimmen, welche jedoch nicht unter Fünfzig seyn kann. Jede Compagnie hat einen Hauptmann, mehrere Zugführer und Rottmeister, einen Feldwebel und einen Tambour.

Ein Zugführer ist auf dreißig Mann, ein Rottmeister auf funfzehn Mann ohngefähr zu rechnen.

14.

Errichtung
einer berittenen
Abtheilung der
Communalgarde.

Der Einwohnerschaft jeden Orts bleibt es nachgelassen, zum Dienste zu Pferde eine berittene Abtheilung der Communalgarde aus denjenigen Mitgliedern derselben, welche sich auf eigene Kosten zum Dienste beritten machen wollen, unter Einwilligung des Communalgarden-Ausschusses, und nach dazu erlangter Genehmigung des General-Commandanten, zu bilden.

15.

Ernennung der
Commandanten.

Alles, was unter den Begriff der Commando-Angelegenheiten gehört, wird besorgt durch

einen Commandanten,
welchem, für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung,
ein Stellvertreter

beizugeben ist.

Bureau-Angelegenheiten sind durch einen, oder mehrere Adjutanten und Schreiber, wo dergleichen nöthig seyn sollten, zu besorgen.

Der Commandant der Communalgarde jeden Orts wird erwählt, indem von dem Communalgarden-Ausschusse daselbst drei Personen vorgeschlagen werden, aus denen von den Hauptleuten und Zugführern durch Stimmzettel, nach relativer Stimmenmehrheit, eine gewählt wird.

Zu diesen Stellen können auch active Militaires vorgeschlagen werden; es ist jedoch solchenfalls an den General-Commandanten der Communalgarden Anzeige zu erstatten, damit Seiten desselben die Erlaubniß zur Annahme der Stelle für den Vorgeschlagenen bei der vorgesetzten Militairbehörde ausgewirkt werde.

Die Gültigkeit dieser Wahlen bedarf der Bestätigung des General-Commandanten.

Den Communalgarden-Ausschüssen ist es überlassen, zum Stellvertreter des Commandanten einen der Hauptleute zu erwählen.

16.

Die Hauptleute und Zugführer werden von den Mannschaften der Compagnieen mittelst Stimmzettel, nach relativer Stimmenmehrheit, erwählt und dem Communalgardien-Ausschusse zur Bestätigung in ihren Stellen angezeigt. Erfolgt diese nicht, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Die zuerst gewählten haben ihre Stellen zwei Jahre lang zu bekleiden; wegen der längern oder kürzern Dauer der Gültigkeit der Wahl wird fernere Anordnung vom General-Commandanten erfolgen.

Wahl der Hauptleute und Zugführer.

Bei der Wahl zum Hauptmann und Zugführer ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben nicht durch lange und häufige Abwesenheit vom Orte am Dienste behindert seien. Dagegen erwartet man, daß der Gewählte, im Anerkenntniß des ihm dadurch bezeigten ehrenvollen Vertrauens der Compagnie, die Uibernahme der Stelle nicht anders, als aus überwiegenden Gründen, ablehnen oder niederlegen werde.

17.

Kottmeister, Feldwebel und Tambour werden von den Hauptleuten, mit Zuziehung und Einstimmung der Zugführer, ernannt und angenommen.

Ernennung der Kottmeister u. Feldwebel und Annahme des Tambours.

18.

Jede Compagnie wird, als Vereinigungspunkt, ein Fähnlein mit der Compagnienummer führen.

Erhaltung der Ordnung in den Compagnieen.

Ueber den Bestand der Compagnieen, das Alter der dabei stehenden Personen, deren Wohnung, den geleisteten Dienst und die Armaturstücke, welche Staats- oder Communal-Eigenthum sind, hat jeder Hauptmann, unter Beihülfe des Feldwebels, Listen zu führen, so wie die nöthigen Ordrebücher zu halten.

19.

Eidliche Verpflichtung der Communalgardisten zur Fahne findet nicht Statt. Es hat aber jeder Communalgardist die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und den schuldigen pünktlichen Gehorsam im Dienste dem Commandanten mittelst Handschlags zu versprechen.

Die Mitglieder der Garde werden nicht eidlich, sondern nur mittelst Handschlags verpflichtet.

20.

Militairischer Rang außerhalb des Dienstes ist mit einer Anführerstelle bei der Communalgarde durchaus nicht verbunden; im Dienste wird das Verhältniß zum stehenden Militair durch das Dienstreglement bestimmt.

Die Anführer haben keinen militairischen Rang.

21.

Kleidung der Mitglieder.

Die Communalgarde trägt keine Uniform, sondern thut ihren Dienst in Civilkleidern, und sind dabei alle militairischen Abzeichen unzulässig. Bloss den Mitgliedern der bisherigen Bürgergarde ist es nachgelassen, ihre Uniformen, jedoch ohne alle militairischen Abzeichen, noch ferner zu tragen.

22.

Erkennungszeichen der Communalgardisten und Auszeichnung der Anführer.

Das unterscheidende Zeichen der Communalgarde ist eine weiße Binde um den linken Arm, so wie die Nummer der Compagnie und die Nationalfokarde an der Kopfbedeckung.

Die Auszeichnung der Anführer besteht:

für die Hauptleute in einer weißen Schärpe von der rechten Achsel nach der linken Hüfte,

für die Zugführer in einer weißen Schärpe um den Leib,

für Rottmeister und Feldwebel in einer weißen Schleife im Knopfloche auf der Brust;

Diese Abzeichen, welche von leinenen oder baumwollenen Zeuge zu verfertigen sind, werden nur im Dienst getragen.

Port'epée werden von den Hauptleuten und Zugführern der Communalgarde nicht getragen; wohl aber sind verabschiedete Offiziers der Armee berechtigt, ihr Port'epée beizubehalten.

23.

Bewaffnung der Communalgarde.

Die Wahl der Waffen für die Communalgarde wird von dem Communalgardenausschusse, unter Bernehmung mit den Commun- oder Bürgerschafts-Representanten, bestimmt, und darüber an den General-Commandanten Anzeige erstattet. Für Diejenigen, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, hat die Commune die nöthigen Waffen anzuschaffen, wobei man Allerhöchsten und Höchsten Orts nicht abgeneigt seyn wird, auf die Anträge des Ausschusses der Communalgarde des Orts, welche diesfalls von demselben an den General-Commandanten zu bringen sind, nach Befinden, eine Beihülfe an Waffen oder Geld zu gewähren.

Über die Gebahrung mit den Waffen wird das Dienstreglement das Nöthige bestimmen.

24.

Waffenübungen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Communalgarde an passenden Orten und zu Zeiten, wo es für das bürgerliche Gewerbe und sonstige Geschäfte am wenigsten störend

ist, nach den Anordnungen des Commandanten, im Exerciren und dem Gebrauche der Waffen, nach dem besondern Exercir-Reglement, in so weit geübt werde, als sie zu Erfüllung ihrer Bestimmung dieser Übung bedarf.

Compagnieübungen sollen jedoch höchstens sechsmal des Jahres wiederholt werden.

25.

Alljährlich am 23ten September, als dem Tage, wo Sr. Königl. Hoheit, dem Revüen. Prinzen Johann, Herzoge zu Sachsen, der Oberbefehl sämtlicher Communalgarden übertragen worden ist, oder an dem zunächst darauf folgenden Sonntage, wird sich die Communalgarde zu einer allgemeinen Revüe an jedem Orte versammeln.

Außerordentliche Revüen können nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten von dem Commandanten angeordnet werden; überhaupt ist jede Vermehrung des Dienstes durch Paraden, welche dem eigentlichen Zwecke des Instituts fremd sind, zu vermeiden.

26.

Stellvertretung im Dienste ist durchaus nicht gestattet, sondern es hat jeder Communalgardist den ihm angefügten Dienst persönlich zu leisten, und solchen, wenn er an dem dazu bestimmten Tage daran verhindert wäre, Krankheitsfälle ausgenommen, zu anderer Zeit nachzutun. Vom Dienste der Communalgarde.

In der Regel geschieht aller Dienst bei der Communalgarde, außer in dem §. 2 bemerkten Falle, unentgeltlich.

Wenn ausnahmsweise einige der dabei erforderlichen Leistungen billigerweise nur gegen Bezahlung zu verlangen sind, so hat der Communalgarden-Ausschuß deshalb das Nöthige zu reguliren. Diese Bezahlung geschieht aus Communcassen.

So viel möglich, wird jede Bestellung zu Dienstleistungen um einige Tage vorher geschehen, damit die nöthigen Einrichtungen in bürgerlichen und Dienst-Geschäften dazu getroffen, oder vorhandene unabweisliche Hindernisse gemeldet werden können, welche die Zuziehung eines Andern zum Dienste, nach Befinden der Umstände, zu bewirken geeignet sind.

Die Communalgarde hat sich, auf Generalmarsch, mit möglichster Schnelligkeit auf ihren angewiesenen Alarmplätzen bewaffnet einzufinden, um diejenigen Dienste zu leisten, welche nach den Umständen erforderlich sind.

Alle Mannschaften, welche, auf Befehl ihrer Commandanten, unter die Waffen getreten sind, stehen von diesem Augenblicke an, und so lange sie sich unter den Waffen befinden, an Orten, wo Garnisonen sind, unter dem Commandanten der Stadt, und haben

nach dessen Befehlen den Sicherheitsdienst entweder gesondert, oder in Verbindung mit dem stehenden Militair zu thun.

An Orten, wo sich kein Militair befindet, hat die Communalgarde in solchem Falle die Weisungen der obrigkeitlichen Behörde, welcher die Sorge für die öffentliche Sicherheit anvertrauet ist, anzunehmen.

Sind an einem Orte verschiedene Gerichtsbarkeiten vorhanden, so hat der Bezirks-Amtshauptmann eine desfallige Bestimmung zu treffen, welche von dem Communalgarden-Ausschusse dem General-Commandanten anzuzeigen ist. Keine Mannschaft der Communalgarde kann, ohne vorgängige Meldung an die Orts-Commandanten, oder die betreffende Behörde und deren Genehmigung, zum Dienste, oder zu Übungen mit den Waffen versammelt werden. Dagegen können Seiten des Orts-Commandanten Zusammenziehungen und Aufstellungen der Communalgarde, mit Ausnahme der dringenden, wo Generalmarsch geschlagen wird, nur durch den Commandanten der Communalgarde veranstaltet werden.

Im Dienste findet gegen die Borgesezten völlig unbedingter Gehorsam Statt. Vermeintliche Beschwerden sind erst nach vollendetem Dienste gehörigen Orts anzubringen.

Die Bestimmungen über die regelmäßige Leistung des innern Sicherheitsdienstes enthält das besondere Dienstreglement. Der Communalgarden-Ausschuß hat jedoch an jedem einzelnen Orte die hinsichtlich der Sammelplätze, Wachtposten und sonst nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen und deren Genehmigung bei dem General-Commandanten der Communalgarden nachzusuchen.

Für den Fall entstehender Feuersbrunst hat derselbe, unter Vernehmung mit der Polizeibehörde und Berücksichtigung der bestehenden Local-Feuer-Ordnung, angemessene Bestimmungen über den Dienst der Communalgarde zu treffen.

Die Bestimmungen über Dienstvergehen, das Verfahren in Hinsicht derselben und die Disciplinarstrafen, enthält das besondere Disciplinarregulativ.



A.

Im Meißner Kreis:

Dresden, Hain, Meissen, Oschatz, Pirna.

Im Leipziger Kreis:

Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig, Leisnig, Mitweida, Rochlitz, Waldheim, Wurzen.

Im Erzgebirgischen Kreis:

Annaberg, Chemnitz, Cimmischau, Frankenberg, Freiberg, Glauchau, Hohenstein, Lössnitz, Oederan, Penig, Schneeberg, Waldenburg, Werdau, Zwickau, Zschopau.

Im Voigtländischen Kreis:

Delsnitz, Plauen, Reichenbach.

In der Oberlausitz:

Budissin, Camenz, Löbau, Zittau.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d a s

R ö n i g r e i c h S a c h s e n.

35.

50.) Verordnung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii,
die Prüfungen der Candidaten der Theologie betreffend;

vom 1ten December 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.

Bei der großen und in jeder Rücksicht unverhältnißmäßigen Anzahl derer, die in den letzten Jahren um Zulassung zur öffentlichen Prüfung für die Candidatur des Predigtamtes nachgesucht haben, finden Wir nöthig, mit Verweisung auf Unser Mandat vom 4ten Juli vorigen Jahres, die Maturitätsprüfungen der zu den akademischen Studien übergehenden Jünglinge betreffend, Folgendes zu verordnen:

- 1) Nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche nachgewiesen haben, daß sie in Unsern alten Erblanden, oder dem Markgrathume Oberlausiß geboren sind, sollen zu den Prüfungen der Candidaten zugelassen werden.
- 2) Diese Studirende haben ihrer Bittschrift nicht nur die gewöhnliche biographische Notiz, sondern auch ihren Laufschein, ihr Maturitätszeugniß bei dem Abgange auf die Universität, und die Bescheinigung darüber beizulegen: daß sie Vorlesungen über Exegese des Alten und Neuen Testaments, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik wirklich besucht haben. Vor Beendigung eines vollständigen Lehrkursus der Theologie, der mit den philosophischen und historischen Disciplinen in der genauesten Verbindung steht, ist es keinem Studirenden gestattet, die Rechte der Candidatur anzusprechen.

- 3) Die zur öffentlichen Prüfung Vorgeladenen haben sich von nun an sowohl durch einen, unter besonderer Aufsicht zu entwerfenden, Aufsatz über ein exegetisches Thema, als durch Bestehung eines vollständigen Examens über alle Hauptwissenschaften der Theologie, beides in lateinischer Sprache, und zuletzt durch eine Predigt und Katechese, über ihre Talente und Kenntnisse auszuweisen. Ubrigens ist Unserer Vorschrift wegen der Candidatenprüfungen vom 16ten December 1791 ferner nachzugehen.

Da der, nach den Bedürfnissen der Zeit, sich erweiternde Umfang theologischer Wissenschaften eine größere Strenge der öffentlichen Prüfungen nöthig macht; so werden vorsichtige Aeltern, Vormünder und Lehrer es von selbst gerathen finden, ihre Kinder, Pflegejöhne und Schüler, wenn sie sich nicht durch besondere Talente auszeichnen, um so mehr von einer ungeeigneten Wahl dieser Studien abzuhalten, als ihre Aussicht auf die künftige Beförderung zu einem kirchlichen Amte durch die große Anzahl der bereits vorhandenen, oder demnächst aufzunehmenden Candidaten des Predigtamtes keineswegs begünstiget wird.

Hieran geschiehet Unsre Meinung.

Dresden, am 1sten December 1830.

Freiherr von Fischer.

Gottfried Wilhelm Heymann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 6^{ten} December 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

36.

51.) Generalrescript des Geheimen Finanz-Collegii,
an sämtliche Accis- und Bleits-Commissarien,
die Sportelansätze in Accisachen betreffend;

vom 18ten October 1830.

Anton, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Lieber getreuer. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß bisweilen in Accisrügen-
sachen, bei welchen der Gegenstand, von dem die Abgabe hinterzogen worden, von ge-
ringem Werthe gewesen und nicht auf die Confiscation erkannt worden ist, die von
dem untersuchenden Accisinspector liquidirten Kosten, nebst dem Abgabennachtrage und
der dictirten Strafe, den Werth des Gegenstandes bei weitem überstiegen haben. Wenn
nun, durch §. 104 der allgemeinen General-Accis-Ordnung, vom 12ten Juni 1824,
bereits dahin Vorsehung getroffen ist, daß alsdann, wenn auf Confiscation des Objects
zu erkennen ist und der, durch dessen Verkauf, erlangte Erlöß zu Berichtigung des ge-
samten Liquidi an Abgaben, Strafe und Kosten nicht zureicht, dem Denunciaten dem-

ohneachtet eine weitere Nachzahlung in keinem Falle angefohlen werden darf, fo finden Wir, damit die betheiligten Perfonen in folchen Rügensachen, wo die Strafe der Confiscation nicht eintritt, nicht härter betroffen werden, für angemeflen, andurch anzuordnen, daß in allen und jeden derartigen Accisrügensachen der Werth des Gegenftandes, von welchem die Abgabe hinterzogen worden, zu den Acten ausgemittelt und daß dem Denunciaten in dem, nach Ertheilung des Bescheids, festzufehenden Liquido an Abgaben, Strafe und Kosten in keinem Falle ein Mehreres, als dieser ausgemittelte Werthsbetrag, zur Berichtigung auferlegt werde. Es find daher solchensfalls von diesem Betrage zuerst die Abgaben, alsdann die Strafe und zuletzt die Kosten zu berichtigen, wobei, nach Analogie §. 41 des Generalis vom 10ten Juni 1826, das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betreffend, der Cassenanteil der Strafe zu Deckung der baaren Verläge mit verwendet werden mag.

Hiernächst wollen Wir, daß bei Ausübung der den Acciscommissarien, in Folge §. 41 des Generalis vom 10ten Juni 1826, obliegenden Verpflichtung zu Revision der von den Accisinspectoren liquidirten Sporteln nicht allein darauf, daß die Ansätze der Sporteltaxe nicht überschritten worden sind, sondern insbesondre auch darauf, daß durch unnöthige Expeditionen und zwecklose Weitläufigkeit in Behandlung der Dienstgeschäfte die Kosten nicht zur Ungebühr gehäuft werden, die nöthige Aufsicht geführt werde, widrigenfalls die Acciscommissarien selbst für die hierunter verhängenen Ungebührnisse verantwortlich bleiben. In Folge der Vorschrift §. 22 des obangezogenen Generalis mag namentlich das bisweilen vorgekommene Liquidiren von Copialgebühren für solche Abschriften, welche die Accisinspectoren in Requisitionsfällen von den im Original an die requirirende Inspection abzusendenden Protocollen und sonstigen Verhandlungen fertigen lassen und zur Nachricht bei ihren Acten zurückbehalten, nicht mehr für zulässig erachtet werden, da das Zurückbehalten von dergleichen Abschriften den Accisinspectoren zwar frei steht, jedoch nicht für nothwendig zum Geschäftsbetriebe angesehen werden kann.

Wir befehlen daher, du wollest dich sowohl selbst hienach gehorsamst achten, als auch vorstehende Anordnungen zur Kenntniß der Accisinspectoren des dir anvertrauten Accis-Commissariats-Bezirks bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden, den 1Sten October 1830.

G. von Bünau.

Ludwig von Zahn.

Ausgegeben zu Dresden, am 9^{ten} December 1830.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

37.

52.) Verordnung des Königlichen Geheimen Finanz-Collegii,
die Abgabenbefreiungen der auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger
betreffend;

vom 29sten November 1830.

Se. Majestät der König und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben anzuordnen geruht, daß hinsichtlich der den auswärtigen, an hiesigem Hofe accreditirten Gesandten und Geschäftsträgern zu gewährenden Abgabenbefreiungen für die Zukunft folgenden Bestimmungen nachgegangen werde:

1.) Die hiesigen Gesandten und Geschäftsträger, so wie die bei den Gesandtschaften angestellten Personen, das Gefolge und die Dienerschaft der Gesandten und Geschäftsträger, haben im Allgemeinen und auf die ganze Dauer ihrer Anwesenheit in gedachter Eigenschaft eine Befreiung zu genießen:

a) von allen persönlichen und directen Abgaben,

b) von den Einfuhr- und Verbrauchs-Abgaben wegen aller ihnen zugehörigen, oder für ihren eignen Gebrauch hier eingehenden Waaren und Gegenstände,

c) von der Gleitsabgabe, einschließlich der Privatgleite, und von dem Elbzoll.

2.) Um dieser Befreiungen für die eingehenden Transporte von Waaren und Effecten theilhaftig zu werden, bedarf es nur eines von dem Chef der Gesandtschaft, oder, in seiner Abwesenheit, von dem Geschäftsträger, eigenhändig ausgestellten und mit dem Gesandtschafts-siegel versehenen Certificats über den Inhalt und das Eigenthum der Ballen, Kisten und Fässer, welche sodann von der speciellen Visitation befreit bleiben.

Dafern es unthunlich wäre, ein solches Certificat vor der Einfuhr auszustellen, kann dasselbe späterhin nachgebracht werden, und es ist dagegen die Zurückstattung der erweislich erlegten Abgaben bei den betreffenden Einnahmen zu gewähren.

3.) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich nicht

- a) auf die Grundabgaben von solchen Grundstücken, welche ein auswärtiger Gesandter in hiesigen Landen eigenthümlich besitzt;
- b) auf die Leistungen an landesherrliche Cassen, welche für den Gebrauch öffentlicher Anstalten, als der Chausseeen, Wege, Brücken, Fähren und Posten zu erlegen sind, auch nicht auf die Recognitionsgebühr, welcher die Schiffsgefäße auf der Elbe unterliegen; es mögen jedoch diejenigen Gesandten, welchen bisher die Befreiung vom Chausseegelde zugestanden hat, bei dem Genusse dieser Befreiung für ihre Personen auf die Zeit ihrer hiesigen Anstellung gelassen werden;
- c) auf die indirecten- und Verbrauchs-Abgaben, welche in erster Hand erlegt worden sind und mit dem Preise der Gegenstände zusammen fallen.

4.) An diesen Abgabenbefreiungen haben die mit speciellen Missionen auswärtiger Staaten nach Sachsen kommenden Personen, die Agenten, Handelsconsuln und alle Andre, welche nicht zu dem an Unserm Hofe residirenden diplomatischen Corps gehören, keinen Theil.

Hiernach haben sich alle Accis-, Bleits- und Elbzoll-Officianten gehörig zu achten.

Dresden, den 29sten November 1830.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

G. von Bünau.

Ludwig von Zahn.

53.) Bekanntmachung des Königl. Geheimen Finanz-Collegii,
die Accisbefreiung des Kalks auf dem Lande betreffend;

vom 14ten December 1830.

Nachdem Se. Königliche Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit zu genehmigen geruht haben, daß, damit dem Düngekalk eine vollständige Accisbefreiung zu Theil werde, forthin auf dem platten Lande von den zum Kalkbrennen erforderlichen Materialien, an rohem Kalkstein und Brennmaterial, so wie von dem Handel mit rohem Kalkstein und gebranntem Kalk, ohne Unterschied, ob der Kalk von eignem Grund und Boden gewonnen; oder vorher erkaufte worden sei, einige Handelsaccise nicht weiter erhoben, vielmehr der Betrieb des Kalkbrennens und Kalkverkaufs auf dem platten Lande von dieser Abgabe gänzlich frei gelassen werde, so wie auch, nach Analogie der im General-Accis-Tarif, unter dem Worte: „S t e i n e“ befindlichen Anmerkung, der auf eigenthümlichem Grund und Boden gebrochne Kalkstein, so wie der hieraus gebrannte Kalk, außer der in Vorstehendem geordneten Befreiung von der Handelsaccise auf dem platten Lande, auch der Befreiung von der städtischen Eingangsassise genießen soll; so wird solches, auf Allerhöchsten und Höchsten Befehl, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es haben sich sämtliche Accisbeamten und Accisofficianten hienach zu achten; auch sind die wegen der Handelsaccise vom Kalk bestehenden Fixationen vom 1sten Januar künftigen Jahres an als aufgehoben anzusehen.

Dresden, den 14ten December 1830.

Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegium.

G. von Büнау.

Ludwig von Zahn.

Ausgegeben zu Dresden, am 18^{ten} December 1830.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

38.

54.) M a n d a t,

die Wahlen provisorischer städtischer Communalrepräsentanten und die denselben, bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung, zu gebende Stellung betreffend;

vom 15^{ten} December 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

haben Veranstaltung getroffen, daß dem vielfältig geäußerten Wunsche der gesetzlichen Bekanntmachung einer allgemeinen Städteordnung baldigst Gnüge geleistet werde. Einen hauptsächlichlichen Gegenstand dieses Gesetzes werden unter andern allgemeine Anordnungen über die städtische Communalvertretung ausmachen. Es hat sich jedoch in dieser Beziehung auch die Bekanntmachung einstweiliger Vorschriften nöthig gemacht und Wir verordnen daher Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In allen Städten Unserer Lande, in welchen nicht, seit der von Uns wegen Errichtung einer Städteordnung erlassenen Bekanntmachung, unter commissarischer Leitung, oder mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung, Communalrepräsentanten in Beziehung auf alle Angelegenheiten der Stadtcommune, oder doch zu Regulirung der städtischen Verfassung, schon erwählt worden sind, soll eine dergleichen Wahl, unerwartet der gesetzlichen Bekanntmachung

1.) Welche Städte jetzt wählen können.

der allgemeinen Städteordnung und baldmöglichst nach dem Erscheinen gegenwärtigen Mandats, vorgenommen werden.

§. 2.

Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Städte Unserer Lande ohne Unterschied.

Was in demselben von den Stadträthen gesagt ist, gilt bei den Städten, in welchen keine, als Stadtrath benannte magistratische Behörde vorhanden ist, nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse, von denjenigen Behörden oder Beamten, welche die magistratischen Rechte ganz oder theilweise ausüben, z. B. von sogenannten Stadtgerichten, Patrimonialgerichtsobrigkeiten, Justizbeamten &c.

Alle nachstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Wahl und Einführung der Communepräsentanten betreffen, sind auch in denjenigen Städten anzuwenden, in welchen bereits neuerlich (§. 1.) unter commissarischer Leitung, oder mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung, Communepräsentanten gewählt und eingeführt worden sind.

§. 3.

2) Verhältnis
der provisorischen
Communepräsentanten
a) überhaupt,

Die, nach Vorschrift dieses Unseres Mandats, zu wählenden provisorischen Communepräsentanten haben die gesammte angeessene und unangeessene Bürgerschaft des Orts so lange, bis die allgemeine Städteordnung zu gesetzlicher Wirksamkeit gelangt und, nach Maßgabe derselben, die künftige Communalrepräsentation eingeführt seyn wird, in allen ihren gemeinsamen Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten, ihre Communalangelegenheiten zu beraten, und darauf sich beziehende Anträge an die Behörden zu bringen.

Die für die Communalverwaltung angestellten Officianten treten zu den Communepräsentanten in dasjenige Verhältnis, in welchem sie bisher zur Commune selbst gestanden haben. Auch haben die Communepräsentanten die Kammerei und Communal-Verwaltung, von Zeit ihres Eintritts an, auf eine einstweilen zwischen ihnen und den Stadträthen näher zu verabredende und, nöthigen Falls, in den alten Erbländen von Unserer Landesregierung, so viel aber die Lausitz anlangt, von Unserer Ober-Amts-Regierung zu bestimmende Art und Weise zu controliren.

Der wirklichen Communalverwaltung hingegen haben die jetzt provisorisch zu erwählenden Communepräsentanten nur in soweit sich zu unterziehen, als die Bürgerschaft eine solche Verwaltung bisher schon unmittelbar, oder auch durch von ihr, und zwar widerruflich, bestellte Verwalter ausgeübt hat.

§. 4.

b) zu dem
Stadtrathe,

Der allgemeinen Städteordnung muß es, um Einheit in der Verfassung thunlichst herzustellen und immittelst Ordnung zu erhalten, vorbehalten bleiben, die künftigen Verhältnisse der Stadtgemeinden zu den Stadträthen näher zu bestimmen.

Bis dahin bewendet es in Ansehung des Stadtraths und seiner Befugnisse, in der Regel, unverändert bei demjenigen, was zeither verfassungsmäßig bestand.

Die interimistischen Communalrepräsentanten üben aber, auch dem Stadtrathe gegenüber, alle diejenigen Rechte aus, welche die von ihnen zu vertretende ganze Commune selbst, oder durch besonders zu bestellende Syndice, schon nach der zeitherigen Verfassung hätte ausüben können. Sie bedürfen hiezu keines besondern Auftrags und keiner Instruction.

§. 5.

Gesuche um andre, als die vorstehend bestimmten, Abänderungen in der zeitherigen gegenseitigen Stellung des Stadtraths und der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten sind in der Regel, bis nach gesetzlicher Bekanntmachung der allgemeinen Städteordnung, auszusehen. Nur in einzelnen dringenden, oder sonst, den Umständen nach, zu besonderer Erörterung geeigneten Fällen, wird auf frühere deshalb bei Unserer Landesregierung und, bezüglich, bei Unserer Ober-Amts-Regierung anzubringende Gesuche eingegangen werden.

Es sollen aber auch, bis zum Erscheinen der allgemeinen Städteordnung, alle Wahlen neuer Rathsmitglieder, ingleichen alle Beförderungen zu höhern und besser besoldeten Rathsstellen, namentlich auch zu Bürgermeister- und Stadtrichter-Stellen, ausgesetzt bleiben.

§. 6.

Die Stadtrathe haben, ohne deshalb besondere Anordnung zu erwarten, die interimistischen Communalrepräsentanten

a) bei allen, die Verfügung über das städtische Kammerei- oder sonstige Vermögen und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, welche der Genehmigung einer vorgesetzten Behörde, oder doch, nach der zeitherigen Localverfassung, einer besondern collegialischen Beschlußnahme von Seiten des Stadtraths bedürfen, so wie bei Vertheilung von Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft, mit ihrem Gutachten zu hören, und

b) damit in dieser Rücksicht, so wie in Beziehung auf die den Communalrepräsentanten zustehende Controle und übrige Befugnisse, die von ihnen gewünschten mündlichen und schriftlichen Nachrichten denselben mitgetheilt werden, Vorkehrung zu treffen.

§. 7.

Die Communalrepräsentanten können alles thun, was zu gründlicher Information über den Bestand des Kammerei- und übrigen städtischen Vermögens und über den städtischen Einnahme- und Ausgabe-Etat dienlich ist. Sie können zu diesem Behufe auch frühere, bereits justificirte Rechnungen, deren Belege und andere Unterlagen einsehen und durchgehen, ohne jedoch ein neues Defecturverfahren zu veranlassen, insofern nicht offenbare Irrthümer oder Veruntrauungen daraus hervorgehen.

§. 8.

Angelegenheiten, welche mit der Rechtspflege in Verbindung stehen, gehören nicht zu dem Wirkungskreise der Communrepräsentanten. Auch haben sie sich einer Controle deshalb nicht zu unterziehen. Doch bleibt ihnen unbenommen, allgemeine, auf die Justizpflege Beziehung habende Anträge, z. B. wegen Verwahrung der Gerichtsdepositen, wegen Fortsetzung oder Aufhebung von Gerichtspächten und dergleichen, zur Kenntniß des Stadtraths, oder, nach Befinden, der Umstände, zu der der Oberbehörden zu bringen.

§. 9.

c) zu den zeit-
herigen Ver-
tretern der
Bürgerschaft,

In soweit Viertelmeister und andere zeitliche Vertreter der Bürgerschaft dormalen die Rechte und Verbindlichkeiten der neu zu erwählenden Communrepräsentanten auf sich gehabt haben, erlischt deren Function zugleich mit dem wirklichen Eintritte der neuen Communrepräsentanten in ihre Aemter. In soweit aber den zeitlichen Stellvertretern der Bürgerschaft noch andere Verrichtungen, z. B. subalterne Assistenzen bei der Polizeipflege, obgelegen haben, ist deren Erklärung, ob sie diesen Verrichtungen sich fernerhin unterziehen wollen, zu erfordern, und sodann von dem Stadtrathe, nach vorheriger Berathung mit den neuen Communrepräsentanten, zweckmäßige Vorkehrung zu treffen.

Auch erlöschen mit dem Tage des Eintritts der Communrepräsentanten in ihre Wirksamkeit alle von der Commun errichtete Syndicate, und es gehen die den Syndicen erteilt gewesenen Aufträge ohne Weiteres auf die Communrepräsentanten über.

In den oberlausitzer Vierstädten gehen zwar die Befugnisse der, zu Besorgung der Steuerangelegenheiten, bestellten Communrepräsentanten auf die, nach dem gegenwärtigen Gesetze, zu erwählenden städtischen Communrepräsentanten über. Bis auf weitere Verordnung verbleiben aber die bisherigen Vertreter der stadtmitleidenden Landcommunen in ihrer Wirksamkeit.

§. 10.

d) zu der Bür-
gerschaft.

Die Communrepräsentanten haben in allen ihnen obliegenden Geschäften nach ihrer gewissenhaften Überzeugung, und nach der von dem gemeinsamen Besten der städtischen Commun ihnen beimwohnenden Ansicht zu handeln. Sie sind nicht verbunden, Rücksprache mit der Commun oder Mitgliedern derselben zu nehmen, und haben weder jener, noch diesen, Rechenschaft über ihre Abstimmungen und Beschlüsse zu geben.

§. 11.

Die Communrepräsentanten haben weder von der Bürgerschaft, noch sonst, eine Vergütung ihrer Bemühungen zu verlangen oder anzunehmen. Auch indirecte Vortheile, z. B. durch Befreiung von öffentlichen Lasten, sind unzulässig.

Eben so ist die Annahme freiwilliger, in Beziehung auf ihre Functionen etwa ihnen angetragener, Geschenke unzulässig,

Saare Auslagen werden ihnen erstattet, wenn sie nicht, wie dieses z. B. oftmals bei Reisekosten der Fall ist, unnöthiger Weise aufgewendet worden sind.

§. 12.

Die Verbindlichkeit der Communepräsentanten, stets das gemeinsame Beste der Commune in Obacht zu nehmen, (§. 3.) bringt es mit sich, daß sie die, diesem gemeinsamen Besten etwa entgegertretenden besondern Vortheile des Stadttheils, der Zunft, des Standes und Gewerbes, welchem sie selbst angehören, bei ihren Abstimmungen und sonst zum Nachtheile des Ganzen, nicht vorkommen lassen dürfen, vielmehr vollkommener Unparteilichkeit sich befleißigen müssen, auch in Collisionsfällen, wie in Fällen, wo verwandtschaftliche oder andere Verbindungen einschlagen, wodurch die Unbefangenheit ihrer Ansicht zweifelhaft würde, sich aller Concurränz enthalten.

§. 13.

Die Geschäfte und Befugnisse der in manchen Städten für die besondern Angelegenheiten der Angesehenen, z. B. für die Servisangelegenheiten, bestellten Vertreter gehen zwar auf die neuen provisorischen Communepräsentanten, aber nur auf die Angesehenen unter ihnen, über; die Unangesehenen haben sich aller Theilnahme an solchen Geschäften zu enthalten.

§. 14.

Wenn sich, nach dem neuesten Consumentenverzeichnisse,

a) nicht über 2500 Consumenten in den der städtischen Obrigkeit unterworfenen Wohnhäusern befinden, so werden

9 Repräsentanten und
6 Ersazmänner,

dahingegen

b) in Städten, wo in den Häusern der gedachten Art mehrere Consumenten verzeichnet sind, wenn nicht, wie weiter unten (§. 41) nachgelassen ist, eine mindere Zahl bestimmt wird,

18 Repräsentanten und
9 Ersazmänner

erwählt. Diese Wahl geschieht in den

unter a.

erwähnten Städten durch die Bürgerschaft unmittelbar. In den

unter b.

gedachten Städten aber ernennt die Bürgerschaft zunächst Wahlmänner, deren Zahl nicht über 72 seyn darf.

3.) Zahl der Repräsentanten, der Ersaz- und der Wahlmänner.

§. 15.

Eintritt der
Ersatzmänner
und nachträg-
liche Wahlen.

Bei Behinderungen eines der Repräsentanten tritt der erste Ersatzmann einstweilen an dessen Stelle. Eben so nöthigen Falls der zweite Ersatzmann u. s. f.

Bei dem gänzlichen Abgange eines Repräsentanten rückt der jedesmalige erste Ersatzmann als Repräsentant ein. Doch kann in jenem Falle, so wie in diesem, die Rücksicht auf Ansässigkeit (§. 22) den Eintritt eines der folgenden Ersatzmänner statt eines der vorangehenden nöthig machen.

Ergänzende, oder überhaupt nachträgliche Wahlen sollen, bis zur gesetzlichen Bekanntmachung der allgemeinen Städteordnung, außer dem, in diesem Mandate §. 40, a, bemerkten Falle, nicht ohne besondere Gründe, und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung Unserer Landesregierung, und, bezüglich, der Ober-Amts-Regierung Statt finden.

§. 16.

Kosten- und
Stempel-Frei-
heit.

In allen durch die Wahl der Communrepräsentanten und das Innere ihrer Geschäftsführung veranlaßten Angelegenheiten wird stempelfrei und, so weit dabei die Wirksamkeit Unserer und der städtischen und anderer Localbehörden in der betreffenden Stadt eintritt, ohne Abforderung einiger Gebühren expediret.

Der bei der Wahl der Communrepräsentanten und ihrer Geschäftsführung dennoch entstehende Kostenaufwand ist, wo andere geeignete Communcassen ermangeln, einstweilen aus der Kämmererei zu übertragen, bis die allgemeine Städteordnung auch deshalb die erforderlichen Bestimmungen treffen wird.

II. Von der Stimmfähigkeit, der Wählbarkeit und den Ablehnungsgründen.

§. 17.

Stimmfähig-
keit.

Die allgemeine Städteordnung wird bestimmen, ob und in wiefern die städtischen Gemeinheitsverhältnisse, und insbesondere auch das Recht der Repräsentation, auf zeitherige Nichtbürger auszudehnen seyn dürfen. Dermalen ist aber die Stimmfähigkeit bei den, in Gemäßheit dieses Mandats, vorzunehmenden Ernennungen von Wahlmännern und Wahlen von Communrepräsentanten nur wirklichen, in der Stadt oder deren Weichbilde wesentlich wohnhaften Bürgern zuzugestehen.

§. 18.

Doch sind diejenigen, welche, nach allgemeinen gesetzlichen, oder besondern localen Bestimmungen, mit Leistung des Bürgereids verschont, und gegen Handschlag, oder gegen bloße Ausstellung eines Reverses, zu Bürgern wirklich aufgenommen worden sind, auch in Rücksicht der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit den vereideten Bürgern völlig gleich zu achten.

§. 19.

Von der Stimmfähigkeit sind aber bei den, nach diesem Mandate, vorzunehmenden Wahlen ausgeschlossen:

- a) wegen des collidirenden Verhältnisses, die Mitglieder des Stadtraths, während der Dauer dieser Mitgliedschaft;
- b) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch das Bürgerrecht, der Localverfassung gemäß, erlangt haben;
- c) Almosenpercipienten;
- d) diejenigen Personen, welche in einer, nach Vorschrift des Generale vom 30sten April 1783, zu behandelnden, oder zu behandeln gewesenen Untersuchung noch befangen sind, oder es früherhin waren, ohne völlig freigesprochen worden zu seyn;
- e) Personen, welche in Concurs verfallen sind, auch nach dessen Beendigung, insofern sie nicht die nachmalige vollständige Befriedigung aller ihrer Gläubiger nachweisen können;
- f) von der Praxis removirte oder suspendirte Advokaten.

§. 20.

Von der Wählbarkeit sind nicht nur alle Diejenigen, welchen die Stimmfähigkeit abgeht, sondern außerdem auch noch Rathsofficianten und städtische Unterbediente ausgeschlossen.

§. 21.

Nur wegen bescheinigter anhaltender Kränklichkeit und körperlicher oder geistiger Schwäche, oder wegen des das sechzigste Jahr übersteigenden Alters, kann ein wählbares Mitglied der Bürgerschaft sich weigern, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, oder nach erfolgter Annahme derselben seine Entlassung verlangen. Außerdem steht jedoch auch das Ablehnungsrecht den in wirklichem Staatsdienste befindlichen Personen, so wie den Geistlichen und Schuldenern aller Art zu, wenn sie, als Bürger, die Wählbarkeit erlangt haben.

§. 22.

Von den zu erwählenden Repräsentanten und Ersahmännern, so wie von den, in den Städten zunächst zu ernennenden Wahlmännern, müssen wenigstens zwei Drittheile mit, der städtischen Obrigkeit unterworfenen Wohnhäusern, als deren beliebige Besitzer, angefaßt seyn.

Fällt die Wahl auf mehrere, mit einem und demselben Hause beliehene Besitzer, so kommt nur der, mit den meisten Stimmen gewählte Mitbesitzer unter den Angesehenen, die Ubrigen aber nach der Stimmenmehrheit unter den Unangesehenen in Betracht.

III. Wahlordnung.

§. 23.

Commissarien.

Wir beauftragen hiermit in Unsern Kreislanden, mit Ausnahme der Schönburgischen Receßherrschaften, die Amtshauptleute, in den, nach obiger Vorschrift, (§. 1. 2.) dazu geeigneten Städten ihres Bezirks, die Wahl provisorischer Communepräsidenten einzuleiten und dieselbe entweder in Person, oder durch einen Subdelegirten zu Stande zu bringen. In der Oberlausitz hat die Ober-Amts-Regierung, in den Schönburgischen Receßherrschaften die Gesamtregierung dieses Geschäft entweder Einzelnen ihrer Mitglieder oder andern Subdelegirten zu übertragen.

§. 24.

Subdelegirte.

Bei der Auswahl eines solchen Subdelegirten, welchem jederzeit auch die Abfassung der Wahlliste und die Entscheidung über die, gegen dieselben etwa zu machenden Einsprüche mit obliegt, (§. 29. ff.) hat der Wahlcommissarius darauf zu sehen, daß es ein mit der erforderlichen Geschäftskunde versehener, bei dem Publikum in vorzüglicher Achtung, mit den Bewohnern der betreffenden Stadt aber nicht in besondern Verbindungen stehender Mann sei. Eine eidliche Verpflichtung des Subdelegirten findet nicht Statt.

§. 25.

Protocollanten.

Der Wahlcommissar, er sei nun ein Mitglied der Ober-Amts-Regierung oder der Gesamtregierung, oder der Amtshauptmann oder ein Subdelegirter, hat sich zum Registriren und Protocolliren entweder eines bei diesen Collegien angestellten, oder des amtshauptmannschaftlichen Secretairs, oder eines hierzu bei einem Unserer Justizämter, oder einer andern Gerichtsstelle, besonders zu verpflichtenden, nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 22ten Februar und 29ten März 1826, qualificirten Protocollanten zu bedienen.

§. 26.

Bürgerverzeichnisse.

Der Wahlcommissar beginnt sein Geschäft damit, daß er von dem Stadtrathe ein vollständiges Verzeichniß aller, am Orte wohnhaften Bürger, mit Angabe der, die Stimmfähigkeit und die Wählbarkeit verhindernden Verhältnisse und Umstände, unter Absonderung der mit Häusern ansässigen Bürger, von den übrigen, nach dem unter A. hier beiliegenden Schema, erfordert. Ist das Verzeichniß nicht von einem, mit Ober- und Erbgerichten versehenen Stadtrathe gefertigt, so muß von den Ober- und Erbgerichts-Behörden unter

dem Verzeichnisse alles zur Sache Gehörige, was bei denselben bekannt ist, nachträglich officiell bemerkt werden.

§. 27.

Nach Einsicht dieses Verzeichnisses ernennt der Wahlcommissar aus dem Mittel der Wahlgehülften. Stimmfähigen Bürger Wahlgehülften, deren Zahl mindestens drei seyn muß und höchstens bis auf neun ansteigen darf.

Diese Wahlgehülften verlieren hierdurch die Wählbarkeit, wenn sie ihnen sonst zu steht, nicht. Sie enthalten sich aber der Concurrnz bei Prüfung ihrer eigenen Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, so wie sie auch überhaupt nur eine beratende Stimme bei Fertigung der Wahllisten und bei Erörterung der Einsprüche dagegen haben.

§. 28.

Der Wahlcommissar geht das Verzeichniß, mit Zuziehung einiger der Wahlgehülften, Wahllisten. durch, prüft solches und besonders die darin bemerkten Behinderungsursachen der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, zieht darüber, wo es ihm nöthig scheint, auch noch weitere Erkundigung ein, trägt seine Beschlußnahme über die Aufnahme in die Wahlliste, oder die Auslassung aus derselben, in das obgedachte Verzeichniß unter A. elgenhändig ein, und läßt sodann die von ihm und den zugezogenen Wahlgehülften zu unterzeichnende und zu besiegelnde, von dem Protocollanten aber zu contrasignirende Wahlliste, nach dem Schema unter B. entweder in der nöthigen Zahl von Exemplaren ausfertigen, oder, im Falle der einfachen Ausfertigung, solche abdrucken.

§. 29.

Wenigstens acht Tage lang vor dem Eintritte des Wahltags muß ein Exemplar der Wahlliste bei dem Wahlcommissar und ein anderes im Rathhause der Stadt, in welcher Die Wahl geschehen soll, oder, in Ermangelung eines Rathhauses, in einem sonst für geeignet geachteten Hause, zu Jedermanns Ansicht bereit liegen. Deren Bekanntmachung.

Ueberdies wird die Wahlliste, wenn sie gedruckt worden ist, in den der städtischen Obrigkeit unterworfenen Wohnhäusern vertheilt, deren Besitzer sie den übrigen darin wohnenden Bürgern mitzutheilen haben.

§. 30.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen nun die nachträgliche Aufnahme darin weg- gelassener Bürger, oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen, oder eine Abänderung in deren Classification oder den beigefügten Bemerkungen zum Zwecke haben, sind in Zeiten zur Kenntniß und Entscheidung des Wahlcommissars zu bringen. Dieser faßt darauf, nach Befinden, mit Zuziehung einiger der Wahlgehülften, baldmöglichst einen Be-

Einsprüche da-
gegen.

schluß, welchen er dem Einsprechenden mittheilt und, insofern dadurch eine wesentliche Abänderung in der Wahlliste entsteht, den zur öffentlichen Ansicht ausliegenden Exemplaren derselben (§. 29.) sogleich in beglaubten Ausfertigungen anheften läßt. Später bekannt werdende Hindernisse der Stimmfähigkeit machen die Wahl nicht ungültig; später sich ergebende Hindernisse der Wählbarkeit haben die Wirkung, daß ein Gewählter für nicht gewählt geachtet wird, und an seine Stelle der die meisten Stimmen habende Ersatzmann als Repräsentant eintritt, dafür aber nach der Stimmenmehrheit ein anderer Ersatzmann mit ausgeführt wird.

§. 31.

Wahlbezirke.

Obgleich die Communepräsentanten das gemeinsame Beste der ganzen Bürgergemeinde, nicht die etwa damit in Widerstreit stehenden besondern Interessen einzelner Stadttheile, zu beobachten haben (§. 12.), so bleibt es doch an den §. 14. unter b. bemerkten mittlern und größern Orten, bei Ernennung der Wahlmänner, dem Wahlcommissar anheimgestellt, zur Erleichterung der Wahlhandlung, wenn es die Menge der stimmfähigen Bürger, oder andere örtliche Verhältnisse rathsam zu machen scheinen, die Abstimmung nach, von ihm zu bestimmenden, Stadtbezirken vornehmen zu lassen. Aber auch in diesem Falle ist der Abstimmende nicht genöthigt, seine Stimmen nur solchen Bürgern zu geben, welche innerhalb desselben Wahlbezirks wohnen, dem er, der Abstimmende, selbst angehört.

Bei der, nach Ernennung der Wahlmänner, durch diese zu bewirkenden Repräsentantenwahl, so wie an den, §. 14. unter a. bemerkten kleinern Orten, wo die Dazwischenkunft der Wahlmänner wegfällt, ist sich der Abtheilung in Wahlbezirke jeden Falls zu enthalten.

§. 32.

Wahlfreiheit.

Sonstige Absonderungen der stimmfähigen und wählbaren Bürger, z. B. nach ihrem Stande, oder nach Innungen, dürfen bei den nach diesem Mandate vorzunehmenden Wahlen nirgends Statt finden; auch darf überhaupt kein stimmfähiger Bürger in der freien Entschließung darüber, welchen von den, in der Wahlliste (§. 25.) und in den etwaigen nachträglichen Beschlüssen (§. 30.), als wählbar anerkannten Bürgern er seine Stimme geben wolle, auf irgend eine Art beschränkt werden.

§. 33.

Bekanntmachung des Wahltages.

Der Tag der, zum Behuf der Wahl der Communepräsentanten, oder, wo eine vorläufige Ernennung von Wahlmännern eintritt, der zu diesem Behufe zu sammelnden Abstimmungen, ist gleichzeitig mit der Wahlliste von dem Wahlcommissar öffentlich bekannt zu machen. Dieses geschieht durch einen, im Rathhause oder an dem sonst zu Anheftung

amtlicher Bekanntmachungen gewöhnlichen Orte, und überdies noch an mehreren Straßenecken zu befestigenden Anschlag, welcher auch, nach Befinden, gedruckt und in die Häuser vertheilt werden kann.

Wird die Wahl nach Bezirken veranstaltet (§. 31.), so ist in dem Anschlage der Tag oder die Tageszeit, wo die Stimmfähigen jeden Bezirks insbesondere erscheinen sollen, zu bestimmen.

Die Orte der Wahlhandlung, ingleichen diejenigen Orte, wo die Wahlliste zur Einsicht ausliegt, sind in dem Anschlage mit zu bemerken.

§. 34.

Jeder stimmfähige Bürger, welcher an der Wahl Theil nehmen will, muß, bei Verlust seines Stimmrechts für den gegenwärtigen Fall, zu der durch den erwähnten Anschlag bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor dem Wahlcommissar, welcher nebst einigen der Wahlgehülfen bei der ganzen Wahlhandlung anwesend seyn wird, persönlich erscheinen.

Wahlhandlung.

Bevollmächtigte, oder schriftliche Anmeldungen und Eingaben, welche nicht mit dem eigenen persönlichen Erscheinen des Abstimmenden verbunden sind, werden nicht zugelassen. Bescheinigt Jemand durch ein ärztliches Zeugniß seine Unfähigkeit, an dem Orte der Wahlhandlung zu erscheinen, so wird, auf sein Verlangen, der Protocollant mit zwei Wahlgehülfen in seine Wohnung abgesendet, um seine versiegelte schriftliche Stimmabgabe in Empfang, oder seine mündliche Stimme zum Protocoll zu nehmen.

Das Erscheinen der Stimmenden am Orte der Wahlhandlung wird, insofern über deren Stimmfähigkeit, oder über die Identität der Personen kein Zweifel entsteht, von dem Protocollanten bei dem Anmeldeprotocolle unter fortlaufender Nummer bemerkt. Mündliche Abstimmungen werden, nach Einzeichnung des Erscheinenden im Anmeldeprotocolle, in ein besonderes Abstimmungsprotocoll, zu dessen Führung der Wahlcommissar, nach Befinden, einen zweiten verpflichteten Protocollanten zuziehen kann, eingetragen, schriftliche Abstimmungszettel aber von dem Erscheinenden, ohne daß sie irgend Jemanden deren Ansicht zu gestatten, oder dieselben zu unterschreiben genöthigt werden können, zusammengebrochen, in ein von den zugezogenen Wahlgehülfen versiegeltes Behältniß, durch eine dazu angebrachte Oeffnung gesteckt.

§. 35.

Jeder Abstimmende hat bei dem Abstimmungsprotocolle oder auf seinem Stimmzettel in den §. 14. unter a. bemerkten kleinern Städten

Abstimmungen.

neun,

in den, eben daselbst, unter b, erwähnten mittlern und größern Städten aber

a c h t z e h n

wählbare Bürger als Diejenigen zu benennen, welchen er die Functionen in den kleinern Städten als Repräsentanten, in den mittlern und größern als Wahlmänner, übertragen zu sehen wünscht.

Die Benennung mehrerer, als der vorstehend bemerkten Zahl von Individuen wird bei der mündlichen Abstimmung sogleich zurückgewiesen, bei der Abstimmung durch Wahlzettel aber als nicht geschehen betrachtet, Letzteres in der Maße, daß die zuletzt und zuletzt Genannten übergangen werden,

§. 36.

Stimmzählung.

Nach Ablauf der zu den Abstimmungen bestimmten Zeit wird von dem Wahlcommissar, in Beiseyn einer Deputation des Stadtraths, Einiger der Wahlgehülfen und des Protocollanten, zur Eröffnung der Behältnisse, in welchen die Stimmzettel verwahrt sind, und zur Stimmzählung verschritten. Bei letzterer werden die Stimmen, wie sich solche für jeden wählbaren Bürger, theils aus den Stimmzetteln, theils aus den Protocollen über mündliche Abstimmungen ergeben, zusammen gerechnet. Nicht wählbare Individuen, welche etwa Stimmen erhalten haben möchten, bleiben unberücksichtigt.

Das Ergebnis der Stimmzählung wird in ein besonderes, von den anwesenden Rathspersonen und den Wahlgehülfen mit zu unterschreibendes, Stimm-Zählungs-Protocoll gebracht. Auch bei einer, nach abgetheilten Stadtbezirken vorgenommenen Wahl werden die Stimmen ohne Unterschied dieser Bezirke zusammen gerechnet. Wer die meisten Stimmen hat, wird im Stimm-Zählungs-Protocolle, mit Vorsetzung der Anzahl der erhaltenen Stimmen, unter Einweisung auf die Wahlliste und mit der Bemerkung: ob er auch als Hausbesitzer wählbar sei, zuerst genannt. Es folgt dann auf gleiche Weise, wer zunächst die mehresten Stimmen hat. So wird fortgeföhren, bis alle Diejenigen, welche mindestens drei Stimmen erhalten haben, im Stimm-Zählungs-Protocolle benannt sind. Die Stimmzettel, nebst den Protocollen über die einzelnen mündlichen Abstimmungen, werden dann von dem Wahlcommissar und einem der Wahlgehülfen, so wie mit dem Siegel des Stadtraths, eingeseigelt, durch den Protocollanten mit einer geeigneten Aufschrift versehen und, nach beendigtem Wahlgeschäfte, nebst den gehaltenen Wahlacten, bei der amts-hauptmannschafelichen Actenrepositur, in der Oberlausitz bei der Kanzlei der Ober-Amts-Regierung, in den Schönburgischen Receßherrschaften bei der der Gesammtregierung, beigelegt.

§. 37.

Ergebnis der Wahl.

Der Wahlcommissar läßt noch vor Abschluß des Stimm-Zählungs-Protocolls zu demselben namentlich bemerken, welche Individuen in den §. 14. unter a. bemerkten kleinern Städten, als die 9 Commune-repräsentanten und 6 Ersahmänner, in den, §. 14. unter b. bezeichneten mittlern und größern Städten aber als die 72 Wahlmänner zu betrachten sind.

Er richtet sich hierbei nach der Stimmenmehrheit, insofern nicht die Rücksicht auf Ansfähigkeit (§. 22) eine Ausnahme nöthig macht. Findet es sich nämlich, daß nach Stimmenmehrheit nicht wenigstens zwei Drittheile, welche in der Eigenschaft als Hausbesitzer wählbar sind, unter den Repräsentanten oder Wahlmännern begriffen seyn würden, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Zahl der Stimmen giebt, für gewählt angenommen, und sodann nur noch so viele von den übrigen wählbaren Bürgern, welche die Stimmenmehrheit für sich haben, hinzugezogen. Wer nicht wenigstens drei Stimmen hat, wird in keinem Falle als gewählt betrachtet.

§. 38.

Als Ersazmänner sind Diejenigen zu betrachten, welche nächst den Repräsentanten die meisten Stimmen haben. Sie werden, ebenfalls mit Rücksicht auf die Stimmenmehrheit, als erster, als zweiter Ersazmann u. s. w. bezeichner. Aber auch bei ihnen ist das vorstehend bemerkte Zahlverhältniß der Hausbesitzer in Obacht zu nehmen.

§. 39.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wenn nicht schon nach vorstehenden §§. der Vorzug der Hausbesitzer entscheiden sollte.

§. 40.

Findet sich, daß nicht zwei Drittel Angeessene zu Repräsentanten gewählt, oder daß nicht die erforderliche Anzahl wählbarer Individuen drei oder mehrere Stimmen erhalten hat, so veranlaßt der Wahlkommissar,

a) wegen der noch unbesetzten Repräsentanten- oder Ersazmänner-Stellen, sogleich eine nachträgliche Wahl, wobei es nur der mündlichen Vorforderung der Bürgerschaft in der am Orte gewöhnlichen Weise bedarf, übrigens aber das vorstehend vorgeschriebene Wahlverfahren zu beobachten ist. Dagegen bewendet es,

b) wenn bei Ernennung der Wahlmänner die Zahl der 72 nicht herauskommt, bei der durch mindestens 3 Wahlstimmen ernannten mindern Zahl.

§. 41.

In den mittlern und größern Städten, wo zunächst Wahlmänner zu ernennen gewesen sind, läßt der Wahlkommissar dieselben, gleich nach ihrer Ernennung, mündlich zu einer Zusammenkunft einladen. Bei dieser Zusammenkunft können Verhandlungen nur dann Statt finden, wenn von der ganzen Zahl der Wahlmänner wenigstens zwei Drittheile erschienen sind. Von den Erscheinenden wird nun in Erwägung gezogen und ein Beschluß, da nöthig, nach Stimmenmehrheit gefaßt, ob es bei der Zahl von 18 Repräsentanten und

Verfahren
nach Ernennung
des Wahl-
mannes.

9 Ersahmännern (§. 14) bleiben, oder eine mindere Zahl (welche jedoch nicht unter der Zahl von 9 Repräsentanten und 6 Ersahmännern seyn darf,) erwählt werden solle?

Erst dann werden die Wahlmänner aufgefordert, zu der Wahl der festgesetzten Zahl der Repräsentanten zu schreiten.

In Rücksicht dieser Wahlhandlung, der mündlichen oder schriftlichen Abstimmung, der Stimmenzählung, der Protocollaufnahmen und sonst allenthalben, gelten übrigens hierbei die in den vorstehenden §§. 34 — 40 enthaltenen Vorschriften, insoweit sie Anwendung dabei leiden. Die Zahl der wählbaren, von jedem Wahlmanne bei der Abstimmung zu benennenden Bürger richtet sich nach der Zahl der, nach obgedachtem Beschlusse, zu wählenden Repräsentanten. Jedoch haben die Wahlmänner die Repräsentanten lediglich aus ihrem Mittel zu wählen. Auf andere Personen gefallene Stimmen kommen nicht in Betracht.

§. 42.

Beglaubte
Ausfertigung
en der
Stimmzählungs-
Protocolle.

Von den Stimmzählungs-Protocollen läßt der Wahlcommissar drei, von ihm und dem Protocollanten zu beglaubigende, Abschriften ausfertigen, von welchen er eine längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlgeschäfte zu Unserer Landesregierung und, bezüglich, an die Ober-Amts-Regierung, oder die Gesamtregierung, diese aber sofort weiter an die Landesregierung einzusenden, eine aber dem Stadtrathe und eine den erwählten Communitrepräsentanten zuzustellen hat.

§. 43.

Einwendungen
gegen das
Wahlverfahren.

Einwendungen gegen das bei den Wahlen beobachtete Verfahren müssen, längstens binnen drei Wochen nach beendigter Wahl, bei Unserer Landesregierung und beziehentlich bei der Ober-Amts-Regierung angebracht werden.

IV. Geschäftsordnung.

§. 44.

Erste Beratung
der Communitrepräsentanten.

Gleich nach beendigter Wahl haben die Repräsentanten aus ihrem Mittel einen Vorsteher und einen Protocollführer, auch für jeden dieser beiden Posten einen Stellvertreter zu erwählen, und die Zeit, zu welcher sie ihre ordentlichen Sitzungen künftig halten wollen, zu bestimmen, desgleichen mit dem Stadtrathe sich darüber, in welcher Art eine feierliche Einführung in ihre Functionen geschehen solle, zu vernehmen.

§. 45.

Einführung
derselben.

Der Stadtrath darf die Veranstaltung einer solchen Feierlichkeit nicht verweigern. Die Art und Weise derselben aber bleibt ihm und, so viel die kirchliche Feier betrifft, der zwischen ihm und der Geistlichkeit des Orts zu treffenden Verabredung überlassen.

§. 46.

Zu den Sitzungen der Repräsentanten ist, außer ihnen selbst und den ihre Stelle etwa vertretenden Ersatzmännern, in der Regel Niemanden der Zutritt gestattet.

Ausnahmen können nur in einzelnen Fällen, zum Behuf der Ertheilung einer Auskunft, oder eines rechts- oder sachverständigen Gutachtens, oder wegen Fertigung schriftlicher Arbeiten, insoweit dazu Keiner der Communepräsentanten geeignet seyn sollte, Statt finden.

Zuziehung anderer Personen, als der Communepräsentanten, zu den Versammlungen derselben.

§. 47.

Zu Ertheilung der im vorhergehenden §. erwähnten Gutachten und zu Fertigung der daselbst gedachten schriftlichen Arbeiten, ein für allemal bestimmte Consulente oder Sachverständige anzunehmen, ist den Repräsentanten nicht verstattet. Die Zuziehung und Auswahl von Rechts- und Sachverständigen muß in jedem einzelnen Falle auf besonderer Beschlußnahme der Repräsentanten beruhen, findet jedoch, so viel Rechtsverständige anlangt, nur in sofern Statt, als unter den Communepräsentanten ein Solcher sich nicht befindet.

Rechts- und Sachverständige.

§. 48.

Der Versammlungsort ist in der Regel auf dem Rathhause. Der Stadtrath hat ein schickliches Local dazu anzuweisen. Muß die gewöhnliche Rathsstube dazu bestimmt werden, so hat in Ansehung der Auswahl der Zeit, zu welcher dieselbe von einer und der andern Seite zu benutzen ist, der Stadtrath den Vorzug.

Versammlungsort.

§. 49.

Der Vorsteher der Repräsentanten, oder, im Falle der Behinderung desselben, sein Stellvertreter, kann, wenn es sich nöthig macht, außerordentliche Sitzungen derselben ansetzen lassen. In diesen, so wie in den ordentlichen Sitzungen, leitet er die Verhandlung und sorgt für Ordnung und Ruhe, bei deren Störung, wenn seine Anermahnung nicht fruchtet, er bei eigener Verantwortung schuldig ist, die Versammlung aufzuheben und den Vorfall, nach Befinden, der Obrigkeit anzuzeigen.

Pflichten des Vorsehers.

Er hat die Abstimmungen einzusammeln, auf richtige Protocollirung der Beschlüsse und anderer zur Aufzeichnung geeigneten Verhandlungen Aufsicht zu führen und, im Verfolg jener Beschlüsse, ohne sich jedoch hierbei eine öffentliche Autorität anzumassen, und nur innerhalb der durch dieses Mandat bestimmten Grenzen, das Weitere zu besorgen, in sofern die Repräsentanten nicht hierzu eine besondere Deputation ernannt haben.

Deputationen.

§. 50.

Auch zur Vorbereitung von Geschäften und zu mündlichen Deliberationen mit dem Stadtrathe können die Communepräsentanten Deputationen aus ihrem Mittel ernennen. Diese

haben aber, vor Abgabe verbindlicher Erklärungen, in der Repräsentantenversammlung die Sache zum Vortrage und zur Beschlußnahme zu bringen.

§. 51.

Beschlußnahme und Protocoll.

Die Versammlung der Repräsentanten kann nur dann einen Beschluß fassen, wenn wenigstens zwei Drittheile derselben, einschließlich der etwa eintretenden Ersazmänner, zugegen sind. Es sind auch am Rande des Protocolls allezeit die Namen der sämmtlichen Anwesenden zu bemerken, und es haben wenigstens sechs Repräsentanten, oder statt ihrer eingetretene Ersazmänner, das Protocoll mit zu unterschreiben.

Dieses vorausgesetzt, ist die Mehrheit der in der Versammlung von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen hinreichend, einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Dem Vorsitzenden steht, bei eintretender Stimmengleichheit, neben seiner ordentlichen Stimme, auch noch eine Decisivstimme zu.

§. 52.

Communicationen mit dem Stadtrathe.

Die schriftlichen Communicationen zwischen dem Stadtrathe und den Communepräsentanten geschehen gegenseitig durch Protocoll extracte.

§. 53.

Unterschriften.

In gewöhnlichen Geschäftssachen unterschreibt blos der Vorsteher der Communepräsentanten. Von wenigstens zwei Drittheilen derselben, einschließlich der in Behinderungsfällen eintretenden Ersazmänner, müssen aber alle Urkunden und solche Schriften mit unterschrieben werden, wodurch für die Commune eine Verbindlichkeit übernommen, oder einem Rechte entsagt wird.

§. 54.

Bemerkungen über die Berathungsgegenstände.

Der Einmischung in Privatstreitigkeiten und blos auf solche sich beziehende Beschwerden haben die Repräsentanten sich gänzlich zu enthalten. Beschwerden und Anträge aber, welche auf das gemeinsame Beste der Stadt Beziehung haben, können sie, zum Behuf der zu suchenden Remedur, nicht nur selbst bei ihren Versammlungen vorbringen und zur Berathung ziehen, sondern auch von jedem Bürger schriftliche oder mündliche Mittheilungen zu diesem Endzwecke annehmen.

§. 55.

Aller Berathungen über die Aufstellung von Grundzügen, welche in die des ehesten bekannt zu machende allgemeine Städteordnung gehören, oder über solche örtliche Einrichtungen, welche erst auf den Grund der allgemeinen Städteordnung in das Leben treten können, haben sich die Communepräsentanten vorerst zu enthalten.

Im Uibrigen ist jedoch zu erwarten, daß die Communepräsentanten mit den, im 3ten und den folgenden §§. dieses Mandats angedeuteten, reichhaltigen Gegenständen und dabei

vorzüglich auch mit der genauen Constatirung des Kammerei- und sonstigen städtischen Vermögens sich beschäftigen und sich hierdurch zugleich zu künftiger Verathung localer Verfassungseinrichtungen zweckmäßig vorbereiten werden, indem Wir mit ihnen über die Anpassung der künftigen allgemeinen Städteordnung auf die besondern örtlichen Verhältnisse jeder Stadt und über die deshalb nöthigen speciellen Bestimmungen, nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes, Verhandlungen pflegen lassen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 15ten December 1830.

Anton.
Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

A. Ver

aller in der Stadt

Anmerkung. Wenn der Wahlcommissar nach Bezirken wählen lassen will, so bezeichnet er solche

I. Mit Wohnhäusern angefessene und damit wirklich beliehene,

Nummer im Brand= Cataster.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Jahr und Tag	
			des Bürger= scheins.	der Beleihung.
Anmerk. Die sämtlichen catastrirten Gebäude der Stadt von No. 1. an in fortlaufender Ordnung des Catasters aufgeführt.	<p>Anmerkung. Bei catastrirten Gebäuden, welche nicht Wohnhäuser sind, oder sich nicht in Privathänden befinden, oder deren Besitzer die Lehn oder das Bürgerrecht nicht wirklich erlangt haben, oder nicht an Orte wesentlich wohnhaft sind, wird dieses sofort in gegenwärtiger Columne durch eine Anmerkung angezeigt, und es bleiben solchenfalls die übrigen Columnen unausgefüllt. Doch werden Bürger, welche um deswillen, weil sie die Lehn nicht haben, oder weil das Gebäude kein Wohnhaus ist, hier nicht aufzuführen sind, in die zweite Abtheilung dieses Verzeichnisses gebracht, und es ist auch hier auf die Nummer, unter welcher sie daselbst vorkommen, zu verweisen.</p> <p>Bürger, welche nicht alleinige beliehene Besitzer des Hauses sind, sondern sich nur in einem erbchaftlichen oder sonstigen Mitbesitz befinden, werden in dieser Tabelle sämtlich einzeln bei jedem Hause aufgeführt.</p> <p>Bei Bürgern, welche mit mehreren Wohnhäusern in derselben Stadt angefesselt und beliehen sind, wird dieses Verhältnisses bei jedem ihrer Häuser, mit gegenseitiger Anführung der andern Catasternummern, gedacht.</p>			

z e i c h n i ß

wohnhaften dasigen Bürger.

dem Stadtrathe und dieser fertigt dann so viele besondere Verzeichnisse, als Bezirke seyn sollen.

in der Stadt N. wesentlich wohnhafte Bürger.

Ob und welche, die Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit verhin- dernde Verhältnisse be- kannt sind.	Anmerkungen der Ortsobrigkeit.	Commissarischer Be- schluß über die		Commissarische Bemerkungen.
		Stimmfä- higkeit.	Wählbar- keit.	
<p>Anmerkung. Hier sind die Bestimmungen des Mandats vom 15. Decbr. 1830. §. 19. und 20. sorgfältig in Obacht zu nehmen, und es ist, mit Zuziehung der Viertelsmeister und anderer, mit den Personalverhältnissen vertrauter Personen, Alles gewissenhaft zu bemerken, was von Einfluß seyn könnte. Wenn es auf auswärts, (z. B. wegen früherhin angeblich anhängig gewesener Untersuchungen) einzuziehende Erkundigung ankommt, sind vom Stadtrathe die desfalligen Schreiben baldmöglichst zum Abgange zu bringen, mit dem Ersuchen, die Antwort an den Wahlcommissar unaufhältlich und unmittelbar gelangen zu lassen. Der Tag, an welchem dieses Schreiben abgegangen, ist in dieser Columne mit zu bemerken. Doch werden dergleichen Erkundigungseinziehungen nur in dem Falle veranstaltet, wenn dem Stadtrathe ein dergleichen Hinderniß ihrer Stimmfähigkeit bereits bekannt ist.</p>		Anmerkung. commiss	Diese Co- lunnen sind zum Gebrauche des Wahl- sars unauß gefüllt zu lassen.	

II. In der Stadt N. wesentlich wohnhafte Bürger, welche nicht schon in

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Nummer des Hauses, in welchem er wohnt.	Jahr und Tag des Bürgerscheins.

vorstehender erster Abtheilung aufgeführt sind, nach alphabetischer Reihenfolge.

Ob und welche, die Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit verhin- dernde Verhältnisse be- kannt sind.	Anmerkungen der Ortsobrigkeit.	Commissarischer Beschluß über die		Commissarische Bemerkungen.
		Stimmfähigkeit.	Wählbarkeit.	

B. Wahlliste oder Verzeichniß

der, bei der, nach Vorschrift des Mandats vom 15ten December 1830, vorzunehmenden Wahl provisorischer Communalrepräsentanten, stimmfähigen und wählbaren Bürger der Stadt N.

Anmerkung. Wo nach Districten gewählt werden soll, ist die Wahlliste nach denselben abzutheilen. Diejenigen Bürger, welche nicht stimmfähig, und daher auch nicht wählbar sind, werden in der Wahlliste gar nicht genannt.

I. Bürger, welche stimmfähig und in der Eigenschaft als Unanfässige wählbar sind.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Nummer des Hauses, in welchem er wohnt.	Jahr und Tag des Bürger-scheins.	Anmerkungen.

II. Bürger, welche stimmfähig und auch in der Eigenschaft als Anfassige wählbar sind.

Nummer des Brandca- tasters.	Vor- und Zuname.	Stand und G e w e r b e.	Jahr und Tag		Anmerkung.
			des Bürger- scheins.	der Beleihung.	

III. Bürger, welche stimmfähig sind, ob ihnen gleich, nach Vorschrift des §. 20. des Mandats vom 15ten December 1830, wegen ihrer Dienstverhältnisse die Wählbarkeit abgeht.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Nummer des Hauses, in welchem er wohnt.	Jahr und Tag des Bürgerscheins.	Anmerkungen.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

39.

55.) M a n d a t,

die Erstreckung der Censurgesetze auf den Steindruck betreffend;

vom 22sten December 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

finden, um Hinterziehung der Censurgesetze durch den neuerlich gewöhnlich gewordenen Steindruck zu verhindern, Folgendes zu verordnen, für nöthig:

1.)

Alle Inhaber und Vorsteher der in Unsern Landen befindlichen lithographischen Anstalten sollen in ähnlicher Weise, wie es wegen der Buchdrucker, in dem Censurregulative vom 30sten September 1779. (C. A. C. II. Tom. I. S. 46.) und im Mandate vom 10ten August 1812. (C. A. C. III. Tom. I. S. 43.) vorgeschrieben ist, in Pflicht genommen werden.

2.)

Sie sollen dabei angewiesen werden, auf alle von ihnen mittelst des Steindrucks zu vervielfältigenden Schriften künftighin, in Gemätheit des gedachten Mandats vom Gesetzsammlung 1830.

10ten August 1812. §. III. No. 3. bei Vermeidung der baselbst angebrochten Strafen und der Confiscation, den Namen ihrer Steindruckerei zu setzen.

3.)

Zu dieser Verpflichtung haben sich alle Inhaber und Vorsteher bermalen schon bestehender Steindruckereien binnen acht Tagen, von Publication dieses Mandats, bei zehn Thaler Strafe, vor der Ortsobrigkeit zu stellen.

4.)

Neue Steindruckereien sollen künftighin nicht ohne Vorwissen der Ortsobrigkeiten angelegt werden.

5.)

Die Censoren haben wegen der durch Steindruck zu vervielfältigenden Schriften alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen wegen der zum Druck überhaupt bestimmten Schriften zur Pflicht gemacht sind, dafür aber auch die deshalb geordneten Censurgebühren zu fordern.

6.)

Sollten Steindruckereien an irgend einem Orte Unserer Lande, wo zur Zeit Buchdruckereien und Censuranstalten noch nicht bestehen, sich entweder schon befinden, oder Genehmigung zu ihrer Anlegung künftig gesucht werden, so haben die Ortsobrigkeiten darüber zuvörderst Anzeige an Unsern Kirchenrath zu erstatten, welcher darauf wegen der Censureinrichtungen das Nöthige verfügen wird.

Wegen der sonst über das Censur- und Bücherwesen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, haben Wir eine Revision angeordnet, um, durch veränderte Instructionen der Censoren, dem literarischen Verkehr und dem Buchhandel diejenigen Erleichterungen gewähren zu können, die mit Unsern Bundespflichten und allen andern hierbei eingreifenden Rücksichten vereinbar sind.

Gegenwärtiges Mandat ist in der, durch das Generale vom 13ten Juli 1796. und durch das Mandat vom 9ten März 1818., vorgeschriebenen Maße bekannt zu machen und von Allen, die es angeht, zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich
Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22sten December 1830.

A n t o n .

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

Ausgegeben zu Dresden, am 31sten December 1830.

Karl Friedrich Schaarshmidt.